DIE STRAFRECHTLICHE LEHRE VOM VERBRECHEN DER VERGIFTUNG: DIE EINLEITUNG UND...

Heinrich Gottfried Philipp Gengler

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Wenn ich zum Gegenstande meines ersten Versuches im Gebiete der Criminalsrechts-Kunde die Lehre von der Vergiftung wählte, so bedarf diese Wahl allerdings einiger Entschuldigung, da gerade diese Materie — zweien Wissenschaftsgebieten angehörend, und in beiden eine so wichtige Rolle spielend — größere Schwierigkeiten dem Bearbeiter darbietet, als jede andere, umsomehr, als sie noch immer den juridischen Mysterien beizuzählen sein dürfte, in welche einzudringen nur dem Eingeweihten in den Cultus der Themis vergönnt ist. Wagte ich es dennoch, über den Gegenstand zu schreiben, so geschah es nicht in der thörichten Anmassung, als könnte ich mit meinen schwachen Kräften alle jene Geheimnisse lösen, die vielen Dunkelheiten der Lehre erhellen. Meine Absicht bei Verfassung dieses Werkchens war eine andere — der Theorie des Strafrechts einen Punkt zu zeigen, welcher noch immer so ziemlich im Argen liegt, und längst, jedoch vergebens, auf den Erretter wartet. Ihm sollte einstweilen vorgearbeitet, sein Unternehmen durch eine gewissenhafte Sammlung der Materialien für die Bearbeitung der Lehre zum Heile der Wissenschaft erleichtert und gefördert werden. Darum waren Vollständigkeit in Angabe der gemeinrechtlichen

Digitized by Google

Quellen und der, zu ihrer Erläuterung dienenden, Literatur und Ausführlichkeit in Darlegung der hieraus geschöpften Resultate die beiden ersten Anforderungen, welche ich an mich stellte. Schreitet daher diese Abhandlung über die Grenzen einer gewöhnlichen Inauguralschrift hinaus, so gründet sich diese Abnormität lediglich auf die Natur des Gegenstandes selbst, und mag mich immerhin deßhalb mancher Tadel treffen, so wird mir doch gewiß derjenige im Stillen einigen Dank wissen, welchem einst nach glücklich bestandenem Kampfe mit den Zweifeln dieser Lehre die Wissenschaft den Preis der Vollendung zuerkennt.

Diese wenigen Worte werden genügen, mich gegen den Vorwurf zu schützen, als hätte ich den ersten Schritt im Bereiche literarischer Forschung mehr mit tollkühnem Muthe, denn mit männlichem Selbstvertrauen und aus wahrer Liebe zur Wissenschaft des Strafrechtes gethan, welche — längst angefacht durch die begeisternden Worte meiner großen Lehrer Mittermaier und Roßhirt — nie erlöschen, und, sofern kein ungünstig Gestirn die Hoffnungen der Zukunft vernichtet, gewiß einst reifere Früchte, als besseren Beweis unbegrenzter Dankbarkeit gegen jene verehrten Männer, dem Publicum bieten wird.

Für diese Leistung nehme ich nur jenes alte Vorrecht jeder Erstlingsfrucht wissenschaftlichen Strebens — eine freundliche Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung in Anspruch.

Bamberg im Februar 1812.

Dr. Gengler.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Das Vergiftungsverbrechen in psychologischer Beziehung . . . . S. 1.
§. 2. Der juristische Begriff des Giftes . „ 7.
§. 3. Die Literatur der Lehre . . . . „ 15.
§. 4. Plan der nachfolgenden Abhandlung. „ 26.

Erstes Buch.

Historischer Theil. Entwicklung der Grundsätze über das Vergiftungsverbrechen in den Quellen des gemeinen Strafrechts.

Erstes Kapitel.
Das römische Recht.

I Abschnitt. Die vorjustinianische Gesetzgebung.

§. 5. A. Die quaestiones veneficii vor Sylla . . . . . S. 31.
§. 6. B. Die Lex Cornelia de sicariis. „ 37.

II Abschnitt. Das Vergiftungsverbrechen im römisch-justinianischen Rechte.

§. 7. Einleitende Vorbemerkungen . . „ 51.
§. 8. A. Das veneficium innerhalb der ursprünglichen Grenzen des Cornelischen Gesetzes . . „ 61.
§. 9. Fortsetzung . . . . . „ 66.
§. 10. Schluß . . . . . „ 83.
§. 11 B. Ausdehnung des Cornelischen Gesetzes im späteren Rechte. „ 104.

Digitized by Google

III. Abſchnitt. (§. 12.) Das römiſch-juſtinianiſche Recht nach Auffaſſung und Anwendung in der Praxis des Mittelalters beſonders aus den Schriften der italieniſchen Juriſten dargeſtellt . . . . . „ 125.

Zweites Kapitel. (§. 13.)
Das canoniſche Recht. . . . „ 144.

Drittes Kapitel.
Das deutſche Recht.

§ 14. A. Die altgermaniſchen Volksrechte und Capitularien der fränkiſchen Könige . . . „ 154.
§. 15. B. Die Rechtsſammlungen des 13 und 14. Jahrhunderts. . „ 172.
§. 16 C. Die Vorbereitung einer legislativen Umgeſtaltung der Lehre durch die Praxis . „ 182.
§ 17. D. Die Bambergenſis . . . . „ 187.
§. 18. E. Die Carolina. . . . . „ 218.
§. 19. Schlußbetrachtung. . . . . „ 223.

Digitized by Google

Das
Verbrechen der Vergiftung.

Motto:

Wir sind umringt von den Gewirren
Des Irrthums, welchem noch kein Erdensohn entging;
Doch dieß ist unser Rang; nur Er der Mensch kann irren,
Der Sinn für Recht und Licht empfing.

Tiedge's Urania
(Gesang II. Vers 17 — 20.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Das Vergiftungsverbrechen in psychologischer Beziehung. [1])

„Der dem andern vergebe, der stele im sein leib“ [2]) sagt ein altes Glossem, in diesen wenigen, aber scharfen Zügen die gelungenste Charakteristik eines Verbrechens gebend, in welchem sich die Infamie der Feigheit mit der Abscheulichkeit des Mordes vereinigt. [3]) Wer vergiftet, der sucht, zu furchtsam, die Stärke seines Armes mit der abwehrenden Kraft des angegriffenen Gegners zu messen, diesen um das von Natur aus jedem Sterblichen ge-

1) Literatur. Staatsarzneiliche: Harleß, auserlesene medizinisch-gerichtl. Abhandlungen. — Juristische: Feuerbach, actenmäß. Darstellung merkwürd. Verbrechen. I. Bd. Nro. 1. „Anna Margaretha Zwanziger“; Voget, Lebensgeschichte der Giftmörderin Sesche Marg Gottfried (Bremen 1831. 2 Thle.); Scholz, Merkwürd. Strafrechtsfälle, I. Bd. Nro. XIX. vorz. S 529 — 534.

2) Glosse zum Sächsischen Landrechte, Buch I. Art. 57. (fol. LXIV. col. 2. der Ausg. von Loß v. J. 1545.)

3) S. die Rede des General-Advokaten im Prozesse gegen Castaing b. von Haupt u. Heldmann, Bibl. merkw. Criminal- und Rechtsfälle. 2tes Bdch. S. 76. Vgl. Motifs du Code pénal, L. III. tit. 2. ch. 1. „le crime d'empoisonnement ... est d'ailleurs, de tous les crimes, le plus lâche parmi les plus atroces.“ (Ed. ster. d' Herhan pag. 86.)

Digitized by Google

gönnte Recht der Selbstvertheidigung zu betrügen, indem er gleißend und in der Stille, einer Schlange ähnlich [4]), seinem Schlachtopfer sich nah't, und in dem Tranke oder der Speise, welche ihm zum erquickenden Labsale bestimmt ist, den schmerzlichsten Tod bereitet.

Furchtbar also schwebt die Hand des Vergifters über dem Leben der Bürger, welche Sicherheit und Ruhe nur in der Kraft des Gesetzes finden, und es zeigen darum auch die Legislationen fast aller Völker in allen Jahrhunderten gegen dieses Verbrechen eine blutige Strenge, welche sich auf gleiche Weise für die Zukunft um so mehr rechtfertiget, als natürlich mit dem Vorschreiten der Cultur im Volke auch dessen Kenntniß von den Kräften der Giftstoffe sich erweitern muß, und daher, wie es auch die jüngsten Erfahrungen leider noch bestätiget haben, dieses Verbrechen immer eines der häufiger vorkommenden bleiben wird.

Auffallend ist hier die durch die Criminalstatistik bewährte Erscheinung, daß die Vergiftungsverbrechen vorzüglich nur bei dem weiblichen Geschlechte [5]) vorkommen, hier aber auch von Zeit zu Zeit, einer pestartigen Krankheit ähnlich, in solcher Vollendung [6]) wiederkehren, daß sie, allgemeines Verderben drohend, den Wahn dämonischen Einwirkens verbreiten. [7]) Fragt man nach dem Grunde, warum Gift besonders die Mordwaffe des Weibes sei [8]), so gibt eine nur flüchtige Betrachtung der weiblichen Natur genügenden Aufschluß. Während nämlich dem Manne Körperkraft, Muth und Entschlossenheit zur Seite stehen, wäh-

4) Voget I. Bd. S. 162.

5) Scholz S. 531.

6) Ich erinnere an die drei größten Vergifterinnen der neuern Zeit — Zwanziger — Gottfried — Jäger!

7) Vgl. Voget I. Bd. S. 2. 3. 6. 8. 96. Marezoll, Criminalrecht §. 109. S. 324.

8) Scholz S. 532.

Digitized by Google

rend er im Ausbruche der Leidenschaft rasch und weniger überlegend, aber selbst im Gefühle des Unrechtes doch mit frecher Stirne zum Werke schreitet, ist das Weib schon dem physischen Baue nach schwächer, auch der Sünde gewohnt und in ihr erhärtet, doch stets furchtsam [9]) und ängstlich, und legt lieber, ausgerüstet mit allen Künsten der Verstellung, schlau und listig von Natur, und im Stande, die erst im Innern aufkeimende Leidenschaft durch sorgsames Hegen zur wahren Rachelust heranzunähren — im Geheimen die frevelnde Hand an, wo es ungestörter seine Gräuelthat verüben, sich unbemerkt an deren Folgen weiden kann. Muß es nun nicht mit triumphirender Freude den Gedanken an die Naturkraft des Giftes erfassen, wodurch es ersetzt findet, was dem Manne Kühnheit und Nervenkraft des Armes ist, und selbst mit dem gewaltigsten Gegner sich messen darf? Zu diesem einen, schon an sich mächtigen Reize des weiblichen Stolzes gesellt sich aber ein noch weit mächtiger wirkender hinzu, nämlich die mysteriöse Umhüllung [10]) des Verbrechens, welche demselben eher den Schein einer Fügung des Geschickes [11]), als einer menschlichen Handlung verleiht.

Die Leichtigkeit nun, womit dieses Verbrechen begangen werden kann, welches, sobald einmal der Besitz des Giftstoffes erreicht ist, nur Schlauheit, aber keinen Aufwand von Kräften erfordert, ferner die eben berührten, in der Vergiftung liegenden Reize führen das Weib, welches, ist es einmal in das Gebiet des Verbrechens hinübergeschritten, nur zu leicht zur Furie wird, gewöhnlich von der ersten That auch zur zweiten, und, gelingt diese, noch zu ferne-

9) So die Gesche Gottfried. Vogel I. Bd. S. 103.

10) Vgl Marezoll, Criminalrecht, a. a. O

11) Dies war besonders bei den Vergiftungen der Gesche Gottfried der Fall.

Digitized by Google

ren Thaten fort. [12]) Die traurige Erfahrung bestätigt es, daß Vergifterinnen selten bei Einem Verbrechen stehen blieben, daß sie vielmehr in ihrem Morden fortwütheten, bis demselben die Macht der Gerechtigkeit die Grenze setzte.

Betrachtet man das grausenerregende Bild, welches uns Voget [13]) von der unstreitig vollendetsten Erscheinung im Bereiche dieses Verbrechens vor Augen stellt, wie hier — um seine Worte zu gebrauchen — blutige Thaten immer gleichgültiger wurden, alle wohlwollenden Empfindungen gegen Freunde und Mitmenschen in eisiges Erstarren geriethen, und bei dem immer steigenden Wachsthume der Höllenmacht im Innern es zuletzt für die Verbrecherin kaum des kleinsten Motivs mehr bedurfte, um Eltern und Kinder dem schmerzvollsten Tode Preis zu geben, — so wird man versucht, die menschliche Natur solcher Ungeheuer in Zweifel zu ziehen, und in den Aberglauben längstverflossener Jahrhunderte zurückzufallen, wo in den Rechtsbüchern unserer mit Unrecht darob verlachten Voreltern diese scheußlichen Verbrechen für Zauberei und Aussaat des Teufels galten.

Liegt nun diesen Erscheinungen nur eine gänzliche Übertäubung der Stimme des Besseren durch die allmälig überhandnehmende Herrschaft der Sünde, oder eine die Willensfreiheit hemmende Störung der Seelenkräfte zu Grunde?

Das Letztere, in der Form eines „krankhaften Vergiftungsinstinctes", hat man in der jüngsten Zeit [14]), nachdem sich die Psychiatrie im strafrechtlichen Gebiete durch manche treffliche Ergründungen [15]) als tüchtig bewährt hatte, zu

12) Scholz a. a. O.
13) I. Bd. S. 177.
14) Harleß, S 17. f
15) Z. B. des Brandstiftungstriebes bei jungen, in der Geschlechtsentwicklung begriffenen Frauenspersonen. vgl. Scholz i. a W. Nro XVIII. S. 495 f u. jetzt Spitta, in Henke's Ztschr. 29tes Ergänz Heft 3 Jahrg. XXI. Nro. VII.

Digitized by Google

vertheidigen gesucht. Allein unterstellt man, wie auf musterhafte Weise Feuerbach und Vogt [16]) es thaten, diese Phänomene einer, bis an den Anfangspunkt ihrer Existenz zurückgehenden, genauen Beobachtung, sucht man die tausend feinen, fast verborgenen Fäden auf, welche sich von jenem Momente an das ganze Leben dieser unglücklichen Wesen hindurch bis zur Schreckensthat hinziehen, und prüft man hiernach, welche Kräfte sich noch in diesem entscheidenden Kampfe gegenüber standen, so wird wohl das Resultat dahin ausfallen, daß nur der Mangel eines widerstrebenden, auf sittliche Gefühle, reges Gewissen, Ausbildung der Vernunft- und Religions-Begriffe [17]) sich stützenden moralischen Gegengewichts der Gewalt der lasterhaften Triebe den Sieg verschaffte, nicht aber, daß es äußere, die Hauptorgane afficirende Einflüsse — sei es aus den periodischen Veränderungen des Geschlechtslebens, sei es aus sonstigen abnormen Körperzuständen erzeugt — gewesen sind, welche so hemmend auf die Thätigkeit der Seele einwirkten, daß ihr, in der Tugend einmal erstarkt, selbst der Begriff des allgemeinen Rechtsgesetzes nicht mehr vorgeschwebt haben sollte. [18]) Die bisherige Erfahrung hat den behaupteten Vergiftungstrieb noch nicht bestätigt; im Gegentheile beweisen die gerichtlichen Untersuchungen, daß die einzelnen Vergiftungsfälle, wenigstens im Anfange der verbrecherischen Laufbahn, immer in bestimmten, oft lange erwogenen Motiven [19]) ihren Grund hatten, und daß es nur nach und nach auf deren Stärke nicht mehr ankam, nachdem sich einmal bei gänzlicher Abtödtung aller reineren Gefühle eine

16) Beide in den oben genannten Biographien.

17) S. Spitta in der Not. 15 cit. Abh. S. 166.

18) S. noch Abegg im Arch. des Crim. R's. Neue Folge 1835. S. 610. 611.

19) Vorzüglich bei Vogt 1. Bd. S. 119 f. 146 — 150. u. a. a. O. trefflich entwickelt.

Digitized by Google

Gewohnheit und Luſt am Vergiften [20]), eine teufliſche Begeiſterung [21]) hiefür im Innern eingeniſtet hatte. Überhaupt hat ſich meines Wiſſens die Mordſucht [22]) bei abnormem Seelenzuſtande noch in keinem Falle durch Vergiftung geäußert. Doch will ich mich hiemit keineswegs gegen eine auf ſo tiefe pſychologiſche Kenntniſſe gegründete Anſicht auflehnen, indem ich weit entfernt bin, an der objektiven Möglichkeit eines ſolchen krankhaften Vergiftungstriebes zu zweifeln. Mir ſtand es nur zu, über die gegebenen Fälle meine Meinung zu äußern.

Möchte aber niemals den zur Beurtheilung berufenen Perſonen die Gefährlichkeit und Grauſamkeit dieſes Verbrechens aus dem Auge entſchwinden; möchten ihnen vielmehr ſtets die Worte des alten Arztes Galenus, welche uns Decian [23]) mittheilt: „Nihil difficilius evitari potest, quam venenum, et satis esse debet homini inter tot pericula fato mortem singulis horis formidare absque eo quod in ipso cibo et potu, sine quibus vivere impossibile est, mortis timor misceatur“ — und welche in Platner's [24]) ernſten Mahnungen nach einem ganzen Jahrtauſende noch ihren Nachhall fanden, vor der Seele ſchweben, damit hier

20) Scholz, Nro. XIX. S. 532

21) Voget I. Bd. S. 158 u. II. Bd. 1. Abth S. 57. 84. 93. u. ſ. f. Erkenntniſſe gegen C. L. Wendt, herausgeg. von v. Nettelbladt (Parchim u. Ludwigsluſt 1839. 4.) S. 163.

22) Die neueſte Literatur über Mordmonomanie ſ. in: Krügelſtein, Repertorium des Neueſten und Wiſſenswürdigſten aus der gerichtl. Arzneiwiſſ, im IIten Bande (Erfurt 1841) S 99 ff.

23) Im Tractat. criminal. Lib IX. cap. 22. N. 1. „Quid enim miserius esse potest — fährt Decian fort — quam uno eodemque tempore cum spe vivendi et timore moriendi cibum sumere?“ — Die Stelle Galen's iſt aus deſſen Werke: „De theriaca ad Pison.“ cap. 5. genommen.

24) Unterſuchungen über gerichtl. Arzneiwiſſ. A. d. Lat. überſ. von D. Hedrich (Leipzig 1820) S. 341. 342.

Digitized by Google

nicht der Milde Raum gegeben werde, auf welche zwar krankhafte Unfreiheit des Willens, nicht aber die verruchteste Bosheit Anspruch hat!

§. 2.

Der juristische Begriff des Giftes. [1])

Das Verbrechen der Vergiftung, oder um das hier zu behandelnde nach seinen engeren Grenzen genauer zu bezeichnen, der Menschen-Vergiftung [2]), repräsentirt in allen denk-

1) Ueber Gifte und deren Natur s. Verzeichnisse der älteren Schriften in Wildberg, Biblioth. medic. forens. S. 190 fg., Meister, Leitfaden zu Vorlesungen über Gifte und Verbrechen der Vergiftung, (Breslau 1817. 8.) S. 38 fg.; Meckel, Lehrb. der gerichtl Medizin. S. 276 fg. Die neueren und neusten finden sich angegeben bei Mittermaier, Note 2 zu Feuerbach, Lehrbuch, §. 222 S. 208 (12te Orig Ausg.) und im Strafverfahren, II. Theil. S 65. (2te Aufl.) Außer den dort genannten Schriften gehören jetzt noch hierher: J. Schneider, populäre Toxicologie (Frankf. a. M. 1838. 8), Schmalz, gerichtsärztl. Diagnostik (Leipzig 1840 8) S 363 fg; Krügelstein im Repertorium des Neuesten und Wissenswürdigsten aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft. II. Bd. Erfurt 1841.) vorz. u. d. Artic. „Venesicium" S. 206 — 38, auch Arsenicum, Opium etc.

2) Vergiftung im weiteren juristischen (über den medizinischen s. Orfila, Vorles., übersetzt v Hergenröther III. Bd. S. 3. 4.) Sinne ist nach Heffter (Lehrb §. 274. S. 293.) jede Entwicklung von giftigen Stoffen im Naturreiche, woraus für Menschen oder Thiere im menschlichen Eigenthume Gefahr oder Nachtheil erwächst. vgl. auch Ehrmann de venefic. doloso (Argentorat. 1781.) §. 7. — Es kann sonach in der Vergiftung nicht blos ein Angriff auf das Leben eines Menschen, sondern auch ein Eingriff in die Eigenthumsrechte desselben liegen, z. B. wenn dessen Hausthiere durch Gift getödtet wurden (Besonders wichtig im römischen Rechte wegen der servi.) Allein, war diese Vergiftung der Thiere nicht lediglich das Mittel, um hiedurch den Tod eines Menschen zu veranlassen, so kann sie blos als eine Verletzung des Eigenthums strafbar erscheinen, als

Digitized by Google

baren Formen seines Erscheinens einen Angriff auf das physische Dasein [3]), und tritt aus der Reihe der übrigen im Strafrechte vorkommenden Lebens-Angriffe nur durch die Besonderheit des zur Verübung der That gebrauchten Werkzeuges hervor [4]), welchem es — was höchst bedeutsam und eine nur hier sich zeigende Singularität ist — in der Rechtssprache fast aller Völker seine Benennung verdankt. Dies Werkzeug heißt Gift, und von selbst drängt sich hier die Frage auf: was darunter zu verstehen sei?

Gift ist jeder Stoff, welcher durch die ihm inwohnende Kraft, nicht aber in Folge seiner äußern Gestalt [5]),

---

welche sie gemeinrechtlich ein selbstständiges Verbrechen nicht bildet. Marezoll, Criminalrecht, § 109 S 324 Note 5.

Aeltere Criminalisten (Carpzov, Pract. crim. Qu. XXI. num. 24. p. 128) und Gesetze (Kais. Joseph I. Halsgerichtsord. I. Art 19 §. 16) ahndeten jedoch die bloße Vergiftung von Thieren, wenn auch dabei die Absicht, einen Menschen zu beschädigen, nicht concurrirte, insofern ein „ingens damnum" verursacht wurde, also mehrere Thiere umkamen, mit der Strafe des Schwertes. S. Jarcke, Handb. III. Bd. S. 237. Note. —

3) Vgl. Marezoll a. a O. S. 326, 27 u. §. 97. S. 286.

4) Dies spricht sich am deutlichsten in den Gesetzen aus, welche den Giftmord zwar nur als eine Tödtung auffassen, dabei aber dem gebrauchten Mittel die Bedeutung eines *erschwerenden Umstandes* (circonstance aggravante) geben z. B. Code criminel de l'empire du Brésil (trad. p. Vict. Foucher, Paris 1834.) art. 192 vergl mit art. 16. 2to. (pag. 77 u. 8.)

5) wie z. B. das gestoßene Glas, welches ältere Aerzte und Juristen zu den corrosiven Giften zählten. S. Meister, Urtheile u. Gutachten, S. 72. Auch Körper, welche durch ihre *Schwere* auf den innern Organismus nachtheilig wirken, wie Queckſilber in Kugelform, sind vom Begriffe des Giftes ausgeschlossen. Vgl. überh. Bopp, Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle (Stuttgart 1834.) 1tes Heft. S. 103. 109. u in medic Beziehung Meckel a. a. O. §. 145. S. 207. (Dagegen Henke, Lehrb., §. 627 S. 435) und diese Schrift Buch II. Kapitel I, §. 19.

Digitized by Google

für den menschlichen Körper, wenn er auch nur in kleiner Gabe in oder an denselben gebracht wird [6]), ohne eine äußerlich sichtbare Verletzung nur unter den gewöhnlichen Symptomen heftiger Krankheitsanfälle lebensgefährliche Folgen herbeiführt.

Es sollte in dieser Definition der Versuch gemacht werden, den Kunstbegriff so viel als möglich dem Volksbegriffe anzunähern. Denn dieser allein kann im Rechtsgebiete unmittelbar zur Sprache kommen, und ist hier nur in sofern, als er einer Läuterung von den Beimischungen abergläubischer Vorurtheile bedarf, den berichtigenden Einflüssen der Naturwissenschaft unterstellt.

Diesen, nur von Heffter [7]) kurz berührten, anscheinend paradoxen Satz zu beweisen, genügt ein einziger Blick auf den Wirkungskreis des Strafrichters im Vergiftungsprozesse.

Während hier der Arzt in dem Körper des Vergifteten, und auf diesen beschränkt, die physischen Ursachen aufsucht, aus welchen der fragliche Erfolg hervorging; hat der Richter, blos auf die Person des Angeschuldigten verwiesen, in dessen Seele dem tieferen Grunde jener verbrecherischen Erscheinung nachzuforschen, also den Willen des Vergifters zu ergründen, durch welchen die jenen Erfolg erzeugende, rechtswidrige That hervorgerufen ward.

Wie aber im Verlaufe dieser Schrift [8]) gezeigt werden soll, hängt die Willensfassung des Verbrechers auf das

6) Meckel a. a O S. 207 Note **), Orfila a. a. O S 4. A. — Schon vom kleinsten Körnchen Arsenik drohe Gefahr, sagt Platner, Untersuch., S. 328. vgl. S. 330. Loiret's Satz (de l'influence de la medic. legale sur la morale et le Jury, Paris 1819 pag. 15.), daß auch das gesundeste Individuum einer Gabe von 96 Gran Arsenik unterliegen müsse, steht daher gewiß fest!

7) Lehrbuch, §. 275. Note 2 S. 295.

8) Buch II. Kapitel 2. §. 23.

Digitized by Google

Engste mit seiner Kenntniß der Gift-Natur zusammen, so, daß diese eigentlich als die Grundlage von jener betrachtet werden muß. Diese Kenntniß des Verbrechers von dem Gifte concentrirt sich nun in dem seiner Idee vorschwebenden Begriffe des Gifts, und insofern erhält derselbe auch in der strafrichterlichen Sphäre seine Bedeutung.

Hieraus geht hervor, daß der untersuchende Richter diesen Begriff nicht aus sich und aus der Quelle der Wissenschaft schöpfen dürfe, sondern, was nach der individuellen Ansicht des Verbrechers Gift sein soll, und welche Kraft dieser als solchen Materien inwohnend sich vorstellt, aus den Vernehmungen desselben sich herausconstruiren, und diese Begriffs-Bildung seinem weiteren Untersuchungsverfahren zu Grunde legen müsse. Machen sich aber Zweifel darüber geltend, ob dieser gefundene Begriff auch mit der vom Inquisiten zu präsumirenden Erfahrung und Denkkraft harmonire, so ist es der im Volke lebende und hier sich fortpflanzende Begriff vom Gifte, dessen sich der Strafrichter als prüfenden Maasstabes zur Beseitigung dieser Zweifel zu bedienen hat.

Man darf bei der Betrachtung des Vergiftungsverbrechens nicht von der irrigen Ansicht ausgehen, als seien Vergifter auch immer Giftmischer.

Die kaum verflossenen Jahrzehnte, so reich an großartigen Erscheinungen dieses Verbrechens, haben vielmehr überzeugend dargethan, daß die eigentliche Giftmischung (Giftmischerei [9]) als die nach den Kunstregeln der Chemie

9) Unrichtig hat man in älterer Zeit dem Vergiftungsverbrechen den Namen der „Giftmischung" oder „Giftmischerei" beigelegt (s. Koch, Anfangsgründe des peinl. Rechts § 437. 492), welche wohl eine Unterart desselben, aber mit dem Nebenbegriffe des kunstgerechten Betriebes und der fortgesetzten Verübung, also die höchste Stufe des Verbrechens ist. Seit der Brinvillers bietet die Geschichte kein bemerkenswerthes Beispiel solcher Scheu-

Digitized by Google

betriebene Bereitung von Giften zur Tödtung von Menschen faſt niemals vorkomme, ſondern daß es im Gegentheile nur wenige ſchon durch die Volksſtimme als gefährlich allgemein verrufene Materien ſeien, deren ſich die Verbrecher zu ihren rechtswidrigen Zwecken bedienen [10]), während hiezu andere, ſogar im täglichen Gebrauche des Menſchen befindliche, ebenſo ſchädliche, aber als giftig im Volke nicht ſo bekannte Stoffe [11]) niemals gebraucht werden, daß es ferner bei der Wahl ſolcher notoriſcher Giftſtoffe den Verbrechern blos auf die mehr oder minder große Leichtigkeit ankomme, womit ſie zu deren Beſitze zu gelangen vermögen. So hat die Erfahrung erſt in jüngſter Zeit es wieder bewährt, daß anſcheinlich ganz gleichgültige, zu nützlichen Zwecken beſtimmte Gift-Präparate, wie das ſ. g. Göbel'ſche Fliegenpapier [12]), eben wegen der geringen Schwierigkeit der Anſchaffung, die Werkzeuge zu den abſcheulichſten Verbrechen wurden. [13]) Dieſer Volksbegriff liegt nun offenbar auch den gemeinrechtlichen Quellen zu Grunde; für die rö-

---

ſale mehr dar; denn genau genommen war Caſtaing durchaus kein Giftmiſcher. — Was die Volksſprache oft vermengt, ſollte doch niemals die Sprache der Wiſſenſchaft verwechſeln S. Voget, Lebensgeſchichte der Geſche Marg. Gottfried, Thl. I. S. 290. Note 5.

10) Das am häufigſten angewandte Gift iſt nach der Erfahrung der Arſenik.

11) z. B. concentrirte Eſſigſäure. vgl. Krügelſtein a. a. O. S. 3 f.

12) S. Choulant, Gutachten der chirurg. medic. Academie in Dresden über eine Vergiftung durch Fliegenpapier, in Henke's Zeitſchr., 29tes Ergänz. Heft z. Jahrg. XXI. Nro. X. S. 284 — 314.

13) So verübte die Geſche Marg. Gottfried die ganze Reihe ihrer Verbrechen mit einem einfachen Rattengifte (ſ. g. Mäuſebutter), von welchem ſie Anfangs keine weitere Kenntniß hatte, als daß Thiere nach dem Genuſſe desſelben zu Grunde gingen. Voget a. a. O. S. 125 u. 290 cit. Not.

Digitized by Google

mischen [14]) und älteren deutschen [15]) Rechte wird sich, dieses zu erörtern, in der geschichtlichen Darstellung derselben eine Gelegenheit bieten. Die Carolina [16]) aber deutet es mit klaren Worten an, indem sie durch ihre scheinbar pleonastische Ausdrucksweise „Gift oder Venen" zugleich auf einen als gemein-bekannt vorausgesetzten und auf einen technischen — wie die ganze Toxicologie, wahrscheinlich italischer Gelehrsamkeit entstammten [17]), und durch die Doctores in die meist romanistische Praxis Deutschlands übergegangenen — Begriff hinweist. [18])

Nachdem es hiernach einer weiteren Ausführung nicht mehr bedarf, daß der juristische Begriff des Giftes — in soweit derselbe überhaupt in Betracht kommt — nur der geläuterte Volksbegriff desselben sein könne [19]), wird sich die zuerst von Ehrmann [20]) und nicht ohne Opposition der Mediziner [21]) beregte Frage, ob nicht Straf-Gesetzgebungen eine Begriffs-Bestimmung des Giftes, und welche sie recipiren sollten? — dahin beantworten lassen, daß, vo-

14) Buch I. Kapitel I. § 7.

15) Buch I. Kapitel II. § 13. Kapitel III. 14. 15.

16) Art. 130.

17) S. Meckel a. a O. S 275 276.

18) Alle früheren deutschen Gesetzbücher vor der Bambergensis haben das lateinische Wort „Venen" nicht.

19) Am vollkommensten spricht sich dies in der Juryverfassung Frankreichs aus. S. J A. Rogron, Code pénal expliqué, (Paris 1827.) pag. 192 „la question de savoir si telle substance est ou non vénéneuse étant une véritable question de fait, il parait constant que ce fait est de la compétence du jury; au reste, s'il ne s'agit pas d'une substance, dont les propriétés soient parfaitement connues, telles que l'arsenic, des hommes de l'art doivent être entendus, et c'est après leur declaration que le jury forme sa conviction."

20) l. c. § 2.

21) vgl Metzger, System, §. 203. Not. a. S. 156. S. aber Henke, Lehrb., §. 630. Not. 2. S. 438.

Digitized by Google

rausgesetzt, die Politik erfordere die Aufnahme einer solchen, die zu recipirende Definition bei technischer Richtigkeit auch, wie das ganze Gesetz, das Gewand des Volksthümlichen an sich tragen müsse. Allein noch keine Gesetzgebung hat es räthlich gefunden, eine Definition des Giftes aufzunehmen, was bei der hohen Stufe, auf welcher sich jetzt die Criminal-Legislation befindet, genug des Beweises ist, daß vom politischen Standpunkte aus eine solche Reception nicht nur nicht nothwendig, sondern sogar unzweckmäßig, vielleicht gefährlich erscheine. Noch weniger möchte aber rathsam sein, im Wege der Gesetzgebung ein Verzeichniß derjenigen Stoffe zu veröffentlichen, deren rechtswidrige Anwendung strafrechtlich das Verbrechen der Vergiftung begründen solle. Dieses hieße das Verbrechen aus seinem Schlummer wecken, indem hiedurch dem Volke sich die Bedeutung von Materien enthüllen würde, deren Natur ihm bisher zum Besten des Staates verschleiert gewesen.

Doch sollte eine solche Zusammenstellung der Giftstoffe durch die Staatsregierung in besonderen Reglements für das gerichtsärztliche und richterliche Personale [22]) — aber ohne hemmende Kraft für den Wirkungskreis beider — veranstaltet werden. Dem juristischen Begriffe gegenüber ist mittelbar für das Rechtsgebiet von höchster Wichtigkeit der medizinische oder naturhistorische Begriff des Giftes, da nach dem jetzigen Standpunkte des Strafprozesses bei Vergiftungen der Criminalrichter, den oben berührten engen Kreis selbstständigen Wirkens ausgenommen, die ganze Bahn der Untersuchung an der Hand des Technikers durchschreitet.

Es war daher auch, seitdem die Staatsarzneikunde mit Alberti und Teichmeyer wieder neu erblühend in das Leben trat, ein allseitiges Bemühen derselben, einen genügenden

22) Henke a. a. O. Recens von Henke's Abhandl. III. Bd. im Neuen Arch. d. Cr. R's. II. Bd. S 669.

Digitized by Google

technischen Begriff des Giftes aufzufinden. [23]) Wie sich jedoch dieses Streben lohnte, beweis't das Zeugniß Henke's, daß eine angemessene Definiton des Giftes im allgemeinen naturhistorischen Sinne nicht wohl möglich sei. [24])

Doch ward manchen aus der reichen Erndte von Definitionsversuchen allerdings die freudigste Anerkennung zu Theile. [25])

Eine auffallende Erscheinung ist es darum, daß der größte Toricolog der neuesten Zeit, Orfila, in seinen Vorlesungen [26]) auf die Begriffsbestimmung Gmelin's [27]) zurückweis't, da doch in dem vieljährigen Zeitraume seit Gmelin auch im Bereiche der Giftlehre auf deutschem Boden manche bessere Frucht gereift sein dürfte!

---

23) S. Remer, Lehrb. der polizeilich gerichtl. Chemie (Helmstädt 1812, II Ausg.) S. 532 f. und daselbst eine Reihe von Definitionsversuchen von Alberti bis auf Feuerbach zusammengestellt. Vgl. Henke in Kopp's Jahrbuche der Staatsarzneikunde für 1813 S. 89 f., im Lehrb. §. 626—630 incl., in den Abhandl. III. Bd (Bamberg 1818) Nr. II. Kap. 1.

24) Lehrb. §. 629. S. 437. Abhandl. a. a. O. S. 98.

25) S jetzt Wurzer, Versuch eines Beitrags zur Lehre vom Giftmorde, (Marburg 1835) S. 8 fg. — Von Juristen haben Feuerbach (Lehrb. §. 222. S. 207), Grolmann (Grundsl. der CRW. II. Aufl. 1805. § 250. S. 357), Heffter (Lehrb. §. 275 S. 294 nach der Idee des Gajus in fr. 236. pr. D. de V. S. (L. 16.) gebildet) Definitionsversuche mitgetheilt. Ueber den erstgenannten vergl. Meckel a a. O. S. 206. Note **). Henke, Lehrb., §. 630, Note 2. Abs. 2. S. 438.

26) a. a. O. S. 4.

27) Allgemeine Geschichte der Gifte. 1776. Neue Ausgabe mit Zusätzen von Blumenbach 3 Bde. (Nürnberg 1809.)

Digitized by Google

§. 3.

Die Literatur der Lehre. *)

I. Bis Carpzov. Die ersten Anfänge der wissenschaftlichen Bearbeitung der Lehre von der Vergiftung sind weniger in der Glosse [1]), welche nur eine dürftige Worterklärung der Gesetzesfragmente enthält, als vielmehr in den Schriften der scholastischen Juristen und Consiliatoren des vierzehnten und angehenden fünfzehnten Jahrhunderts, namentlich des gefeierten Bartolus [2]), des Baldus [3]), und ihrer Schüler und Nachfolger zu suchen, deren Grundsätze, mit Codex- und Digestenstellen bunt vermischt, den wesentlichen, vielfach alleinigen Inhalt eines großen Theiles der Criminaltractate bis zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts ausmachen.

Nur die eine, schon damals streitig gewordene Hauptfrage nach der Strafe des Vergiftungs-Versuches fand bei Angelus von Arezzo [4]) und seinem Commentator Augustin von Ariminum eine mehr selbstständige, aus der Praxis ihrer einheimischen Gerichtshöfe (generalis consuetudo) geschöpfte Beantwortung, während die berühmtesten

*) Im Allgemeinen sind hier für die ältere Literatur: Lipenius (Biblioth. real. jurid. s. v. veneficium etc.) und Meister (Leitfaden zu Vorlesungen) S. 54 f., wo aber nur die Dissertationen seit Leyser angegeben sind; für die neuere: Kappler, Handb. der Literatur des Criminalrechts u. dessen Hülfswissenschaften, Stuttgart 1838 (zu Feuerbach §. 222 u. f. w.) zu vergleichen.

1) ad §. 5 Iust. de publ. jud. (IV. 18.), ad Digg. Tit. XLVIII. 8.

2) besond. commentarius ad Digesta, super prima parte Codicis (Lugd. 1550 fol.)

3) besond. dessen consilia. Ich citire nach der zu Venedig 1595 erschienenen Ausg. s. Werke.

4) Angelus Aretinus super maleficiis. (Lugduni, Joann. Moylin, 1535. fol.) Enthält außer Augustins Commentare (additiones) auch den Gandinus u. Bonifacius.

Digitized by Google

Criminaliſten dieſer Periode, wie Bonifaz von Vitalinis, Jacob de Belviſio [5]) und Andere, das veneficium nur mit wenigen Worten berühren, oder gar ganz übergehen. (Albert de Gandino.)

Prozeſſualiſch wichtig ſind die zahlreichen Indizien- und Tortur-Bücher der italieniſchen Practiker, z. B. des Bartholomäus Tägius [6]), Novellus [7]) Franz Caſonius [8]); den myſtiſchen Zuſammenhang des veneficium mit der Zauberei endlich erörtert Paul Girlandus [9]) in ſeinem berühmten Tractate „de sortilegiis.“

Erſt durch Tiberius Decianus [10]), Julius Cla-

5) Jacobi de Bello Visu aur. practica crim. Colon. 1580. 8. pag. 477. 481.

6) de criminibus, in Tract. Tractat. Tom. XI. Pars 1.

7) Jacobi Novelli Defensio omnium reorum. Ibid.

8) de maleficiis. Ibid. Beſonders wichtig: Sect. II. cap. 4. pag. 282. S. darüber Meckel, Lehrb. der ger. Mediz., §. 146. Note *) S. 209.

9) Tract. Tractat. Tom. cit. Pars 2. pag. 381v. — 398. Beſ. leſenswerth ſind: cap II. num. 3. cap. III. num. 15. (p. 383. v. col. 1.)

10) Tractat. crimin. (Francof. ad M. 1591.) Lib. IX. cap. 21 — 26. Das Kap. 21. enthält die Einleitung und Geſchichte des venef. im röm. Rechte; das folgende 22te Kap. „de atrocitate veneficii“, das ſchwächſte unter allen, ſucht aus der atrocitas des Verbrechens eine Reihe von Folgen bezüglich der Strafe, Appellation u. ſ. w abzuleiten; das 23te handelt vom dolus, conatus und den Theilnehmern am Verbrechen; das 24te, meiſt hiſtoriſch, vom Prozeſſe und Beweisverfahren, das 25te von der Strafe, das 26te endlich von den Strafmilderungsgründen (excusationes). Juriſtiſche ſowohl, als hiſtoriſche Quellen ſind fleißiger, als irgendwo, benützt. Des Herausgebers Brederodius Noten — vielfach nicht ohne Wichtigkeit — nehmen ſchon auf die C. C. C. Rückſicht (z B cap. 24. num. 6.), ohne jedoch darin eine Vollſtändigkeit erreichen zu wollen; ſo wird in dem 25ten Kap. von den Strafen der C. C. C. gar nicht erwähnt. S. über Decian überh. Böhmers Hdb. der Lit. des Crim. R's S. 502.

Digitized by Google

rus [11]) und Hippolyt von Marsiliis [12]) wurde die Lehre einer umfassenderen theoretischen Behandlung gewürdiget. Während nämlich Clarus mehr durch Mittheilung der Ansichten seiner Zeitgenossen, wie sich diese in den Statuten italischer Gemeinden niedergelegt fanden; Hippolyt dagegen durch die usuelle Auslegung des Pandectentitels ad Legem Corneliam de sicariis et veneficiis" von hohem Interesse erscheinen, bietet Decian eine vollständige, mit fleißiger historischer Forschung durchflochtene Abhandlung des veneficium, selbst für die Aufsuchung desselben in den Urquellen des römischen Rechtes nach dem jetzigen Standpunkte der geschichtlichen Jurisprudenz nicht ohne Bedeutung. Es repräsentirt daher das genannte Triumvirat — besonders aber Decianus — die erste Entwicklungsperiode der Lehre.

Nach Decian geschah für dieselbe eine geraume Zeit hindurch Weniges, was genannt zu werden verdiente. Selbst die bewährtesten Schriftsteller im Strafrechte, Damhouder [13]),

11) Sentent. Recept. opera omnia. (Francof. ad M. 1582.) Lib. V. §. „homicidium" pag. 34 sq. — Pract. criminal. bef. Quaest. 68 92. Diese Ausgabe enthält Bajard's Zusätze.

12) Commentaria Hippolyti de Marsiliis. (Lugduni 1551.) besond. §. „ad Legem Cornel." pag. 2 sq. — §. „Adjectio". p. 14. — §. „Alio senatus consulto" p. 14. v. — §. „Leg. Cornel." p. 15. Interessant ist die von ihm aus eigener im Thale Lugani gemachter Erfahrung gegebene Beschreibung der schädlichen Wirkungen der Liebestränke (maliae, faturae). Ihr bester Erfolg, bemerkt Hippolyt, ist gänzliche Entnervung und ein allmaliges Dahinschwinden, wie bei dem morbus gallicus. „Et audeo dicere, fährt er fort, quod tales deberent durius puniri, quam dantes vel facientes venenum ad occidendum, quia tale venenum occidit intra paucum tempus: talia autem venena non occidunt, sed dilacerant homines, adeo quod non semel moriuntur sed millies." Dies nur hier als eine Probe.

13) Praxis rerum criminal. (Antverp. 1570. 4.) Cap. 74. „de homicidio per venenum." p. 170 — 75. Den größten Theil des Kap. macht die Lehre von den Abortivtränken aus; das Übrige sind leere Exclamationen (z. B. num. 18. 19.). Im

Digitized by Google

Foller [14]), Farinacius [15]) geben blos Wiederholungen deſſen, was bereits die erwähnten Vorgänger gelehrt hatten, und von den übrigen dürften höchſtens Bajard [16]), deſſen Zuſätze zu Clarus doch wenigſtens einige gute Körnchen unter der vielen Spreu enthalten, und Lopez de Salſedo.[17]) hervorgehoben werden.

In den auf deutſchem Boden geſchriebenen Rechtsſpiegeln und Criminaltractaten erſcheint die Lehre entweder in einem kurzen Auszuge (Andreas Perneder [18]), oder in

---

Eingange (num. 3 — 8.) verbreitet ſich Damhouder über die genera venenorum. Ueber die Hauptfragen der Lehre eilt er mit wenigen Worten hinweg. (z. B. num. 1. 2.) Die angeblich verbeſſerte Edit. 1616. enthält (p. 123—25.) nichts Neues.

14) Petr. Follerii pract. criminal. dialogica. (Venet. 1582. 4.)

15) Pract. criminal. (opp. omn. crim. Pars V. Francof. 1597.) Quaest. CXXII.

16) ſ. Nro. 11.

17) Practica crimin. canonica (Antverp. 1593. 8.) Cap. 95 (unrichtig „Beneficii" überſchrieben) p. 394., 395. und notae p. 395., 96. Spaniſche Geſetze, welche den emens venenum gleich dem homicida ſtrafen, werden p. 395. col. 1. erwähnt. Uebrigens enthalten die Noten im Ganzen mehr Erhebliches, als der Text, welcher ſich großen Theils nur in wortreicher Reflexion über die atrocitas veneficii bewegt. Man bemerkt überhaupt in allen Tractaten des 16ten Jahrhunderts, daß der Charakterzeichnung des crimen veneficii ausführliche Stellen, oft ganze Capitel (Decian) gewidmet werden. Nur ſind es leider dieſelben Phraſen, welche wie Schrifttexte allenthalben wiederkehren!

18) Von Straff und Peen aller und jeder Maleſiz. (Zum dritten mal Gedruckt zu Ingolſtadt. 1545 fol.) pag. XVI. v. „Von entleibung und Todſchlegen ꝛc." (Am Rande: vom verzaubern und gifft geben.) Die Stelle heißt: — — „deßgleichen alle die ſo ainem menſchen mit böſen gifft vergeben, oder jme ſein leben durch zauberey — nemmen, die werden dem rechten auch gmainem gebrauch nach vom leben zum tod wie veglichs orts ſit und gewonhait iſt, gericht: Item alle die ſo das gifft andern zu dem gebrauch, daß ſie den leuten damit vergeben wöllen, wiſſentlich verkauffen — — werden auch zum tod gericht."

Digitized by Google

einer Ueberſetzung des Digeſten-Titels (Sebaſtian Brand [19]), oder, wie in Gobler's Schriften [20]), in einem wörtlichen Abdrucke der Carolina. Als ein Produkt literariſcher Forſchung möchte ſelbſt Tengler's [21]) kurze Mittheilung kaum betrachtet werden können. Doch läßt ſich aus Gobler's lateiniſcher Interpretation und des Remus Paraphraſe [22]) der Carolina für die Aufhellung dunkler Stellen des Art. 130. manches Förderliche gewinnen. Einige beachtenswerthe Beiträge hiezu liefert auch Gilhauſen's arbor judiciaria criminalis. [23])

Endlich müſſen hier noch Theodorich [24]) und Bo-

Dann folgt ein Schwall von Belegſtellen aus den röm. und und canon. Rechten, ohne Ordnung an einander gereih't.

19) Der Richterlich Clagſpiegel. (Straßburg 1516. fol.) Blat CXXXVII. v. a. E.

20) a) Peinlich u. Criminal-Gerichts-Proceß (Franckfurt 1567.) pag. CXCIV. v. b) Rechten-Spiegel. (Franckf. 1564.) pag. CLXXXIII. v. An beiden Orten faſt buchſtäblicher Abdruck der C. C. C. Vgl. auch Gobler's Ueberſetzung des Handbuches v. Harmenopulus (Franckfurt 1564. fol.) pag. CXCII. v., wo auffallender Weiſe nur der 109te, nicht aber der 130te art. C. C. C. allegirt wird.

21) Der neu Layenſpiegel (Augsburg, Othmar 1511.) Folio CLXXXVI. v. Abſatz. 3. Am Rande iſt eine: „lex Julia de veneficis et sicariis" allegirt. — Tengler's Mittheilung heißt: Item nach bemeltem geſatz (nämlich daß „fürſetzlicher todſlag als ain mordt mit dem rade" beſtraft werden ſolle) mögen auch geſtrafft werden, die mit vergift zauberey oder andern verpoten ſachen die menſchen zu ertödten, zu latein genannt venefici, malefici, incantatores, phitoniſſe, doch werden ſolhe weibsperſon gewonlichen im feur oder waſſer vom leben zum tode gericht, oder zu äſchen verbrannt."

22) Ich citire nach der neuen Ausg. beider Werke von Abegg. (Heidelberg. 1837. 8.)

23) Francofurti ad M. 1614. fol., Cap. II. tit. 14.

24) Petr. Theodorici Collegium criminale (Jenae 1618. 4.) Disput. VII.

Digitized by Google

cer [25]) erwähnt werden, als den Uebergang zu einer neuen Entwicklungsperiode der Lehre vorbereitend, welche mit Benedikt Carpzov beginnt.

II. Carpzov, seine Nachbeter und Gegner. Carpzov [26]) war es vorzüglich, welcher die praktische Behandlung der Lehre in Deutschland neu belebte. Durch seinen entschiedenen Einfluß auf die sächsische Criminalrechtspflege ward er nämlich — obwohl vielfach angefeindet — doch mittelbar der Begründer eines neuen gemeinrechtlich-deutschen Gerichtsgebrauches, welchen von einigen durch Carpzov veranlaßten Irrthümern selbst die scharfsinnigsten Widerlegungen Oldekopp's [27]), Leyser's [28]), Böhmer's [29]) nicht zu heilen vermochten.

Die schon von den ältesten Criminalisten beregten Controversen [30]), durch Carl's Strafgesetz nicht nur nicht gehoben, sondern vielmehr durch dessen kurze, jedoch nur scheinbar dunkle, Wortfassung reichlich genährt, riefen besonders jetzt, auf Carpzov's Anlaß [31]), eine Reihe academischer

25) Tractat. de omnis generis homicidio (Tubing. 1629. 8.), besonders Lib. II. cap. 4. — In Beziehung auf das Processualische dürfte hier höchstens Crusius de indiciis delictorum (Marp. 1636. 4.) P. II. cap 31. erwähnt werden.

26) Practica nova rer. crim. Pars I. Quaest. 20. 21. (Ed. Boehmerian. Francof. 1758. pag. 117 — 131.)

27) Observat. crim. practic. (Bremae 1654. 4.) tit. IV. (Vgl. hierüber: Müller, Lehrb. des Criminalprocesses, § 25 Note 3. S. 31.)

28) de veneficio (1739), in dessen Meditat ad Pand. Specim. 609. — de conatu veneficii (Viteberg. 1740. 4.).

29) Elem. jurisprud. crim. (Ed. III. 1743.) Sect. II. cap. 20. p. 443 f. — Meditat. ad C. C. C. art. 130. — Observat. ad Carpzovii practic. (s. Note 26.)

30) z. B über die Strafe des Conat's. Seit Carpzov und durch ihn ward übrigens die Hauptcontroverse der Lehre, wie im Sinne des art. 130. C. C. C. die Gesundheitsbeschädigung durch Gift zu bestrafen sei? —

31) S. unten Buch II. Kap. III. §. 33.

Digitized by Google

Streitschriften in das Leben, welche neben diesen speziellen Erörterungen stets auch der ganzen Lehre eine, wenn auch blos cursorische, Betrachtung widmen. [32]) Eine vollständige Bearbeitung derselben in einer besonderen Schrift versuchte jedoch erst Ehrmann [33]), und Ausführlichkeit, Entwicklung eigenthümlicher Ansichten, vorurtheilsfreie Critik und Benützung des bisher Geleisteten, Anregung und Beantwortung noch unberührter Fragen, endlich eine mehr planmäßige Anordnung des Ganzen geben dieser, aus zwei getrennten Abhandlungen bestehenden Monographie, gegenüber ihren meist sehr oberflächlich gehaltenen Vorgängerinnen, einen bleibenden Werth, welchen selbst Mediziner anerkennen mußten. [34])

Was nun die seit Carpzov in großer Anzahl erschienenen Compendien und Handbücher des Strafrechts betrifft, so findet sich hier die Lehre von der Vergiftung bald in Carpzov's Farben, bald in denen seiner Gegner, bald in einem Vermittlungsversuche der Streitpunkte aufgenommen. — Meister [35]); Püttmann [36]); Koch [37]); Dorn [38]);

32) S. die Titel dieser Abhdl. bei Koch, inst. jur. crim., Lib. II. cap. 31. init. pag. 252. u. Meister a. a. O. Vgl. Tittmann, Handb., I. Bd. S. 410. Not. s. S 412. Not. z. — Die vorzüglichste möchte Zollers Schrift sein

33) Jo. Franc. Ehrmann, Diss. de veneficio doloso. (Argentor. 1781. 4.) — Diss. de veneficio culposo. (ibid. 1782. 4.) — Beide finden sich im Urtexte in Schlegel's Collect. opusculorum select. ad med. forens. spectant. abgedruckt, und in Weitz, Samml. kleiner academ. Schriften über Gegenstände der gerichtl. Arzneigelahrtheit, in einer deutschen Uebertragung. (Band I. Stück 1. Num. 1. 2.) Ich citire nach den Straßburger Originalausgaben.

34) Vgl. Metzger, System der ger. AW., § 201. Not. b. S 155.

35) Ch. Fr. G. Meister, Princip. jur. crim., (Ed. VI. 1781.) §. 86. sq. Ge. Jac. Fr. Meister, Princip., (Ed. IV. 1802.) §. 148. sq. Vgl. auch dessen prakt. Bemerk. aus dem Crim. u. Civilrechte. I. Bd. S. 7 — 19.

36) Elem. jur. crim. §. 357. sq.

Digitized by Google

Müller[39]). — Selbstständiger, darum wichtiger, sind die Darstellungen bei Stelzer[40]), Klein[41]) und Quistorp.[42])

Einzelne Fragen des Strafprozesses bei Vergiftungen finden sich gut in den prozessualischen Werken von Brunnemann[43]) und Claproth[44]) erörtert.

III. Das 19te Jahrhundert. Bei der allgemeinen Restauration des Strafrechts zu Anfange dieses Jahrhunderts, als deren Urheber Feuerbach gelten darf, konnte natürlich auch die Lehre von der Vergiftung nicht unberücksichtigt bleiben. Doch zeigte hier die neue Theorie ihren fortbildenden Einfluß weniger an dem inneren Gebäude der Lehrsätze, als an der äußeren Form, worin von jetzt an das Verbrechen der Vergiftung in den meisten Lehrbüchern auftritt. — Trennung der Gifttödtung von der Gesundheitsstörung durch Gift. — Feuerbach[45]);

37) Inst. jur. crim. (Ed. IX. 1791.) L. II. cap. 34. §. 492 sq. — Anfangsgründe des peinl. R's. (1790.) Ebendas. S. 352. fg.

38) Versuch eines prakt. Kommentar's über das peinl. Recht. I. Band. S. 230. fg.

39) in seinem Promptuar. Jur. nov. Tom. XII. p. 7499. sq. (Edit. in 8vo.)

40) Lehrbuch. (1793.) §. 481. fg. S. 228.

41) Grundsätze. (II. Ausg. 1799.). § 308. fg. Wichtig wegen Vergleichung des preußischen Rechts. Auch dessen Annalen enthalten einzelne interessante Aufsatze, z. B. Band IV. S. 55. f. Bd. X. S. 360. f. Bd. XVII. S. 227. f.

42) Grundsätze (VI. Ausg. 1796.). I. Thl. §. 259. fg. II. Thl. §. 633. (Prozeß.)

43) Tract. jurid. de inquisit. processu. (Colberg. 1732. (Cap. VII. num. 15. sq. S. auch dessen Discours von betrügl. Kennzeichen der Zauberey (Halle 1727. 4.), des. cap. 4. §. 8.

44) Einleit. in sämmtl. summarische Processe. (IV. Auflage.) §. 527. verz. S. 747. 48.; u. S. 753. Note d.

45) Lehrbuch (XII. Orig. Ausg. 1836.) § 222. f. §. 246. f. Viel Treffliches enthalten auch Mittermaier's Zusatznoten hiezu.

Digitized by Google

Salchow [46]); Dabelow [47]); Grolman [48]). — Auf die Dogmen selbst vindizirte sich aber allmälig die Staatsarzneikunde mächtige Vorrechte, deren Geltendmachung jedoch nicht ohne die wohlthätigsten Rückwirkungen auf die Straf-Rechtswissenschaft und Gesetzgebung geblieben ist. — Platner [49]); Henke [50]). —

Einzelne den Thatbestand der Vergiftung betreffende Punkte hat Stübel [51]) mit gewohntem Scharfsinne erläutert; einen trefflichen Beitrag zur Interpretation des art. 130. C. C. C. Jordan [52]) geliefert; einige kurze Andeutungen auch noch Werner [53]) gegeben.

Eigene Schriften über die ganze Lehre fehlen übrigens,

---

46) Lehrbuch. (1807.) §. 206. f. (Körperverletzung durch Gift), §. 234. 235. (Giftmord.)

47) Lehrbuch (1807.) §. 95. f. (Giftmord). §. 114. (Körperverl. d. G.) — Viel Gutes enthalten besonders die Noten.

48) Grundsätze (II. Aufl. 1805.) § 250 f (Vergiftung.) §. 273. (Giftmord.) Vgl. auch §. 271.

49) S. oben § 1. Note 24. S 6.

50) S. oben §. 2. Note 23 S. 14. — Ich vermochte hier überhaupt nur, was im Gebiete des Strafrechts der Lehre Förderliches geschehen ist, in kurzen Umrissen anzudeuten; über die staatsarzneilichen Leistungen steht mir blos das eine Urtheil zu, daß sie bewunderungswürdig seien. Doch wäre es undankbar jene Namen zu verschweigen, welche mir als leitende Sterne die vielen dem Laien dunklen Pfade erhellten, wie sie nach allen Seiten hin das Bereich dieser Lehre durchkreuzen! Ich habe mich daher bemüht, dieselben an den treffenden Orten auf das Genaueste anzugeben, und hier nur jene zwei gefeierten Namen genannt, welchen in dieser Lehre das deutsche Strafrecht offenbar den größten Dank schuldet.

51) Ueber den Thatbestand der Verbrechen u. s. w. (Wittenberg. 1805.) Besond. §. 137. 142. 153. 169.

52) Ueber die Auslegung der Strafgesetze (Landshut, 1818). § 17.

53) Handbuch oder Commentar des peinl. Rechts. (Hadamar, 1820.) Nro LXXVIII.

Digitized by Google

da J. Chr. Fr. Meister's Leitfaden [54]) — so dankenswerth auch die musterhaft vollständige Angabe der Literatur ist — schon seinem Zwecke nach als solche nicht gelten kann. [55])

Die neueren und neuesten Handbücher und Compendien des Strafrechts enthalten sämmtlich eine mehr oder minder ausführliche Entwicklung der Grundsätze der Lehre. Wegen eigenthümlicher Auffassung müssen hier besonders, außer den bereits erwähnten, noch die theoretischen Darstellungen von Tittmann [56]), Martin [57]), Heffter [58]), v. Wächter [59]), Roßhirt [60]) und Marezoll [61]) genannt werden. Für vergleichende Gesetzkunde und ältere deutsche Quellengeschichte bietet Einiges Jarcke [62]) dar; endlich die Vergiftung als Gesundheitsverletzung berührt Schmid in seiner über diese geschriebenen Abhandlung. [63])

Das Prozeßverfahren bei Vergiftungs-Straffällen er-

---

54) S. die Eingangsnote zu diesem §. — Einen interessanten Fall culposer Vergiftung enthalten dessen Urtheile und Gutachten (Frankf. a. d. O. 1808.) Num. III. S. 57—75.

55) S. die Recens. im Neuen Arch. des Crim. R's II. Bd. S. 608.

56) Grundlinien (1800.) §. 163 f. — Handbuch. (2te Aufl.) I. Bd. §. 197 f. S. 404 f. III. Bd. §. 760 S. 322. §. 769. S. 343.

57) Lehrbuch. (1825.) §. 131. f. Vgl. auch §. 287. f.

58) Lehrbuch. (1833.) §. 274. f. Vgl. auch §. 553. f.

59) Lehrbuch, II. Thl. §. 169 S. 188 f. Vgl. auch § 175. und Neues Arch. des Crim. R's. XII. Bd. S. 97. f.

60) a. Lehrbuch, §. 153. S. 336 f. — b. Geschichte u. System des deutschen Strafr. II. Thl. §. 82. S. 217. f.

61) Das gemeine deutsche Criminalrecht (1841.) §. 109. S. 324. f. Vgl. auch §. 97. S. 286. §. 101. S. 305.

62) Handbuch des gem. deutschen Strafr. III. Bd. §. 39. S 233—237. Enthält eine Vergleichung des preuß., österr., bayer. und französ. Rechts.

63) De crimine laesae sanitatis. Diss. inaug. (Jenae, 1835. 8) §. 26. pag. 57 — 59.

Digitized by Google

örtern außer Tittmann besonders Mittermaier [64]), Bauer [65]) und Müller. [66]) Ueber einzelne Punkte desselben gewähren auch die casuistischen Sammlungen von Schirach [67]), Feuerbach [68]), Scholz [69]) u. And. vielfache Aufschlüsse. Für den psychologischen Standpunkt hat Voget durch seine bereits [70]) gerühmte Biographie der Gesche Marg. Gottfried von Bremen Meisterhaftes geleistet. —

Neues allgemeines Interesse gewann die Lehre von der Vergiftung in der jüngsten Zeit durch den Wendt'schen und Lafarge'schen Prozeß.

Die in ersterer Sache ergangenen Erkenntnisse zweier hochgefeierten Juristenfacultäten und des Oberappellationsgerichts zu Parchim [71]) enthalten in ihren Entscheidungsgründen eine vollständige Erörterung der praktischen Seite der Lehre, hier von noch höherem Werthe, da nach localen Verhältnissen die Grundlage derselben die Carolina war. Zugleich veranlaßte aber auch die genannte Untersuchung zwei treffliche Aufsätze in den fortgesetzten Hitzig'schen Annalen [72]) und in Bauer's [73]) Strafrechtsfällen.

---

64) Das deutsche Strafverfahren (2te Aufl. 1832, 33. Abthl. II. § 117. 122.

65) Lehrbuch des Strafprozesses. (1835.) § 138. B. S 225. mit Not. b. S. 226.

66) Lehrbuch des teutschen gem. Criminalproc. (1837.) § 155. S. 376., 77.

67) Kriminalrechtsfälle (Altona 1813.). Num. II. S 43. f. — Einen interessanten Fall theilt auch Hundrich, Darstell. u. Ansichten aus dem Gebiete der RW. (Quedlinb. 1819.) S. 262. f., mit.

68) S. meine Eingangsnote zu § 1.

69) S. dies. Note und noch bei Scholz Bd. II. Num. XII. S. 250. Num. XIV. S. 285.

70) S. die cit. Eingangsnote.

71) vereint herausgegeben von Freih. von Nettelbladt (Parchim u. Ludwigslust. 1839. gr. 4.).

72) I. Bd. Num. IX. S. 209 — 360. V. Bd. S. 412. VI. Bd. Num. V.

73) Straf-Rechtsfalle I. Bd. S. 166 f. u. über das in der Wendt'

Der gegen Marie Lafarge vor den Tuller Assisen geführte Prozeß, von ganz Europa mit dem lebhaftesten, freilich oft nur der Persönlichkeit der Angeklagten geltenden, Antheile begleitet, entflammte auch auf deutschem Boden einen, auf die Prüfung des französischen Prozeßverfahrens gegründeten, wissenschaftlichen Kampf für und gegen die Beschuldigte, dessen Resultate mehrere Schriften und Mittheilungen in Journalen waren, welche, wie besonders die Temme-Nörner'sche [74]) und die sie befehdende von Woringen'sche [75]) Brochüre, manche herrliche Aufklärungen über das Verbrechen der Vergiftung überhaupt entfalten.

Beide eben erwähnte Fälle bestätigen aber auch wiederholt, daß gerade Vergiftungsverbrechen am häufigsten dem weltlichen Richter nicht zu lösende Räthsel seien.

§. 4.

Plan der nachfolgenden Abhandlung.

Auf diese reichen Vorarbeiten gestützt, habe ich nun den Versuch gewagt, das Verbrechen der Vergiftung nach seinen Hauptmomenten in einem leicht übersehbaren Bilde darzustellen.

Die Grundlage desselben sind die Bestimmungen der

---

schen Sache ergangene Heidelberger Erkenntniß. Vorrede zum III. Bd. Vgl. v Nettelbladt a. a O. S. IV. V. Allg (Haller) Lit. Zeit. August 1841. Num. 142. S. 524., 25.

74) Der Prozeß Lafarge beleuchtet nach Preußischem Strafrechte. (Berlin 1841 8). Vgl. das Vorwort. S. III — VI. u. S. 7. die Angabe der franzöf. Schriften über diesen Prozeß.

75) Gegen Temme's und Nörner's Beleuchtung des Prozesses Lafarge. (Berlin 1841 8.) Vgl über den Zweck dieser Brochüre, Vorr S. IV. — S auch L von Jagemann, Ein Votum über Marie Lafarge, in Lewald's Europa. Jahrg. 1841. II. Bde. u. darüber v. Woringen, Vorr. S. V.

Digitized by Google

Carolina [1]), besonders ihres 130ten Artikels, und wie dieser nach richtiger Auslegung den ganzen Kreis der Vergiftungsverbrechen umfaßt, welchen, wenn auch nach Absicht und Erfolg scheinbar verschieden, doch die Gemeingefährlichkeit des zur Begehung benützten Stoffes, selbst auf die Willensrichtung des Thäters zurückwirkend, einen gleichartigen Charakter aufprägt [2]): so konnte auch ich unmöglich mich entschließen, nach Feuerbach's und seiner Anhänger [3]) Vorbilde durch eine Trennung der Tödtung und Gesundheitsverletzung mittels Giftes als zweier selbstständiger Verbrechen von der Quelle abzuweichen. [4])

Die nachfolgende Erörterung repräsentirt nun das Resultat desjenigen, was seit Carpzov's reformirendem Einflusse auf die gemeinrechtliche deutsche Praxis durch diese sowohl, als die Forschungen der Theorie für die Erklärung des genannten Artikels — somit für die vorliegende Lehre gewonnen wurde.

Allein nach dem jetzigen Standpunkte der Rechtswissenschaft würde es keineswegs genügen, blos das nach dem Erscheinen der peinlichen Gerichtsordnung Geleistete einer Prüfung zu unterstellen; sondern, um den wahren Werth des Art. 130. bemessen und beurtheilen zu können, in wiefern derselbe als ein legislativer Fortschritt für seine Zeit betrachtet werden dürfe, wird auch ein Rückblick auf die deutsche Gesetzgebung und Strafrechtspflege vor Carl und besonders das zu jener Zeit auf germanischem Boden bereits einheimisch gewordene römische Recht und

1) art. 37., 50., 130.

2) S. Marezoll Criminalrecht. § 97. S. 286., §. 109 S. 320

3) S. den vorausgehenden § Num III.

4) Tittmann, Grundlinien, S 125., Handb. I. Bd. S. 406. Note f., nennt daher die Vergiftung ein vielfaches (alternatives) Verbrechen.

Digitized by Google

dessen usuelle Auslegung in den Gerichtshöfen und wissenschaftlichen Schriften nothwendig.

Ich beginne darum jetzt mit der historischen Entwicklung der Grundsätze dieses letzteren, welcher sich dann die Geschichte des Verbrechens in den deutschen Rechtsquellen bis zur Carolina, als dem Schlußsteine der gemeinrechtlichen Ausbildung der Lehre, auf dem Wege der Gesetzgebung, anreihen möge. Dies der Inhalt des ersten Buches.

Eine Revision der Lehre auf der Basis der durch die Fortbildung des Strafrechts herangereiften neueren Theorie in Verbindung mit einer Critik des früher Geleisteten wird den Gegenstand des zweiten Buches ausmachen.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Historischer Theil.

Entwicklung der Grundsätze über das Vergiftungsverbrechen in den Quellen des gemeinen Strafrecht's.

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.
Das römiſche Recht.

I. Abſchnitt.
Die vorjuſtinianiſche Geſetzgebung.

§. 5.

A. Die quaestiones veneficii vor Sylla. [1]

Von Romulus berichtet uns deſſen Biograph Plutarch [2], daß er von dem allgemeinen Verbote der Ehetrennung in dem Falle eine Ausnahme, und dem Ehemanne das jus repudiandi uxorem geſtattet habe, wenn die Ehefrau eines Giftmordes an ihren Kindern [3] ſchuldig ge-

1) Quellen: Juriſtiſche (geſetzliche) fehlen. — Hiſtoriſche: Plutarchi vita Romuli, cap. 22. — Liv. VIII. 18. XXXIX. 16. 41. XL. 37. 43. — Valer. Maxim. II. 5. §. 3. VI. 3, § 8. — Orosii histor. III. 10.

Literatur: Decianus IX. 21. (pag. 119.) 22. (pag. 120.) — Manutius de Legibus (Colon. 1570. 12.) pag. 290. — Sigonius de antiquo jure pop Rom. Tom. II. pag. 664. (Ed. Lips.) — Jac. Gothofredi Font. quatuor jur civ. (Thes. Otton. III. pag. 123. 178.) — Gravina, Orig. jur. civ. (Ed. Lips.) pag. 222., 23. — Hoffmann, hist. jur. Vol II. pag. 20. 242. — Terrasson, hist. de la jurispr. Rom., pag. 155. — Dirkſen, Ueberſicht, der bish. Verſ. zur Kritik u. Herſtell. der Zwölftafelfr. Kap. 15. Tab. VIII. fr. 25. — Heffter, Lehrb., §. 274. Note 2.

2) fol. 22. infr. (Ed. Froben. 1560.)

3) „φαρμακεία τέκνων.“ Daß der Ehemann in einem ſolchen Falle auch das Tödtungsrecht gegen ſeine Ehefrau ausüben

Digitized by Google

worden. Dies die erste Spur der Vergiftung in dem römischen Rechtsgebiete, bei aller Dürftigkeit doch so viel beweisend, daß man zu den Zeiten der Könige in Rom das veneficium schon kannte.

Wie man dasselbe aber hier von seiner strafrechtlichen Seite auffaßte, darüber lassen uns die Quellen nicht nur in jener Periode, sondern, man darf sagen, bis auf Sylla's Zeitalter herab im Dunkeln. Es wird jedoch gewöhnlich, schon seit Baudouin [4]), als völlig gewiß angenommen, daß die Zwölftafeln bereits eine Bestimmung über das veneficium enthalten haben, und zum Beweise hiefür bald eine Mittheilung des Juristen Gajus, bald eine Stelle aus dem Sprachwerke des Festus angeführt.

Da nämlich der Erstere in einem, uns in den Digesten [5]) erhaltenen, Bruchstücke seines Commentar's zu dem Decemviral-Gesetze ziemlich ausführlich erörtert, warum es nothwendig sei, dem Worte „venenum" stets einen näher bestimmenden Beisatz durch „malum" oder „bonum" zu geben, so schloß man, daß auch in dem commentirten Gesetze das Wort „venenum" vorgekommen, und von dem veneficium die Rede gewesen sein möchte. [6]) Allein es

---

konnte, ihm also zwischen diesem und dem divortium die Wahl frei stand, versteht sich von selbst. Vgl Manutius l. c. pag. 188.

4) Francisci Balduini libri II. in leges Romuli et leges XII Tabularum. (Paris 1554.) ad legem X. circa finem. Vgl. Decian l. c. pag. 119. num. 7.

5) fr. 236. pr. D. de V. S. (L. 16.): Gajus lib. IV. ad Legem XII Tabularum. „Qui venenum dicit, adjicere debet, utrum malum an bonum: nam et medicamenta venena sunt, quia eo nomine omne continetur, quod adhibitum naturam ejus, cui adhibitum esset, mutat, etc."

6) Vgl. Hoffmann. l. c. pag. 243. not. e. — Theod. Marcilii Interpretamentum Leg. XII Tabb. (Thes. Otton. IV. pag. 294.) cap. 78. — Terrasson l. c. — Dirksen a. a. O. S. 619. f.

hat schon Decian [7]) wider Baudouin bemerkt, daß sich das erwähnte Fragment des Gajus wohl auf den, unzweifelhaft [8]) in den Zwölftafeln befindlich gewesenen, Satz: „qui malum carmen incantassit“ [9]) bezogen haben

7) l. in not. 4. cit. Vgl. Manutius l. c. pag. 290. Es nehmen auch einige der scharfsinnigsten Restauratoren des Zwölftafelgesetzes, wie Lud. Charondas, Franc. Hotomanus, Fulv. Ursinus (sämmtl. b. Hoffmann l. c. pag. 283. sq.) das venificium unter die delicta der lex decemviralis nicht auf.

8) Plin. hist. nat. XXVIII. 4. (Ed. ster. Tom. IV. pag. 157.) Dirksen a. a. O.

9) Aus dieser Stelle schließt wahrscheinlich Heffter (a. a. O.) mit so vieler Bestimmtheit auf das Vorhandensein des venificium in den Zwölftafeln, wenn er sagt: „in den Zw. Taf. waren schon die mit Zauberkünsten umgehenden malefici mit dem venefici in eine Kategorie gestellt.“

Allein so alt (Plato de Legg. Ed. Bipont. Tom. IX. pag. 164.) und so natürlich auch an und für sich nach den Ideen der Römer der Zusammenhang des venificium mit den artes magicae immer sein mag, so findet sich doch erst im Justinianischen Rechte (§. 5. J. de publ. jud. [IV. 18.] c. 1. Cod. Just. de malef. et math. [IX. 18.] s. unten II ter Abschn. Note *), also unter dem Einflusse christlicher Ideen, eine sichere Spur der gesetzlichen Combination beider Verbrechen, welche selbst noch der Lex Cornelia durchaus fremd war. (vgl. Schrader ad Justin. Institut. l. c. pag. 763.) Es mochte aber diese Combination, außer der ihr zu Grunde liegenden tieferen (mystischen) Idee, auch einen natürlichen Grund darin haben, daß das venificium wirklich in den verbrecherischen Geschäftskreis der s. g. malefici gehörte. Aus diesem Gesichtspunkte lassen sich die mannigfaltigen Stellen der römischen Dichter über den Begriff venenum ganz einfach erklären, indem das mysteriöse Wesen, womit die malefici ihre Künste klug zu umhüllen wußten, hier auch auf die in ihr Bereich fallenden Stoffe, namentlich das venenum, tropisch übertragen erscheint; daher z. B. „venenum sacrum.“ Nemesian. Cyneget. v. 42. Val. Flacc. Argonaut. VII. 165. Burmann. ad Val. Flacc. VI. 477. (pag. 547.) „Venena arcana. Sic enim omnia vocantur in sacris et praecipue magicis, quibus vis quaedam occulta et

Digitized by Google

könne, indem der Commentator das dem „carmen“ vorgesetzte Beiwort „malum“ mittels eines, von dem gerade zunächst liegenden doppelsinnigen Begriffe „venenum“ hergenommenen, Beispiel's erläutern wollte, und es gewinnt diese Ansicht dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß die Beifügung des „malum“ bei carmen, welches in der Stelle der Zwölftafeln als ein juristisch-technischer Ausdruck erscheint, zu Gajus Zeit wohl eher einer erläuternden Bemerkung bedurfte, als dies bei venenum der Fall war, welches selbst im Sprachgebrauche des Volkes lange seine doppelsinnige Bedeutung behauptet hat. [10])

Was aber die Stelle des Festus [11]) betrifft, so ward dieselbe von den Rechtshistorikern [12]) nur nach der, von Scaliger [13]) versuchten, noch überdies auf kühne Conjectu-

---

divina inesse credebatur.“ — Idem ad VII. 357. 372. (pag. 618.) — Laevin. Torrentius ad Horat. Carm. I. od. 27. v. 21. (pag. 90.); ad Hor. Epp. I. 5. v. 87. (pag. 356.) — W. Veth, Diss. jurid. de Mathem. Malefic. et caet. simil. (Traj. ad Rh. 1730. 4.) cap. V. pag. 13. — Gravina l. c. pag. 223. —

10) S. unten II ter Abschn. § 7.

11) de Verb. Signif. pag. 149. col. 1. lin. 34. sq., pag. 389. col. 1. lin. 41. sq. (Gothofr. Auct. L. L.). — Ed. C. O. Müller (Lips. 1839. 4.). L. XVI. (Qu. XII. 10.). pag. 241. lin. 15 — 20. incl.

12) Gravina l. c. Hoffmann l. c. not. f. Vgl. Terrasson l. c.

13) in notis pag. CLV. lin. 20 (ed. Paris. 1584. 8.). Vgl. Gothofredi Font. quat. j. civ. pag. 124. Scaliger's Ergänzung lautet:

„Tribus XXXV. Aut privilegia irrogare, aut
„de capite civis statuere nisi maximo Comitiatu
„vetant XII Tabularum leges, praeterquam in ve-
„neficos, quique malum carmen incan-
„tant, quia ipsi indemnati jure occiduntur.“

Dieselbe beruht auch auf einigen sehr gewagten Conjecturen (lin. 4. qui-que, wo die Mss. quin-, lin. 5. init,... tant, wo die Codd. nant haben.).

Digitized by Google

ren gebauten, Ergänzung des lückenhaften Textes zu obigem Zwecke benützt, und kann daher — abgesehen von der bereits durch Fulvio Orsini vorgeschlagenen, neuerlich wieder von Ottfried Müller [14]) gebilligten und auch den, uns erhaltenen, Worten des Urtextes viel angemesseneren Ausfüllung — schon an sich hier, wo es gilt, einen quellenmäßigen Beweis zu liefern, nicht in Betracht kommen.

Dagegen findet sich bei Valerius Maximus [15]) die interessante Notiz, daß bis zum Jahre 422 der Stadt das veneficium der römischen Gesetzgebung fremd gewesen sei.

Man kann nun dieser Mittheilung durchaus nicht, von Bestimmung und dem Charakter des ganzen Werkes [16]) ausgehend, den wahren historischen Werth absprechen, da sich dieselbe auf eine allseitig anerkannte Quelle, die Geschichtsbücher des Livius, gründet; und gerade der Umstand, daß Valerius nur in diesem kleinen, für den Zweck seiner blos zur belehrenden Unterhaltung verfaßten Schrift ganz indifferenten, Punkte von Livius abweicht, welcher [17]) die frag-

14) l. c. et pag. 240. ad lin. 18. 19. O Müller glaubt, daß die Stelle von lin. 4 — 20. des Festus unter der Titelrubrik „de poena capitali" gestanden sei. Das Supplement Orsini's bei Müller heißt übrigens:

„tribus XXX — V. Cicero: „Quo exemplo legem nominatim
de capite ci-vis indemnati tulisti. Vetant leges sacratae,
vetant XII tabulae, leges privis hominibus irrogari." Ve-
neficos quin-que et XXX tribus omnino non condemnant, quia ipsi in-dicta causa occiduntur."

15) II. cap. 5. §. 3. (pag. 162. Edit. Torren.) „Veneficii quaestio et moribus, et legibus Romanis ignota, complurium matronarum patefacto scelere orta est." —

16) Vgl. Bähr, Gesch. der Röm. Lit. (II. Ausg.) §. 206. S. 420. f.

17) Liv. VIII. 18. Orosius (l. c.), welcher den Vorfall, mit Ausnahme der viel übertriebenen Zahlenangabe der verurtheilten

liche quaestio vom Jahre 422 U. C. zwar als die erste Untersuchung in Rom über Vergiftung anerkennt, dagegen keineswegs sagt, daß bis dahin auch kein Gesetz darüber existirt habe, gibt den Eingangsworten der Stelle eine höhere Glaubwürdigkeit.

Beruht sonach dieselbe in Wahrheit, so darf mit Zuverlässigkeit gefolgert werden, daß, wenn auch nicht gerade, wie Manuzzi [18]) will, schon in dem erwähnten Jahre, doch wenigstens bald darauf ein Gesetz wider die venefici in Rom regirt worden sei, um so mehr, als jene erste Erscheinung dieses Verbrechen's, nach Livius [19]) Erzählung, einen solchen Eindruck auf die Gemüther machte, daß man, ein Prodigium darin ahnend, zur Sühne der Götter auf den alt-mystischen Gebrauch der Nagel-Einschlagung im Sacellum der Minerva [20]) zurückkam. Doch möchte diese mächtige Sensation wohl eher der Großartigkeit, mit welcher hier das Verbrechen hervortrat, als der Neuheit desselben, zuzuschreiben sein. Dieser ersten Untersuchung folgten später andere in noch größerer, wahrhaft furchtbarer Ausdehnung nach, und auffallend ist, daß überall Frauen in der Zahl der Schuldigen erschienen. [21]) Ueber diese entschieden gewöhnlich, nach Stellung von Bürgen an den Prätor, die Glieder des Familienrathes in häuslicher Ver-

---

Frauen, ganz übereinstimmend mit Livius und Valer. Maximus erzählt, erwähnt der Neuheit der quaestio veneficii nicht.

18) l. c. pag. 290.

19) l. not. 17. cit. in fin.

20) Liv. VII. 3. IX. 34. Elvers de clariss. monumentis quibus jur. Rom. antiquitas Caes. temp. testata est. Spec. I. (Rostoch. 1835. 4.) §. 3. not. 2. (Diss. II. pag. 1.). Vgl. Creuzer Symbol. u. Mythol. II. Bd. S 473. (1te Ausg.)

21) Liv. XXXIX. 16. 41. XL. 37, 43.

Digitized by Google

sammlung, deren Aussprüche bisweilen — wie ein Beispiel bei Valerius Maximus [22]) zeigt — blutig strenge waren. [23])

§. 6.

B. Die Lex Cornelia de sicariis. [1])

Im Jahre 673 [2]) U. C. gab der neue Dictator L.

22) VI. cap. 3. §. 8. (U. C. 599. nach Torrenius, und Helfrecht z. Val. Max. l. c. pag. 367. not. n. — U. C. 601. nach Freinsheim, Supplem. Liv. XIII. cap. 10. in fin.)

23) „propinquorum decreto strangulatae sunt." Vgl. Helfrecht ad Val. Max. II. cap. 5. §. 3. (pag. 104. not. p.)

1) Quellen. Vorz. Cicero pro Cluentio cap. 53 — 56. (Ed. Orell. Tom. II. P. 1. pag. 503. f.) cap. 60, 61. (ib. pag. 510. f.) pro Coelio cap. 23—25 (ib. P. 2. pag. 288. f.). — Zu vergleichen: Pauli S. R. Lib. V. tit. 23. (Ed. Schulting pag. 505. f.). — Collatio LL. Rom. et Mos. Tit. I. Kap. II. §. 1. (Ed. Blume, p. 4.) Tit. VIII. Kap. IV. §. 1. (ib. p. 66.). — Digg. Libr. XLVIII. tit. 8. — §. 5 in fin. Inst. IV. 18. — Theophilus ad. h. l. —

Literatur. Ant. Augustinus de legg. et SCtis. (Ed. Ursini, Rom. 1583. 8.) pag. 75. f. — Manutius l. c. pag. 290, 91. — Sigonius l. c. pag. 664. f. — Ramos, Tribonianus s. errores Trib. de poena parricidii. (Lugd. Bat. 1752. 4.) Libr. IV. pag. 107. f. — Thom. Wagner de veneficii poena capitali. (Erfurt. 1715. 4.) §. 11. f. — Gravina l. c. pag. 436. f. — Hoffmann l. c. Vol. I. pag. 111—113. — Cropp de praecept. jur. Rom. circa conatum delinq. (Heidelb. 1813. 8.) Sect. II. pag. 63. f. — Sanio Observ. ad Leg. Corn. de sic. (Regiomont. 1827. 8.). — Birnbaum, über die Ansichten der Röm. von dem Verbrechen der Tödtung, insbes. über die Grundsätze, welche in den verschiedenen die L. Corn. de sic. betreffenden Fragmenten enthalten sind (im Neuen Arch. d. Crim. R.'s XIV. Bd. Num. XXII S. 492. f.) — Schrader ad Justin. Inst. pag. 763. — Orellii et Baiteri Onomastic. Tullian. P. III. pag. 162. — Roßhirt, Gesch. u. System, II. Bd. §. 68. S. 187. 88. — Marezoll Criminalrecht §. 95. S. 273. f.

2) Vor Christus 81. — So Ernesti clav. Ciceron. p. 13—15.

Digitized by Google

Cornelius Sylla, des Mordens [2]) endlich müde, und scheinbar zur Heilung der dem Vaterlande geschlagenen Wunden, wohl aber nur, um sich selbst gegen die heraufbeschworene Nemesis zu schirmen; die nach ihm benannte Lex Cornelia de sicariis [4]) worin er, in einer Reihe von Kapiteln [5]), alle von freien römischen Bürgern [6]) unternommenen, das Leben und die Sicherheit ihrer Mitbürger [7]) mittelbar oder unmittelbar gefährdenden dolosen [8]) Handlungen — ohne jedoch die Begriffe der einzelnen Delicte zu verwischen oder in den Gesammtbegriff eines crimen Legis Corneliae zu verschmelzen [9]) — unter theils neu organisirte [10]), theils nur über-

---

Hugo, Gesch. d. R. R., S. 593, 96. Stöckhardt, Tafeln, S. 19. Dagegen Ramos l. c. „672", und Gravina l. c. „661".

3) Die trefflichste Schilderung jener entsittelten Zeit und des „Blutmenschen" Sylla gibt v. Rotteck, Allgem. Gesch., II. Bd. S. 219, 20. Vgl. auch die interessante Betrachtung bei Levesque, Hist. crit. Tom. II. p. 448. f., und daselbst die, den Sylla gut charakterisirenden Worte: „il voulut noyer dans le sang du peuple."

4) Dies ist die gewöhnlichste Art, sie zu allegiren, wahrscheinlich weil das Verbrechen der sicarii im Eingangs-Kapitel der Lex (Collat. LL. Rom. et Mos. Tit. I. Kap. 3. §. 1.) abgehandelt war.

5) Birnbaum. S. 492. 93. vorz. Note 2.

6) S. Hofacker im Neuen Arch. d. Crim. R's. V. Bd. S. 90.

7) S. Breitenbach, das Verbrechen des Raubes nach Röm. R. (München 1839. 8.) S. 80. 81. Vorz. Marezoll. S. 273. 74.

8) Marezoll a. a. O. Alle culpa, selbst die culpa lata (fr. 7. D. h. t.) war dem Gesichtspunkte des Cornel. Gesetzes entrückt; daher auch die Tödtung im Affecte (impetus), weil das röm. R dieselbe als etwas der culpa Aehnliches, wenigstens bezüglich der Bestrafung, auffaßte. Vgl. Zöpfl das Bamberger Recht als Quelle der C. C. C. (Heidelb. 1839.) S. 114. — Es hängt dieses wohl schon mit der ursprünglichen Bestimmung der Lex als eine natürliche Folge derselben zusammen.

9) Birnbaum S. 493. 500.

10) Birnbaum S. 499. Sanio pag. 74. f.

Digitized by Google

haupt erneute [11]) quaestiones stellte, und (wenigstens nach der Ansicht Einiger) mit verschiedenen Strafen [12]) bedroh'te.

Als ein selbstständiges [13]) Verbrechen fand sich nun das veneficium im fünften [14]) Kapitel des Gesetzes behandelt dessen Hauptstelle, wenn auch fragmentarisch aus dem Zusammenhange gerissen, doch wahrscheinlich in unveränderter Wortfassung des Original's, Cicero in seiner Rede für Cluentius [15]) der Nachwelt erhalten hat. Zusammenhängend mochte dieselbe, wie folgt, gelautet haben:

„*Quicunque venenum malum fecit, fecerit,*
„*vendidit, vendiderit, emit, emerit, habuit, ha-*
„*buerit, dedit, dederit, de ejus capite quaerito!*"

Es lassen sich hierin deutlich zwei gesonderte Unterarten des Vergiftungsverbrechens erkennen, nämlich

a. das gewerbmäßige Giftmischen als Verbrechen der venenarii.

b. Die eigentliche Vergiftung, im Sinne des jetzigen Rechtes. [16])

---

11) Birnbaum S. 498. Note 13.

12) fr. 3. §. 8. D. de incendio, ruina etc. (XLVII. 9.) „Legis Corneliae . . . poenis adficiendos" Sanio, Introd., pag. XXII. Birnbaum S. 495 Doch könnte auch das „poenis" blos euphemisch für „poena" gesetzt sein.

13) Birnbaum S 496. 502 Marezoll a. a. O.

14) Fr. 3. pr. D. h. t. Sanio, Introd. pag. X. XVII. Birnbaum S. 493. Note 2. a. E.

15) cap. 54. §. 148. Ant. Augustinus pag. 76. Hoffmann. pag. 112. Vorz. Orelli. et Baiter l. c. A. Cluentius Avitus war angeklagt, die Vergiftung seines Schwiegervater's Oppianicus veranlaßt zu haben. Die Rede Cicero's fällt (nach Bähr Gesch. d. Röm. Lit. S 514.) in das Jahr 688. U. C. — Einiges Wichtige für die Lehre enthält auch die 10 Jahre später von Cicero verfaßte Rede für M. Cölius Rufus. S. Klerk de Cic. oratione pro. M. Coelio (Lugd. Bat. 1825. 8.).

16) Zur Erläuterung dieses Unterschiedes dienen vorzüglich die Digesten. Der Jurist Marcianus scheint im 14. Buche seines

Was das erstere betrifft, so waren die venenarii [17])

Institutionen-Handbuches nämlich genau das Verbrechen der venenarii von dem eigentlichen veneficium getrennt zu haben. Auf das erstere bezog sich wahrscheinlich die Stelle, woraus das Fr. 3. pr. D. h. t.: „qui venenum necandi hominis causa fecerit, vel vendiderit, vel habuerit" entnommen ist, während in jenem Abschnitte, welchem der §. 1. des Fr. 1. ej. tit. angehörte, von dem eigentlichen Vergiftungsverbrechen die Rede war. Es geht dies am deutlichsten aus den beiden gebrauchten Ausdrücken: „fecerit" (Fr. 3. pr.) u. „confecerit" (Fr. 1. §. 1.) hervor, von welchen der erstere das Bereiten des Giftes, also das Geschäft der venenarii, der letztere das Beimischen des bereiteten Giftes an eine Speise oder einen Trank, das eigentl. veneficium, andeutet. Darum ist nach „confecerit" unmittelbar ohne Copulativ „dederit" gesetzt Auch hängt hiemit größtentheils die Anordnung des Fr. 3 zusammen, worin sich der Verkauf von schädlichen Medicamenten (§. 1.), und die Delicte der pigmentarii (§. 3) an das Verbrechen der venenarii angereiht finden, mit welchem sie auch der äußeren Erscheinung nach Aehnlichkeit haben.

17) Wie sicarius mit sica, incendiarius mit incendium, falsarius mit falsum, so steht venenarius mit venenum in einem unmittelbaren Zusammenhange, und es läßt sich schon hieraus grammatisch die Bedeutung des Wortes erkennen, daß es nämlich einen Menschen bezeichne, welcher ausschließlich mit Gift umgeht In den Digesten findet es sich nur noch in einer Stelle des Callistratus, fr. 28. §. 9. D. de poenis (XLVIII. 19.). S. Duker opusc. var. de latinit. JCtor. vet. (Lugd. Bat. 1711. 8.) pag. 426. not. 13. Vicat Vocabular. s. h. v. Tom. IV. p. 396.; jetzt vorz. Abegg im Arch. d. Crim. R's. Neue Folge. 1836. S. 505. 6. Das Geschäft der venenarii mochte in der ursprünglich-technischen Ausdrucksweise „venenum" genannt worden sein; daher noch: quaerere de veneno, veneni quaestio. z. B. Cic. de nat. Deor. III. 30. §. 74. Orell. — Das Wort „veneficus" scheint den älteren Rechtsquellen fremd, und früher in einem, mit dem späteren juristischen Begriffe zwar verwandten, von dem damaligen technischen Ausdrucke „venenarius" aber ganz verschiedenem Sinne in der gewöhnlichen Umgangssprache gebraucht worden zu sein, wo es, wie Stellen bei Plautus (Persa, Act. II. Sc. IV. v. 7. Rud.

Digitized by Google

eine Sekte von Lohnmördern [18]), ähnlich den sicarii [19]), und nur dadurch von diesen unterschieden, daß sie statt der sica sich des venenum als Erwerbsquelle bedienten, indem sie Gifte, besonders in der Form von Tränken, künstlich bereiteten [20]) und verkauften [21]), vielleicht auch selbst den

Act. IV. Sc. IV. v. 68. Vgl. auch Donat. ad Terent. Eunuch. V. 1. v. 9. pag. 178. Lindenbrog.) beweisen, als Schimpfwort für maleficus angewandt vorkam. Dieser Nebenbegriff der Zauberei welcher in das Wort „venefícus" und besonders das feminin. „venefica" immer gelegt worden zu sein scheint. (s. z. B. die merkwürdige Mittheilung v. Ajala de aleator. Thes. Ottonian. Tom. IV. p. 1097. l. 34. f.) blieb von dem Worte „venenarius" selbst im späteren Latcine ausgeschlossen. S. Jul. Firmic. Matern. Mathes. VI. cap. 19.: „cum maleficis et venenariis criminosae vitae consortia ineunt." Apulej. Apolog. pag. 291. Ed. Elmenhorst.

Das Hauptwort „venefícium" wird aber immer in der Rechtssprache zur Bezeichnung des Vergiftungsverbrechen's im Allgemeinen angewandt. So z. B. Cic. pro Cluent. cap. 60. §. 166. Es möchte daher auch in der später sehr häufig gewordenen Allegationsweise des Syllanischen Gesetzes: Lex Cornelia de sicariis et venefícis" richtiger „et venefíciis" zu lesen sein, indem hiedurch der Inhalt der Lex viel besser bezeichnet ware.

18) Hauptstelle b. Juvenal Satyr. XIII. v. 23 — 25:
„Quae tam festa dies, ut cesset prodere furem,
„Perfidiam, fraudes atque omni ex crimine lucrum
„Quaesitum et partos gladio vel pyxide nummos."
u. gute Auslegung der Stelle b. Eilh. Lubinus in s. Ausg. (Hanov. 1619. 8.) pag. 501. Vgl. Schrader ad Justin. Iust. l. c. — Der Charakter der Juvenalischen Satiren erlaubt es, dieselben hier als historische Quelle zu benützen. Vgl. Bähr Gesch. d. Röm. Lit. S. 248, 49.

19) S. über diese vorz. Breitenbach am a. a. O. S. 81. 82. Abegg a. a. O. S. 505.

20) Juvenal. l. c. v. 154: „artifices veneni." — Diese Kunst scheinen sie ziemlich offen getrieben und darin wieder andere unterrichtet zu haben. Die bewährtesten venenarii mochten sie sogar eines gewissen Renommé's und häufigeren Zuspruches, selbst wohl mancher mächtigen Gunst erfreut haben. Von einer solchen

Digitized by Google

ihnen angewiesenen Opfern reichten. Ihr Verbrechen trägt somit weniger den Charakter der Tödtung als vielmehr nur einer allgemeinen Gefährdung der Sicherheit des Lebens an sich 22), und war es daher vorzüglich, wogegen die Lex Cornelia, als überhaupt jedes facere hominis necandi causa 23) in's Auge fassend, in diesem Kapitel ihre ganze Strenge richtete. Alle Aeußerungen jener lebensgefährlichen Tendenz — insbesondere Zubereiten (facere), Verkaufen (vendere), Aufbewahren (habere) von Giftstoffen — wurden darum eben so strenge bestraft, als das wirkliche Giftreichen (dare) selbst.

Außer diesem, nur den römischen Sitten und Gesetzen bekannten, den deutschen Rechtsquellen aber gänzlich fremden Verbrechen der venenarii 24), bezog sich das Cornelische Gesetz auch auf das eigentliche veneficium, wofür wahrscheinlich die Bestimmungen bereits in der früheren Straf-Gesetzgebung vorlagen 25), welche daher in die neue Lex Sylla's unverändert übergingen.

Allein in allen, dem Forscher zu Gebote stehenden, Quellen sind leider die Unterscheidungsmerkmale zwischen diesem eigentlichen Vergiftungsverbrechen und jenem der venenarii

---

Meisterin im Bereiten der Gifttränke („venenariorum indice." Sueton. Nero cap. 33. d. i. welche die Kunstfertigkeit aller venenarii in sich vereinte; vgl. die Varianten dieser Stelle b. Oudendorp ad h. l. pag. 697. not 2.) sprechen außer Suetonius l. c. Tacit. Annal. XII. 66 u. Juvenal. Sat. I. v. 69. (s darüber W. E Weber in Jahn's neuen Jahrbüch. f. Philol. Bd. XXX. Heft 2 [1841] S. 120.)

21) Juvenal. l. c. „mercatorem veneni" Uebrigens wird die Stelle von dem Scholiasten (Ed. Cramer pag. 493.) für dunkel erklärt.

22) Marezoll, S. 324. 327. Note 1.

23) Marezoll. i. d angef. Note.

24) Marezoll a. a. O.

25) S. den vor. §.

Digitized by Google

fast gänzlich verwischt, so daß sich nunmehr, so wahrscheinlich es auch sein dürfte, daß sowohl die Rechtsgrundsätze, als insbesondere die quaestiones [26]) über beide, wenigstens

26) Dies läßt sich allerdings aus der verschiedenen Natur der beiden Verbrechensarten schließen, jedoch zur Gewißheit aus den vorhandenen Quellen leider nicht constatiren Aus den wenigen schwachen Andeutungen der Classiker dürfte sich ungefähr folgendes Resultat herausstellen:

Die Quelle der beiden zu Sylla's Zeit bestandenen quaestiones veneni war jedenfalls die längst vor Sylla (freilich nicht als perpetua) eingeführte quaestio veneficii, welche sich vielleicht in ihren Grundsätzen wieder auf die uralte quaestio parricidii stützte. (s. den vor. §.) — In den großen quaestiones veneficii, von welchen Livius (Eingangsnote z. vor. §.) erzählt, und denen aber keineswegs das Verbrechen der venenarii, (Gibbon Gesch. d Verf., Frankfurt-Leipziger Uebers. X. Bd. S. 318. m. Note 174.) sondern ein wirkliches parricidium, nur in der Form eines staatsgefährlichen Complott's, (Liv. VIII. 18.) zu Grunde lag, scheint die Instruction des Processes eine mehr summarische gewesen zu sein. (vgl. Liv. l. c. et XL. 37. u. das. die Verurtheilung der Hostilia.) Diese Ausnahme von der regelmäßigen Verhandlungsweise, durch die besonderen, jene That begleitenden, Umstände hervorgerufen, mag nun in der späteren quaestio über die venenarii die Regel geworden d. h, diese quaestio eine mehr summarische gewesen sein, während die ordentliche alte quaestio veneficii für das eigentliche Vergiftungs-Verbrechen auch in der Lex Corn., wenigstens in der Hauptsache, beibehalten ward.

Für dieses Letztere bieten die Ciceronischen Reden für Cluentius und Cölius — beide in Prozessen, wo es sich nur um das eigentliche Vergiftungsverbrechen handelte, verfaßt — den besten Beweis. Das Verfahren war hienach ein sehr ausführliches, besonders bezüglich der Erhebung der Beweise sehr umständliches.

Daß nun diese quaestio nur eine von Sylla auf das bereits Bestehende fortgebaute oder vielmehr eine Erneuerung der vorhandenen gewesen, ergibt sich aus den Anfangsworten der or. pro Cluent. (cap. 1. §. 1.) „veneficii criminum; qua de re lege est haec quaestio constituta.“ (Bemerkenswerth ist d. LA. d. cod. Franc. „veneficii et criminum.“ s. Orelli ad h. l. not. 2.). Constituere quaestionem bedeutet nämlich nur

in einzelnen Punkten, z. B. die ersteren bezüglich des dolus, von einander differirten, quellenmäßig nur noch von Einem, aus jenen gebildeten, crimen veneficii und Einer quaestio desselben sprechen läßt.

---

das Feststellen einer bereits existirenden qu. in einer lex, im Gegensatze zur Einführung einer neuen, noch unbekannten S. vorz Cic. l. c. cap. 55. 56. Birnbaum S. 498. 99 mit Noten 13. 14 — Pompon. in fr. 2. §. 32. D. de orig. jur. (I. 2.)

Die quaestio über die venenarii ist aber unstreitig von Cicero in der bereits erwähnten Stelle de nat. Deor III. 30. §. 74: „tum haec quotidiana, sicae, veneni. . . . quaestiones", gemeint, wo eben in dem „quotidiana" das häufige Vorkommen dieses eigenthümlichen gewerbsmäßigen Verbrechen's ausgedrückt ist, was sich unmöglich auf das eigentl. venef. beziehen kann. (Die Worte „nova lege" gehören offenbar eben so gut zu „sicae, veneni" etc. als zu „testamentorum", und bedeuten die lex Corn., deren Neuheit sie im Gegensatze zu den schon bekannten quaestiones hervorheben.) — Diese, in der Instructionsart von der eigentlichen Giftmordsuntersuchung verschiedene, wenn auch von demselben praetor und unter gleicher Besetzung des quärirenden Personales geführte, quaestio scheint in Rom noch lange, in die spätere Kaiserzeit hinein, in ihren Hauptgrundsätzen fortbestanden zu haben. So möchte die von Ammian Marcellinus (XXVI. cap. 3.) aus dem J. R. 1116 (nach Chr. 364) mitgetheilte Untersuchung wider die letzten Ueberreste jener venenarii („veneficos, qui tunc rarescebant"), wie sich aus dem Ausdrucke „quaestiones agitatas" entnehmen läßt, eine solche beschleunigte gewesen sein.

Auch ist es wahrscheinlich, daß Callistratus in seinem Werke „de cognitionibus" (Lib. VI.) von den venenarii und ihrer quaestio besonders handelte, und das fr. 28. §. 9. D. de poenis. (XLVIII. 19.) zur Hälfte aus dieser Stelle entnommen, aber durch einen späteren, zu dem Wesen der venenarii, welche wohl meist der niedersten Bürgerklasse angehört haben mochten, gar nicht passenden Beisatz der Compilatoren entstellt in die Digesten recipirt worden ist.

Wenn übrigens Pomponius (fr. cit.) in der Reihe der von Sylla neu constituirten quaestiones jene de veneno gar nicht erwähnt, so erklärt sich dies einfach, weil Pomp., welcher über-

Digitized by Google

Dieſe quaestio veneni (oder veneficii) war wohl urſprünglich von allen anderen durch das Corneliſche Geſetz angeordneten quaestiones, namentlich von jener über die sicarii (de caede), getrennt [27]), und hatte ihren eigenen Unterſuchungsbeamten [28]). Doch mochte ſich dieſe ſtrenge Abſonderung, wenigſtens in Betreff der übrigen crimina

haupt kein großer Rechtshiſtoriker geweſen ſein mag (Eichsfeld, Pr. Brokes, de Pomp. histbriae litt. ignaro, Vitemberg. 1736. 4., §. V. sq.), dieſe quaestiones blos nach den einzelnen, ſie enthaltenden, leges oberflächlich nennt, und das Cornel. Geſetz nach der gewöhnlichen kürzeren Citirweiſe „de sicariis“ anführt. Die Hervorhebung des parricidium hat ihren natürlichen Grund in der großen Rolle, welchen dieſes crimen in der römiſchen Legislation zu allen Zeiten ſpielte, (Ramos. l. c. pag. 113. S. jedoch Noodt Probab. I. cap. 11.), ſo daß es bald nach Sylla eine beſondere neue Lex — eine Schöpfung des großen Pompejus — hervorrief. (Ramos. l. c. pag. 152.). And. Mein. iſt Birnbaum. S. 499.

S. auch Ant. Muretus de orig. jur. Rom. §. 32. (Thesaur. Otton. Tom. IV. pag. 167.) u. vorz. Zirkler, die gemeinrechtl. Lehre von Majeſtätsverbrechen u. ſ. w. (2te Ausg. 1838.) S. 28. 29.

27) Vgl. Cic. de finib. bon. et mal. II. cap. 16. in fin. §. 54. Orell. — Birnbaum S. 509. Note 39. und über den juriſt. Begriff von caedes des daſ. cit. fr. 5. pr. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.)

28) Birnbaum, S. 496, 97. Note 10. — Wenn übrigens Manuzzi (pag. 285—290.) aus Cicero zu deduciren ſich bemüht, daß der die quaest. venef. leitende Beamte nicht abſolut ein praetor ſein mußte, ſo beruht dies auf einem Irrthume rückſichtlich der Stellung des dem praetor meiſt beigegebenen judex quaestionis im röm. Strafprozeſſe überhaupt, indem Manuzzi des für eine Beſonderheit des crimen venef. nimmt, was bei allen quaestiones, namentlich auch jener de sicariis ſ. Js. Casaubon ad Sueton. Caes. Animadv. pag. 14. Ed. Genev. 1595. 4.), vorkam. S. vorz. E. S. Zachariä, L. Cornel. Sulla als Ordner des röm. Freiſtaates (1834.) Abthl. II. S. 154. 55. 58. m. Not. 236. Vgl. auch v. Tigerſtröm, die innere Geſch. d. R. R., §. 36. Note 24. S. 113.

Digitized by Google

außer jenem der sicarii, bald verloren haben [29]), da schon der Cluentinische Prozeß [30]) ein Beispiel bietet, daß die quaestiones veneni und corrupti judicii unter der gemeinschaftlichen Leitung eines Prätor's geführt wurden.

Ueber die Ursachen einer solchen abnormen Verbindung geben aber die Quellen eben so wenig einen genügenden Aufschluß, als darüber, ob dieselbe eine dauernde gewesen sei, oder sich nur auf einzelne Fälle beschränkt habe. [31]) So viel scheint jedoch gewiß zu sein, daß es dazu der Identität der Subjecte der verschiedenen Delicte nicht absolut bedurfte. [32])

Uebrigens erhellt aus Cicero's trefflicher Vertheidigungsrede für Cluentius, daß im Sinne des Cornelischen Gesetzes schon durch das bloße consilium [33]) ein crimen veneficii begangen wurde — eigentliches veneficium im Gegensatze zu dem Verbrechen der venenarii — so wie, daß bereits der dolus als wirklicher animus necandi in spezieller Richtung gegen ein einzelnes deutlich bewußtes Object — also abweichend von der wahrscheinlich früher erforderten, der Grundidee der Lex Cornelia überhaupt entsprechenden, blos allgemein gefährlichen Gesinnung — in judicio publico in Betracht kam. Cicero's Bestreben, auf Seite seines Clienten vorzüglich den Mangel jedes vernünftigen Motives zu einem Giftmorde an Oppianicus [34]) nachzuweisen, zeigt dies auf das deutlichste.

29) Birnbaum S. 497.

30) Cic. pro Cluent. cap. 54. §. 148. u. Birnbaum a. a. O. Note 11., welcher aber aus dieser Stelle nicht als ganz bestimmt annehmen will, daß derselbe praetor beide quaest. zu führen hatte. Vgl. jedoch dens. S. 500. 501. m. Note 16.

31) Birnbaum S. 497.

32) Dies geht aus Cic. pro Cluent. cap. 54. deutlich hervor. S. Birnbaum S. 501. Note 16.

33) Cic. l. c. cap. 61. §. 169.

34) Cic. l. c. „In quo primum illud quaero, quae cau-

Digitized by Google

Doch dürfte sich diese Fortbildung im Gerichtsgebrauche, sofern es nämlich eine solche wirklich ist, und jene Gestaltung des dolus nicht bereits der vorsyllanischen Gesetzgebung angehörte, und nur in der Lex Cornelia für das eigentliche veneficium fortbestand, auch lediglich auf dieses und nie auf das crimen der venenarii erstreckt haben. [35])

Die Strafe, welche das Cornelische Gesetz dem Vergiftungsverbrechen drohte, war die republikanische aquae et ignis interdictio. [36]) — Verbannung aus den Grenzen Italiens, ohne directen Verlust der Civität. [37])

---

sa Avito fuerit, cur interficere Oppianicum vellet.“ Jd. pro Coelio cap. 23. §. 56 „Quae fuit enim causa, quamobrem isti mulieri venenum vellet dare Coelius?“

35) Ueber den animus necandi im röm. justin. R. s. unten § 8.

36) Cic. pro Cluent. cap. 71. § 201. in fin.: „mors repulero patris privata.“ u. hierüber Manutius pag. 285. — Vgl Gravina pag. 438. — Hofacker am a O S. 89. — Breitenbach a a. O. S 92

37) Hofacker a a. O. — Die Strafe wäre streng genug gewesen, hätte Sylla sein Gesetz ein Jahrhundert früher gegeben! für diese Zeit allgemeiner Entsittung konnte sie aber blos ein zweckwidriges Mittel sein, umsomehr, als sie bereits zu Cicero's Zeit nur noch dem Namen nach verhängt nicht aber wirklich vollstreckt zu werden pflegte Vgl Cic. Paradox. IV. cap. 2. §. 31. Orell.: „Omnes scelerati atque impii, quorum tu te ducem esse profiteris, quos leges exsilio affici volunt, exsules sunt, etiam si solum non mutarint.“ — — „Familiarissimus tuus de te privilegium tulit, ut, si in opertum Bonae Deae accessisses, exsulares. — — Quomodo igitur tot legibus in exsilium ejectus, nomen exsulis non perhorrescis? „Romae sum“ inquit. Et quidem in operto fuisti.“ — Vgl. Cujacii Observ. Lib. VI. cap. 39. (Ed. Heinecc. pag. 191.); „Erat olim et interdictis aqua et igni libera vagandi facultas.“

Allein, obwohl der passende Moment gegeben war, so lag es doch dem Charakter Sylla's ferne, von dem alten Porcisch-Sempronischen Gesetze (Sallust. Catilin cap. 51. Meister Urtheile u. Gutachten. S. 471. f.) abzuweichen. Auf das letztere

Digitized by Google

Unter Cäsar [38]) trat jedoch (ob durch ein besonderes Gesetz und durch welches? fehlen alle Nachrichten) zur Exilsstrafe noch die Confiscation der Hälfte des Vermögens hinzu, und da zur Zeit des Augustus [39]) aus der interdictio die deportatio hervorging, jene theilweise ademtio bonorum aber fortwährend Begleiterin derselben blieb [40]), so konnte Marcian [41]) an sich wohl richtig als Strafe der in der Lex Cornelia begriffenen Verbrechen die insulae deportatio mit ademtio bonorum nennen, und verfiel nur dadurch in den Fehler eines zweifachen Anachronismus, daß er diese neueren, sich selbst nicht gleichalterigen, Strafen als bereits aus Sylla's Gesetze stammend anführt.

Ist nun dieses Syllanische Gesetz, schon frühe, wie es scheint, in der vollständigen Allegations-Weise: „Lex Cornelia de sicariis et veneficis", genannt, das einzige und letzte über das Vergiftungsverbrechen geblieben? — Die Frage wird bejah't werden müssen. Zwar wollen viele ältere [42]) und auch einige neuere [43]) Gelehrte, gestützt auf

---

Gesetz aber die von Cicero in der Cluentina mitgetheilten, das veneficium betreffenden, Worte: „qui venenum malum fecit" etc. beziehen zu wollen, als gehörten sie der lex Sempronia an (Schulting ad Pauli S. R. l. c not. 5. pag. 505., v. Ostander in der Note 3. Kap 52. seiner Uebers. der erwähnten Rede.) beruht auf einem großen Irrthume. S. Orelli et Baiter l. c. p. 267.

38) Sueton. Jul. Caesar cap 43. Hofacker a. a. O. S. 91.

39) Tacit. Annal. III 38. Birnbaum S. 513. Breitenbach a. a. O.

40) Hofacker a. a. O S. 90 u. Cit. in Note 79

41) in fr. 3. §. 5. h. t. Die „deportatio" allein als Strafe der Lex Corn. nennt Paul. S. R. l. c. u. in den Note 1 alleg. Stellen der Collatio.

42) Schon die ältesten berühmteren Commentatoren zu Sueton, namentlich: Ph. Beroaldus (Ed. Venet. 1496. fol. „capite legis Juliae quodam poena proscripta erat in veneficos"), Sabellicus (in ead. ed. „Lex Jul. non solum in adulteros lata: eadem et in veneficos et sicarios poenam statuebat"):

Digitized by Google

eine Stelle Sueton's im Leben des Nero [14]), worin der Tyrann die Giftmischerin Locusta an ein „Julisches Gesetz" erinnert, in manchen, theilweise gewagten, Folgerungen hieraus, noch eine spätere, auch das venelicium umfassende, **Lex Julia de parricidiis**, von Einigen sogar noch specieller „de caede et veneno" genannt, als neuere Redaction des Cornelischen Gesetzes annehmen; allein ein einziger vorurtheilsfreier Blick auf die beregte Suetonische Stelle zeigt, daß der Geschichtschreiber hier blos dem Nero sehr passend eine Ironie gegen den, von ihm um den Thron betrogenen, Britannicus in den Mund legen wollte, und mit der „Lex Julia" keine andere, als jenes berüchtigte Lieblingsgesetz der despotischen Imperatoren [15]), die kurz vor-

---

genauer zuerst Laev. Torrentius (Ed. c. nott. var. c. Schild. 1647. pag. 603.). — Pard. Pratejus, Leges pop. Rom. (Thes Otton. Tom. V. pag. 500.), nennt eine „Lex Julia de veneno." — Vgl. vorz. Manutius pag. 291. — Zach. Huber Diss. de lege Julia, cujus meminit Sueton., (Diss. jurid. et philolog. tom. II. p. 1 — 73. Franeq. 1706.) — Hoffmann pag. 128. — Herm. Noordkerk de fatis jurisprud. L. III. §. 52. („Lex Jul. de caede et veneno.") — Gundling, Singul. ad Legem Majest, cap. I. §. XV. p. 20. — Ernesti ad Sueton. Neron cap. 33. pag. 362. (Wiederholung mehrerer Syllan. Gesetze durch Cäsar, darunter der Lex de sic. et venef.) — Oudendorp. ad eund loc. not. 4. pag. 697.

43) S. Stöckhardt, Tafeln. S. 23. („Lex Jul. de parricidiis.") und die Cit. in der letzten Columne.

44) cap. 33. Quod (sc. venenum) acceptum a quadam Locusta, venenariorum indice (s. oben Note 20), quum opinione tardius cederet, ventre modo Britannici moto; arcessitam mulierem sua manu verberavit, arguens, pro veneno remedium dedisse. Excusantique, minus datum ad occultandam facinori sinvidiam, „Sane, inquit, legem Juliam timeo." — Uebrigens möchte sich die Conjectur „times" für „timeo" als nicht nur dem Geiste der ganzen Stelle, sondern auch vorzüglich der Sprache eines sich über allem Gesetze dünkenden Tyrannen

der [46]) genannte „Lex Julia majestatis“ gemeint habe. [47])

Die Lex Cornelia als das einzige Gesetz über eine Reihe der dem Staate gefährlichsten Verbrechen, als die Schöpfung Sylla's, dessen Namen sich bereits in mehreren Gesetz-Vorschlägen verherrlicht hatte, mußte ihr entschiedenes Ansehen auch über die Zeitverhältnisse, auf welche sie vielleicht von ihrem Verfasser berechnet war, hinaus behaupten, und somit vorzüglich die Aufmerksamkeit der späteren Juristenwelt auf sich ziehen. Es gaben daher die berühmtesten Rechtsgelehrten in ihren theoretischen und praktischen Schriften [48]) Erläuterungsversuche des Gesetzes.

Für die Lehre von dem veneficium enthielten unstreitig Marcian's Institutionen, als von einem, wie die allseitige Benützung dieses Werkes in dem criminalrechtlichen Theile der Digesten beweis't, im Strafrechte überhaupt hochberühmten Manne [49]) herrührend, in ihrem vierzehnten Buche

---

(s. schon Beroaldus ad h. l.), wie Nero, viel angemessener, durchaus rechtfertigen.

45) Vgl. Feuerbach, Unters. über das Verbr. des Hochverrath's (1798. 8.) S. 27. und die treffliche Ausführung bei Dieck, Versuche über das Criminalrecht der Römer, S. 111 f. 125 f. 128 f.

46) cap. 32.

47) Vergl. schon Marcelli Donati Dilucidationes in varios autores, pag. 154. u. vorz. Burmann ad Sueton. Neron. cap. 33 — Wäre hier eine andere Lex Julia, als die genannte, gemeint, hätte gewiß Sueton die nähere Bezeichnung nicht unterlassen; allein er mußte solche für überflüssig halten, da er der Lex Julia majestatis erst im vorausgehenden Kapitel umständlich Erwähnung gethan hatte.

48) Auch Ulpian hatte im 7ten Buche seines wichtigen Werkes de officio proconsulis (s. Collat. LL. Rom. et Mos. Tit. I. Kap. III. §. 1.) von der Lex Corn. de sic. et venef. gehandelt. Vgl. Birnbaum S. 502. 3.

49) Roßhirt, Gesch. u. System. III. Bd. §. 295. S. 285.

Digitized by Google

die umfassendsten, daher wichtigsten Beiträge, und es kann sonach nicht auffallen, wenn das crimen veneficii fast nur im Gewande dieses Marcianischen Commentar's in das Justinianische Rechtsbuch recipirt erscheint, dessen Hauptsätze, in einer kurzen Vergleichung mit dem früheren und späteren römischen Rechte, nun erörtert werden sollen.

II. Abschnitt.

Das Vergiftungsverbrechen im römisch-justinianischen Rechte. *)

§. 7.

Einleitende Vorbemerkungen.

I. Strafrechtliche Auffassung des Verbrechen's und Stellung desselben im Rechtssysteme.

In Justinian's Gesetzgebung erscheint das Vergiftungsverbrechen allenthalben als ein Angriff auf das Menschen-Leben, jedoch theils von dem natürlichen Gesichts-

*) Quellen: §. 5. in fin. J. de publ. jud. (IV. 18.) — Tit. Digg. ad Legem Corneliam de sicariis et veneficiis XLVIII. 8. — Tit. Cod. Just. de maleficis et mathematicis et caet. simil. IX. 18. — Vom nachjustinian. Rechte gehören hierher vorz. Basilic. Lib. LX. Tit. 39. — Constant. Harmenopuli Promptuar. Lib. V. Tit. 10. §. 1. 2. — Brachylogus jur. civ. Lib. IV. Tit. XXXII de publ. judic. cap. 3. pag. 181. 82. Ed. Böcking. (Cap. XXXIII. §. 3. pag. 280. Ed. Senckenberg.). — Wegen der pocul. amator. kann noch der Tit. Cod. Theodos. IX. 16. (s. auch Haenel, Antiqua Summaria, pag. 3. 4.) verglichen werden.

Literatur. — Außer den zum größeren Theile auch hierher gehörigen Schriften der Note 1. des vorigen §. besonders: Ant. Matthaeus de criminibus. Lib. XLVIII. Tit. v. cap. 5. (Ed. Colon. 1715. 4. pag. 341. sq.). — Henr. Cocceji de Lege 1. pr. et §. 1. et 2. ad Legem Corn. de sic. (Francof. 1700. 4.). — W. Veth (Pr. J. Ode) Diss. de Mathematicis,

punkte aus als Art der Tödtung, theils nach der späteren, auf die Ansichten der Kirche sich stützenden, Idee als Zauberei (maleficium) aufgefaßt, wie das Erstere in den Digesten, das Letzte im Constitutionen-Coder [1]) der Fall ist.

Diese innere, die Auffassung des veneficium betreffende, Verschiedenheit der beiden Gesetztheile mußte natürlich auch eine äußere Abweichung des Coder von den Digesten, bezüglich der Stellung des Verbrechen's nach sich ziehen. Während daher die letzteren das veneficium in seiner früheren, aus Sylla's Gesetze stammenden, Verbindung unverändert belassen haben (Digg. Libr. XLVIII. Tit. 8.), findet es sich im Coder aus dem Zusammenhange der Lex Cornelia (Cod. Just. Libr. IX. Tit. 16.), welche darum auch blos „de sicariis" überschrieben ist, herausgerissen, und, jedoch nur andeutungsweise (c. 1. Antonini imp.), in den von den verschiedenen Zauberer-Sekten [2]) handelnden Titel (Libr. IX. Tit. 18.) eingereih't.

Gewisser Maßen in der Mitte zwischen den Pandekten und dem Coder stehen die Institutionen, welche zwar

---

Maleficis et caet. simil. (Trajecti ad Rh. 1730 4.). — Eckelen Diss. ad Titul. Pand. ad Leg. Corn. de sic. (Lugd. Batav. 1824. 4.) und aus der großen Zahl der Commentare zu den einzelnen Theilen des Corp. jur. civ. vorz Diodor Tuldeni Comment. ad Cod. Just. Libr. et Titul. alleg. (Lovan. 1650. fol. pag. 677. 86. sq.) — Treffliche Beiträge bietet auch H. A. Zachariä, die Lehre vom Versuche der Verbrechen, II. Thle. (Göttingen 1836. 39.) vorz. I Thl § 68, 69. II. Thl. §. 152. 191. 192. 195 u. f. f.

1) Vgl. die, mancher Paradoxien ungeachtet, sehr lesenswerthe Schrift von Dan, Über den Titel des Justinianischen Gesetzbuches von der Zauberei und über das Wesen des thierischen Magnetismus. (Kiel. 1820 8.)

2) Ueber die in der Rubrik des Titels genannten Personen vgl. Gothofred. ad Cod. Theodos. l. c. (Tom. III. pag. 126. sq.) u Veth diss. cit. pag. 5. sq.

Digitized by Google

das Verbrechen der veneficii aus den Grenzen des Cornelischen Gesetzes nicht verdrängten (§. 5. Inst. de publ. jud. IV. 18.), aber doch, vielleicht im Rückblicke auf uralte, tief im Volke eingewurzelte Ansichten [3]), und nur dem altsprachlichen Ausdrucke [4]) einen der modernen Idee angemesseneren unterschiebend, in den, das crimen der veneficii bildenden, Gesammtbegriff („artes odiosae") auch das Verbrechen der Zauberei („susurri magici") [5]) mit einflochten.

Aehnliches geschah in den Sentenzen des Paulus durch die Redactoren des Breviar's, welche mit ungeschickter Hand in Mitte des, ursprünglich auf die naturgemäße Idee der Lebens-Gefährdung gebauten, Titel's ad Legem Com. de sic. et venef. (Libr. V. Tit. 23.), in den §§. 15—18 incl., einige, die impia sacra [6]) und artes magicae betreffende, Stellen, selbst mit grober Zerreißung des Zusammenhanges, einschoben.

Dagegen haben wieder Harmenopul [7]) sowohl, als

3) Vgl oben §. 5. Note 9.

4) d. i incantatio. S. schon die Gloss. ad §. J. all.

5) Theophil „*καὶ μαγικοῖς ψιθυρισμοῖς ἤγουν ἐπαοιδαῖς.*" S. auch Otto ad Inst. l. c. (Ed. Traject. ad Rh. 1729. 4. pag 610. not 8.) u vorz. Cropp de praec. jur. Rom. circa conatum, cap. II. pag 41. sq.

6) Dagegen dürfte fr. 13 D. h. t. (Modestin. Libr. XII. Pandect.) „Ex SCto ejus Legis poena damnari jubetur, qui mala sacrificia fecerit, habuerit." — nur auf Menschen-Opfer zu beziehen sein, so daß der rein-syllanischen Auffassung, wie dieselbe den ganzen Digestentitel durchzieh't, (vgl. Zachariä a. a O. II. Thl §. 191. S. 102. Note 1.) keineswegs hiedurch geschadet wird. S. Rittershus. ad Paul. l. c. §. 10. (pag. 511. not. 56. Ed. Schulting. u. Schulting's eigene Bemerkung das.). A. M. scheinen Cujacius ad Paul. l. c. §. 15. (pag. 510. not. 50.), Otto l. c. u. Zachariä a. a. O. Thl. I. § 69. S. 116. m. Note 5 zu sein.

7) l. not. *) supr. cit. § 1. —

auch der Verfasser des Brachylogus die frühere reine Auffassung bewahrt.

Es äußerte jedoch im Justinianischen Rechte jene neu recipirte Ansicht über die Natur des veneficium einen reellen Einfluß auf die practische Seite der strafrechtlichen Bestimmungen darüber keineswegs, vielmehr tragen dieselben, wie sie vorzüglich, man darf fast sagen, ausschließlich, in den Digesten niedergelegt erscheinen, noch immer das Gepräge des Syllanischen Zeitalter's an sich, und läßt sich nur da eine, gegen den Geist des Cornelischen Gesetzes anstrebende, Modification wahrnehmen, wo sich dieselbe als nothwendige Folge der umgestalteten Verhältnisse des Staatslebens's [8]) darstellte.

II. Venenum, dessen Begriff und sprachliche Bezeichnung. Unter venenum verstanden die Römer ursprünglich jede drastisch oder überhaupt dynamisch auf den menschlichen Körper wirkende, somit Aenderungen im Organismus erzeugende, Materie, mochten die Folgen dieser Einwirkung und Aenderung gute oder schlimme sein. [9]) Die Grammatiker zählten darum das Wort „venenum" unter die s. g. vocabula ancipitia. [10])

Gift in dem heutigen Sinne hieß nun bei den Römern, in ihrer Volks- und auch früheren Rechtssprache [11]), selbst

8) vgl. z. B. fr. 1. §. 2. D. h. t.

9) Hauptstelle: fr. 236. pr. D. de V. S. (L. 16.). S. oben §. 5. Note 5. S. 32.

10) Gell. N. A. XII. 9 §. 2. — Servius ad Virg. Georg. I. v. 129. — Vgl. auch Non. Marcell. de propriet. sermon. Cap. IV. n. 397. s. v. „Medicamentum." (pag. 679. (Gothofr. Auct. L. L.). — Cassiodori Varii, VII. 47: „venena si juvare probantur." Rosshirt (Lehrb. §. 153. Note 4. S. 336.) findet die Eintheilung der venena in „bona" u. „mala" jener des dolus in „bonus" u. „malus" entsprechend.

11) z. B. in der Lex Cornelia. S. d. vor. §. u. die daselbst angez. Stelle aus Cicero's Cluentina.

Digitized by Google

noch zur Zeit der classischen Juristen [12]: „venenum malum“, und medicinisch [13] ward das Wesen desselben vorzüglich in die Erzeugung einer, die innere organische Kraft des Körpers lähmenden, Kälte gesetzt. [14] Im Justinianischen Rechte herrscht jedoch rücksichtlich der technischen Bezeichnung des Begriffs „Gift“ wenigstens scheinbar, eine große Inconsequenz, nicht sowohl in den Institutionen und im Codex, wo bereits die doppelsinnige Bedeutung des Wortes „venenum“ entfernt, und in demselben nur jene des Lebensgefährlichen [15] hervorgehoben ist, als vielmehr in den

---

12) Bei Paulus ist die Weglassung des Beiwortes höchst wahrscheinlich eine Neuerung der Verfasser des Breviar's.

13) Celsus de medic. Lib. V. cap. 27. num. 3. (pag. 290. Ed. Targae, Patav. 1769. 4.): „maxima pars venenorum frigore interimit.“ —

14) Vgl. vorz. Pseudo-Quintilian. Declamat. CCCL. (Ed. Burmann. Tom. II. pag. 741.) „Aliud ex radicibus herbarum contrahitur, aliud ex animalibus mortiferis reservatur; sunt quae frigore sanguinem gelent, sunt quae calore nimio vitalia exurant.“ — Die, dieser höchst wichtigen declam. zu Grunde liegende Rechtsfrage war, ob eine Stiefmutter, welche ihrem kranken Stiefsohne, nachdem dessen Aerzte bestimmt erklärt hatten, es sei der Genuß kalten Wassers für denselben unbedingt tödtlich, dennoch solches zu trinken gereicht hatte, worauf dann, wie vorherzusehen war, der Tod erfolgte, eines Giftmordes an ihrem Stiefsohne schuldig sei. Diese Frage führte nun zu einer Erörterung über den Begriff und das Wesen des Giftes. — Merkwürdig ist noch eine Stelle in Isidor. Origin. Lib. XII. cap. 4. (pag. 1125. lin. 24. sq. Gothofr. Auct. L. L.), besonders wegen der Ableitung des Wortes venenum: „ven. autem dictum eo, quod per venas vadit.“ Ueber die Natur des Giftes bemerkt dann Isidor weiter: „Infusa enim pestis ejus per venas vegetatione aucta discurrit et animam extinguit. Unde non potest venenum nocere, nisi hominis tetigerit sanguinem.“ —

15) §. 5. in fin. J. cit.: „venenis . . . . occiderint. — c. 1. C. J. de malef. et mathem. etc. (IX. 18.): „extinguere veneno.“

Digitized by Google

Pandecten, wo „venenum“ in diesem letztern Sinne bald durch das Beiwort „malum“ näher erörtert, bald allein ohne Beifügung desselben vorkommt.

Es läßt sich aber diese Inconsequenz nur eine scheinbare nennen; denn der von den Compilatoren vorgefaßte, wenn auch nicht immer mit gleicher Genauigkeit befolgte, Grundsatz war offenbar kein anderer, als in allen, vom venelicium als Verbrechen handelnden Stellen, wo sich also die Bedeutung des Wortes „venenum“ schon aus dem Inhalte des Ganzen ergibt, das Beiwort „malum“ zu streichen [16], dagegen in allen Fragmenten, in welchen venenum nicht als verbrecherische Waffe, sondern nur als Gegenstand des Eigenthum's [17], des Verkehr's [18], überhaupt civilrechtlich in Betracht kommt, dasselbe der größeren Deutlichkeit wegen in seiner ursprünglichen Verbindung mit dem erläuternden „malum“ zu belassen. [19]

16) S. fr. 7 §. 3. D. de dolo malo. (IV. 3.) — fr. 7. §. 6. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.) u. darüber Zachariä a. a. O. II. Thl. S. 111. — fr. 1. §§. 18. 19. 21. D. de SCto Silan. (XXIX. 5.). — fr. 7. §. 1. D. de injur. et famos. libell. (XLVII. 10.) — fr. 1. §. 1. fr. 3. pr. D. h. t. — fr. 1. in fin. D. de Lege Pomp. de parricid. (XLVIII. 9.). —

17) z. B. fr. 4. §. 1. D. Famil. erciscund. (X. 2.) v. Ulpian ad Edict. — Das vor „medicamenta“ gesetzte „mala“ bezog schon die Glossa ad h. l. auch auf das durch „et“ mit med. verknüpfte „venena.“

18) z. B. fr. 35. §. 2. D. de contrah. emt. XVIII. 1.) v. Gaj. ad Edict. provinc. — fr. 7. D. de lege Pomp. de parric. (XLVIII. 9.) v. Ulpian. ad Edict. —

19) In fr. 9. §. 1. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.) mag ursprünglich der Text „malum medicamentum“ und „malo veneno“ gehabt haben, wo dann die Compilatoren, oder vielleicht erst spätere Copisten ungeschickter Weise das bei „medicamentum“ offenbar nothwendige Beiwort wegstrichen, und das bei „veneno“ ganz überflüssige unverändert ließen. So steht diese Stelle mit dem, gleichfalls von Ulpian, und zwar aus demselben 18ten Buche zum Edicte, herrührenden fr. 7. §.

Digitized by Google

Allerdings mögen daher die ersteren Stellen mitunter Interpolationen erfahren haben. So hat ohne Zweifel in den, im Digestentitel ad Legem Corn. de sic. et venef. befindlichen, Bruchstücken aus Marcian (Fr. 1. §. 1. Fr. 3. pr.) das spätere Einschiebsel „hominis necandi causa“ [20]) das im Originaltexte dem „venenum“ beigegebene „malum“ verschlungen [21]), weil der, in jenen Worten lebende, Gedanke auch auf die Bedeutung des Wortes „venenum“ erklärend zurückwirken mußte.

Zur Erörterung des technischen Begriffes von venenum wurden nun von den Verfassern der Pandekten in dieselben zwei Stellen, die vielbesprochene aus des Gajus Zwölftafel-

---

6. ej. tit. in einer auffallenden sprachlichen Disharmonie, da sie gleich jenem, wie die Schlußworte: „quemadmodum obstetrix supponens tenetur“ zusammengehalten mit dem princ. fr. cit. andeuten, vom veneficium als Verbrechen spricht. —

20) od. „hominis occidendi causa“ fr. 7. §. 1. D. de injur. et famos libell. (XLVII. 10.). S. d. folg. Note

21) Diesen Stellen scheint ursprünglich der reine Text des Cornelischen Gesetzes zu Grunde gelegen zu sein, wie der §. 2. des fr. 3. cit. andeutet, welcher in Marcian's Originale unmittelbar an jene als Sprachbemerkung sich angereiht haben mochte. — Uebrigens kam der erwähnte §. 2 des fr. 3. cit. in seiner gegenwärtigen Form und Stellung offenbar nur durch ein Versehen der Compilatoren in den Text, und vermuthlich blos, um diesem Mißstande abzuhelfen, setzten einige Abschreiber der Pandecten in princ. fragm. cit. das Beiwort „malum“ vor „venenum“ wieder hinein, wodurch aber, abgesehen von dem Contraste mit den übrigen Stellen, in welchen sich niemals „malum“ und „necandi“ oder „occidendi hominis causa“ vereint findet (vgl. d. Stellen in Note 16.), und da ferner einmal der §. 1. fragm. cit. störend in Mitte steht, der Fehler nicht gut gemacht wurde. Dennoch haben Baudoza-Cestius (1593.) und selbst neuerlich Beck (Octavausg. v. 1826., welcher Sintenis in der deutschen Uebers. d. Corp. jur. civ. gefolgt ist) die L. A „malum venenum“ angenommen.

Commentare [22]) und eine weitere aus Marcian's Institutionen [23]) aufgenommen.

Die letzte ist, wie schon ihre Stellung zeigt, für die Sphäre des Strafrecht's berechnet, und enthält eine, zwar sonderbarer Weise nach der Absicht des Gebers gemachte, jedoch logisch richtige, dreigliedrige Eintheilung der venena in: „ad sanandum," „ad occidendum parata" und „amatoria".

Jenes von Gajus herrührende Fragment dagegen scheint sich unmittelbar auf die civilrechtlichen Stellen, worin von venenum die Rede ist, zu beziehen, und erhielt darum, als zur Erläuterung des ganzen Rechtsbuches bestimmt, in dem terminologischen Titel „de verborum significatione" seinen Platz.

Vergleicht man nun beide Fragmente mit einander, so muß schon ein nur flüchtiger Blick auf den Inhalt des letzteren zu dem Resultate führen, daß sich dasselbe ursprünglich so wenig, als nach seiner gegenwärtigen Stellung in den Pandekten, auf das venefícium als Verbrechen bezogen habe, da, hätte wirklich dieser Zusammenhang stattgefunden, unmöglich Gajus unterlassen haben würde, auch auf die tödtende Kraft des Giftes, welche fast allein strafrechtlich in Erwägung kommt, hinzudeuten. [24]) Uebrigens scheint die Kenntniß der Römer von den Giften, ihrer Na-

22) S. oben Note 9.

23) fr. 3. §. 2. D. h. t. „Adjectio autem ista „veneni mali" ostendit, esse quaedam et non mala venena. Ergo nomen medium est, et tam id, quod ad sanandum, quam id, quod ad occidendum paratum est, continet. Sed et id quod amatorium appellatur. Sed hoc solum notatur in ea lege, quod hominis necandi causa habet." — Die letzten Worte „sed — — habet" lassen sich nur zu deutlich als ein Emblema der Compilatoren erkennen. Ueber ven. amatoria vgl. noch Quintil. de institut. orat. L. VII cap. 3. §. 30. (Vol. II. pag. 293. ed. Gernh.)

Digitized by Google

tur und Wirkungsweise, eine sehr ausgebreitete gewesen zu sein, welche sich wohl selbst auf tiefere chemische Forschungen gegründet haben möchte. So wußten sie nicht nur schnell tödtende (ven. praesentanea)[25], sondern auch langsam verzehrende Gifte (ven. moratoria)[26] zu bereiten. Dieselben wurden gewöhnlich in Speisen[27] oder Getränke (poculum[28], potio[29]), gemischt, somit innerlich, bisweilen auch in der Form einer Salbe (pyxis[30]) äußerlich dem Körper beigebracht. Der §. 3. des Fr. 3. D. h. t.[31]

24) Gajus sagt blos: „cum id, quod nos venenum appellamus, Graeci φάρμακον dicunt, apud illos quoque tam medicamenta, quam quae nocent, hoc nomine continentur; unde adjectione alterius nominis distinctio fit.“

25) i. e. velocissima. Sueton. Nero cap. 33. Ein solches war das der Cluentia von Oppianicus gereichte Gift (Cic. pro Cluent. cap. 10. § 30. Orell.); ebenso der Trank des Apothekers Clodius (Cic. l. c. cap. 14. § 40.).

26) i. e. mortem in plures dies proferentia. Ein solches meint Ulpian in fr. 7. § 3. D. de dolo malo. (IV. 3.). — Ein „ven. lentum et tabificum“ erwähnt Sueton. Tiber. cap. 73. Vgl. noch über das Paul. Fragm. Decian. Tract. crim. L. IX. cap. 22. num. 12. pag. 120.

27) z. B. Cic. l. c. cap. 61. §. 169.: „veneno, quod ei datum sit in pane.“

28) z. B. Cic. l. c. cap. 10. §. 30.

29) z. B. Cic. l. c. cap. 14. §. 40. — Quintil. de institut. orat. L. IX. cap. 2. §. 105. (Vol. II. p. 374. ed. Gesn.) — Pseudo-Quintil. Declam. 6it.: „venenum malum est potio, mortis causa data.“

30) z. B. Cic. pro Coelio. cap. 25. §. 61. Orell.) — Juvenal. Sat. XIII. v. 25. — Hierher gehört auch: fr. 9. §. 1. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.). — Ueber die Bedeutung von pyxis s. Böttiger's Sabina, I. Bdch. S. 101.

31) Dieser §. war schon frühe ein Gegenstand gelehrter Forschung. S. vorz. Guil. Budaei Annotat. in Paud. pag. 228. v. (Lutet. 1556. fol.). — Guid. Pancirolli Thes. var. lect. cap. CXXIX. (Lugd. 1617. 4. pag. 306. 7.).

Digitized by Google

enthält keineswegs ein Verzeichniß aller den Römern bekannten Giftstoffe, oder jener Substanzen, bei deren rechtswidrigem Gebrauche allein strafrechtlich das crimen veneficii begründet sein sollte; sondern demselben liegt nur eine sanitäts-polizeiliche Vorschrift für die Apotheker, pigmentarii [32], zu Grunde, welche die dort benannten meist corrosiven und narkotischen Giftsubstanzen [33] Niemanden ohne die höchste Vorsicht („temere"), also vielleicht nur nach genauer Erkundigung über Namen und Zweck des Käufers, verabreichen durften.

Die Führung (habere) von dergleichen Materien war ihnen dagegen im Allgemeinen so wenig verboten, als der Verkauf derselben [34] unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaaßregeln. [35]

---

32) S. Duker opusc. var. de latinit. JCtor. vet. pag. 423. not. 8. — Vicat. vocabular. Jur. s. h. v. (Tom. III. pag 389.)

33) Diese sind: Cicuta, Schierling (vgl. Henke Lehrb. §. 639. S. 453.); salamandra, wahrscheinlich unser Molch oder Feuermolch, welchem die ältere Medizin eine giftige Feuchtigkeit beilegte (vgl. Plin. hist. nat. X. 86. Tom. II. pag. 190.; XXIII. 18. Tom. III. pag. 436. Ed. ster. Panciroli u. die Nott. d. e. l. das), bis erst Zoologen der neuesten Zeit, nam. Funk (Tract. de salamandrae terrestr. vita etc. Berol. 1826. fol.) die Falschheit jener Ansicht dargethan haben; aconitum, Eisenhut (vgl. Henke a. a. O.); pityocampae, Fichtenraupen (vgl. über die Etymol. des Wortes die Noten v. Budaeus, Baudoza Cestius, Panciroli. Die L. A. „pityocarpas" ist falsch. S. Budaeus. l. c.), buprestis, wahrscheinlich ein großes giftiges Insect, (vgl. Budaeus l. c. — Einige Edd., z. B. d. Elzevir. v. 1681, lesen „bubrostim."); mandragora, Alraunpflanze (Columell X. de cultu hort. v. 19. 20. „semihomo mandragora"); endlich cantharidae, spanische Fliegen (vgl. Henke a. a. O. §. 634. S. 441.).

34) Vgl. Budaeus l. c. litt. H. — K. in marg.

35) Uebrigens möge hier noch die Bemerkung Platz finden, daß die Römer eine Obduction und Section der Leichen wahrscheinlich

Digitized by Google

§. 8.

A. Das veneficium innerhalb der ursprünglichen Grenzen des Cornelischen Gesetzes.

Diese, zum Verständnisse der Quellen nothwendigen Bemerkungen vorausgeschickt, muß vor Allem die Frage erörtert werden, welchen Begriff das neuere römische Recht mit dem veneficium verbinde.

Die Antwort hierauf ist im §. 5. in fin. J. cit.

„venefici . . ., qui artibus odiosis, tam venenis . . . homines occiderint, [vel mala medicamenta publice vendiderint.“ [1])]

in größerer Vollständigkeit aber in fr. 1. §. 1. D. h. t. (Marcian. libr. XIV. Institut.)

„Qui hominis necandi causa venenum confecerit, dederit“

und dem dasselbe ergänzenden fr. 3. pr. et §. 1. D. ibid. (Marcian. l. c.)

„Qui venenum (malum) necandi hominis causa fecerit, vel vendiderit, vel habuerit, — — — (qui in publicum mala medicamenta vendiderit), vel hominis necandi causa habuerit.“

---

noch nicht kannten, und die Stelle b. Cicero pro Cluent. cap. 10. §. 30. in fin. mit W. E. Weber (in Jahn's neuen Jahrbüch. f. Philol. 1841 Bd. XXXII. Heft 2 S. 170) nur auf Spuren der geschehenen Vergiftung, welche sich äußerlich am Körper gezeigt hatten, zu beziehen sei. Dasselbe ist in der Stelle b. Pseudo-Quintilian. Declamat. XV. „Odii potio II.“ cap. 4. in fin. (Burmann. Tom. II pag. 310.): „putre livoribus cadaver — — — noxiae potionis vagus fervor.“ der Fall.

1) So Haloander, Chevallon., Contius, Cujacius etc. — Schrader: „occiderunt — — — vendiderunt.“ Doch dürfte die erstere, fast allgemein angenommene L. A., als der röm. Rechtssprache besser convenirend, den Vorzug verdienen.

Digitized by Google

gegeben, mit deren Inhalte, die Hinweglassung des „dare venenum“ abgerechnet [2]), auch die Mittheilungen bei Paulus [3]) und den, ihm folgenden, Verfassern der Collatio [4]) und des Brachylogus [5]) übereinstimmen.

Hienach begründet nun nicht allein die absichtliche [6]) Tödtung eines Menschen mittels Giftes, sondern auch die Darreichung, Beimischung, Bereitung, der Verkauf, endlich sogar der bloße Besitz eines solchen das crimen veneficii, sofern nur allen diesen Thatsachen erweislich [7]) ein bestimmt auf Tödtung des Vergifteten oder zu Vergiftenden gerichteter Wille zu Grunde lag. Diese, aus den Quellen geschöpfte Begriffsbestimmung ist nun, in ihre einzelnen Momente aufgelöst, einer genaueren Betrachtung zu unterstellen.

I. Object des Vergiftungsverbrechens kann nach dem generellen Ausspruche in fr. 1. §. 2. D. h. t.

„Et qui hominem occiderit, punitur, non habita differentia, cujus conditionis hominem interemit.“

ein jedes [8]) Individuum sein, ohne daß der Stand des-

2) Die Erwähnung desselben mochte überflüssig erscheinen, da schon das „habere venenum“ ein venef begründete, dies um so mehr also von dem Giftreichen selbst gelten mußte.

3) S. R. l. c. „qui venenum hominis necandi causa habuerint, vendiderint, paraverint.“

4) l. c. „qui ven. hom. nec. causa habuerit, vendiderit, paraverit.“

5) l. c. Buchstäblich nach Paulus.

6) s. unten §. 10.

7) S. Wening im Neuen Arch. d. Crim. R's Bd. II. Num. IX. S. 234. 35. — Daß das röm. R. weit entfernt ist, einen dolus bei dem venef. zu präsumiren, geht aus den einzelnen Stellen nur zu klar hervor.

8) Die Lex Cornel. bezog sich, wie ich oben §. 6. bemerkte, nur

ſelben — ob frei oder Sklave [9]) — noch irgend einen Einfluß äußerte. Dagegen kommt das beſondere Verhältniß zwiſchen dem Objecte der Vergiftung und dem Verbrecher inſoferne in Betracht, als hiedurch das veneficium in das Bereich eines anderen Pönalgeſetzes, wie der Lex Pompeja de parricidiis [10]) und ihrer härteren Strafe [11]), hinübertritt.

Die Frage, ob an einem perduellis, einem hostis und transfuga ein veneficium begangen werden könne [12]), muß nach der Wortfaſſung des fr. 3 §. 6. D. h. t.

„Transfugas licet, ubicunque inventi fuerint, quasi hostes interficere.“

bezüglich der letzteren, natürlich in währender Kriegszeit, verneint werden, welches Reſultat ſich auch für den „perduellionis reus“ aus der Vergleichung des fr. 11. D. ad Legem Juliam majestatis (XLVIII 4.) mit dem eben mitgetheilten fr. 3. §. 6. ergeben dürfte.

---

auf das an einem Freien begangene veneficium. — Daß die Tödtung eines monstrum durch Gift ſtraflos war, [fr. 14. D. de statu hominum. (I. 5.)] verſteht ſich von ſelbſt.

9) Natürlich hatte in dieſem Falle der dominus servi die Wahl, entweder mit der Criminalklage ex L. Corn. wider den Vergifter aufzutreten, oder gegen ihn civiliter ex L. Aquil. auf Schadenersatz zu klagen. Gaji Inst. III. §. 213. p. 226. (Ed. Bonn. 1837.) „Cujus autem servus occisus est, is liberum arbitrium habet vel capitali crimine reum facere eum qui occiderit, vel hac lege (i. e. Aquilia) damnum persequi.“ — §. 11. J. de Lege Aquil (IV. 3.). — Ulpian. libr. XVIII. ad Edict. in fr. 3. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.). Wer dagegen nicht unmittelbar getödtet hat, ſondern nur „causam mortis praestitit“, haftete „actione in factum non lege Aquilia.“ fr. 7. §. 6. D. l. c. Vgl. noch Wening a. a. O. S. 208.

10) S. fr. 1. D. de lege Pomp. de parricid. (XLVIII. 9.) u. d. folg. §.

11) S. fr. 9. D. ibid.

12) Matthaeus de crimin. L. XLVIII. T. V. cap. 2. pag. 375. sq. — Roßhirt Geſch. u. Syſtem. Bd. II. §. 76. S. 204.

Nach dem Charakter der Römer aber, wie er sich in den berühmten Beispielen des Fabricius im Pyrrhischen Kriege [13]), des römischen Senat's im Kriege wider die Catten in dieser Beziehung so herrlich erprobte, mochte denjenigen, welcher feige mit der weibischen Waffe des Giftes dem angreifenden oder sich vertheidigenden hostis begegnete, wenn ihn auch das Gesetz mit der Strafe verschonte, doch allgemeine Verachtung getroffen haben. So erklärt es sich, wenn Florus [14]) dem Aquilius ein „nefas" vorwirft, weil er im asiatischen Feldzuge die Uebergabe einiger Städte trügerisch durch Vergiftung ihrer Wasservorräthe erzwungen hat. [15])

Was auf der anderen Seite das Subject des Vergiftungsverbrechen's betrifft, so kennt auch hier das Justinianische Recht die auf die Civität basirte Beschränkung des Cornelischen Gesetzes [16]) nicht mehr, und legt nur noch bei der Strafe-Ausmessung einen, erst unten [17]) zu erörternden, Rang-Unterschied der Personen zu Grunde.

---

13) Valer. Maxim. VI. 5. Sect. 1. §. 1. in fin. u. die Cit. b. Helfrecht in not. c. ad h. l. (pag. 377.)

14) Rer. Rom. L. II. cap. 20. u. Ad. Ruperti Observ ad hoc cap. §. 7. (Norimberg. 1659. 8.)

15) Daß sich das in fr. 20. D. ad Legem Juliam de adulter. coërc. (XLVIII. 5.) dem Hausvater gegen die in seiner Gewalt befindliche Tochter und deren Ehebrecher gestattete, freilich bezüglich der Vollzugszeit etwas beschränkte, Tödtungsrecht, auch auf Tödtung durch Gift, sofern nur die Reichung („dare") desselben „in continenti" oder bei der filia wenigstens nur „interpositis horis", und nicht „post dies" erfolgte, (fr. 23. §. 4. D. l. c.), erstreckt habe, unterliegt keinem Zweifel. Vgl. über den Gegenstand im Allg. Sanio l. c. pag 39 — 54. v. Wächter. Lehrb., Bd. II. S. 450 fg. u. vorz. dessen Abhdl. aus dem Strafrechte I. Bd. S. 110. 111. m. Not. 24. 25.

16) S. oben §. 6. S. 38. m. Note 6.

17) §. 10.

II. Heimlichkeit der Begehung gehörte nach römischem Rechte, obwohl als Regel angenommen [18]), doch keineswegs ausschließlich zum Begriffe des veneficium; sondern es kannten die Römer auch ein veneficium vi commissum [19]), besonders wichtig bei Anwendung des Silanianischen Senatsschlusses. [20]) Für diese gewaltsame Vergiftung bediente man sich des Ausdruckes „venenum infundere“ [21]), wogegen „venenum dare“ die heimliche Giftreichung andeutete. [22]) Die Ansicht von Cujacius [23]), daß das SCtum Silanianum auf das veneficium gar keine Anwendung habe, ist demnach auf den gewöhnlichen Fall der heimlichen Vergiftung zu beschränken, von welcher auch die Kaiser Diocletian und Maximian in der const. 9. C. J. de his quibus ut indignis (VI. 35.):

„Licet enim hereditatem eorum, qui clandesti-

18) Daher heißt es in fr. 1. §. 18. D de SCto Silan. (XXIX. 5.) „veneno, vel etiam quo alio quod clam necare soleat“ etc. und etwas später: „veneno, vel quo alio more insidiantur.“ Auch die Ausdrücke „veneno exstinguere“ (c. 1. C J de malef. et mathemat. [IX. 18.]) „veneno interimere“ (fr. 1. §. 18. D. cit.) u. and. deuten so wie der Gegensatz: „veneno, non per vim“ in fr. 1. §. 21. D. l. c. auf die als gewöhnlich angenommene Heimlichkeit der Begehung hin. Vgl. noch Pseudo-Quintilian. Declamat. XIII. (Tom. II. pag. 279 Ed. Burmann.): „venenum leges habere, emere, nosse denique vetant, inevitabilem pestem occulta fraude grassantem.“

19) fr. 1. § 18. 19. D. l. c.

20) Gravina l. c. pag. 449 — 51. Hoffmann l. c. Vol. I. pag. 391.

21) fr. 1. §. 19. D. l. c.

22) S. vorz. Cic. orat. Philippic. XI. cap. 6. §. 13. Orell.: „At hic nuper sororis filio infudit venenum, non dedit.“

23) ad Pauli S. R. III. 5. §. 2. not. 6. (ap. Schulting. pag. 350). Vgl. noch Schulting ad h. l. not. 8. Gravina l. c. pag. 450. not. h. i. Hoffmann. l. c.

Digitized by Google

nis insidiis perimuntur, hi, qui jure vocantur, adire non vetantur: tamen si interitum non fuerint ulti, successionem obtinere non possunt."

allein sprechen. Bei der violenta veneni infusio aber hatte das SCtum Silanianum allerdings statt. [24])

§. 9.

Fortsetzung.

III. Was nun die Vergiftungshandlungen selbst, wie sie oben [1]) bei Bestimmung des Begriffs angegeben worden sind, im Allgemeinen betrifft, so stehen sich dieselben — eine Folge der römisch-rechtlichen Auffassung des Conat's [2]) — vollkommen gleich, d. h. auf derselben Stufe

---

24) Klar spricht dies fr. 1. §. 19. supr. cit. aus: „Plane si venenum per vim infusum sit, Senatus consultum locum habet."

1) §. 8 S. 61. 62.

2) Die hiefür durch die neuesten Forschungen gewonnenen Resultate, wonach die Römer, unbekannt mit einem allgemeinen Unterschiede zwischen Vollendung und Versuch eines Verbrechens im heutigen Sinne, nur bei einigen (nicht in die Kategorie der privata oder extraordinaria gehörenden) Delicten auch gewisse Handlungen, welche man jetzt unter den Begriff der Versuchshandlungen stellt, als eigene delicta, daher in specieller Bezeichnung, in den Umfang des betreffenden Pönalgesetzes hineingezogen, und, dem subjectiven Gesichtspunkte huldigend, mit der Strafe des (nach unseren Ideen) vollendeten Verbrechens bedrohten (vgl. Cropp l. c. pag. 64. sq. 68. sq. — Sanio l. c. pag. 42. 86—112. — Zacharia a. a. O. II. Thl. S. 7.) finden vorzüglich ihre Bestätigung in der gesetzlichen Darstellung des crimen veneficii, wo die Lex Corn. — auch in der Gestalt ihrer Reception in die Digg. — der eigentlichen, im „necare" (occidere) bestehenden Vollendungshandlung gar nicht erwähnt, sondern nur eine Reihe von Thatsachen zusammenstellt, welche nach uns. Begriffen einen Versuch der Vergiftung, oder, wie das „habere venenum", nicht einmal diesen enthalten. S. Roßhirt Lehrbuch §. 153. S.

Digitized by Google

der Strafbarkeit, und begründen sowohl in ihrer Gesammtheit, als auch, wie schon das „vel“ im fr. 3. pr. D. h. t. beweist, einzeln oder in theilweiser Concurrenz, das crimen veneficii. [3])

Auf der andern Seite kann aber auch der Kreis dieser Handlungen über die im Gesetze angedeuteten Grenzpunkte hinaus nicht erweitert werden, und es ist daher den klaren Worten der Digesten gemäß das „habere venenum“ [4]) d. h. der Besitz des Giftes als Anfangsmoment der Strafbarkeit zu betrachten. Dies hat seinen ganz natürlichen Grund darin, daß alle übrigen Handlungen, wie das „facere venenum“ [5]) als das Zubereiten des rohen Giftstoffes zu einer zum Genusse tauglichen Substanz (z. B. Auspressen des Saftes aus dem Giftkraute), ferner das „conficere venenum“ als das Zusammenmischen des bereiteten Giftes mit einem Tranke, einer Speise oder Salbe, endlich das „dare venenum“ als das Darreichen solcher vergifteten Gerichte oder Getränke, u. s. f. die geschehene Anschaffung — also den Besitz des Giftstoffes voraussetzen. Es ist daher auch diese Besitz-Erlangung civilrechtlich erschwert, da nach Gajus [6]) über eigentliche

336. Zachariä a. a. O. I. Thl. § 64 S. 107. §. 68. S. 113. — Nur der §. 5. in fin. J. cit. (und die c. 1. C. J. de malef. et math. IX. 18.) hebt die Tödtung durch Gift hervor. — Vgl. noch Wilke, Praes. Zoller, Diss. de poena venef. attent. § VI. in fin. pag. 16.

3) S. oben §. 8. S. 61. 62 m. den Noten 2 — 5.

4) Rossirt a. a. O.: „Das Gesetz — — erklärt jede Art des Gebrauch's des Giftes, ja das bloße Haben für genügend.

5) „terere venenum“ b. Seneca. Controv. L. III. 18. (Ed. Amstelod. 1619. 8. pag. 137. sq.); „parare“ b. Paulus, s. oben S. 62. Note 3

6) Libr. X. ad Edict. provinc. in fr. 35 §. 2. D. de contrah. emt. (XVIII. 1.): „Veneni mali quidam putat non contrahi emtionem, quia nec societas, aut mandatum flagitiosae rei,

venena, welche, weil eine Neutralisirung derselben nicht möglich ist, zu nützlichen Zwecken nie verwendet werden können, ein gültiger d. i. klagbarer [7]) Kaufkontrakt nicht geschlossen zu werden vermag, welche Bestimmung andere römische Juristen, wie aus den Eingangsworten des Fragment's hervorgeh't [8]), bezüglich der darunter begriffenen Stoffe in noch weiterer Ausdehnung genommen wissen wollten.

Zur quaestio veneficii, also in das judicium publicum, eignete sich jedoch die „emtio veneni" nach dem Justinianischen Rechte noch nicht, welches gerade in diesem Punkte von dem Cornelischen Gesetze, worin bekanntlich auch der Giftkauf [9]) unter die, das crimen veneficii begründenden, Handlungen eingereih't war, abweich't.

Die einzige Ausnahme hievon findet bei dem parricidium statt, wo nach Marcian in fr. 1. in fin. D. de Lege Pompeja de parricidiis (XLVIII. 9.):

„Et praeterea qui emit venenum, ut patri daret,

---

ullas vires habet. Quae sententia potest sane vera videri de his, quae nullo modo, adjectione alterius materiae, usu nobis esse possunt; de his vero, quae mixta aliis materiis adeo nocendi naturam deponunt, ut ex his antidoti, et alia quaedam salubria medicamenta conficiantur, aliud dici potest." Vgl. darüber: Voet, Comment. ad Pand. Tit. cit. num. 18. (Ed. Hagae-Comit. 1731. Fol. Tom. I. pag. 769.). — Glück, Erläut. der Pand. XVI. Bd. S. 42. m. N. 25.

7) Der Verkäufer konnte also, sofern ihm nämlich nicht überdies ein dolus oder eine temeritas zur Last fiel, wo dann die Bestimmungen des fr. 3. D. h. t. (s. auch oben §. 7. S. 60.) zur Anwendung kamen, weder auf Zahlung des Kaufpreises, noch sonst auf Erfüllung des Contract's, der Käufer aber nicht auf Tradition des erkauften Giftes klagen.

8) „quidam putat."

9) S. oben §. 6. S. 39.: „Quicunque ven. mal. — — emit, emerit."

Digitized by Google

„quamvis non potuerit dare.“ [sc. hujus Legis „(i. e. Corneliae de sic.) poena adficitur.“] [10])

die Strafe des Cornelischen [11]) Gesetzes den Sohn auch dann trifft, wenn er nur in eine Kaufs-Unterhandlung wegen Giftes zu dem Zwecke, um damit seinen Vater — oder eines seiner Eltern oder Großeltern überhaupt (fr. 9. D. l. c.) — zu tödten, getreten ist.

Es bedarf aber obige Stelle weniger ihrer sprachlichen Fassung wegen, da diese höchst einfach ist, als vielmehr darum einer näheren Betrachtung, weil man dieselbe, und vorzüglich ihre Schlußworte „quamvis non potuerit dare“, in neuerer Zeit in der Theorie vom Verbrechensversuche [12]) eine so wichtige Rolle spielen ließ.

Was vor Allem die Interpretation betrifft, ist nur zweierlei zu erinnern.

a) die Worte „qui emit“ sind, wie der Zwischensatz „ut patri daret“ zeigt, nur von einem filius und, nach der durch die ratio legis gestatteten Ausdehnung, von einem nepos, also von dem parricida im engsten Sinne, zu verstehen. Wenn daher die Glosse, wie ihre aphoristische Bemerkung:

„Hic plus punitur, quam si ipsemet daret“, und die derselben beigefügte Hinweisung auf fr. 6. D. h. t., ferner die hiezu gegebene Erläuterung:

---

10) Die eingeschlossenen Worte — offenbar ein Glossem — fügt der Cod. Wratislav. Rehdigerian. Digesti novi nach Gebauer not. 11. ad h. fr. im Texte bei.

11) Ueber die berüchtigte Controverse bezüglich der L. A. „Legis Corneliae de sicariis“ vgl. Heineccii Antiq. Syntagm. L. IV. T. 18. num. 60. not. r. (Ed. Argentor. 1731. Ps. II. p. 365). Meister, Urtheile und Gutachten, S. 429., 473 fg., vorz. S. 477—486. fg.

12) S. Luden Abhdl. aus dem Strafr. I. Bd. (Ueber den Versuch des Verbrechens) S. 88 — 119. — Zacharia a. a. O. II. Thl. §. 152. m. Note 2. S. 5.

„ut plus puniantur, quam si ipsimet occidissent, cum extranei l. Corne. teneantur si occidant.“ [13])

andeuten, das „qui emit“ auf eine dritte Person, also einen conscius, bezieht, welcher Gift gekauft und dem Sohne zu dem Ende, um damit seinen Vater zu tödten, gegeben haben sollte, so beruht dies, abgesehen von der darin liegenden gezwungenen Künstelei [14]), auf einer Reihe, den klaren Gesetzesterten [15]) widersprechender, Combinationen bezüglich der Parricidienstrafe, deren Zulässigkeit bei nicht erfolgtem Tode des parens die Glosse, in gleichem Irrthume befangen, auch ad §. 6. J. de publ. jud. [IV. 18.] [16]) und ad c. un. C. J. de his qui parent. vel lib. occid. [IX. 17.] [17]) anzunehmen scheint.

b) Was unter der „emtio veneni“ strafrechtlich zu verstehen sei, erklärt sich am besten, wenn man das „emere venenum“ mit den übrigen Vergiftungshandlungen vergleichend zusammenhält. Hienach umfaßt dieser Ausdruck den ganzen Verlauf eines Kaufvertrags bis zu dem Momente der Consummirung desselben durch traditio, da durch diese die emtio in den Besitz, das habere, übergeht, welches ja nach Justinianischem Rechte, bei vorhandener Tödtungsabsicht, überhaupt, auch außer dem parricidium, bestraft wurde.

---

13) S. auch Gloss. „Extraneus“ ad §. 6. J. de publ. jud. (IV. 18.). Vgl. Jo. Solorzani de parricidii crim. disput. Lib. II. cap. 15. (Thes. Otton. Tom. V. pag 1091.)

14) Dergleichen Auslassungen der Subjecte in den einzelnen Sätzen, wie hier der Glossator der röm. Rechtssprache unterschieben will, ließ sich dieselbe doch wohl nicht zu Schulden kommen.

15) fr. 1. 9. §. 1. D. l. c.

16) Properaverit [Al. „praeparaverit“ S. Solorzanus l. c. cap. 16. (pag. 1093.) u. vorz. cap. 1. (pag. 1050.)]. forte et si non occiderint.“

17) „Properaverit. occidendo vel tentando occidere.“

Digitized by Google

Uebrigens darf man sich durchaus nicht zu der irrigen Ansicht verleiten lassen, daß der criminell strafbaren emtio veneni bei dem parricidium auch immer eine gleich strafbare venditio entsprechen müsse, oder umgekehrt, daß, weil die Digesten das „vendere venenum“ [18]) unter die, ein veneficium enthaltenden, Handlungen aufgenommen, oder vielmehr in deren Reihe belassen haben, damit implicite ausgesprochen sei, daß die poena legis Corneliae auch auf jeden „emens venenum“ im Allgemeinen Anwendung finde.

Das „emere“ und „vendere venenum“ sind bei dem römischen crimen veneficii keineswegs correlate Begriffe. Das letztere besteht nämlich in dem Verkaufe von Giftstoffen in der Maske von Arzneien, Salben, Getränken, oder unter welcher Gestalt immer, an einzelne bestimmte Personen, in der Absicht, damit diese durch den Genuß oder Gebrauch derselben getödtet würden [19]), enthält also

18) fr. 3. pr. D. h. t. Ueber das „vendere mala medicamenta“ in fr. cit. §. 1. u. in §. 5. in fin. J. cit. s unten § 11

19) Das „vendere ven.“ darf durchaus nicht auf eine dritte, mit dem Vergifter nicht identische, Person bezogen, und somit als eine bloße Theilnahmshandlung betrachtet werden. Denn a) möchten sich in dem Tenor der röm. Strafgesetze nirgends neben den eigentlichen Verbrechenshandlungen auch Theilnahmshandlungen in näherer Bezeichnung aufgeführt finden, sondern es sind dieselben entweder kurz mit dem technischen Ausdrucke „cujus ope etc. factum“ angedeutet oder es ist ihnen, wie öfter im Just. R., ein eigenes Fragment gewidmet. Das „qui vendidit“ fand sich aber bereits in dem Tenor der Lex Corn., und bezog sich dort auf das Verbrechen der venenarii, welches hauptsächlich im Verkaufe von Giften bestanden hatte. (s. oben §. 6. S 40. 41.). Diese venenarii als Secte, und als solche mit den Zeitverhältnissen zusammenhängend, fielen weg, folglich auch der Begriff ihres eigenthümlichen Verbrechens. Dennoch blieb das „vendere ven.“ im Tenor der in die Digg. recipirten Lex Corn. stehen. Justinian muß sonach mit demselben eine neue,

Digitized by Google

nichts weiter, als eine species des „dare venenum“, wobei der Giftkäufer lediglich als Objekt des Verbrechens erscheint. Das Gegentheil ist aber bei dem „emere venenum“ im Pompejischen (und ursprünglichen Cornelischen) Gesetze der Fall, wo dem Giftkäufer selbst das Verbrechen zur Last fällt, während dem Verkäufer alle Theilnahme daran fremd sein kann.

---

selbstständige Idee verbunden haben. Diese liegt nun ganz nahe, da sich recht wohl denken läßt, daß Jemand um einen Andern auf diese Weise zu tödten, denselben, in Ermanglung einer anderen Gelegenheit hiezu vergiftete Gegenstände (z B Speisen, Kleider) zu kaufen anbietet, worin genau genommen weder ein habere, noch ein facere, noch ein conficere, noch ein dare lag. — b) Marcian sagt in fr. 3. princ. cit. „qui hominis necandi causa vendiderit.“ Das röm R. unterläßt aber, wenn es von blosen Theilnahmshandlungen spricht, jede nähere Bezeichnung des verbrecherischen Willens. — c) Endlich ist auch im röm R für dergleichen Handlungen hinlänglich gesorgt, da es so wenig einem Zweifel unterliegt, daß derjenige, welcher einem Andern wissend, daß dieser auf Vergiftung eines Menschen ausgehe, Gift verkaufte, als socius veneficii (s. den folg. §. Num V.) unter der poena legis stand, als es nach fr. 3. §. 3. D. h. t. gewiß ist, daß eine desfallsige temeritas den pigmentarius straffällig machte, indem diese Stelle nicht blos ausschließend von den dort genannten Substanzen zu verstehen ist, sondern vielmehr auf alle venena, namentlich die nicht zu paralysirenden (s oben Note 6.) ausgedehnt werden muß. S. übr. Ehrmann de vener. culpos cap. V. §. 48. pag. 52.

And. Mein. ist jedoch Marezoll, Criminalrecht, § 109. S. 326. Note 1., indem er das fr. 3. pr. et §. 1. D. h. t. von einem „Feilhalten und Verkaufen von Giften zum Gebrauche bei absichtlichen Vergiftungen“ erklärt. Uebrigens scheint sich diese Auslegung auf die Annahme zu gründen, daß das eigenthümliche Verbrechen der venenarii im Just R. noch fortbestehe, worauf wenigstens die Schlußworte: „auch liegt darin gewissermaaßen noch ein besonderes Verbrechen der Giftmischerei“ hindeuten.

Digitized by Google

Es stehen sich also die Begriffe des Giftkaufes und Giftverkaufes durchaus nicht so nahe, als man bei dem ersten Blicke vielleicht glauben möchte, da der letztere den Besitz des Giftes bereits voraussetzt, der erstere diesen erst bewirken soll, sich zwischen beiden demnach das habere in der Mitte findet, und es muß somit die von den Compilatoren um den Kreis der, ein venefícium begründenden, Handlungen, mit Hinausschließung des Giftkaufes, gezogene Grenze eine ganz naturgemäße genannt werden.

Um nun nach diesen, auf die Hauptstelle selbst sich beziehenden, Erörterungen zu den bereits erwähnten, in gewisser Hinsicht viel wichtigeren, Schlußworten „quamvis non potuerit dare“ zurückzukommen, so müssen diese zuvörderst in ihrer speziellen Beziehung zu dem vorliegenden fr. 1. in fin. D. de Lege Pomp. de parricid. geprüft werden.

Es dürfte nun der Sinn derselben kein anderer sein, als daß schon der bloße Giftkauf des, einen Mord an den Eltern oder Großeltern beabsichtigenden, Sohn's oder Enkels zur Strafe der Lex Cornelia de sicariis genüge, obwohl hiedurch die Möglichkeit, das Gift zu reichen, welche erst durch den Besitz („habere“) begründet werde, noch gar nicht gegeben sei.

Eine juristische Bedeutsamkeit haben sie demnach keineswegs, da sie sich eigentlich nach dem vorausgehenden „emit ut duret“ von selbst verstanden, und höchstens mögen sie, um das Grelle dieser singulären Bestimmung kräftiger hervorzuheben, oder gar nur aus Rücksichten des Wohllaut's beigefügt worden sein.

Dagegen haben bereits viele ältere [20]) Rechtsgelehrte,

20) S. Solorzanus l. c. cap. 16. (pag. 1093.) u. die das. cit. Auctoritaten.

Digitized by Google

von den späteren besonders aber Brunnemann[21]), sich jedoch mit Unrecht auf Matthäus[22]) berufend, diesen Schlußworten, hauptsächlich um das scheinbar Auffallende[23]) der ganzen Bestimmung soviel als möglich zu mindern, und dieselbe mit ihrer Theorie vom conatus in Harmonie zu bringen[24]), ein entschiedenes Gewicht beigelegt.

Ich will die Ansicht derselben in ihres Hauptrepräsentanten, Brunnemann, eigenen Worten mittheilen: „Et in hoc delicto (parricidio) — sagt er — conatus etiam punitur per verba Legis: id cnisus fuerit[25]), et per

21) Comment. in Cod. Just. Libr. IX. Tit. 17. num. 9. 10. (Ed. Lips. 1699. fol. pag. 1110.)

22) l. c. Libr. XLVIII. Tit. VI. cap. 1. num. 7. (pag. 405.) „Nec distinguo, utrum ad actum proximum an remotum perventum fuerit: emere enim venenum, non actus proximus, sed remotus est: tamen ad emtionem legis poena porrigitur. Vgl auch Perez, Praelect. in Cod Just. libr. et tit. cit. num. 4. init. (Ed. Antverp. 1695. 4. Part. II. pag. 181.).

23) Dieses verschwindet von selbst, wenn man erwägt, wie strenge der Römer über das, ihm heilige, Verhältniß zwischen Eltern und Kindern wachte, und wie er allen Anlässen zu irgend einer Verletzung dieses Pietäts-Nexus durch — oft selbst gekünstelte — Gesetze vorzubeugen suchte. Vgl. über Solorzanus l. c. cap. 2. (pag. 1051. 52.), u. vorz. jetzt Abegg, Comment. de antiquissimo Romanorum jure criminali (Regiomont. 1823. 8.). §. 27. — Marezoll a. a. O. § 99. S. 294

24) Nach diesem Ziele strebt wohl auch Meister a. a. O. S. 432. fg. Leider hat er aber für das ziemlich weitläufige Gebäude der Entwicklung seiner Ansicht einen gar lockeren Boden zum Fundamente auserlesen namlich jenen bekannten, in räthselhaftes Dunkel gehüllten, Straftarif der Lex Corn. S. oben §. 6. Note 12. S. 39.

25) Ueber die Erklarung dieser Worte s. Meister a. a. O. S. 428., welcher das „emiti“ auf das vorausgehende „properasse fata parentis“ bezieht, und daher, wie es mir richtig dünkt, nicht von einem Conate, sondern vom vollbrachten Vatermorde versteht.

Digitized by Google

l. 1. ff. h. t. in fine, ubi hac Lege tenetur, qui venenum emit hac intentione, ut propinaret, quod in emptione et praeparatione [gründet sich auf §. 6. J. de publ. jud. IV. 18. und c. un. C. J. cit., wo jedoch die richtige L. A. unstreitig: „properaverit" ist] [26]) veneni videtur speciale esse. Nam alias actus remotus non solet pro conatu puniri: sed tamen additur, si (*!*) non potuit exhibere i. e. si quantum in eo fuit ad actum proximum pervenisset."

Es bedarf wohl keiner weitläufigen Ausführung, um auf die Willkührlichkeiten dieser Erklärung aufmerksam zu machen. Damit man „ad actum proximum" vorschreiten könne, ist gewiß vor Allem der Besitz des Giftes nothwendig, ohne welchen ja selbst der entfernteste Versuch des Giftgebens undenkbar wäre. „Emere venenum" aber mit „habere venenum" gleichbedeutend nehmen zu wollen, hieße doch der römischen Gesetzsprache etwas zu viel aufbürden. Ferner deutet das „quamvis non potuerit", entsprechend dem in dem Begriffe „emere" liegenden non habere, eine absolute Unmöglichkeit an. [27]) Brunnemann und seine Anhänger finden hingegen darin eine blos relative Unmöglichkeit, indem sie es von dem Mißglücken der Bemühungen, das Gift anzuwenden, verstanden wissen wollen. [28]) Ueberhaupt grundet sich diese, offenbar falsche, Ansicht auf die, im vorigen Jahrhunderte allgemein vertheidigte, aber nie zu realisirende Idee, die, auf zwar noch

---

26) S. oben Note 16. 17. u. den daf alleg. Solorzanus.

27) Ueber die Bedeutung von quamvis s. Zumpt's Latein Gramm. 6te Ausg. § 574. S. 455

28) Vgl noch Gravina l. c. pag. 443. „Poenam — — extendit — — ad illos quoque, qui venenum emerint patri suo propinandum, etsi sceleratum consilium sibi non processerit."

Digitized by Google

fortbestehende Motive [29]) der Pietät basirte, aber, wie alle römischen Pönalgesetze, enge mit dem Accusationsprocesse, [30]) der eigenthümlichen Dolustheorie und dem ge-

29) Matthaeus l. c. „Ac licet generali consuetudine legibus Romanis derogatum sit, nec puniatur conatus caedis ordinaria poena, sed mitius extra ordinem: ea tamen consuetudo ad parricidium non est extendenda, quoniam gravissimum crimen est, et, ut Ciceronis verbis utar, scelestum ac nefarium facinus, atque ejusmodi, quo uno maleficio scelera omnia complexa esse videantur. Ad gravissima autem crimina consuetudinem non pertinere, communis schola recte docuit. Accedit quod lex divina non eum duntaxat mori jusserit, qui occiderit, sed et qui verberaverit! Imo, qui maledixerit parentibus! Quanto magis qui perimere conatus fuerit?“ Ich konnte nicht umhin, die ganze Stelle des trefflichen Matthäus hier mitzutheilen, da sie, bei getreuem Anschmiegen an die Quellen, zugleich von einem so lauteren, dem Leser wohlthuenden, Geiste beseelt ist, welchen man in den strafrechtlichen Büchern jener Zeit wohl vergebens suchen dürfte. Es ist daher unerklärlich, wie Brunnemann für seine Ansicht den Matthäus citiren konnte!

30) Vgl vorz. Roßhirt im Neuen Arch. d. Crim R's. XI. Bd. Num. XIV. (Forts. v. Num. I.). S. 425—427. — Einiges Licht über den Parricidienproceß, und namentlich über den eben berührten Punkt desselben, verbreiten auch die rhetorischen Schriftsteller der Römer durch einen, uns mitgetheilten, interessanten Rechtsfall, in welchem die That in gleichem Maaße dem Versuche eines Vatermordes, wie dem einer Selbstentleibung ähnlich war. Der Fall (bei Pseudo-Quintilian. Declamat. maj. XVII. s. rubr. „Venenum effusum. Pro filio contra patrem“. Ed. Burmann. Tom. II. pag. 332—49, auch bei Seneca Controvers l. c.) ist nämlich folgender: Ein Hausfohn, gegen welchen der Vater die Pflichten der Elternliebe schon öfter verletzt hatte („ter abdicatus“), ward von diesem in einem entlegenen Winkel des Hauses, ein „medicamentum“ bereitend (Sen. „venenum terens“), angetroffen. Auf die Frage des Vater's, was für eine Substanz dies Medicament enthalte, erfolgte die Antwort: Gift, um sich selbst damit zu tödten. Der Vater befahl sofort dem Sohne, das Gift zu trinken. Allein, statt zu gehorchen, goß der-

wiß dieſer gemäß normirten Beweisverfahren der Römer zuſammenhängende Lex de parricidiis mit dem, in allen letzten Punkten widerſtrebenden germaniſchen Rechte auszu-

---

ſelbe das Medicament aus. Der Vater klagte darauf den Sohn als parricida an. (S. die Argumenta zu den all. Declam.). Obgleich ich nun weit entfernt bin, die unter Quintilian's Namen exiſtirenden Declamationen oder Seneca's Controverſen für etwas anderes zu halten, als für bloße Uebungsreden über fingirte Fälle oder Collectaneen zu ſolchen, aus griech. und röm. Schriften ähnlicher Art zum Zwecke des Unterricht's in den Rhetorſchulen compilirt (vgl. F. A. Wolf. Cic. orat. pro Marcello, Berol. 1802. 8., Praefat. pag. XXI. sq., u. vorz. Bähr, Geſch. der Röm. Lit. S. 551. 556), ſo glaube ich doch gerade aus dieſer Beſtimmung jener Werke, da nämlich in ſolchen Rhetorſchulen die dereinſtigen gerichtlichen Defenſoren und Anwälte herangebildet wurden (Bähr a. a. O. S. 546., 47.), mit Gewißheit ſchließen zu dürfen, daß man zu Themen für dergleichen Exercitien entweder hiſtoriſch-wahre Rechtsfälle wählte, oder doch wenigſtens keine juriſtiſch-undenkbare erdichtete. (S. Alciati Parerga. IV. 15. in Schotti praefat. ad Senecae Ed. cit. pag. 12.) Dies vorausgeſetzt, erhellt aber, wenn man die erwähnten rhetoriſchen Producte, ſoweit es deren Natur für gegenwärtigen Zweck geſtattet analyſirt, aus dem Inhalte derſelben, daß a) die Parricidienklage betreffend, zu deren factiſchem Fundamente jede der aufgeführten Vergiftungshandlungen, ſoferne der Sohn über dieſelbe ergriffen wurde, genügend war (vgl. Pseudo-Quintil.: „ita, inquit, parricidae argumentum est et hoc ipsum, quod habuisti venenum.“ — Sen: „quis enim alius debebat habere [sc. venenum], quam parricida?“); b) daß der Beweis des animus necandi ſich lediglich auf indicia ſtützte, zu welchen der Stoff theils aus den, zwiſchen den Partheien obwaltenden, Verhältniſſen (z B. der Feindſchaft; vgl. Sen. „Tu ven. quaesisti, tu ven. emisti, tu ven. intulisti in eam domum, in qua habebas inimicum patrem.“), theils aus blos vorübergehenden Thatſachen (wie hier die Weigerung des Sohns zu trinken, die Ausgießung des Medicament's,) geſchöpft werden konnte; daß endlich c) die Kraft eines ſolchen Indicienbeweiſes eine durchgreifende, mittels Gegenbeweiſes kaum zu überwältigende war. (Pseudo-

söhnen, wobei man — eine Folge jener traurigen Mißachtung der philologischen Jurisprudenz von Seite der deutschen Practiker — über Geschichte und sprachliche Fassung der Gesetze meist ganz hinweg sah.

Die besprochene Stelle, bisher nur in den engen Grenzen des ihr angewiesenen kleinen Gebietes betrachtet, erhielt aber auch über dieselben hinaus dadurch eine viel weitere theoretische Bedeutung, daß ihre Endworte in neuerer Zeit als einer der vorzüglichsten Quellenbelege zu dem Zwecke benützt wurden, die Scheidelinie zwischen strafbarem und straflosem Versuche im Sinne des römischen Rechtes zu normiren.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun dieser Punkt in der Lehre vom veneficium, da dasselbe nach seiner Darstellung im römischen Strafrechte nur eine Reihe — in der Sprachweise unserer Theoretiker „näher und entfernter stehender" — Versuchshandlungen umfaßt, [31]) und ich ergreife daher die hier gebotene Gelegenheit, zum Schlusse noch die Frage zu erörtern: ob die, das römische crimen veneficii involvirenden Begriffe: „habere, facere, conficere, dare venenum" in ihrem buchstäblichen Sinne zu nehmen seien, mit anderen Worten: ob zur poena legis Corne-

---

Quintil.: „Scio quantum defensioni meae difficultatis adjecerit etc.").

Uebrigens liegt der gegebene Fall ganz in den Grenzen der Möglichkeit, ja selbst der Wahrscheinlichkeit, und es dürfte ihn daher Meister (a. a. O. S. 433. Num. 4.) mit Unrecht einen „verschraubten" nennen. Auch können der pseudo-quintil. declamatio, so sehr ihr wohl, eine Folge des tief gesunkenen Geschmackes ihres Zeitalter's, System und Anordnung mangelt, doch eine Fülle trefflicher Ideen und einzelne effectvolle Stellen durchaus nicht abgesprochen werden. Von Seneca's Controverse möchte ich dies freilich nicht behaupten.

31) S. oben Note 2.

Digitized by Google

linc ſchon das bloſe Gift-Haben u. ſ. w. genügt, oder ob es hiezu noch einer weiteren, daran ſich knüpfenden, Handlung bedurft habe? Seitdem durch die trefflichen Leiſtungen Cropp's die Verſuchslehre in neue Anregung kam, wollte man [32]) — wenigſtens eine Zeit lang — die dem germaniſchen Rechte [33]) unzweifelhaft eigenthümliche Anſicht, daß der Verſuch erſt dann, wenn wirklich äußere, auf das Verbrechen unmittelbar gerichtete Handlungen verübt worden ſind, [34]) criminalrechtliche Bedeutung erhalte, in dieſer Allgemeinheit [35]) auch im römiſchen Strafrechte begründet finden, und es kam nur darauf an, den hiegegen ſprechenden, ziemlich zahlreichen Stellen ihren widerſtrebenden Charakter, gleichviel auf welche Weiſe, zu benehmen. [36]) In die Reihe dieſer Stellen ſchien nun den Vertheidigern obiger Idee beſonders auch das vorliegende fragm. 1. in fin. [37]) zu gehören, da ſie es auf das veneficium überhaupt, ohne Berückſichtigung ſeiner Stellung in den Digeſten, bezogen haben. [38]) Um nun dasſelbe ihrer Meinung anzupaſſen, halfen ſie durch Interpretation der Schlußworte nach, indem ſie das „quamvis

---

32) Mittermaier „über den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Verſuchshandlungen" im Neuen Arch. d. Crim. R's. II. Bd. Num. XXXIII. S. 610—614. —

33) Mittermaier a. a O. S. 615. 616. S aber auch Hepp „über den gegenwärt. Stand der Lehre vom verſuchten Verbr." im Arch. d. Crim. R's. Neue Folge. 1836. Num. VIII. (Fortſ. v. Num. II.) S. 241 Abſ 3.

34) S. den art. 178. C. C. C.

35) Mittermaier a. a. O. S. 610.

36) Mittermaier a. a. O. S. 612.

37) Mittermaier a. a O. S. 613. Vgl. auch Luden a. a. O. S. 116. 124.

38) Dieſer Anſicht ſcheint übrigens auch Hepp a. a. O S. 240. Abſ. 2. zu ſein.

Digitized by Google

non potuerit dare“ dahin erklärten: der emtor veneni habe schon Gelegenheit, das Gift anzuwenden, gesucht, sei aber damit nicht glücklich gewesen, woraus dann weiter der Schluß deducirt ward: den blosen Giftkauf habe das römische Recht nicht gestraft, sondern zur Strafbarkeit desselben sei erforderlich gewesen, daß der Käufer des Giftes noch einen weiteren Versuch, zu vergiften, angestellt habe. [39])

Nach den, dieser Auslegung zu Grunde liegenden, Motiven und der von ihren Vertheidigern behaupteten allgemeinen Beziehung des fragm cit. auf das veneficium überhaupt muß man nun vernunftgemäß auch für die übrigen Vergiftungshandlungen „habere, facere“ und „conficere venenum“ annehmen, daß bei ihnen jenes „quamvis non potuerit dare“ zu suppliren sei, und erhält auf diesem Wege für das veneficium das Gesammtresultat, daß nur eigentlich das „dare venenum“ criminalrechtlich strafbar war.

Allein

a) nirgends in den Quellen findet sich hiefür auch nur die entfernteste Spur angedeutet. Selbst das neueste griechisch-römische Recht bei Harmenopul [40]), worin doch gewiß die Idee des aus den alten Pönalgesetzen geschöpften Strafrecht's schon ziemlich modifizirt, in den meisten Punkten gänzlich verwischt erscheint [41]), enthält in seiner Darstellung des crimen veneficii nur eine nackte Wiederholung der in Sylla's Gesetze bereits gegebenen Bestimmungen.

---

39) Mittermaier a. a. O.

40) Prompt. jur. civ. l. c. „Lege, quae in homicidas lata est, tenetur, qui venenum necandi hominis causa fecerit, habuerit, vel vendiderit“ (Mercer'sche Uebersetz.)

41) Vgl. Neues Arch des Crim. R's. X. Bd. (1828) S. 545.

Digitized by Google

b) Die Prämisse, daß das Justinianische Recht den Giftkauf überhaupt strafe, läßt sich durch die bloße Vergleichung des besprochenen Fragment's mit den fragm. 1. §. 1 und 3. pr. D. h. t. und dieser wieder mit dem ursprünglichen Inhalte des Cornelischen Gesetzes, wie bereits oben geschehen [12]), als unrichtig nachweisen [13]), sollte auch die Stellung des fr. 1. in fin. cit. in den vom parricidium handelnden Pandectentitel die Singularität der darin enthaltenen Bestimmung nicht zureichend beurkunden. Gesetzt nun, der hier verpönte Fall wäre vorgekommen, und also — um die Stelle im Sinne der Vertheidiger obiger Ansicht zu interpretiren — z. B. A, welcher Gift gekauft hat, als er es eben reichen wollte, darüber ergriffen worden, so würde ein römischer Jurist gewiß nicht gesagt haben: den A trifft die poena Legis Corneliae, quod venenum emerit, ut patri daret, sondern vielmehr: quod venenum dederit, oder mindestens: habuerit, ohne weiter darauf zu reflektiren, wie er in den Besitz desselben gelangt sei. Wie ließe sich aber dann die Hervorhebung dieser Bestimmung bei dem so vielfach ausgezeichneten parricidium erklären, da ja das „habere venenum" ohnedies nach dem Cornelischen Gesetze das crimen veneficii begründete!

c) Das Justinianische Recht straft, was noch von keiner Seite widersprochen wurde [14]), auch schon jenen, welcher mit dem Dolche bewaffnet, auf sein Opfer lauernd, umherschleicht [15]) Steht nun dieser der Verübung des Verbrechens näher, als derjenige, welcher Gift in seiner Gewalt hat? Von diesem letzteren,

42) S. oben Note 6.

43) Lelièvre Comment. jur. de conatu delinquendi. (Lovan. 1828.) pag. 107.

44) Mittermaier a. a. O. S. 611.

45) nach fr. 1. pr. D. h. t. Vgl. auch Nov. Leonis XXXV. u. darüber Matthaeus l. c. Tit. V. cap. 3. §. 10. pag. 382.

Digitized by Google

welcher nur eine Dosis des Giftes in den Trinkbecher seines Feindes zu streuen braucht, läßt sich doch gewiß viel eher sagen, daß er sich schon in jener Lage befinde, welche zur Ausführung des Verbrechens unmittelbar gehört [46]), als von jenem Dolchträger, welcher erst noch dem sicheren Stoße seines Arm's, also seiner eigenen Körperkraft vertrauen muß, abgesehen von dem Kampfe, welchen er vielleicht noch mit dem sich zur Wehre setzenden Gegner zu bestehen hat. Mit Bosheit findet sich wohl häufiger List, als Muth, gepaart.

Mehr jedoch, als alle diese Gründe obige Ansicht zu widerlegen [47]) vermögen, sträubt sich die Sprache des römischen Rechts selbst gegen deren Annahme. Was ich bereits in dieser Beziehung gegen Brunnemann's und seiner Anhänger Interpretation des fr. 1. in fin. cit. erinnert habe, will ich hier nicht wiederholen. Nur die einzige Bedenklichkeit möchte ich beseitiget sehen, warum denn Sylla in seinem Gesetze, warum Justinian in den Digesten eine ganze Reihe namentlich bezeichneter Vergiftungshandlungen neben dem „dare venenum" aufführten, wenn sie doch nur dieses bestraft wissen wollten?

Ich meine, schon die Achtung für die alte Gesetzessprache der Römer, welche, wenn auch später vielfach entstellt, doch in der älteren Zeit und insbesondere noch in Sylla's Zeitalter in einer, Ehrfurcht gebietenden, Einfachheit, bewunderungswürdig in der Kürze und Schärfe des Ausdruck's, und entfernt von allem überflüssigen Prunke der Rede dasteht, mache es zur Pflicht, die Begriffe „habere, facere, conficere venenum" nicht blos als leere Wortformen im Verhältnisse zu dem „dare venenum", sondern vielmehr im natürlichen, buchstäblichen Sinne aufzufassen, und

46) Mittermaier a. a. O.

47) Vgl. noch Zachariä a. a. O II. Thl. §. 152 m. Not. 2 S. 5 — Pfotenhauer, der Einfluß des fakt. Irrthum's auf die Strafbarkeit versuchter Verbr. (Leipz 1838) S. 46.

Digitized by Google

somit die darin sprachlich angedeuteten Unterschiede zwischen den einzelnen Vergiftungshandlungen auch als reelle gelten zu lassen.

Das Gesagte dürfte nun zur Rechtfertigung meiner auf die oben aufgeworfene Frage gegebenen bejahenden Antwort, daß nämlich in allen Zeiträumen des römischen Rechts[48]) der Versuch der Vergiftung, wie ihn die Digesten in den Begriffen: habere, facere, conficere, dare" normiren, bei dem parricidium aber noch besonders die emtio veneni, gleich dem vollendeten (in den Institutionen erwähnten) veneficium unter der poena des Cornelischen Gesetzes stand[49]), vollkommen genügen, und sonach der Satz feststehen, daß, sollte sich auch die Straflosigkeit des conatus remotus bei der Mehrzahl der übrigen Delikte nachweisen lassen[50]), dies doch in keiner Weise von dem, mit jenen durchaus nicht zu vergleichenden, crimen veneficii behauptet werden kann.

Es hängt dies aber enge mit dem, im Justinianischen Rechte eigenthümlich hervorgehobenen, animus des Vergifters zusammen, dessen Betrachtung sich daher jetzt unmittelbar anknüpfen muß.

§. 10.

Schluß.

IV. Das römische Recht erfordert zum Thatbestande aller strafbaren Lebensangriffe überhaupt, als besondere

48) Vgl. Sanio l. c pag. 112. Neues Arch. d. Crim. R's. a. oben Note 41. all O.

49) Hepp a. a. O. S. 210. 41.

50) Lelièvre l. c. vgl. mit pag. 37. sq. 65, sq. u. darüber Neues Arch. d. Crim. R's. a. a. O. S. 543, 44 — Sanio l. c. pag. 109 — 112. u. das eben cit. Neue Arch. S. 545, 46.

Digitized by Google

Richtung des Dolus [1]), einen auf Tödtung gerichteteten Willen [animus occidendi] [2]), und es muß somit nach dem, was ich oben über die Auffassung der Natur des crimen veneficii in Justinian's Gesetzsammlungen bemerkt habe [3]), derselbe Grundsatz auch bei diesem Verbrechen gelten.

Hier bedienen sich nun die Quellen zur Bezeichnung jenes Willenszustandes entweder, wie dies im fr. 3. §. 2. in fin. D. h. t. der Fall ist, des Ausdrucks „malus animus," ohne daß jedoch hierin ein Zusammenhang mit „maleficium" gesucht werden dürfte, da nicht auf dem Beiworte „malus", sondern vielmehr, wie aus dem entgegengesetzten „malum exemplum" [4]) erhellt, auf dem Hauptworte „animus" der Nachdruck ruht; oder, und zwar durchgehends, der neugebildeten Formel: „hominis necandi causa." [5])

Diese letztere stammt wahrscheinlich aus der Volkssprache, in welcher, nach des Festus und seines Epitomator's Zeugnissen [6]), das Zeitwort „necare" speciell von

1) Hepp a. a O Num. II. S. 60.

2) Wening a. oben §. 8. all. O. S 234.

3) §. 7. I. S. 51. 52.

4) Vgl. hierüber den folg. §

5) fr. 1. §. 1. fr. 3. pr. et §. 1. D. h. t. (s. oben §. 8. S. 61. 62.) Vgl. auch Pauli S. R., Collat., Brachylog., Harmenopul. II. cc. (s oben a. eben a. O.) — Zu Ulpian's Zeiten scheint diese Formel zur Bezeichnung des animus bei dem venefic. in der Rechtssprache noch nicht die technische gewesen zu sein. Wenigstens deutet hierauf das, aus Ulpian's 57tem Buche ad Edictum genommene, fr. 7. §. 1. D. de injur. et famos. libell. (XLVII. 10.), wo es heißt: „quod tu venenum dedisti hominis occidendi causa."

6) Festi fragm. e cod. Farn. L. XIII. Q. IX. 28. pag. 179. lin. 18. 19. Paul. Diacon. L. XIII. pag. 180. lin. 15. (Ed. C. O. Müller.)

Digitized by Google

der heimlichen, durch künstliches Einwirken auf die inneren Körperorgane [7]) vollbrachten, Tödtung gebraucht ward, während man bei „occidere“ immer einen, mit irgend einer Waffe offen und gewaltsam verübten, Angriff [8]) voraussetzte, und es mag diese feine Unterscheidung auch die ältere Rechtssprache angenommen und vielleicht strenge festgehalten haben, wie sich nicht nur aus einer Stelle in den Sentenzen des Paulus [9]), sondern noch viel bestimmter aus mehreren Digestenfragmenten [10]) schließen läßt.

---

7) Paul. Diacon l. c.: „Occisum a necato distinguitur. Nam occisum a caedendo dictum, necatum sine ictu.“ Wegen des im Worte „necare“ liegenden Begriffes der heimlichen Begehung s. die folg. Note 10. u. das das. zuletzt angef. Fragment.

8) Vgl. die folg. Noten 9. 10.

9) Libr. III. Tit. 5. §. 2: „Occisus videtur non tantum qui per vim aut per caedem interfectus est, velut jugulatus aut praecipitatus, sed et is, qui veneno necatus dicitur.“ Das strenge Festhalten der Juristen an diesen Sprach-Nuancen gibt sich hier deutlich in den Worten „videtur“ und „dicitur“ kund. Vgl noch Schulting not. 7. ad h. l. (pag. 350.)

10) fr. 1. §. 17. D. de SCto Silan. (XXIX. 5.): „Occisorum appellatione eos contineri, Labeo scribit, qui per vim aut caedem sunt interfecti: utputa jugulatum, strangulatum, praecipitatum, vel saxo, vel fuste, vel lapide percussum, vel quo alio telo.“ (So Haloander. Die gewöhnl. L. A. „vel quo alio telo necatum“, vielleicht durch Einrückung eines Interlinearglossem's in den Text entstanden, ist offenbar zu verwerfen. Uebrigens bedarf die Stelle auch noch weiterer Verbesserungen. Hunger [in der deutschen Uebers. des Corp. jur. civ. Bd. III. S. 196. Note 248.] schlug daher zu lesen vor: „vel saxo praecipitatum“, und auf gleiche Weise dürfte auch die Ordnung der danach folg. Worte in: „vel fuste, vel lapide, vel quo alio telo percussum“ zu emendiren sein.) — fr. 7. §. 1. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.): „Oc-

Digitized by Google

Die Existenz jenes animus[11]) macht nun, was ich als oberstes Princip der Lehre vom veneficium im Ju-

---

cisum autem accipere debemus, sive gladio, sive etiam fuste, vel alio telo; vel manibus, si forte strangulavit eum; vel calce petiit, vel capite, vel qualiter qualiter." (Baudoza-Cestius: „vel qualitercunque.") — fr. 1. §. 18. D. de SCto Silan. l. c.: Quod si quis puta veneno, vel etiam quo alio, quod clam necare soleat, interemptus sit." — Diese drei Fragmente sind aus Ulpian's 18ten und 50ten Buche ad Edictum genommen. — Noch möge hier bemerkt werden, daß der Unterschied zwischen occidere und necare auch bei Anwendung des Aquilischen Gesetzes nicht ganz ohne Einfluß war, wie sich aus fr. 51. pr. D. ad Leg. Aquil. l. c. entnehmen läßt.

11) Daß a) der animus des Vergifters, um ihn auch nach seinen inneren Merkmalen zu characterisiren, die Kenntniß von der Natur der Gifte voraussetze, also in den Worten „hom. nec. causa" neben der Tödtungsabsicht auch noch dasjenige liege, was die röm. Gesetze bei anderen Delicten durch „sciens dolo malo" (Birnbaum im Arch. d. Crim. R's Neue Folge. 1837. S. 281) auszudrücken pflegen, versteht sich um so mehr von selbst, als ja ohne ein solches Wissen der Verbrecher den Gedanken, mittels dieser Stoffe zu tödten (s. oben den Begriff von „necare"), gar nicht zu fassen vermöchte. Die Beantwortung der Frage, wie die Entschuldigung eines Angeklagten mit Unkenntniß der Natur der venena römisch-rechtlich zu beurtheilen sei, hängt übrigens auch, da die Compilatoren der Digg. eine Erörterung des Wesens der Gifte in ihr Gesetzbuch, als integrirenden Theil desselben, aufgenommen haben (s. oben §. 7. II. S. 54. fg.), mit den Grundsätzen über Imputabilität der ignorantia juris zusammen. — b) Dafür, daß der Idee des Verbrechers ein bestimmtes, einzeln bewußtes Object vorschweben müsse (vgl. oben §. 6 S. 46.), spricht außer dem Gegensatze von „ven. hominis necandi causa" und „mala medicamenta in publicum" (fr. 3. §. 1. D. h. t.) od. „publice" (§. 5. in fin. J. cit. Theophil. „δημοσίᾳ") vendere", auch die eigenthümliche Fassung der Worte des Brachylogus (IV. 32. cap. 3): „qui venenum hominis necandi causa (Singular) habuerint, vendiderint, paraverint" (Plural.)

Digitized by Google

stinianischen Rechte bereits an der Spitze derselben angedeutet habe [12]), die Grundbedingung der Strafbarkeit der im Gesetze genannten Vergiftungshandlungen aus.[13]) Dieses scheint jedoch die Glosse

12) §. 8. S. 62.

13) Weniger als consequente Folgerungen dieser Auffassung des animus, als vielmehr aus der singulären Normirung der Vergiftungshandlungen im Zusammenhalte mit jenem Willenszustande ergeben sich nachfolgende Resultate:

1) bezüglich des Subjectes, daß freiwilliges Abstehen vom veneficium nicht strafles machen könne; weil ja selbst das habere ven. in der Absicht, damit zu tödten, zur Strafe genügend, derjenige aber, welcher einmal auf diese Weise Gift besessen hat, sollte er auch in Folge geänderter Gesinnung den Besitz wieder aufgegeben haben, doch das frühere, schon an sich strafbare, Factum ungeschehen zu machen, nicht im Stande ist. S. im Allg. Lelièvre l. c. pag. 112. sq. Die gegentheilige Ansicht, daß nämlich die Römer freiwilliges Abstehen vom Verbrechen überhaupt für straflos erklärt hätten, soll jedoch Hiddema-Jongsma in der, nur nach ihrer Recens. im Neuen Arch. des Crim. R's a. a. O. S. 546. mir bekannten, Schrift: de quaestione: an delinquendi conatus poena sit afficiendus, si delinquens mutato consilio sponte et ultro a delicto abstineat? (Groning. 1828.) pag. 6 — 26. vertheidigt haben. Eine Mittelmeinung zwischen den Ansichten Lelièvre's und Hiddema's ist jene des Recens. beider (a. a. O.), welcher, so sehr er auch Strafloßigkeit des freiwilligen Rücktrittes a priori anzunehmen geneigt ist, doch zugeben muß, daß, wenn einzelne Leges bestimmte Versuchshandlungen für strafbar erklarten, wie dies bei dem Cornel. Gesetze der Fall, die Strafe auch dann eintreten müsse, wenn nach Verübung einer solchen verpönten Handlung der Verbrecher vom weiteren Unternehmen abstehe.

2) Bezüglich des Objectes, daß eine, die Person des zu vergiftenden oder Vergifteten betreffende, aberratio von keinem Einflusse auf die Strafe sei. Die Möglichkeit einer solchen Aberration ist nämlich erst bei dem dare venenum gegeben, welchem nothwendiger Weise das habere ven. vorausgehen mußte. Wenn nun schon der Besitz, sobald nur A. die Absicht

bei der Tödtung durch Gift nicht annehmen zu wollen, indem sie zum §. 5. in fin. J. cit. die Erläuterung gibt:

„occiderint: etiam sine dolo, ut l. 38. §. 5. D. de poenis. Secus in Cornelia, qua dolus est necessarius, nec sufficit etiam lata culpa.“

Allein hier an eine Differenz zwischen den, an Sylla's Gesetz sich ängstlich anschließenden [14]), Digesten und den Institutionen zu denken, fehlt es durchaus an einem haltbaren Grunde. Wenn die ersteren allerdings der Tödtung mittels Giftes gar nicht erwähnen [15]), so mag dies doch nur darin seine Veranlassung haben, daß man das „occi-

---

hatte, den B. zu tödten, die Strafe des Gesetzes nach sich zog, so kann es in Beziehung auf dieses selbstständige delictum (s. oben §. 9. Note 2. S. 66) keine ändernde Wirkung äußern, wenn nun A. statt des B. den C. vergiftet, welche spätere Thatsache sich im Verhältnisse zu jenem vorausgehenden Delicte als ein mit demselben ganz ungleichartiges factum darstellt. S überh. Geib im Arch. d. Crim. R's. Neue Folge. 1837 Num. XXI. S. 579. fg

3) Endlich rücksichtlich des Mittels, daß es, da bei der einzelnen, durch jenen animus determinirten, Vergiftungshandlung das röm. R. die Möglichkeit eines daraus entstehenden, der Willensrichtung entsprechenden, Erfolges noch gar nicht in Betrachtung zieht, gänzlich indifferent sei, ob der gewählte Stoff wirkliches oder blos putatives Gift gewesen. Im letzteren Falle war es jedenfalls Sache des Anklägers, nachzuweisen, daß der Angeklagte die unschädliche Substanz für ein venenum gehalten habe, und es mochte dieser Beweis zu dem Hauptbeweise in einem präjudiciellen Verhältnisse gestanden sein, so daß, mißlang der erstere dem accusator, er mit der Anklage zurückgewiesen wurde S. die Andeutung im Neuen Arch. d. Crim. R's a. a. O., u. über den fragl. Punkt im Allg Lelièvre l. c. pag. 119.

14) Zachariä a. a. O. II. Thl § 191. Note 1. S 102 Vgl. oben §. 7. I. S. 54.

15) S. oben § 9. Note 2. S. 66.

dere“ („necare“) veneno nicht als eine selbstständige Vergiftungshandlung, sondern vielmehr blos als die Folge des „dare venenum“ betrachtete, bei welchem ja ohnehin der animus necandi ausdrückliches Erforderniß war. Wenn dagegen die Institutionen bei „occidere“ die Heraushebung der Willensfassung unterlassen, so dürfte die Ursache hievon lediglich in dem mit occidere verbundenen Begriffe liegen, welcher das Vorsätzliche, also die Tödtungsabsicht, in sich einschließt. [16])

Wie unpassend endlich die vergleichende Anführung des fr. 38. §. 5. D. de poenis (XLVIII. 19.) ist, worin von Liebes- und Abortivtränken, sonach einem Gegenstande gehandelt wird, welcher aus einem ganz anderen Gesichtspunkte beurtheilt werden muß [17]), bedarf kaum bemerkt zu werden.

Mit den Rechtssätzen über das veneficium brachte nun auf eine eigenthümliche Weise van Bynkershök [18]) jenes berühmte, von Kaiser Hadrian einst in einem Rescripte ausgesprochene, Rechtsaxiom: „in maleficiis voluntas spectatur, non exitus“ [19]) in Verbindung. Er leitete nämlich aus dem, mit dem Worte „maleficium“ später verknüpften, engeren Begriffe der Zauberei einerseits, und andererseits aus der Stellung der Vergiftung unter jenes Verbrechens-Genus in dem Constitutionenrechte, endlich aus der Aufnahme des fraglichen Rescript's in den vom Cornelischen Strafgesetze, welches bekanntlich auch das veneficium umfaßte, handelnden Digestentitel, und namentlich aus dessen unmittelbarer Anreihung an das, die „mala

16) Birnbaum a. a. O. S. 283.

17) S. den folg. §.

18) Observat. jur. Rom. Libr. III. cap. 10. (Ed. Heinecc. Tom. I. pag. 174. Sq.). Darüber: Zacharia a. a. O. I. Thl. §. 61. S. 102 — 104.

19) Fr. 14. D. h. t. (Callistratus libr. VI. de cognitionibus.)

Digitized by Google

sacrificia“ betreffende, Modestinische Fragment [fr. 13. D. h. t.] 20) den Schluß ab, es beziehe sich das genannte Ariom nur auf die maleficia im eigentlichen, strengsten Sinne („κατ' ἐξοχὴν sic dicta“), d. i. die verschiedenen species der Zauberei. 21) Hieraus ergibt sich aber als weiteres Resultat, daß von allen Arten der Tödtung das veneficium allein, wegen seines im neueren Rechte (Pauli S. R. V. 23. Basi-

20) S. jedoch oben §. 7 Note 6 S. 53

21) „Idque habet“, fährt van Bynkershök fort, „evidentem rationem, cum exitus in hisce (sc. maleficiis) fere sit nullus, et totum crimen tantum non absolvatur ventilationibus, susurris, carminibus, atque adeo solo conatu.“ Im Verlaufe stellt er dann den, im Ariome niedergelegten Gedanken dahin fest: „in maleficiis, quae proprie sic dicuntur, solus animus ad poenam sufficit, cum alia fere crimina effectum desiderent.“ — Sein Irrthum erscheint, wenn man erwägt, was den Römern Zauberei war, und welche bizarre Ideen über dieses erträumte Verbrechen noch in den Köpfen der Criminalisten des 18ten Jahrhunderts spuckten, bei weiten nicht so tadelnswerth. Konnte sich ja selbst Lelièvre (l. c. pag. 66. sq. Vgl. Neues Arch. d. Crim. R's. a. a. O. S. 544) von der Ansicht nicht frei machen, es dürfte das fragl. Axiom (schon seiner Stellung nach) damit doch einigermassen in Verbindung stehen, daß die Lex Corn. auch auf die malefici sich erstreckte — Wenn übr. van Bynkershök auch die Stelle bei Apulejus (Florida, pag. 363. lin. 17. sq. ed. Elmenhorst.) in demselben Geiste, wie jenes Rescript, interpretiren will, so möchten doch schon ein einziger Blick auf den hier durchgeführten Gedanken, vorz. aber die vorausgehenden Worte: „quod omnibus bonis in rebus conatus in laude, effectus in casu est“ zur Ueberzeugung genügen, daß Apulejus bei dem gebrauchten Ausdrucke „in maleficiis“ an das Verbrechen der Zauberei wohl nicht gedacht habe, sondern hiemit, im Gegensatze zu den: „omnes res bonae“ alle erdenklichen bösen Werke der Menschen bezeichnen wollte. — Die Beziehung auf cap. 20. D. I. de poenitent. ist gänzlich unpassend, da es sich hier lediglich um das forum internum handelt. —

Digitized by Google

lic. LX. 39.) anerkannten Doppelcharakters, unter dem Einflusse jenes Rechtsprincipes gestanden sei.

Diese ganze Idee war jedoch lediglich eine Folge der, jenem Zeitalter angehörenden, falschen Auslegung des Hadrianischen Rescriptes, als betreffe dasselbe die Bestrafung versuchter [22]) oder gar erst gewollter Verbrechen. [23]) Van Bynkershök beabsichtigte nämlich, fühlend, daß sich dieser, auf gleiche Weise auch von ihm mißverstandene, Grundsatz niemals mit einer vernünftigen Strafgesetzgebung vereinigen lasse [24]), dem Gebrechen dadurch abzuhelfen, daß er den Wirkungskreis des Ariom's, welchen bereits der große Cujacius [25]) auf die „graviora crimina" beschränkt hatte, auf noch engere Grenzen zu reduciren suchte. [26])

22) Vgl. Matthaeus l. c. Libr. XLVIII Tit. V. cap. 3. num 10. pag. 381. — Tulden. l. c. pag. 678 num. 1. in fin.

23) Vgl. hierüber Cropp l. c. pag. 23. — Roßhirt Lehrbuch § 36. Note 3 S. 73. 74. — Lelièvre l. c. pag. 46. sq. — In der oben (Note 21.) all. Stelle des Apulejus, deren Schlußsatz: „Ergo sient ad poenam sufficit meditari puniendas; sic et ad laudem satis est, conari praedicandas" auf Bestrafung des bloßen Gedankens an ein Verbrechen hinzudeuten scheint, dürfte sich übrigens — will man nicht überhaupt dem Ganzen nur einen moralischen Gesichtspunkt zu Grunde legen — schon aus dem „conari" entnehmen lassen, daß diesem entsprechend, auch „meditari" ein reiflich überlegtes Beginnen der rechtswidrigen That bezeichnen solle. Hierher gehörige griech. Stellen (welche jedoch größeren Theils aus dem Standpunkte des kirchlichen Rechtes zu interpretiren sind), hat Elmenhorst., Emendat. ad Apulej. (Francof. 1621. 8.) pag. 388. fleißig gesammelt.

24) Observ. l. c. pag. 171—173.

25) Observat. et Emendat. Libr. XV. cap. 25. (Ed. Heinecc. pag. 528.). Libr. XIX. cap 10. (pag. 644). — Bynkershoeck l. c. pag 174. 175.

26) S. noch Noordkerk Observat. cap. X. (Ed Amstelod. 1731 pag. 181.)

Digitized by Google

Allein eine Beziehung des Ariom's auf das veneficium läßt sich nur insofern annehmen, als der in jenem ausgedrückte tiefe Gedanke [27]) — ursprünglich vielleicht nur Maxime in Sylla's Strafgesetze — in der neueren römischen Legislation in die Reihe der höchsten Criminalrechts-Principien überhaupt erhoben worden ist. [28])

Hier möchte aber dessen wahre Bedeutung darin zu finden sein, daß der Gesetzgeber dem, mit der Ahndung der Verbrechen beauftragten, Richter die Momente vor Augen hält, welche ihn bei Beurtheilung einer rechtswidrigen That, wo es zweifelhaft ist, ob nicht zu deren Erfolge mit der Kraft des Verbrechers auch der Zufall zusammenwirkte, in seinem Strafamte leiten sollen. [29])

---

27) Ueber Auslegung des Ariom's vgl Sanio l. c. pag. 86. — Zacharia a a O. S. 126—130.

28) Vgl Geib a a. O S. 577

29) Es beruht dies Axiom unstreitig auf einer Fülle tiefer Lebenserfahrung und auf richtiger Erfassung der Natur des Richteramtes Die Existenz einer rechtswidrigen That (maleficium) mit einem bereits eingetretenen Erfolge (exitus) auf der einen — und auf der anderen Seite die Nothwendigkeit einer Bestrafung (dies letztere Moment als nach dem ersteren sich von selbst verstehend) werden darin vorausgesetzt Da nun die Römer die Mittel zur Erhebung des Thatbestandes, welche uns zu Gebote stehen, in diesem Umfange bei weiten noch nicht kannten, so mußte in vielen, besonders in den meisten Tödtungsfällen, immerhin ein Zweifel darüber obwalten, ob der Erfolg allein auf Rechnung des Thäters zu setzen, oder auch äußeren Zufälligkeiten (casus) einige Mitwirkung dabei zuzuschreiben sei. Ohne allen Anhaltspunkt kann aber eine weise Criminalgesetzgebung, wie gewiß die römische war, in solchen Fällen ihre Richter — als Menschen jedem Eindrucke der äußeren Erscheinung bloßgestellt — durchaus nicht lassen. Vom subjectiven Gesichtspunkte ausgehend, mußte daher das römische Strafrecht das, bei solchen zweifelhaften Erscheinungen entscheidende, Gewicht auf den Willen des Thaters legen, den Erfolg also, sofern er nur

V. Daß sich die Strafe des Cornelischen Gesetzes im Justinianischen Rechte [30]) auch auf alle Arten der Theilnahme an einem veneficium erstrecke, läßt sich im Allgemeinen aus fr. 1. §. 21. D. de SCto Silaniano (XXIX. 5.):

„tamen si qui conscii [31]) vel factores [32]) sceleris fuerunt, hi demum supplicio adficiuntur.“

---

von ihm gewollt war, stets als reines Product seiner Thätigkeit betrachten

Ich glaube übrigens, diese meine Erklärung einigermassen durch die Paraphrase des fragl. Axiom's von Michael Attaleata (bei: Elmenhorst. ad Apulej l. c.): „ἐν τοῖς ἐγκλήμασιν οὐ τὸ γεγονὸς, ἀλλ' ἡ διάθεσις σκπεῖται“ unterstützen zu können. Hier deutet nämlich das „γεγονός“ (,das Gewordene“) im Gegenhalte zu „πρᾶγμα“ klar eine Thatsache an, deren Ursprung, ob aus Menschen- oder Naturkraften, ungewiß ist, wogegen sich in dem Worte „διάθεσις“ treffend nicht blos der Wille im Allgemeinen (ψυχή), sondern vielmehr die ganze Anlage einer bestimmten That in der Seele ihres Urhebers bezeichnet findet. —

30) Daß dies im vorjustinian. R der Fall gewesen, habe ich oben §. 6. S. 41. 42. S. 46. angedeutet.

31) Ueber den wahren Sinn dieses Wortes, welchen Matthaeus l. c. XLVIII. Tit. VI. cap. 1. num. 8. pag. 405. viel zu enge nimmt, indem darin auch wirkliche consocii, im Einverständnisse handelnde Theilnehmer, mitbegriffen werden, vgl Gothofred. ad Cod. Theodos. Tom III pag. 98.

32) „Factor“ bezeichnet allerdings, wie Duker opuscul. var. de latinit. JCtor. vet. pag. 384, 85 richtig bemerkt, den Vollbringer einer That. Im vorliegenden Fragmente dürfte aber schon aus der Stellung der Worte: „conscii vel factores“ sich ergeben, daß unter den letzteren selbst wieder conscii, und zwar diejenigen zu verstehen sein, welche bei Ausführung des Mordes dem eigentlichen Urheber desselben als Werkzeuge gedient hatten. — Im fr. 7. D de custod. et exhibit. reor. (XLVII. 3) scheinen übrigens mit den „factores“ — Complotteurs gemeint zu sein.

Digitized by Google

rücksichtlich des „mandator veneficii“ aber noch besonders aus Fr. 15. D. h. t. (Ulpian. libr. VIII. ad Legem Jul. et Papiam):

„Nihil interest, occidat quis, an causam mortis praebeat. [§. 1. *Ὁ ἐντειλάμενός τινι φονεῦσαι ὡς φονεὺς κρίνεται.* [33]) Id est: Mandator caedis pro homicida habetur.]“ [34])

entnehmen. Uebrigens muß im letzteren Falle natürlich der mandatarius bereits eine der im Gesetze aufgeführten Vergiftungshandlungen wirklich vorgenommen, [35]) also wenigstens sich in den Besitz des Giftes gesetzt haben. [36])

VI. Welches war nun endlich diese poena veneficii [37])? — Es enthalten hierüber die Sammlungen des Justinianischen Recht's nachfolgende Stellen, und zwar

---

33) „Hunc §. supplevit doctor noster Julius Pacius ex Basilicis.“ Baudoza-Cestius.

34) Ueber das „pro hom. haberi“ vgl Birnbaum im Neuen Arch. d. Crim R's. XIV. Bd Num. XXII. S 518. Note 69. — Es möge noch hier bemerkt werden, daß die Gleichstellung des „causam mortis praebere“ (od. „praestare“ d. Paul. S. R. V. 23. 1. Vgl. Schulting not. 7. ad h. l. pag. 505.) mit dem „occidere“ sich nur auf das Cornelische Strafgesetz beschränkte, aber durchaus nicht bei der Lex Aquilia zur Anwendung kommen konnte. S. Accursius in Gloss. „interest“ ad h. l. u. fr. 7. §. 6 fr. 9 pr. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.)

35) Vgl. Zachariä a. a. O. I. Thl. § 109. S 121. u. daselbst (S. 122. in Note 3) auch die Zergliederung des Sachverhältnisses in der Eluentinischen Untersuchung.

36) Ueber die conscii veneficii, sofern dasselbe als parricidium erscheint, ist in der Lehre von diesem besonderen Verbrechen zu handeln. Vgl übrigens Cropp l. c. pag. 89. sq.

37) Ueber die ursprüngliche Strafe des Syllanischen Gesetzes vgl. oben §. 6. S. 47. u. die in den Noten 36 u. 37. cit. Schriften. — S. auch noch Waechter, de crim. incendii Sect. I. (Lips. 1833. 8.) pag. 44. 45. et not. 72.

Digitized by Google

a) eine [38]), welche sich über die Strafe des Corneliſchen Geſetzes im Allgemeinen verbreitet, nämlich:

Fr. 3. §. 5. D. h. t. (Marcianus libr. XIV. Institut.)

„Legis Corneliae de sicariis et veneficis poena insulae deportatio est et omnium bonorum ademptio. Sed solent hodie capite puniri[39]), nisi honestiore loco positi fue-

38) Es mag vielleicht auffallen, daß ich hier das fr. 16. D. h. t. (Modestinus libr. III. de poenis) nicht anführe. Allein ich glaube, daß ſich daſſelbe nur auf die „caedes“ im eigentl. Sinne alſo den Gegenſatz vom venefícium (ſ. oben § 6. S. 45. mit Not. 27.) bezieht, ſomit, wenn auch die Strafe im Ganzen die nämliche, wie jene der venefici, iſt, doch auf keinen Fall hierher gehört.

39) Daſſelbe ſagt auch Modeſtinus in dem allegirten Fragmente, ohne jedoch ſich auf Anführung der beſonderen Strafe der humiliores einzulaſſen Ueber die „personae secundo gradu“ u. Noodt's höchſt überflüſſige Conjectur: „in honore altiore“ (ſtatt der gewöhnl. L A „aliquo“) vgl die Note 89. z. d. Stelle in der Ueberſ. des Corp. jur. civ. Bd. IV. S. 971. — Wegen der bei Modeſtinus erwähnten Decuriones ſ. das fr. 15. D. de poenis (XLVIII. 19.), wonach ſie wider die poena Legis Corneliae ihre Würde nicht ſchützen ſoll Vgl über dieſelben im Allgem. Jac. Lectius ad Modestinum de poenis [Thes. Otton. Tom. I. ser. pagg. IIdae fol. 146]. Auf ſie ſcheint ſich vorzüglich auch zu beziehen, was ich am Ende dieſes § über die Antoniniſche Conſtitution bemerken werde. Nicht zu überſehen dürfte übrigens ſein, daß das cit. fr. 15. (aus Venulejus Saturninus libr I. de officio Proconsulis) ſich auf eine Verordnung des Kaiſers Hadrian — alſo Antonin's Vorgängers in der Regierung — ſtützt, von welchem unſtreitig auch die am Ende der Stelle erwähnten „mandata“ herrührten. — Unter Hadrian ſowohl, als ſeinem Nachfolger Antonin, ſcheint das Prinzip der Moralität im Strafrechte über manche Vorurtheile aus den republikaniſchen Zeiten den Sieg davon getragen zu haben.

Digitized by Google

rint, ut poenam Legis sustineant [40]); humiliores enim solent vel bestiis subjici; altiores vero deportantur in insulam.“

b) ferner zwei, welche speciell die Strafe der venefici hervorheben:

fr. 28. §. 9. de poenis (XLVIII. 19.) aus des Callistratus 6tem Buche „de cognitionibus“

„Venenarii [41]) capite puniendi sunt; aut, si dignitatis respectum agi oportuerit, deportandi.“

und §. 5. in fin. J. cit.

„Eadem lege et venefici capite damnantur.“ [42])

Nach diesen blieb an und für sich die, schon längst in die insulae deportatio mit ademtio bonorum umgestaltete [43]) poena Legis Corneliae im Justinianischen Rechte fortbestehen, und, wie sich einst die interdictio

40) So das Florenzer Mscr., dessen L. A. ich der gewöhnl. „quam ut“ etc. vorziehe, indem diese nur dann einen guten Sinn gibt, wenn man unter der „poena legis“ die neu eingeführte Todesstrafe, nicht aber jene des Cornel. Gesetzes, versteht.

41) Vgl. oben § 6. Note 17. S. 40. Note 26. S. 44. Wie sich aus der ganzen Stelle, besonders aber den Worten „dignitatis respectum“ ergibt, so darf hier das Wort „venenarius“ durchaus nicht mehr in seiner ursprünglichen technischen Bedeutung genommen werden, sond. bezeichnet, wie „veneficus“, jeden Giftmörder überhaupt. Ich kann mich daher durchaus nicht überzeugen, daß hier die von Callistratus genannte Strafe der deportatio, wie Birnbaum (a. a. O. S. 519 20) annimmt, mit dem eigenthümlichen Wesen der venenarii, worunter blos „Giftmischer“ zu verstehen seien, zusammenhängen sollte.

42) Theophilus: „Ὁ δὲ αὐτὸς νόμος καὶ γόητας κεφαλικῶς τιμωρεῖται.“

43) S. oben §. 6. S. 48. u. die Cit. in Note 39.

Digitized by Google

[nach der ursprünglichen Bestimmung des Syllanischen Strafgesetzes überhaupt][44]), blos auf freie cives Romani beschränkte, während für Nichtbürger und Unfreie, selbst in den Zeiten der republikanischen Verfassung, die Todesstrafe niemals aus dem Rechtssysteme verschwunden war[45]), so wurde nach Erlöschung des alten ordo judicii publici die Zulässigkeit der deportatio auf ähnliche Weise in bestimmte Grenzen eingeschlossen, nur daß jetzt, in Folge seitdem veränderter politischer Ansichten und Verhältnisse, an die Stelle der, im Cornelischen Gesetze die Grenzlinie bildenden, Bürgerfreiheit — Rang und Würden traten.[46]) Es sollte nämlich die Deportations-Strafe[47]) lediglich noch über solche Verbrecher verhängt werden, welche hohe Ehrenämter bekleideten, oder überhaupt einer berühmten, um das Wohl des Staates verdienten Familie (gens) angehörten.[48])

---

44) Vgl ebendas. S. 38.

45) Waechter l. c. pag. 45. not. 72.

46) Vgl. Gibbon Gesch. d. Verf. Frankf.-Leipz. Uebers. X. Bd. S. 326 — 328.

47) Ueber die Natur dieser Strafe vgl. Meister Urtheile und Gutachten S. 474 — 76. Marezoll über die bürgerl Ehre u. s. w. (Gießen 1824.) S. 20 — 24. Besserer de indole jur. crim. Rom. Fasc. I. (Heidelb. 1827.) pag. 28 — 39 u. insbesond. Spangenberg im Neuen Arch. d. Crim. R's XI. Bd. Num. XVIII. S. 523. fg.

Die deportatio bildet den Uebergang von den Verbannungs- zu den Lebens-Strafen, indem man, wie das bei Spangenberg (S. 524) mitgetheilte wichtige Bruchstück des Herennius Modestinus zeigt, sogar durch die Wahl des Verbannungsortes („insulae — —, quae asperrimae, quaeque sunt paulo minus summo supplicio comparandae") mittelbar auf Abkürzung des Lebens des Verwiesenen hinzuwirken suchte. S. ein Beispiel b. Tacit. Annal. XVI. 9. Spangenberg S. 527.

48) S. Roßhirt Lehrbuch §. 67. S. 130. Waechter l. c. pag. 44. 45.

Digitized by Google

Dagegen ward neben dieser, allerdings ziemlich harten, Verbannungs-Strafe für diejenigen Personen, welchen eine bevorzugte Stellung im Staate, oder ein besonderes Ansehen ihrer Familie nicht zu Statten kam, sie mochten nun die Rechte der Civität genießen, oder nicht, die Todesstrafe [49]), und zwar in der Form der Enthauptung [50]), angeordnet. Nur Verbrecher ganz gemeinen Standes [„humiliores“ [51]) im Gegensatze zu den homines „secundo gradu“ [52])] wurden, des gladius unwürdig [53]), den Thieren der Wildniß zur Beute vorgeworfen [54]), nachdem in Justinian's Rechtssammlungen bei dem veneficium der Kreuzigungsstrafe [55]) nicht mehr Erwähnung geschieht, die-

49) Vgl. Zachariä a. a. O. II. Thl §. 192. S. 104—108. Die Stelle bei Paulus, S. R. I. c.: Quae omnia facinora in honestiores poena capitis vindicari placuit; humiliores vero aut in crucem tolluntur, aut bestiis objiciuntur“ (vgl. Collatio l. c.) — enthält nur scheinbar einen Widerspruch mit dem Justinian. R., da der Jurist unter den „honestiores“ unstreitig nur die von Modestin (fr. 16. D. h. t.) als homines „secundo gradu“ aufgeführten Personen, welche sich Marcian (fr. 3. §. 5. all.) zwischen seinen „altiores“ und „humiliores“ in der Mitte dachte, verstanden hat. Vgl. Schulting ad Paul. l. c. not. 9. pag. 506 Eine Erwähnung der „altiores“ mag Paulus entweder, weil er deren Exemtion von den Lebensstrafen als sich von selbst verstehend voraussetzte, oder aus falscher Delicatesse unterlassen haben.

50) Waechter l. c.

51) „plebeji.“ Roßhirt a. a. O. Doch dürften darunter auch die servi begriffen sein.

52) vgl. oben Note 49

53) Roßhirt a. a. O §. 64 S. 122.

54) Roßhirt a. a. O. S. 123 m. Note 14. Breitenbach, das Verbrechen des Raubes, S. 92. 93.

55) Paulus l. c. Collatio l. c. Die eigentliche poena crucis existirte zu Justinian's Zeiten nicht mehr, sondern an die Stelle des Kreuzes war die furca getreten. Waechter l. c. pag. 13. sq. Breitenbach a a. O. S. 93. — Wenn übrigens Rävard (Conjectan. Libr. I. cap. 16. b. Schulting ad Paul. l. c.

Digitized by Google

ſelbe ſonach hier entweder gänzlich abgekommen, oder höchſtens nur noch, was wahrſcheinlicher ſein möchte, das altherkömmliche Vorrecht des Sklavenſtandes [65]) geblieben iſt.

Dieſe ſämmtlichen Strafarten faſſen nun die Inſtitutionen in dem generellen Begriffe „capite damnantur“ zuſammen. [57])

---

not. 10. pag. 506.) aus dem vor „bestiis subjici“ im fr. 3. §. 5. cit. befindlichen „vel“ entnehmen zu können glaubt, daß hier Worte von Tribonian ausgeſtoßen worden ſeien, welche ſich auf die Strafe der Kreuzigung bezogen hätten, ſo hat dieſe Anſicht allerdings viel für ſich, indem, wie wir aus fr. 28. pr. D. de poenis (XLVIII. 19.) wiſſen, die „ad furcam damnatio“ noch unter den üblichen Lebensſtrafen ſich befand, und auch der Brachylogus l. c. („humiliores vero aut furcis suspenduntur“ etc.) dieſelbe bei dem homicidium u. veneficium ausdrücklich nennt — Ueber die Kreuzigungsſtrafe bei dem venef. unter den früheren Kaiſern ſ. ein merkwürd. Bſpl. in Sueton. Galba cap. 9. u darüber Gibbon a. a. O. S. 327. m. Note 187.

56) Waechter l. c. pag. 28. not. 36.: „Crux enim servile erat supplicium, in omnibus servorum atrocioribus criminibus usurpatissimum.“

57) Dieſem entſpricht auch der von dem Paraphraſten gebrauchte Ausdruck: „κεφαλικῶς τιμωρεῖται“, welcher auf verſchiedene Strafarten deutet. S. Birnbaum a. a. O. Note 75.4— Das Verhältniß des Ausdruckes „capite damnare“ zu den häufigeren: „capite, capitali animadversione punire, poena capitis vindicare“ betreffend, dürfte jener alle Capitalſtrafen in genere umfaſſen, alſo auch die Deportation u. „metalli coërcitio“, während dieſe ſich nur auf eine species von jener Gattung, die Enthauptungsſtrafe beziehen. In der Mitte ſtehet das „ultimum“ od. „summum supplicium“ (fr. 21. D. de poen.), als Inbegriff der ſämmtlichen, das Leben vernichtenden, Strafen, ſich wieder zu dem „capite damnare“ wie eine Art, zu dem „capite punire“ etc. wie die Gattung verhaltend. — Daß endlich unter dem „cap. damnare“ des §. 5. J. all. auch das ultimum supplicium wider servi (ſonach gewiß wider humiliores überhaupt), und zwar vielleicht ſelbſt in der Form der damnatio ad furcam, mitbegriffen werde, er-

Uebrigens scheint es nach den Worten des Callistratus im fr. 28. §. 9. cit. bei Berücksichtigung der „dignitas“ sehr strenge genommen worden zu sein, und hierauf mag sich auch vorzüglich jene von Kaiser Antonin [58]) herrührende const. 1. C. J. de malef. et math. etc. (IX. 18.)

„Plus est hominem extinguere veneno, quam occidere gladio.“

bezogen haben.

Denn daß dieselbe, wie Schrader [59]) will, nur eine juristisch-bedeutungslos hingeworfene Bemerkung, worin der Kaiser seine Indignation über das abscheulichste aller Verbrechen aussprach, enthalten sollte, darf schon nach ihrer gegenwärtigen Stellung im Codex nicht angenommen werden, wodurch dieselbe ja gerade — und sollte sie selbst in ihrem

---

gibt sich aus dem §. 7 in fin. J. ibid., welcher offenbar in den Worten: „in servos ultimum supplicium est (quod etiam in lege de sicariis et veneficis servatur)“ einen Nachtrag zum §. 5. enthält, welchen jedoch auffallender Weise Theophilus übergangen hat. Worin nun dieses ult. supplic. bei Sclaven, welche sich ein falsum zu Schulden kommen ließen, bestand, wissen wir zwar nicht ganz genau, da Paul. S. R. V. 25. 1. in fin. Brachylog. IV. cap. XXXIII. §. 2. in fin. Senkenb. nur allgemein „cap. puniuntur“ sagen; allein, wie Schulting (ad Paul. l. c. not. 21. pag. 515.) richtig bemerkte, kann es nur die Kreuzigungsstrafe gewesen sein, da schon falsarii „humiliores“ ad metalla oder gar ad furcam („in crucem“ Paul. — „suspensione“ Brachyl.) verurtheilt zu werden pflegten. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß bei dem falsum die servi, selbst wenn sie inzwischen freigelassen worden waren, doch noch dieselbe Strafe erlitten. —

58) d. i. Marcus Aurelius Antoninus (Verus). Das Jahr der Constitution ist unbekannt. (subscript.: „P. P. sine die et consule.“)

59) ad Institut. pag. 764: „indignationis, non sententiae punitoriae verba sunt.“ — S. auch Ehrmann de venef. dolosp. §. 31.

Digitized by Google

ursprünglichen Zusammenhange nur als moralische Reflexion erschienen sein — die Bedeutung eines selbstständigen Gesetzes erhalten hat.

Der wahre, immerhin dunkle, Sinn derselben läßt sich nur auf historischem Wege enträthseln, und ich glaube hier vor Allem auf drei Punkte aufmerksam machen zu müssen, und zwar

a) auf die inscriptio der Constitution: „Imp. Antoninus A. Titio.“ Hiernach ist dieselbe aus einem Reskripte an einen gewissen Titius [60]), wahrscheinlich einen Justizbeamten, entnommen, welcher in einem ihm vorgekommenen Vergiftungsfalle den Kaiser um Aufschlüsse gebeten hatte. Daß es sich nun in concreto nicht um einen servus oder eine persona humilior überhaupt gehandelt habe, versteht sich von selbst, da mit dergleichen Verbrechern die römischen Richter eben nicht viele Umstände zu machen pflegten. [61]) Für personae secundo gradu war aber im Gesetze ganz klar und bestimmt die Enthauptungsstrafe ausgesprochen. Es kann somit des Titius Anfrage nur eine Person betroffen haben, welche auf Berücksichtigung irgend einer „dignitas“ Ansprüche gemacht hat, über deren Entscheidung der Richter im Zweifel war.

b) Im Theodosianischen Codex fehlt die Antoninische Constitution. Dagegen findet sich dort folgende Bestimmung der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian (const. 10. C. Th. de poenis [IX. 40.]):

„Quotiens in senatorii ordinis viros pro qualitate peccati austerior fuerit ultio proferenda, nostra potissimum explorentur arbitria, quo rerum atque gesto-

60) An denselben reskribiren auch die Divi Fratres in d. const. 1. C. J. de patria potest. (VIII. 47.). — Auch diese const. ist sine die et consule.

61) Roßhirt a. a. O. §. 64. S. 127.

rum tenore comperto eam formam statuere possimus, quam modus facti contemplatione dictaverit.“ [62])

Diese ward in den Justinianischen Codex nicht recipirt. Hieraus dürfte aber sich schließen lassen, daß beide erwähnten Constitutionen in den Augen der Redactoren der zwei Sammlungen als disharmonirend erschienen, und darum, dort jene, hier diese, von der Aufnahme ausgeschlossen worden seien. Ein solcher Widerspruch liegt aber nur vor, wenn man annimmt, daß sich jene Worte Antonin's auf die Bestrafung der „altiores personae“ bezogen haben.

c) Endlich theilt Harmenopul [63]) eine Novelle Kaisers Constantin, des Porphyrogenneten, mit, in welcher ausdrücklich jede Rücksichtsnahme auf die dignitas des Verbrechers bei den verächtlichsten Tödtungsarten — in deren Reihe nach Constantin's Worten offenbar auch die Vergiftung gehört [64]) — gänzlich untersagt, und selbst wider in Würde und Ansehen stehende Personen die Todesstrafe für zulässig erklärt worden ist.

Diese beiden letzten Momente thun genügend dar, daß die spätere römische Gesetzgebung — sei es aus moralischen, sei es aus rein politischen Gründen — auf jene Bevorzugung der altiores personae im Strafrechte, und namentlich bei dem homicidium, allmälig mit immer mißlicherem Auge hinblickte.

Erwägt man nun, daß höchst wahrscheinlich auch das fragliche Rescript Antonin's durch einen Vergiftungsfall veranlaßt worden ist, worin eine solche hochgestellte Person ver-

---

62) Roßhirt a. a. O. §. 67. S. 130.

63) Prompt. Libr. VI. Tit. VI. ad fin. (vers. Mercerian. Lausann. 1580. pag. 354.)

64) „Si modo aperte insidias, conjurationes, fraudulentas molitiones aut insultus fecisse deprehendentur.“ (Mercer'sche Uebers.)

Digitized by Google

wickelt war, und daß der uns nicht erhaltene Bescheid des Kaisers auf des Titius Anfrage ohne Zweifel wider den veneficus ausgefallen sein mußte, wie dies aus den Worten: „plus est hominem extinguere veneno“ erhellt, welche sich offenbar zur Motivirung des Ausspruches, vielleicht mittels eines „nam“ oder „enim“ an diesen angereih't hatten, so ergibt sich der Sinn[65]) dieser sehr entblöß't in den Codex recipirten Stelle von selbst. Gewiß ist nämlich dieser kein anderer, als: Berücksichtigungen der Würde, des Standes u. s. w. können wohl bei den gewöhnlichen Tödtungen, nie aber bei der abscheulichsten Art derselben, dem Giftmorde, statt haben.[66])

---

65) S. Birnbaum a. a. O. S. 519. Nach ihm wird hier „die richterliche Befugniß angedeutet, zwischen beiden Arten der Tödtung bei der Bestrafung zu unterscheiden. Vgl. auch Jarcke Handbuch III. Bd. S. 234. Note 3: „Das röm. R. scheint an manchen Stellen das venef. nur mit der gewöhnlichen poena legis Corn. zu bedrohen, spricht aber dennoch in c. 1. cit. den allgemeinen Grundsatz aus: „plus est etc.“, welcher insoferne besonders wichtig ist, als späterhin das Ermessen des Richters großen Einfluß auf die Bestimmung des Strafmaaßes hatte“

66) Ueber einige civilrechtliche Folgen des crimen veneficii im neueren röm. R., namentlich bezüglich der Ehe und Erbfolge vgl. const. 8. §. 2. C. J. de repudiis etc. (V. 17.), auch const. 1. C. Th. de repud. (III. 16.) sammt ihrem Interpretamente; ferner Novell. CXV. cap. 4. §. 2. 5. und hierüber Veth diss. cit cap VII. pag. 27. init. Wilke, Pr. Zoller, diss. all. § IX. pag. 20. u. vorz. Glück Erläut. der Pand. VII. Bd. S. 245. Num 2. m. Note 8 S. 246. Num. 5. S. 223. Num 3.

Digitized by Google

§. 11.

B. Ausdehnung des Corneliſchen Geſetzes im ſpäteren Rechte. [1])

Nur die mittels wirklichen Giftes („venenum malum“) verübten doloſen Lebensangriffe waren, wie bereits bemerkt wurde [2]), der Gegenſtand des Syllaniſchen Strafgeſetzes. Allmälig ward aber die Sphäre deſſelben durch Zuſätze des ſpäteren Rechtes [3]) erweitert, und zwar

I. in Beziehung auf den als Verbrechensmittel gebrauchten Stoff, indem, analog dem Beſitze wirklichen Giftes [„qui venenum hominis necandi causa habuerit“] [4]), auch jener von ſchädlichen, d. i. mit geſundheitsnachtheiligen Ingredienzien verſetzten, Medicamenten [„mala medicamenta“ — „φαρμακα φάρμακα“] [5]) in der Abſicht, damit Jemanden zu tödten [6]), ferner der öffentliche Verkauf von dergleichen Subſtanzen mit der poena legis Corneliae bedroht worden ſind. [7])

---

1) Hierher gehört vorz. Ehrmann's Schrift „de veneficio culposo.“

2) S. oben §. 6. S. 38. m. Note 8. S. 39.

3) Ein ſolcher Zuſatz war auch das, wahrſcheinlich durch ein SCtum unter dem Conſulate des Pomponius u Rufus im J. 17 n. Chr. G. (Collat. Tit. XV. kap. 2. Schulting not. 7. ad h. l. pag. 785) unter die poena Legis Corn. geſtellte Verbrechen der Zauberei. S. Paul. S. R. V. 23. §§. 15, 17, 18. (Darüber oben §. 7. S. 53. m. Note 6). — Schrader ad Instit. pag. 763. — Eine Betrachtung deſſelben liegt jedoch außer dem Plane dieſer Schrift

4) fr. 3. pr. D. h. t.

5) Theophilus ad §. 5. in fin. J. cit.

6) fr. 3. §. 1. D. h. t. S. oben §. 8. S. 61., wo die hierher gehörigen Geſetzesworte in Klammern eingeſchloſſen ſind.

7) fr. 3. §. cit. — §. 5. in fin. J. cit. (S. oben a. a. O.)

Digitized by Google

Daß das Letztere besonders auf die pigmentarii gehe, welche sich ja gerade mit dem öffentlichen Verkaufe von Arzneien abgaben, versteht sich von selbst. Eben hieraus, und aus einer Vergleichung des, schon oben [8]) erörterten, fr. 3. §. 3. D. h. t. mit dem §. 1. desselben Fragment's und §. 5. in fin. J. cit. erläutert sich aber hinlänglich, daß in den letzteren zwei Stellen nur der dolose, d. i. mit gemeingefährlicher Tendenz verübte, Verkauf verfälschter Medicamente gemeint sein könne, woraus dann weiter folgt, daß dergleichen Verbrecher auch die Strafe des Cornelischen Gesetzes in ihrem vollen Umfange getroffen habe. [10])

Dies war aber nicht bei einer bloßen „temeritas" der pigmentarii [11]) der Fall, und wenn daher das allegirte fr. 3. §. 3. D. h. t.: „poena teneantur hujus legis". sagt, so liegt in diesen Worten nur angedeutet, daß zu Folge eines Senatsschlusses („alio SCto effectum est") dergleichen Fälle, was die Art ihrer Untersuchung betrifft, eben so betrachtet werden sollten, als wären sie schon in Sylla's Strafgesetze berührt gewesen, nicht aber, daß sie auch den dort verpönten gleich zu ahnden seien [12]); denn offenbar war die Bestrafung solcher Vergehen lediglich in das arbitrium des cognoscirenden Richters gestellt. [13])

---

8) §. 7. S. 59. 60.

9) Dies ergibt sich aus einer Zusammenstellung der Ausdrücke: „in publicum" od. „publice ' und „mala", was Theophilus noch bezeichnender mit „*θανασιμα*" paraphrasirt.

10) Daher heißt es in fr. 3. §. 1. cit.: „Ejusdem Legis poena adficitur."

11) S. Note 8

12) Vgl. Birnbaum a. a. O. S. 515.

13) A. M. ist Ehrmann l. c. cap. V. §. 48. pag. 52., welcher auch hier die poena ordinaria annimmt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß durch eine solche „temeraria venditio" der

Digitized by Google

Eine fernere Erweiterung des neueren Rechtes bezog sich

II. auf die der rechtswidrigen Erscheinung zu Grunde liegende Willensrichtung[14]) des Thäters, indem man, von dem Gesichtspunkte, aus welchem Sylla sein Gesetz erfaßt hatte, sich entfernend, auch eine Reihe von Handlungen in das Bereich der Lex Cornelia hereinzog, welche nach den jetzigen strafrechtlichen Begriffen ledig-

---

Tod eines Menschen verursacht worden sei. Allein dies „temperamentum", wie Ehrmann selbst seinen Nothbehelf nennt, ist ganz überflüßig, da nachgewiesen ist, daß durch das extra ordinem cognoscere auch variae poenarum species aufgekommen sind. Vgl. Birnbaum a. a. O. S. 513.

14) Daß bei den Römern ein veneficium impetu commissum, wenn auch die Gesetze davon schweigen, recht wohl vorkommen konnte, unterliegt keinem Zweifel. In einem solchen Falle mochte eine Ermäßigung der Strafe stattgefunden haben. Hienach läßt sich auch die Frage beantworten, ob der Ehemann, welcher dem auf frischer That ergriffenen Ehebrecher einen Becher Giftes sofort reicht wegen seines „justus et inconsultus dolor" auf eine mildere Bestrafung Anspruch machen konnte? Vgl. Westphals Grundsätze v. rechtl. Beurtheil. der aus Hitze des Zorns unternommenen Handlungen (Halle 1784 4) II. Cap. §. 9. 11. S. 28. 29. — Abegg Comm. de antiquiss. Rom. jur. crim. §. 33 .sq. — v. Wächter Abhdl aus dem Strafrechte 1. Bd. S. 110. 111. m. Not. 23. 24. - Marezoll Criminalrecht § 161. S. 489. 90.

15) Culpose Tödtungen der Aerzte und Hebammen durch Arzneien (die nachher als „res mali exempli" zu erwähnenden, hiemit nicht zusammenzustellenden Fälle ausgenommen) hat selbst das neueste röm. R. nicht von dem Gesichtspunkte der Lex Corn aus betrachtet. Vgl. Fr. 6. §. 7 D. de officio Praesidis. (1. 18.). — Fr. 9. pr. et §. 1. D. ad Leg Aquil. (IX. 2.). — Ehrmann l. c. § 35. pag. 38 et not. 163 — Mit Unrecht fassen daher Cujacius und Rittershusius (ad seq. Pauli loc. not. 67. Schulting. pag 512.) die Stelle des Paulus (S. R. l. c. § ult. [19.]): „Si ex eo medicamine, quod ad salutem hominis, vel ad remedium datum erat, homo

lich als culpose[15]) Vergiftungen erscheinen würden. Bei Paulus[16]) und in den Digesten[17]) finden sich diese Handlungen mit dem technischen Ausdrucke „res mali exempli“ bezeichnet

Es gehört nun hierher[18]):

1. Das Reichen eines medicamentum ad conceptionem, jedoch nur: „ex quo ea, quae acceperat, decesserit.“[19])

---

perierit, is, qui dederit, si honestior fuerit, in insulam deportatur, humilior autem capite punitur“ — von der „imperitia“ eines Arztes auf Richtiger sah Ehrmann l. c. §. 27. pag. 28., welcher diese Stelle wenigstens von solchen „qui medicinam non profitentur“ verstanden wissen will, aber auch, durch die Worte: „ad salutem ... ad remedium“ verblendet, darin nur ein culposes veneficium erkennt, daher (gleich Schulting not. 68. l. c.) sein Verwundern über die Strenge der gedrohten Strafe nicht verbergen kann — Offenbar ist aber hier nur von einer dolosen Vergiftung die Rede, und der Fall gemeint, daß ein Kranker nach einem Heilmittel verlangt, ihm aber der darum Ersuchte statt dessen in böslicher Absicht ein vergiftetes Medicament gereicht habe. Anders erklärt die Stelle Kress, Pr. Slevogt, Diss. de crimine abortus (Halae 1705. 4.) §. XI. pag. 17, 18. §. XX. pag. 41. 42. — Das Justinianische Recht bedurfte dieser Bestimmung nicht, weil durch das fr. 3. §. 1. D. h. t. „ — — qui mala medicamenta . . . hom. nec. causa habuerit.“ für alle dergl. Fälle hinlänglich gesorgt war. — Den Fall bei Paulus hatte wohl auch Ulpian im fr. 7. §. 6. D. ad Leg. Aquil. im Auge. Vgl Zachariä a. a. O. II. Thl. §. 195 S 111.

16) l. c. §. 14.

17) fr. 3. §. 2. in fin. D. h. t. — fr. 38. §. 5. D. de poenis. (XLVIII. 19.)

18) Vgl. vorz auch Harmenopul. Prompt. l. c., wo er §. 1. in fin. von sämmtlichen, jetzt näher zu besprechenden Tranken im Allgemeinen, u dann §. 2. von den „φίλτρα“ insbesondere, und zwar sehr ausführlich, handelt.

19) fr. 3. §. 2. in fin. cit. — Ehrmann l. c. pag. 29.

Digitized by Google

Dies sprach ein Senatsbeschluß aus, dessen Namen und Entstehungszeit nicht näher bekannt ist, welcher jedoch, entweder in Folge des ihn veranlassenden concreten Falles, oder, was wahrscheinlicher ist, weil überhaupt Frauen sich besonders mit Bereitung solcher Conceptions-Tränke befaßt haben mochten, auffallender Weise nur wider Frauensperſonen gerichtet scheint.[21]) („Sed ex SCto relegari jussa est ea, quae — — dedit.“)

Allein offenbar ist eine Ausdehnung der Bestimmung auf Männer[22]) schon durch die ratio legis“[23]) hinlänglich gerechtfertigt. — Die Strafe war Relegation.[24])

---

20) Gloss. ad fr. cit.

21) Doch dürfte sich daraus entnehmen lassen, daß er sich keineswegs auf Aerzte bezogen habe. Ehrmann l. c.

22) Sehr vollständig sind hier Harmenopul (l. c.): Si quis vel liber vel servus quacunque de causa poculum praebuerit, sive vir uxori, sive servus domino“ etc. (Mercer'sche Ueberſ.) u. die Basiliken (LX. 39. cap. 3.).

23) Ehrmann l. c.

24) Im neueren griech.-röm. R. nach den Basiliken (l. c.) u. Harmenopul (l. c.) die Enthauptung — Ueber die Strafe der Relegation vgl. die Citate in §. 10. VI. Note 47, beſ. Spangenberg a. dort a. O. S. 525. 526. In der Regel war mit der relegatio keine Vermögensconfiskation, nicht einmal eine theilweiſe, verknüpft; daher Herennius Modeſtinus (in dem b. Spangenberg S. 524. mitgetheilten Fragmente) den Satz aufſtellt: „Ita fit, ut in relegato mentio bonorum noceat, deportato prosit.“ [nach der Emendat. dieſer Stelle von Juſti. Vgl. Spangenberg S. 525 Note 4. S. 526.] — Da nun in fr 3. §. 2. in fin. cit. einer Vermögenseinziehung mit keiner Sylbe Erwähnung geſchieht, während es doch bei den übrigen „res mali exempli“ in fr 38. §. 5 cit. ausdrücklich heißt: „— — amissa parte bonorum relegantur“, ſo dürfte in jenem, im erſteren fr. berührten, Falle den Relegirten kein Vermögensverluſt getroffen haben.

Digitized by Google

2. Das „dare poculum abortionis“ [25]), jedoch offenbar nur, sofern der Trank wider Wissen und Willen der schwangeren Ehefrau gegeben [26]), und die Ursache ihres Todes, oder wenigstens einer Gesundheitsbeschädigung [27]) derselben geworden ist.

Diese Bestimmung findet sich bei Paulus, Sent. Rec. Libr. et Tit. cit. §. 14.

„Qui abortionis .... poculum dant, etsi dolo non faciant, tamen, quia mali exempli res est, humiliores in metallum, honestiores in insulam amissa parte bonorum relegantur. Quodsi ex

---

25) Ueber pocul. abort. vergl. Fr. Lindenbrog. ad Ammian. Marcellini Libr. XVI. cap. 10. Not. pag. 57. (Ed. Hamburg. 1609. 4.). —

26) Ehrmann l. c. cap. I. § 6. pag. 9. et not. 21. Er sieht dies als schon aus der Zusammenstellung der poc. abort. und amator. hervorgehend an, weil nämlich die letzteren immer heimlich gereicht worden seien. S. auch Marezoll Criminalrecht. §. 103. S. 307. Natürlich bezieht sich aber diese ignorantia des Weibes nur auf die Natur und den Zweck des ihr gegebenen Trankes.

27) A. M. ist Marezoll a. a. O. Note 5., welcher alle Rücksicht „auf den dadurch verursachten Schaden am Leben, oder an der Gesundheit“ verbannt wissen will, übrigens das fr. 38. §. 5. cit. auch vom Verkaufe lebensgefährlicher Abortivmittel zu verstehen scheint, was jedoch in den Worten desselben keineswegs liegt. Der dolose Verkauf solcher Medicamente dürfte vielmehr lediglich nach fr. 3. §. 1. D. ad Leg. Corn. de sic. (s. Num. I.) zu beurtheilen sein. — Daß hier mindestens ein Gesundheitsnachtheil eingetreten sein muß, folgt schon daraus, daß im all. fr. 38. §. 5. von keinem „dolus“ die Rede ist, die „culpa“ aber, welche die Römer sehr nahe mit dem „casus“ zusammenstellten, eben darum stets einen Erfolg voraussetzte. Wer einer Frau gegen ihren Willen ein pocul. abort. gab, und ihr keinen Gesundheitsnachtheil zufügte, beging nur eine „injuria.“ Vgl. Roßhirt Lehrbuch §. 161. S. 354. Note 2.

Digitized by Google

hoc .... mulier perierit, summo supplicio afficiuntur.“ [28])

Aus dem Werke des Paulus ging dieselbe dann, bis auf eine unbedeutende Versetzung der Schlußworte [29]) in ganz unveränderter Gestalt, in die Digesten über, wo sie jedoch von ihrer naturgemäßen Stellung (unter die Lex Cornelia) verdrängt, und, aus Nachlässigkeit der Compilatoren, in den allgemeinen Titel „de poenis“ [30]) eingereiht wurde.

Daß sie sich nun nicht auf das eigentliche crimen partus abacti, wie man sonst allgemein annahm [31]), bezogen haben könne, erhellt, sobald man nur die Auffassung dieses Verbrechens im römischen Rechte [32]) in Erwägung zieht.

---

28) Vgl über die Stelle: Marq. Freheri *Παρεργα* Libr. I. cap. 17. (Thes. Otton. Tom. I. ser. pag. 11 dae fol. 883. sq.) — Kress, Pr. Slevogt. Diss. cit. §. X. p. 14. sq. §§. XI. XII. pag. 16. sq. — J. H. Boehmer Exercitat. ad Pand. Tom VI. exerc. 99. §. XVI. pag. 388. — Ehrmann l. c. — Spangenberg im Neuen Arch. d. Crim. R's. II. Bd. Num. I. S. 25. 26.

29) Die Pand. haben nämlich: „Quodsi eo mulier aut homo“, während Paulus: „Quodsi ex hoc homo aut mulier“ sagte. Offenbar ist jene Anordnung der Worte richtiger. S. Schulting not. 47. ad h. l (pag. 510.)

30) fr. 38. §. 5. cit. tit.

31) So z. B. Boehmer l. c.

32) Die Geschichte der Lehre s. d. Spangenberg a. a. O. S. 20. fg. — Walter Gesch des röm. Rechts bis auf Justinian S. 838. fg. — Jene oben berührte (§. 5 S. 31. 32. dem Romulus zugeschriebene Bestimmung wider Frauen, welche ihre Kinder vergiften (Plutarch. Romul. cap. 22.), wird zwar von Manchen auf das crimen part. abacti bezogen (vgl K. Wächter über Ehescheidungen b. d. Römern S. 24 — Osenbrüggen in d. Allg. (Haller) Lit. Zeit. Septemb. 1841. Num. 159.), dürfte aber richtiger nicht hierher gehören; denn Abtreibung der Leibesfrucht erscheint erst im späteren röm. R. (Nov. Just. XXII. cap. 16. §. 1. — Nov. Leonis XXXI.) als Ehescheidungsgrund; wohl ist dies aber bei dem Verbrechen der Vergif-

Digitized by Google

Es dürfte sonach die ratio des fraglichen Gesetzes keine andere gewesen sein, als auf eine durchgreifende Weise dolosen Vergiftungen an Schwangeren entgegenzuwirken. [33])

Da sich nämlich deren Urheber häufig nach entdeckter That durch den Vorwand, als hätten sie nur eine Fehlgeburt durch das Medicament veranlassen wollen, der Strafe des Cornelischen Gesetzes zu entziehen wußten, so schien es das rathsamste Mittel, um solchem Unwesen zu steuern, wenn man selbst in dem Falle, wo die Absicht zu tödten gar nicht erwiesen ward, („etsi dolo non faciant"), also die vorgeschützte Tendenz doch einige Wahrscheinlichkeit für sich hatte, mit einer — der poena legis Corneliae analogen — strengen Strafe [34]) einschreiten würde.

Dieser konnte unstreitig der Ehemann selbst unterliegen, obwohl bei ihm von einem crimen partus abacti nach römischen Ansichten schon deßwegen keine Rede war, weil ja gerade in der Beeinträchtigung seiner väterlichen Rechte fast der alleinige Grund lag, warum man Abtreibung der Leibesfrucht als ein Delict betrachtete. [35])

Es läßt sich daher die obige Stelle nur aus dem Gesichtspunkte eines Angriffes wider Leben und Gesundheit der Mutter richtig erfassen, und unterscheidet sich in dieser Beziehung von den Bestimmungen über das eigentliche venefieium blos dadurch, daß, während hier Alles auf den animus ankömmt, dort das entscheidende Gewicht auf die äußere Erscheinung, den Erfolg, gelegt ist, weil sich in dergleichen Handlungen das Wirken eines Zufalls, also eine

---

tung stets der Fall gewesen. — v. Tigerström die innere Geschichte des R. R. §. 134. S. 436.

33) Ehrmann l. c. pag. 10.

34) Ueber diese soll das Nöthige am Ende der nächsten Nummer (3.) gesagt werden.

35) S. Boehmer l. c. § XIV. XV. pag. 386. sq. Marezoll a. a. O. Note 6.

Digitized by Google

culpa, eben so gut denken, als ein verlarvter Dolus ahnen läßt. [36])

3. Das „dare amatoria pocula.“ [37])

Die Liebestränke [38]), wahrscheinlich orientalischen Ursprungs, [39]) und von Osten her den Völkern des Abend-

36) Ehrmann l. c. Ueber Unfruchtbarmachung eines Weibes enthält Pseudo-Quintilian. Declam. CCCXXVII. „Sterilis trium noverca“ einen interessanten Fall. Daß ein poculum sterilitatis wider Wissen und Willen der Ehefrau von einem Dritten gereicht und mit nachtheiligen Folgen für Leben und Gesundheit der Ersteren verbunden, gleich dem poculum abortionis nach fr. 38. §. 5 cit. beurtheilt worden sei, unterliegt keinem Zweifel. Doch erwähnt das röm R. der Unfruchtbarmachung eines Weibes nirgends, sondern nur jener eines Mannes mittels Castration. S. Marezoll a a. O. §. 104. S. 311. Note 2. — In den Basiliken dagegen (l. c.) mögen mit den Worten: „*Οἱαδήποτε προφάσει*“ (welche Fabrot schlecht mit: „quacunque occasione“ übersetzt) auch pocula steril. gemeint sein. Vgl noch oben Note 22.

37) Ueber Liebestränke vgl.: Marq. Freheri *Παράρτημα* l. c. (s. oben Note 28). — Tuldenus ad Cod. Just. l. c. num 12. pag. 686. — Gonzalez Tellez Commentaria in Decretal. Libr. V. Tit. XII. „de homicidio.“ cap. 5. (Ed. Francof. ad Moen. 1690. Fol. Tom. V. pag. 256. 257.) — Marl, Pr. J. G. Simon, Jura Poculorum (Jenae s. a. 4.) cap. XI — XIII. — Stentzel et Wolff. Diss. de Philtris rite examinandis (Vitembergae 1726. 4.) — Ehrmann l. c. Sect. I. cap. III. §§. 15 — 21. pag. 18. sq. — Dorn Versuch eines prakt. Komment I. Bd §. 81. B. S. 233. 234. — Marezoll a. a O. §. 109. S 327. Note 2.

38) Bei den Griechen, und häufig auch bei römischen Dichtern heißen sie philtra (*φίλτρα*), vgl. z. B. Ovid. de A. A. II. v. 105; Juvenal. Sat. VI. v 609. Ihre gewöhnliche Bezeichnung bei den röm. Schriftstellern ist übrigens: pocula s. medicamenta amatoria (Sueton. Caligula cap. 50.), oder auch amatoria allein (Quintil. de instit. orat. VII. 3. §. 10. §. 30; 8. §. 2. Ed. Gernh. Vol. II. pag. 290. 293. 303); pocula amoris u. s w.

39) S. Ehrmann l. c. §. 18. not 76. pag. 19. Namentlich scheu-

land's bekannt geworden, gründeten sich auf die mystisch-religiöse Idee, daß, wie die Arzneimittel heilend auf den Körper des Menschen wirken, welchem sie beigebracht worden sind, es ebenso auch Stoffe im Naturreiche gebe, denen die Kraft inwohne, dynamische Wirkungen auf die Psyche des Menschen zu äußern, das heißt in denselben Leidenschaften, sei es der Liebe, sei es des Hasses, zu erwecken, zu steigern, zu tilgen. [40])

Wann sie bei den Römern zuerst Eingang gefunden, wissen wir nicht; daß sie aber, einmal in Rom bekannt, hier sehr häufig vorgekommen seien, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als die beiden, das Ansehen dieser Tränke allein aufrechthaltenden Elemente, Aberglauben und Sinnlichkeit, wohl bei keinem Volke der Erde auf so durchgreifende Weise sich vereint fanden, als dies bei den Römern der Fall war, bei welchen der Hang zum Sinnesgenusse selbst in der heiligsten Sphäre des Götter-cultus durchschimmerte [41]), während ein unzerreißliches Ge-

---

nen die Thessalier sehr damit vertraut gewesen zu sein. Vgl. Voyage de jeune Anacharsis en Grèce. Tom. II. pag. 467. suiv. 471. (Ed. Herve 1789.)

40) Vgl. die reichlich gesammelten Stellen römischer Dichter b. Gonzalez Tellez l. c. pag. 256. num 5. col. 2. — Mitscherlich. ad Horat. Carm. I. 27. v. 21—24. (Tom. I. pag. 258.): „Antiqua vulgi superstitio, qua artes magicae et inspirandi amorem et animum isto liberandi vim habere credebantur."

41) Cic. de nat. Deor. II. 23. §. 61. in fin. Orell.: „Quo ex genere Cupidinis et Voluptatis et Lubentinae Veneris vocabula consecrata sunt; vitiosarum rerum neque naturalium, quamquam Vellejus aliter existimat, sed tamen ea ipsa vitia naturam vehementius saepe pulsant." Hier scheint also Cicero das Epitheton der Venus „Lubentina" (Libentina) von libido abzuleiten (G J Voß u. Creuzer leiten es dagegen a libitu her.) Vgl. überh Hartung, die Religion der Röm. (Erlangen 1836. II Bde. 8.) II. Thl. S. 248.

Digitized by Google

webe von abergläubiſchen Vorurtheilen, dem Muſkelnetze im menſchlichen Körper vergleichbar, ſich über alle Zweige ihres Staats- wie Familienlebens hin verbreitete.[42]) Man zählte in Rom die Kunſt, amatoria zu bereiten, zu den artes magicae[43]), und vorzüglich mochten ſich wohl Frauen [„sagae“[44]), vielleicht auch „veneficae“][45]) damit abgegeben haben. Pflanzen [herbae“[46]), „gramina“[47])] waren es beſonders[48]), in welchen man jene magiſche Kraft vorhanden wähnte, weshalb auch dieſe pocula nicht ganz bedeutungslos für das Studium der Botanik blieben. So theilt namentlich Plinius in ſeinem Univerſalwerke eine Reihe intereſſanter Notizen über die zu ſolchen Tränken benützten Stoffe mit, als welche er uns aus dem Pflanzenreiche: Stergethros[49]), Cutanance[50]), Cemos[51]),

---

42) S. Hartung i. a. W. I. Thl. S. 207 208 — Fallati über Begriff u. Weſen des röm Omen. (Tübingen 1836. 8.) an viel. Stellen. — Einzelne Beiſpiele gibt auch Böttiger Sabina II. Bdch. S. 161. 162. 138.

43) Laev. Torrentius ad Horat. Carm. I. c. (pag. 90.) Vgl. viele der bei Gonzalez Tellez l. c. angeführten Stellen. — Ueber die griech. φίλτρα ſ. Suidae Lexicon graec. s. v. γοητεία u. μαγεία.

44) Nonius Marcellus de propriet. serm. cap. I. num 86. (pag. 495. col. 1. lin. 37. Gothofr. Aut. L. L.) „Sagae mulieres dicuntur feminae ad libidinem virorum indagatrices. — — Non ago hoc per sagam pretio conductam.“ — Bauer z Tibull. Eleg. I. 2. V. 44. S. 12

45) Gonzalez Tellez l. c. S. oben § 6 Note 17. S. 41.

46) Ovid. l. c. v. 101. — Id. de medicam. faciei v. 35.

47) Ovid. de medicam. faciei v. 37.

48) Ueber Stoffe aus den übrigen Naturreichen, nam dem Thierreiche vgl. Plin. hist. nat. VIII. 34. (Ed. ster. Tom II. pag. 72.) — Gonzalez Tellez l. c. in fin. (Hippomanes.) — Ehrmann l. c. pag. 20. et nott. 78 — 82.

49) hist. nat. XXV. 102. §. 11. (Tom. IV. pag. 79.). Linné's sempervivum tectorum, Dachhauslaub.

Digitized by Google

Phyteuma [52]) und Staphylinos [Pastinaca] [53]) kennen lehrt.

Mag nun auch diesen Tränken, nach der ursprünglich damit verknüpften Idee [54]), anfänglich nur ein mysteriöses, zauberähnliches Einwirken auf das Seelenleben, nur ein Anfachen eines heiligen Feuers und höherer reiner Triebe zugeschrieben worden sein, so vertauschten sie doch gewiß sehr bald diese, mit der Sittlichkeit immerhin verträgliche, Bedeutung mit einer ganz entgegengesetzten, indem man vielmehr als den dadurch zu erreichenden Zweck die Erregung wohllüstiger Reize [55]), Betäubung der Sinne, Abstumpfung der Geisteskräfte, Schwächung des Körpers [56]) ansah. Hiedurch war aber erst der Moment gegeben, um das Auge der Gesetzgebung auf sie hinzulenken, weil jetzt in ihnen der Charakter der Gefährlichkeit für Gesundheit und Leben [57]) der Bürger hervortrat. Allmälig fing man an, Lie-

50) XXVII. 35. (pag. 133.). Linné's Datisca cannabina, Streichkraut, wahrscheinlich bei Horaz u. Juvenal gemeint.

51) l. c. Nach Hardouin unsere pilosella, Mausöhrlein.

52) XXVII. 99. (pag. 148.). Rapunzel.

53) XX. 15. (Tom. III. pag. 299. 300.). — Gmelin allgem. Gesch. der Gifte I. Band. S. 302. — Vgl. auch Plin. l. c. XIII. 52. (Tom. II. pag. 314.) —

54) Ich erinnere hier an Platon's Phädrus (§§. 77. 78. ed. Stallbaum.), wo von den vier Arten der göttlichen „μανία" der Aphrodite und dem Eros die beste Art, der Wahnsinn der Liebe, zugeschrieben wird.

55) Vgl. z. B., was Plinius von der pastinaca bemerkt (s. oben Note 53)

56) S. Gonzalez Tellez l. c. pag. 257. col. 1. num. 6. — Marq. Freher l. c. — Tittmann de delictis in vires mentis hum. commissis. (Lips. 1795. 4.) § 8.

57) Dies will Freher (l. c.) nicht zugeben, indem er nur „furor, ebrietas, animi impotentia et impatientia" als Folgen dieser Tränke annimmt, nicht aber das gewöhnliche Ende dieser Folgen in's Auge faßt.

Digitized by Google

beträuke für höchſt nachtheilige Dinge, für Gifte zu halten [58]), und das Reichen derſelben ein „venelicium amatorium“ [59]) zu nennen. Selbſt Ovid, der Meiſter der Liebeskünſte, widerräth ernſtlich ihre Anwendung; denn, ſingt er: „Philtra nocent animis, vimque furoris habent.“ [60]) Dennoch fehlen uns alle Spuren, daß man in Rom jemals dieſe Tränke direct unterſagt, oder gar eine criminelle Strafbarkeit derſelben im Allgemeinen ausgeſprochen habe, was wohl damit zuſammenhängen mochte, daß hinlänglich geſorgt ſchien, weil ja dem durch ein amatorium an ſeiner ſomatiſchen oder pſychiſchen Geſundheit Verletzten ſowohl eine actio ex Lege Aquilia utilis [61]), als auch eine injuriarum actio [62]) wider den Beſchädiger zu Gebote ſtanden.

Erſt als jene Tränke immer häufiger der Deckman-

58) Horat. Epod. IV. 70. sq. — Ovid. de medicam. faciei v. 38. „nocens virus.“ — Senecae Epist. IX: „Ego tibi monstrabo amatorium sine medicamento, sine herba, sine ullius veneficae carmine. Si vis amari, ama!“ S. hiezu Lipsii not. 8. (Ed. Antverp. 1632. fol. pag. 399.)

59) Plin. l. c. IX. 41. (Tom. II. pag. 124.)

60) de A. A. II. v. 105. S. Tuldenus ad Cod Just. l. c. pag. 686. num. 12. Gonzalez Tellez l. c. Ehrmann l. c. pag. 21. et nott. 90 — 92. — Man kannte übrigens auch Gegenmittel wider die Kraft der philtra. Als ein ſolches nennt Plinius (l. c.) die Leber des Chamäleon's.

61) fr. 9. §. 1. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.) — Schmid Diss. de crim. laesae sanit. pag. 36. c. not. 1.

62) Hierher gehört ohne Zweifel die Stelle Ulpian's (ex libr. LXXVII. [nach dem Florenzer Mſc.; XXV. u. LXXV. nach and. Hdſchr.] ad Edictum.) in fr. 15. pr. D. de injur. et famos. libell. (XLVII. 10.), auch in Petri Exceptiones Legum Rom. Libr. III. cap. 57. (v. Savigny Geſch. des R. R. im MA. Bd. II. S. 364. 1. Ausg.) s. v. „De Mente alicujus Medicamento alienata“ befindlich. Vgl. Gonzalez Tellez ad cap. 5. X. de frigid. et malefic. (IV. 15.) Tom. IV. pag. 214. col. 1.

Digitized by Google

tel [63]) wirklicher Vergiftungen" wurden [64]), sah man sich zu einem kräftigeren Einschreiten genöthigt, und als eine, durch diese mißlichen Verhältnisse geforderte, Maßregel erscheint nun offenbar das, aus den Sentenzen des Paulus [65]) in die Digesten recipirte fr. 38. §. 5. cit., worin

1) bei bloser Gesundheitsbeschädigung [66]) dem Geber des Trankes, sofern er eine persona honestior ist, relegatio in insulam, ist er dagegen ein humilior, die Bergwerksstrafe [67]), jedenfalls [68]) aber nebst diesen Strafen und als Verschärfung derselben amissio partis bonorum;

2) bei eingetretenem Tode [69]) desjenigen, welchem

---

63) Tuldenus l. c.

64) Wahrscheinlich kam auf diese Weise Caligula um. Sueton. Caligula cap. 1. et 50. Juvenal. Sat. VI. v. 613. sq.

65) Libr. et tit. cit. § 14.

66) Ehrmann l. c. §. 20. pag. 22. — Jd. de venef. doloso. §. 31. — Es versteht sich dieses nach dem (unten zu erörternden) Begriffe einer res mali exempli von selbst.

67) Vgl über diese Strafe Roßhirt Lehrbuch §. 64. S. 123. 126. § 66. S. 129.

68) Daß diese theilweise Güterconfiskation ein Anhang der poena honestiorum sowohl, als auch der poena humiliorum gewesen sei, erhellt schon aus der Stellung des Zeitwortes „relegantur." (A. M. scheint Marl, Pr. Simon, l. c. §. XIII. med). So faßt es nun auch Sintenis (in der deutschen Uebers. des Corp. jur. civ. Bd. IV. S. 1035.) auf Die von Baudoza-Cestius recipirte L. A. „humiliores in metallum damnantur" stützt sich meines Wissens auf keine Handschriften, und kann daher auch nicht der obigen Erklarung im Wege stehen. Daß übrigens unter der „pars bonorum" die „dimidia pars" zu verstehen sei, folgt aus fr. 164. §. 1. in fin D. de V. S. (L. 16.) von selbst. Die relegatio ist hier natürlich die relegatio in perpetuum. S. Gloss. „Relegantur." ad h. l.

69) Den Schlußsatz: „quod si eo mulier aut homo perierit, summo supplicio afficiuntur" will Marq. Freher (l. c.) aus dem, oben Note 59 angegebenen Grunde nur auf die pocula abor-

Digitized by Google

der Trank gereicht worden, jedoch das „summum supplicium“ [70]) gedroht ist, ohne daß es hiebei auf die Persönlichkeit des Verurtheilten weiter ankäme. [71])

Es bildet also auch hier, wie bei dem zuvor betrachteten dare poculum abortionis, der eingetretene nachtheiligere Erfolg, welcher die Strafe des Mordes nach sich zieht, nicht eine Qualification des Verbrechens, sondern nur eine Strafschärfung.

---

tionis, nicht die amatoria beziehen, und er erklärt daher das Wort „homo“ mit „foetus conceptus s. venter“ sich auf eine Stelle Juvenal's (Sat. VI. v. 595. 96.): „— — atque homines in ventre necandos“ berufend. Allein so scharfsinnig seine Ausführung auch jedenfalls ist, so findet sie doch schon in der Uebers. der Basiliken: „εἰ δὲ ἀπέθανεν ὁ πίων“ ihre vollständige Widerlegung. Vgl Spangenberg a. a. O. S. 25 26. Während das, nach der Emendation der Compilatoren vorangestellte, „mulier“ sich auf die zuerst genannten abortionis pocula zurückbezieht geht das generelle „homo“ auf die pocula amatoria. S. auch Harmenopul. Prompt. l. c, §. 2.: „conciliandi hominum amoris causa“. (Mercer'sche Uebers.) Unrichtig ist offenbar Sintenis Uebers. des Wortes „homo“ mit „Sclave“

70) Also jedenfalls die Todesstrafe. Ueber die Bedeutung von „summum supplicium“ s. Pauli S. R Libr. V. Tit. 17. §. 3. — fr. 28. pr. D. de poenis. (XLVIII. 19.). — Rosshirt a. a. O. §. 64. S. 121.

71) A. M. Ehrmann l. c. pag. 22. 23., welcher unter dem summ. suppl. die poena Leg Corn. de sic. et venef. nach ihren verschiedenen, den Standesverhältnissen der Verbrecher angepaßten, Varietäten verstanden wissen will Allein seine Gründe hiefür widerlegen sich von selbst, theils dadurch, daß ja nach den Worten des fr 38. §. 5. cit. selbst nur im Falle des erfolgten Todes der Person, welche das poc. am. erhalten hatte, des summ. supplic stattfinden solle, theils durch die technische Bedeutung dieses Ausdruckes, womit (s. die vor. Note) nur das Leben afficirende Strafen bezeichnet wurden. — Mag die Strafe immerhin ungewöhnlich strenge erscheinen so darf doch auch nicht übersehen werden, daß diese ganze Bestimmung höchst wahrscheinlich sehr mißlichen Verhältnissen des, durch Demoralisation zerrütteten, Staates ihr Dasein verdankte, wo es darauf ankam, schwere Wunden durch ein energisches Mittel zu heilen. Vgl. Kress, Pr. Slevogt, diss. cit. §. XX. pag. 42. 43.

Digitized by Google

lige Erfolg allein das Criterium der Straf-Entscheidung, da jede Berücksichtigung der Willensbeschaffenheit des Gebers durch die Worte: „etsi dolo non faciant“ ausgeschlossen ist.

Ein eigentliches Verbot der Liebestränke ist aber im vorliegenden Gesetze keineswegs [72]) enthalten, sondern man scheint aus politischen Gründen vorgezogen zu haben, den Darreicher von dergleichen Tränken lieber für alle nur möglichen Folgen seines Aberglaubens in der Art verantwortlich zu machen, daß er im schlimmsten Falle selbst einem veneficus gleich, ja noch strenger bestraft werden sollte.

Den entgegengesetzten Gesichtspunkt hob das christliche Recht [73]) hervor, welches ohne Rücksicht auf einen Erfolg, nur die sündige Absicht des Gebers, unsittliche Reize im Innern des Nebenmenschen zu erwecken, in's Auge faßte, und als Motiv erklärte, warum diese Tränke schon an sich strafbar seien.

Allein es ist zweifelhaft, ob diese Ansicht bereits im Justinianischen Rechte als geltend angenommen, und sonach

---

72) Marezoll a. a. O. §. 109. S. 327. Note 2. behauptet, es habe „nach röm. R. überhaupt schon an sich ein selbstständiges Verbrechen begründet, poc. amat zu geben, indem dieses mit dem Geben von Abortivmitteln zusammengestellt werde“ — Allein hievon findet sich in den vorchristlichen röm. Rechtsquellen nirgends eine Spur und gerade die erwähnte Zusammenstellung spricht wider Marezoll's Ansicht, indem (wie oben gegen ihn zu beweisen versucht wurde) auch die poc. abort. nur im Falle eines erfolgten Nachtheiles für die Gesundheit der Mutter criminelle Strafe nach sich zogen.

73) Die Hauptstelle über diese neuere Auffassung des Wesens der Liebestränke gehört dem canon. Rechte an, und ist das cap. 5. X. de homicidio (V. 12), welches jedoch der Glossator Bernardus nur von Abortivtränken zu verstehen scheint. S. aber Gonzalez Tellez ad h. cap. l. c. pag. 254. not. b. Dorn a. a. O. S. 234.

Digitized by Google

das fr. 38. §. 5. cit. in dieser Beziehung für derogirt betrachtet werden dürfe.

Denn, obschon in der c. 4. C. J. de malef. et mathem. etc. (IX. 18.) — welche sich auch im Theodosianischen Codex als const. 3. ej. tit. (IX. 16.) findet — aus dem späteren Satze: „Nullis vero criminibus implicanda sunt remedia etc." hervorgehen möchte, daß unter den im vorausgehenden Satze erwähnten: „magicae artes" auch medicamenta gemeint seien, sonach die Stelle „aut pudicos animos ad libidinem deflexisse detegentur" sich auf Liebestränke vorzüglich beziehe; so scheint doch nach den (von Gustav Hänel zum ersten Male 1834. edirten) alten vaticanischen Summarien zum Codex Theodosianus, welche (pag. 3.) den Inhalt der cit. const. 3. (resp. 4.), wie folgt, angeben:

„Duo hic capita proposuit: ne contra hominum salutem aliquid moliantur, aut castas religione ingenuas hominum mentes ad adulterii pollutionem invitas adducant."

diese Constitution ursprünglich in einem ganz anderen Sinne verstanden worden zu sein.

Die Glosse bringt übrigens dieselbe, sie jedoch nur von Frauenspersonen [74]) auffassend, allerdings mit dem fr. 38. §. 5. cit. in Verbindung. [75])

Am sprechendsten tritt aber der Geist des christlichen Rechts in Kaiser Leo's Novelle LXV. „De incantatorum

74) S. Gloss. „Eorum" ad c. 4. cit.: „vel animos mulierum ad impudicitiam provocavit." etc.

75) S. Gloss. „Pudicos" ad eand. const.: „Sic ff. de poenis l. si quis aliquid. §. qui abortionis." Ehrmann (de venef. culp. l. c pag. 23.) nimmt hier eine, von den im fr. 38. §. 5. cit. erwähnten poc. amat. verschiedene Art von Liebestränken: „philtra magica" an. Allein die pocul. amor. haben ja überhaupt in das Bereich der Magie gehört.

Digitized by Google

poena", und bei Harmenopul (l. c. §. 2. de praestigiatoribus s. maleficis") hervor. [76])

Dem poculum amoris gegenüber wird bei Plinius [77]) und Quintilian [78]) eines poculum odii („odii potio") Erwähnung gethan. Mit nachtheiligem Erfolge verbunden, mag es nun criminalrechtlich eben so, wie jenes beurtheilt und gestraft worden sein. Das seltene Vorkommen dieser Tränke hat wahrscheinlich die Gesetzgebung darüber schweigen lassen.

Was endlich Justinian in der Novelle CXV. cap. 4. §. 5., und Leo in seiner Novelle CXI. in fin., der Erstere als Enterbungs-, der Letztere als Ehetrennungs-Grund anführen [79]), sind eigentliche veneficia (parricidia), da, wie Quintilian [80]) richtig bemerkt: „non is demum

---

76) „Qui ea, quae φίλτρα h. e. amatoria pocula dicuntur, conciliandi hominum amoris causa faciunt, publicatis bonis relegantor. — — Qui pocula miscent amatoria, universis bonis publicatis relegantur. Sunt autem amatoria pocula, quae amorem ac dilectionem conciliant, per quae, ut nonnulli nugantur, potest quis quempiam in sui amorem pertrahere. Hier ist das Verbot des Gebens von Liebestränken im Allgemeinen wegen des Zusammenhangs derselben mit den Umtrieben der malefici und praestigiatores ausgesprochen. War die Folge eines solchen Trankes gar der Tod (et [si] propterea contigerit, eum, qui poculum sumpsit, in morbum incidere, indeque diffluere ac mori." Tit. cit §. 1. in fin. Mercer'sche Uebers.), so traf den Geber die Schwertstrafe. S. auch Basil. LX. 39. 3. — Die allegirte Leonische Novelle spricht zwar nur von Incantationen, deutet aber den neueren christlichen Gesichtspunkt in den Worten: „eo quod modestia animi sublata, stimulis furoreque amatorio rationem ad insaniam adigant" am besten an.

77) hist. nat. XXVIII. 27. (Tom. IV. pag. 177.)

78) Pseudo-Quintiliani Declamat. maj XIV, XV. (Odii potio I. II.). — Vergl. hierüber Ehrmann l. c. §. 24. pag. 25.

79) Ehrmann l. c. [„Pocula furoris et dementiae."]

80) de instit. orat. IX. 2. §. 105. (Tom. II. pag. 374.)

Digitized by Google

veneficus, qui vitam abstulit data potione, sed etiam qui mentem", und fallen daher unter die poena Legis Corneliae. [81])

Aus dem bisher Erörterten wird sich nun der criminalrechtliche Begriff [82]) jener Erscheinungen, in welchen das

81) Justinian selbst (Novell. l. c.) sagt: tale quidem utpote publicum crimen constitutum, secundum leges examinari, et vindictam legitimam promereri decernimus." — Eine strenge Untersuchung verlangt auch Leo (Novell. cit. in fin.): „Cui sanctioni hoc adjicimus, ut furoris causa investigetur, in eamque inquiratur, num forte mariti, aut ipso consrio familiarium ejus aliorumve quorumlibet technis atque dolo sit conflatus." Wird der Ehemann der Vergiftung verdächtig gehalten, („Quod si sic esse deprehendatur, et quidem maritus maleficii arguatur") so soll er, ohne überführt zu sein, zwar keine Lebensstrafe erleiden, aber doch: „in monachum transformatus, nolensque volens monasterio inclusus, nequitiae suae poenas luat." (nach Agyläus Uebers.)

82) Es wurden über den Begriff der res mali exempli allmälig von den Rechtsgelehrten verschiedenartige Ansichten geltend gemacht. So faßte dieselben Pöckel, Tract. jurid. de crim. partus abacti (Hal. Sal. 1749. 4.) §. XXX. pag. 28. als reine delicta culposa auf. J. H. Boehmer (l. c pag. 389.) wollte darin eine Art von eventuellem Dolus finden, während sie J. S. Fr. de Boehmer (Meditat. ad C. C. C. art. 133. §. V. pag 623.), an sich richtig, als crimina extraordinaria bezeichnete, aber darüber, warum die Römer sie als solche behandelten, über die in der Bedeutung derselben liegenden Motive hiezu, so wenig, als seine Vorganger, Aufschluß ertheilte. Dieses versuchte zuerst Ehrmann (l. c. §. 6. pag. 10 Vgl. auch dessen Praemonenda pag. 3.), indem er mit folgender, leider zu wenig historisch begründeten, neuen Idee hervortrat: „Eam ob rationem", sind seine eigenen Worte: „poculum abortus aut amatorium rem mali exempli vocasse videtur Paulus, quod in hujusmodi poculo praesidium facile inveniret, quo contra veneficii dolosi inculpationem sese defendere possent, dicendo: se abortum aut amorem, non vero mortem alicui intentasse; adeoque impunitatis, vel saltem levioris poenae spes propensum in atrocissimi criminis

römische Recht schon das „malum exemplum“, also den schlimmen Eindruck, welchen sie in der Sinnenwelt durch die Zweideutigkeit des sie erzeugenden Willens [83]) hervorrufen, als Strafmotiv anerkannte, und welche darum Paulus [84]) als „res mali exempli“ bezeichnen konnte, von selbst erläutern.

Es dürfte sich übrigens das Wesen derselben am besten durch eine Vergleichung der in ihnen liegenden Idee mit dem oben [85]) besprochenen Hadrianischen Rechtsaxiome characterisiren lassen, zu welchem letzteren jene gerade den directen Gegensatz bilden.

Denn, während nach dem Rechtsprincipe: „in maleficiis voluntas spectatur, non exitus“ im römischen Strafrechte bei Fällen, wo der Wille des Thäters gewiß, aber zweifelhaft ist, ob diesem allein auch der Ausgang der That angehöre, regelmäßig das entscheidende Moment der Wille sein sollte, soll umgekehrt bei diesen res mali exempli, wo die allein wirkende Ursache der Thaterscheinung im Klaren, dagegen der Willenszustand des Thäters ein Räthsel ist [86]),

animum ad veneficium dolosum committendum alliceret, nedum ab eo repelleret“ — Neuerlich wollte Spangenberg (a. a. O. S. 26.) nur den Gegensatz des blos unmoralischen und des wirklich rechtswidrigen, also „das moralisch schändliche nicht aber an und für sich unerlaubte“ darin hervorgehoben finden, während endlich Rossbirt (a. a. O. § 161. S 354. m. Note 3.) lediglich eine Rückerinnerung an die vorausgegangenen Zeiten des Sittenverfalles, wo diese schändlichen Handlungen so häufig vorgekommen seien, dadurch ausgesprochen glaubt.

83) Diese Idee ist bei Ehrmann (s. vor. Note) angedeutet.

84) S. oben Note 16. 17. S. 107. Wenn übrigens in den Digesten nur drei Fälle als res mali ex. aufgeführt werden, so dürfte dieses keineswegs die fixirte Zahl derselben gewesen sein. Vgl. noch oben Note 36. S. 112.

85) §. 10. IV. S 92

86) Eine gute Auslegung der Worte des Paulus: „etsi dolo non

dieſer unberückſichtiget bleiben, und nur der eingetretene nachtheilige Erfolg in Betracht kommen. [87])

Es ſind dieſe res mali exempli ſomit immerhin auffallende Abnormitäten in der römiſchen Geſetzgebung, welche hier, vielleicht genöthiget durch jene dem Staate Verderben drohenden Zeitverhältniſſe, von welchen uns Juvenal in ſeiner ſechſten Satire [88]) ein ſo herrliches, aber auch tief erſchütterndes Gemälde hinterlaſſen hat, ſelbſt eine ihrer höchſten Grundmaximen zum Opfer brachte, indem gerade dieſe, auf edlen republikaniſchen Sinn und Roms alte virtus berechnet, jetzt zur Aegide der Verbrecher wurde, woran, gleich feindlichen Speeren, die Strenge der Geſetze abprallen mußte.

Man darf alſo behaupten, daß die fraglichen res mali exempli nichts weiter, als eine Reihe von geſetzlichen Präſumtionen ſeien, gegründet auf den verderbten Geiſt der Zeit, welchem ſie ihre Entſtehung verdankten, indem man

---

faciant", welche nichts anders als die gewöhnliche Einrede der Angeſchuldigten: „dolo non feci" enthalten, ſ. bei Kress, Pr. Slevogt. Diss. cit. §. XI. pag. 16. 17. („Etsi contingere potest, ut dolo non faciant.")

87) Bemerkenswerth ſind hier beſonders die griech.-röm. Rechtsquellen. Vgl Basilic. l. c u. den Scholiast. hiezu: „Τυχὸν ἐπὶ τῷ διηνεκῶς ἀσθενεῖν, ἢ ἐπὶ τῷ παραφρονεῖν, ἢ ἐπὶ τῷ ἀποθανεῖν": ferner Harmenopul l. c. (ſ. oben Note 76). S auch Kress, Pr. Slevogt, Diss cit. §. XX. pag. 41.

88) Hierher gehören vorz. v. 592 — 650. Vgl auch Sat. II. v. 32. S. hierüber Kress, Pr. Slevogt, l. c. pag. 12. 13. §. III. pag 5. Spangenberg a a O. S. 23. 24 Marezoll a a O §. 103. S. 307.

89) Das judicium privatum endlich betreffend, gelten bezüglich der Anwendung der Aquiliſchen Klage ſowohl als der injuriarum actio bei dem veneficium keine beſonderen Beſtimmungen. Ich verweiſe darum lediglich auf Schmid de crim. laesae sa-

Digitized by Google

diesen gleichsam als Grundtypus aller in jenem Zeitraume hervortretenden Erscheinungen betrachtete. [89])

III. Abschnitt.

Das römisch-justinianische Recht nach Auffassung und Anwendung in der Praxis des Mittelalters besonders aus den Schriften der italienischen Juristen dargestellt. *)

§. 12.

Da unser gemeines deutsches Strafrecht auf mehrere ganz verschiedenartige Quellen, nämlich die bisher erörterten römischen, aber auch auf canonische, und germanische Gesetze, gegründet ist, so erscheint es, um den Entwicklungsgang der Lehre von dem Vergiftungsverbrechen, gehörig, sowohl in der legislativen, als rein wissenschaftlichen Sphäre, verfolgen zu können, vor Allem nothwendig, diejenigen Momente scharf in's Auge zu fassen, welche jene, unter sich sehr abweichenden, Gesetzgebungen allmälig an einander knüpften, ihre Disharmonien ausglichen, und auf diese Weise die Uebergangspunkte der einen in die andere bildeten.

Jene, das römische Recht dem deutschen annähernden, Momente sind aber, wie bereits angedeutet worden ist [1]), die Statuten italischer Gemeinden und Städte, der in den Justizhöfen derselben blühende Gerichtsgebrauch, die usuelle

nitatis diss. §. 12. pag. 36. §. 14. pag. 38. §. 15. 16. pag. 39. sq. Vgl. auch Walter „über Ehre u. Injurien nach R. R." im Neuen Arch. d. Crim. R's IV. Bd. Num. XII. S. 263. auch S. 253 — 55.

*) Wegen der hierher gehörigen Literatur ist oben §. 3. der Einleitung S. 15 — 18. zu vergleichen.

1) S. oben. a. a. O. S. 17.

Digitized by Google

Interpretation der römischen Gesetzstellen, endlich eine allgemeine gleichsam traditionelle Rechtsansicht des Mittelalters, wie sich deren Gesammtresultate in den juristischen Werken des 13ten bis 15ten Jahrhunderts niedergelegt finden.

Ich will darum jetzt versuchen, das crimen veneficii [2]) im Geiste und möglichst in der Ausdrucksweise jener Zeit, als deren Repräsentanten vorzüglich Angelus von Arezzo, Bonifaz von Vitalinis, Julius Clarus [3]), und die Erklärer derselben gelten können, darzustellen, mich jedoch nur auf diejenigen Punkte der Lehre beschränkend, deren eigenthümliche Auffassung in den Schriften jener Männer auch einflußreich für die spätere deutsche Gesetzgebung geworden ist.

I. Charakter [4]) des Verbrechens und daraus sich ergebende Folgen. — „Pro homicida tenetur, qui hominem dolose occiderit, qualitercunque occidat, sive gladio, sive veneno.“ [5]) *Bonifacius* Rubr. „de

---

2) Das crimen partus abacti, welches längst Gegenstand einer besonderen Lehre im Strafrechtssysteme geworden ist, kann ich natürlich von nun an nicht mehr weiter in diese Betrachtung hereinziehen.

3) Es möge hier nachträglich bemerkt werden, daß sich die Citate aus Julius Clarus und Bajard auf die zu Genf 1625. erschienene Folio-Ausgabe beziehen.

4) Decian. Libr. IX. cap. 22. pag. 119. sq. (s. oben a a O. S. 10. Note 10). — Das venef. ward übrigens stets als crimen publicum et ordinarium behandelt Placentinus de accusat. publ. jud. Tit. 3. pag. 2. v. (Tract. Tract. XI. 1.). —

5) Ueber den Begriff von venenum vgl. Bajard. ad J. Clar. Qu. LXVIII. num 121. pag. 247. col 1.: „venena mala proprie dicuntur, quae sunt facta hominis necandi aut aegrotandi causa, bona autem s. non mala venena dicuntur, quae non sunt composita ad necandum, ut sunt pocula amatoria. — Man nahm gewöhnlich, gleich Marcian in fr. 3. § 2. D. h. t. (s. oben §. 7. Note 23. S. 58), drei Arten Gifte an: „bona, mala, amatoria, quod incitat et inducit ad amo-

homicid." ch. 178. v. col. 1. num. 2. — „Occidens veneno est — — homicida, id scelus gravissimum.“[6]) *Gloss. c. ad Ang. Aret.* verb.: „Et ex interv.“ ch. 77. col. 2. — „Crimen veneni — — longe gravius homicidio.“ — „atrocissimum.“ *Bajard* ad J. Clar. Qu. LXVIII. num. 126. 128. pag. 247. col. 1.

Hiernach stellte man die Vergiftung, dem richtigen Gesichtspunkte des Corneliſchen Geſetzes und der Digeſten [7]) folgend, unter die Tödtungen, und zwar als eine aus-

rem vel odium, quod venenum dicitur potius maleficium quam venenum.“ Hippolyt de Mars. §. „Adjectio.“ num. 1. pag. 14. — Eine weit beſſere Erörterung der 3. genera veneorum (toxicorum) gibt Damhouder cap. LXXIV. num. 3 — 7. pag 124. col. 1., indem er a) „ven. quod ex sui natura quidem malum est, sed aliis substantiis admixtum, bonum sit et salubre; b) ven. per se nocivum ac nocivum permanens; c) ven. maliciose ad perimendum confectum“ annimmt darin Bartolus ad fr. 3, §. 1. D. h. t. folgend. Als den eigentl venen. ſtrafrechtlich analog zu beurtheilende Materien ſieht Damhouder, num. 8: „lethales potiones, edulia herbacea ex venenosis confecta herbis“ an, dabei jene von Marcian in fr. 3. §. 3. cit. angeführten Stoffe im Auge habend. — Uebrigens involvirt der Ausdruck „venenum“ allein gebraucht, immer den Begriff des Lebensgefährlichen. Alciatus ad fr. 236. D. de V. S. — Bajard. l. c. num. 122. („solet fieri interpretatio de malo veneno ad mortem inferendam.“). — Einer der Hauptſchriftſteller über Toxikologie im angehenden 16ten Jahrhundert, welchen Meiſter im Leitfaden auffallender Weiſe übergeht, war Johann Ruellius, deſſen Ueberſetzung des Pedonius Dioscorides „περὶ ἰοβόλων“ („de virulentis animalibus et venenis etc.“ mit and. Werken des genannten Arztes zu Paris b. Heinr. Stephanus 1516. fol. erſchienen) großes Anſehen genoß Vgl. Decian. cap. 21. num. 9. pag. 119 col. 2. u daſ. noch and. Autoren.

6) Die Ausg. v. 1533. 8. hat in Gloss. marg. a. pag. 195. v. „et homicida gravissimus.“

7) S. jedoch Hippolyt. de Mars. §. „ad Leg. Corn.“ num. 3. pag. 2., wo er auch „eos, qui incantationibus occidunt“ unter die venefici ſtellt.

Digitized by Google

gezeichnete Art derselben. Die Gründe für diese letztere Ansicht fand man theils in den römischen Rechtssammlungen selbst, indem namentlich die c. 1. C. J. de malef. et math. etc. (IX. 18.) dahin interpretirt wurde [8]), theils in der, fast allgemein zur besonderen Wesenheit des Vergiftungsverbrechens gerechneten, Heimlichkeit der Begehung desselben. — „Veneficium — delictum occultum." *Bujard.* l. c. num. 128. — „Venefici — — clam delinquunt." *Hippolyt. de Mars.* §. „ad Leg. Corn." pag. 2. num. 4. — „Occulte committitur." *Jac. de Bello-Visu* pag. 481. [9])

Da man nun nach den Ansichten des Mittelalters schon in jeder „occulta offensio" eine „proditio" sah [10]) (*Hippolyt. de Mars.* l. c. pag. 2. v. col. 1. num. 5.), so trat besonders in dem veneficium — wohl zuerst bei *Baldus* ad c. 4 C. J. de summa trinit. [I. 1.] [11]) angedeutet — allmälig der Charakter der verrätherischen Tödtung hervor. — „Ille, qui occidit cum veneno, dicitur proditor." *Augustin. Ariminens* ad Aug. Aret verb.: „Fecit insultum" ch. 50. v. col. 2. num. 4. — „Occidens veneno est proditor." *Gloss. c. ad eund.* cit. — „Ille, qui dat alteri potionem venenatam dicitur proditor." *Bujard.* ad J. Clar. Libr. V. §. „Homicidium." pag. 50. col. 2. num. 23. [12]) — Man

8) Decian. cap. 22 num. 1. pag. 120. col. 1. — Lopez de Salsedo cap. XCV. pag. 394. col. 2.

9) Decian. l. c.: „ratio est, quia venena ut plurimum propinantur occulte et per insidias."

10) Ueber den Begriff eines homic. proditor. s. Jul. Clar. Libr. V. §. „homicid." num. 10. pag. 31. col. 1., wo er aber das venef. nicht erwähnt. Vgl. auch Decian. Libr. VII. cap. 29. pag. 207. sq.

11) S. auch dessen Consil. Vol. IV. num. 211.: „Istud maleficium."

12) Hier findet sich die interessanteste Darstellung der mittelalt. Auffassung des crim. proditionis. — Vergl noch Lopez de

betrachtete daher das veneficium als ein Doppelverbrechen, worin Mord und Verrätherei gepaart sind. — „Qui venenat, duo delicta committit, videlicet homicidii et proditionis, quia venenum per illos datur, de quibus homo confidit.“ *Bajard.* ad J. Clar. Qu. cit. num. 125. pag. 247. col. 1. [13])

Diese mit dem Vergiftungsverbrechen verknüpfte Grund-Idee, welche selbst über die Zeiten des Mittelalters hinaus wenigstens in einzelnen Folgen [14]) fortwährte, führte zu mehreren, das veneficium vor den übrigen Homicidien auch praktisch auszeichnenden, Singularitäten, wohin vorzüglich folgende gehören:

1) Die Strenge der Praxis wider den veneficus bei Anwendung der Tortur; auf c. 3. C. J. de episcop. audient. (I. 4.): „patiatur tormenta veneficus“ sich stützend, machte man dem Strafrichter eine gewisse „promptitudo ad torquendum“ zur Pflicht, [*Baldus* ad c. 3. cit] [15]), ohne daß es hier auf eine so genaue Prüfung der Indicien [16]) ankommen sollte, indem Einige blos indicia praesumtiva [17]) verlangten, Andere sogar die Folter ohne alle Indi-

---

Salsedo l. c. et not. A. pag. 395. col. 2. — Barba Consil. Vol. IV. cons. 70. „ubi Christus“ fol. 11. in fin.

13) S. Marezoll Criminalrecht §. 109. S. 325. Note 4.

14) S. unten Kap. III. §§. 16. 17.

15) Decian. l. c. num. 8. pag. 120. col 2.

16) S dagegen Decian. cap. 24. num. 21. pag. 124. col. 1., welcher den Richtern eine „diligens perscrutatio conjecturarum“ anräth; wäre es jedoch zweifelhaft, ob das Gift durch die Thätigkeit eines Menschen in den Körper eines Anderen gekommen sei, oder ob es in diesem sich selbst erzeugt habe („ex morbo confectum in corpore“), so solle das erstere präsumirt werden.

17) Decian l. c. num. 20. verlangt wenigstens „leviora indicia.“ — Ueber Indizien bei dem venef. gibt einige gute An-

cien für zuläßig erklärten. (*Jac. de Bello-Viso* l. c. et pag. 477.)

2) Das Zureichen bloſer „praesumtiones et conjecturae“ zur Verurtheilung. — „Et praesumtiones ac conjecturae non solum ad tortum sufficiunt, sed etiam ad condemnationem.“ *Bajard.* l. c. num. 128.

3) Die Strafbarkeit der Vergiftung eines bannitus (exul). Während die meiſten Statuten die Tödtung Verbannter [18]) im Allgemeinen für ſtraflos erklären (*Jul. Clarus* Libr. V. §. „Homicidium“ num. 52. sq. pag. 38. sq.), machen ſie hievon eine Ausnahme bei der Vergiftung. Dies bemerkt bereits der Gloſſator zu c. 5. C. de accusat. et inscript. (IX. 2.). [19]) Weitläufiger führt es *Hippolyt. de Mars.* l. c. pag. 2. v. col. 2. num. 13. aus, indem er als Grund angibt, das Statut erlaube zwar „bannitum occidere“; allein „veneno necare“ ſei ja weit mehr, als „gladio occidere“ (c. 1. C. J. de malef. et math.), weil jenes „proditorie occidere“ ſei; ſonach könne ſich die Beſtimmung des Statuts unmöglich auch hierauf erſtrecken. „Proditiones“, ſetzt er ſchön hinzu, „jura abhorrent.“ — Nur den bannitus ob crimen laesae majestatis durfte man ſelbſt ungeſtraft vergiften. (*Bartholom.*

---

deutungen Franc. Casonius de malef. II cap. 4. (Tract. Tract. XI. 1. pag. 282.), wo er auch die Trüglichkeit der alten Idee erwähnt, daß das Herz eines Vergifteten nicht verbrennen ſolle.

18) Ueber die Tödtung von Ueberläufern, Staatsverräthern, Piraten u. ſ. w. vgl. Jac. Novellus, Defens. omn. reor. num. 97. (Tract. Tract. l. c. pag. 219. v. col. 2.)

19) Casonius l. c. cap. 1. num. 6. (pag. 281. v. col. 2.) Auch „hostes et fori judicati“ durften nicht mittels Giftes getödtet werden. Giacharii Addit. ad J. Clar. pag. 44. col. 1. ¶ ¶ ¶. —

Digitized by Google

Caepollae Consil. crim. XXXIV. „si unquam“ num. 6.)

Uebrigens erhellt aus *Jul. Clarus* l. c. num. 61. pag. 39. col. 2., daß die Frage, ob man einen bannitus „proditorie“ tödten dürfe, eine berühmte Controverse war. Clarus entscheidet sie dahin: „Certe quicquid sit de jure, apud nos servatur, quod bannitus, qui potest impune interfici, potest etiam proditorie occidi. Si tamen aliquis fidem expresse dedisset bannito, eum non offendendi, et illum interficeret, ego illum decapitari facerem, nam etiam hosti fides servanda est.“ —

4) Endlich möchte es auch mit der Auffassung des crimen veneficii als einer verrätherischen (heimlichen) Tödtung zusammenhängen, wenn *Bajard.* ad J. Clar. l. c. num. 137. pag. 247. col. 2.: „Item adde, quod mulieres magis, quam viri, sunt suspectae de veneficio.“ bemerkt, dabei an die denkwürdigen Vorfälle aus der alt-römischen Geschichte bei Livius und Valerius Maximus erinnernd. [20]) — Vorzüglich traf Ehebrecherinnen der Verdacht der Vergiftung. *Damhouder* cap. XCI. num. 118. pag. 273. col. 2. [21])

II. Der animus des Vergifters. — Jedes homicidium erfordert zur vollen Gesetzesstrafe einen dolus [22]);

---

20) Decian l. c. num. 3. pag. 122. col. 2 infr. pag. 123. col. 1.

21) Beschränkungen des veneficus rücksichtlich der Defension und Appellation hängen mit dem canon. R und dem Gerichtsgebrauche der fora ecclesiast. zusammen, und gründen sich besonders auf die kirchliche Auffassung des venef. als maleficium (sortilegium.). S. unten Kap. II. §. 13.

22) Bonifacius Rubr. „de homicid.“ supr. num. 1. alleg. — Jul. Clarus Libr. V. §. „Homicidium.“ num. 1. pag. 29. col 2. num. 7. pag. 30. col. 2. u. das. die Eintheilung der Homicidien aus dem Gesichtspunkte der Willensbeschaffenheit,

Digitized by Google

folglich auch die Tödtung mittels Giftes. Die mittelalterlichen Criminaliſten gingen nun von dem, allerdings richtigen, Geſichtspunkte aus: „animi deliberati qualitas colligitur ex facti qualitate et modo delinquendi“ (*Bartholom. Taegius* de crim. XVII. num. 1. Tract. Tract. XI. 1. pag. 21. v.), aphoriſtiſch von *M. Blancus Patavinus* de indic. homicid. num. 60. (ib. pag. 265. v. col. 2.) in dem Spruche: „factum animum metitur“ angedeutet, worauf ſich die ganze Theorie von der Präſumtion des dolus, und die danach gemachte Eintheilung desſelben in „verus“ und „praesumtus“ baſirte. [23]) Daß man nun bei den verrätheriſchen Tödtungen das Vorhandenſein der böslichen Abſicht vorausſetzen mußte, ergibt ſich ſchon aus dem Begriffe, welchen man mit einer proditio zu verbinden pflegte. [24]) Sonach wurde auch bei dem veneficium der böſe Wille, und zwar, wie bei allen Arten des Verrathes, als animus deliberatus [25]), präſumirt, ſo daß es dem Angeklagten oblag, durch zu führenden Beweis die Kraft jener praesumtio zu vernichten. [26]) „Ve-

---

in: simplex (necessitate, casu, culpa, dolo commissum) u. deliberatum (ex proposito, ex insidiis, proditorie, per assassinium comm.). — Ein „delictum sine dolo commissum“ u. „extra propositum et intentionem delinquentis“ konnte nicht „corporaliter“ geſtraft werden. Jul. Clarus Libr. cit. §. „Fin. Pract. Crim.“ Qu. LX. num. 28. pag. 198. col. 2.

23) So z. B. Bajard. ad Jul. Clar. §. „Falsum“ num. 291—99. pag. 30. col. 1.

24) S. oben Note 10.

25) Ueber den wichtigen Unterſchied zwiſchen anim. occidendi u. deliberatus ſ. vorz. Jul. Clarus Libr. cit. §. „Homicidium“ num. 8. pag. 31. col. 1. u. Jac. Menochius de arbitr. jud. Libr. II. centur. IV. cas. 361.

26) Die allgemeine Regel war: „Dolus non praesumitur regulariter, sed qui dolum dicit, dolum probare debet.“ Gandinus s. rubr. „De Falsariis“ num. 29. ch. 164. col. 1.

Digitized by Google

nenum dans habet animum occidendi deliberatissimum.“ *Baldus*, Consil. Vol. IV. cons. 210. — *Bajard.* ad J. Clar. l. c. num. 123. pag. all. col. 1. — Diese Vermuthung der Tödtungsabsicht hatte aber wohl nur Statt, wo ein rechtswidriger Erfolg vorlag, also entweder Tod oder wenigstens Verletzung der Gesundheit des Vergifteten eingetreten war, keineswegs jedoch bei fruchtlos gebliebenen Versuchen, in welchem Falle stets die Erforschung des Willenszustandes des Angeschuldigten nach den üblichen Beweisregeln Fundament der ganzen Procedur gewesen sein dürfte. Dieses erhellt:

a) aus *Bonifacius* rubr. „De homicidio“ ch. 178. v. col. 2. num. 7. infr.: „Sed numquid in homicidio commisso praesumitur dolus? Resp.: Non videtur, nisi probetur. — Econtra quis sic. nam omne maleficium factum prave praesumitur actum. — Item alia ratione quis opp., homicidam probare quod casu fecerit homicidium, si vult evitare poenam; unde contra ipsum praesumitur.“ Ferner

b) aus *Jul. Clarus* Libr. V. §. Fin. Pract. Crim. Qu. XCIII. num. 2. pag. 262. col. 1.: „In delictis atrocissimis punitur affectus, et quod effectus non sequatur. — — In volente aliquem veneno perimere punitur conatus, licet non sequatur effectus.“ Zur Begründung dieser Sätze führt nämlich Clarus zwei Beispiele solcher delicta atrocissima an. In dem ersteren — einem Giftmordsversuche — war unstreitig durch die Anzettlung von Verschwörungen sowohl, als durch die mehrfachen Versuche selbst („qui saepius conspiraverat in necem agnati sui — —, pluriesque attentaverat illum interimi facere veneno“) die Absicht zu tödten vollkommen erwiesen; in dem zweiten Falle aber erwähnt Clarus ausdrücklich der „confessio“ des

Angeklagten als der Grundlage des (auf den Strang lautenden) Straferkenntnisses [27]).

Eben so wenig scheint nach *Jul. Clarus* Libr. cit. §. „Homicidium“ num. 17. pag. 31. col. 2. der animus occidendi bei einem Arzte, welcher seinen Patienten durch mala medicamenta getödtet hatte, präsumirt worden zu sein. Doch stellte man die negligentia des Arztes dem dolus gleich. *Giacharius*, Addit. ad J. Clar. l. c. pag. 42. col 1 not. y.

Ein Haupterforderniß für das dolose veneficium war übrigens die scientia, bestehend in der Kenntniß des Verbrechers von der Natur und den Kräften der Gifte. *Bonifacius* l. c. num. 4.: „Item et ille tenetur, qui venenum malum scienter facit causa occidendi aliquem“ [28]). Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß sich vorzüglich auf den zuerst zu liefernden Beweis dieser (nicht allgemein vermutheten) [29]) scientia die praesumtio animi occidendi stützte, weil man im mittelalterlichen Strafrechte an dem Grundsatze festhielt: „Dolus praesumitur in sciente vel scire debente.“ *Bajard.* ad J. Clar. Qu. XC. num. 41. pag. 291. col. 1.

---

27) S vorz. auch Decian. Libr. IX. cap. 23. num. 11. pag. 122. col. 1.: „Tenentes autem venenum de consuetudine non tenentur, nisi probetur eos tenuisse animo occidendi homines.“

28) Vergl. auch Damhouder cap. LXXIV. num. 2. pag. 123. col. 2. u. daf. die gute Paraphrase des fr. 1. §. 1. fr. 3 pr. et §. 1. D. h. t.: „Eidem quoque crimini sese involvit, quisquis praesentaneum tale venenum conficit, emit, vendit, sive parum sive multum, aut domi servat, aut sciens volensque pro necando aliquo custodit, etiam si eo veneno nunquam utatur, nec ad effectum probaverit, nec eo ullus unquam peremptus fuerit.“

29) Daß sie bei den Aerzten vermuthet ward, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

III. Vollendung und Versuch. — Hat nun schon die obige kurze Betrachtung zur Ueberzeugung geführt, daß die römisch-rechtliche Theorie vom animus necandi bei dem veneficium durch die Auffassung der Praxis in ihrer Grundlage gänzlich erschüttert worden ist, so tritt diese Verschmelzung römischer Ansichten mit germanischen Ideen und der überwiegende Einfluß der letzteren noch viel deutlicher in dem jetzt zu erörternden Hauptpunkte der Lehre hervor, so daß dieselbe von nun an als in die Sphäre des deutschen Strafrechts versetzt angesehen werden kann. Der diesen Uebergang vermittelnde Grundsatz war aber jenes im germanischen Criminalrechte als oberste Maxime dastehende Princip, daß der Versuch gelinder zu strafen sei, als das vollendete Verbrechen [30]).

Die hierher gehörigen Hauptstellen sind nun: *Augustin. Ariminens* Addit. ad Angel. Aret. Tit. „Et ex intervallo“ ch. 77. num. 16. col. 2.: „— — opus est, quod mors sequatur quicquid sit, hodie cum statuta requirant factum. Credo opinionem Bartoli (ad fr. 1. in fin. D. de Lege Pomp. de parricid. XLVIII. 9. „si quis emerit venenum, ut daret alteri, licet non dederit, punitur ac si dedisset“) non procedere: et quando non essent statuta, ut dixi, de generali consuetudine totius mundi hodie nemo debet mori, licet devenerit ad conatum, nisi sequatur effectus mortis.“ — *Jul. Clarus* Libr. et §. cit. num. 13. pag. 31. col. 2.: „Et certe quando ex veneno sequitur mors, non videtur dubitandum, quin illud dans sit poena capitis puniendus. Et haec est communi consensu recepta sententia.“ —

---

30) Vgl. Neues Arch d. Crim. N's. X. Bd. S. 547. — Luden Abhdl. aus dem Strafr. I Bd. (Ueber den Versuch des Verbrechens) S. 402 — 423. — Zachariä, die Lehre vom Versuche, I. Thl. S. 95.

Digitized by Google

Hiernach erschien 1) nur mit dem erfolgten Tode des Vergifteten das veneficium vollendet, so, daß die volle Strafe des Gesetzes — die Todes-Strafe eintreten konnte [31]). Dies war die constante Ansicht der Praktiker, welche sie selbst widerstrebenden Gesetzen gegenüber durch eine freiere Interpretation derselben aufrecht zu erhalten wußten. So verstand man eine neapolitanische Constitution „quicunque toxicum,“ welche doch ausdrücklich schon den „tenens (vel vendens) malum venenum ad nocendum“ mit der poena furcarum bedrohte, nur von dem Falle: „quando mors sequuta fuisset.“ *Carrerius* bei *Bajard.* ad J. Clar. Qu. LXVIII. num. 132. pag. 247. col. 2. — Statute ferner, welche schon mit dem Tode geahndet wissen wollten: „quod si quis voluerit venenare aliquem,“ deutete man allgemein dahin: „si mors sequuta fuerit.“ *Bajard* l. c. num. 134.

Dagegen waren auf der anderen Seite Theoretiker eifrigst bemüht, auch in den Gerichtssälen die römischen Principien fortlebend zu erhalten. *Angel. Aretinus* Tit. „Et ex intervallo.“ ch. 77. num. 16. col. 1. — *Bonifacius* l. c. — *Farinacius*, Prax. crim. Qu. CXXII. (opp. Part. V. fol. 203.). — Daß aber ihre Ansicht nicht durchdringen konnte, zeigt vorzüglich Augustin von Ariminum in der oben mitgetheilten, höchst wichtigen Stelle.

Uebrigens sah man strenge auf das Vorhandensein eines Causalzusammenhanges zwischen dem eingetretenen Tode und dem dargereichten Gifte [32]). *Franc. Casonius* de

31) S. Heffter Lehrbuch §. 276 Note 7.

32) Vgl. vorz. Farinacius, Prax. crim. Q. II. num. 30 — 35. Qu. CLXXII. num. 21. — Follerius Pract. crim. verb. „Item quod sororem venenavit“ num. 4. 15. — u. die Zusammenstellung der älteren Ansichten bei de Caldero crim. concilii Cathaloniae Decision. Part. I. Decis. 9. num 25 — 28. pag. 55. col. 2. (Venet. 1724. fol.) —

Digitized by Google

malefic. tit. II. cap. 4. (Tract. Tract. XI. 1. pag. 282.) fordert daher besonders auf, die „quantitas et qualitas veneni“ ins Auge zu fassen und genau zu prüfen; und stellte sich überhaupt heraus, daß der Vergiftete nur durch die Ungeschicklichkeit der ihn behandelnden Aerzte ein Opfer des Todes geworden sei, so nahm man bei dem Vergifter von der Todesstrafe Umgang, und erkannte auf eine poena extraordinaria. *Barthol. Taegius* Pars ult. num. 3. (Tract. Tract. vol. cit. pag. 22. v.)

2) Der conatus veneficii, selbst bis zu der, der Vollendung nächsten, Stufe gediehen, zog niemals Todesstrafe nach sich. *Barthol. Taegius* l. c. num. 2. Er ward blos mit außerordentlichen Strafen geahndet. *Jul. Clarus* l. c. num. 14. [33]) Eine Ausnahme von dieser Regel und somit die Todesstrafe fand jedoch Statt:

a) bei einer attentatio veneni wider das Leben des Landesherrn (princeps.), da in diesem Falle das Verbrechen den Charakter des crimen laesae majestatis annimmt. *Bajard.* ad J. Clar. Qu. LXVIII. num. 130 pag. 247. col. 1. infr. —

b) wenn der Vergiftungsversuch als conatus parricidii erscheint. (fr. 1. in fin. D. cit.) *Gomez* de delictis. cap III. num. 7. Daher wenn der Ehemann seiner Gattin Gift reichte, dieses aber ohne tödtliche Wirkung blieb. *Carrerius* bei *Bajard.* l. c. col. 2. init. —

c) bei Vergiftungsversuchen von Bedienstigten an ihren Herren. Fälle führt *Bajard.* l. c. an. — Ferner

d) wenigstens nach einer trefflich ausgeführten theoretischen Ansicht [34]) — „cum quis ad actum proxi-

33) Decian l. c. num. 3. pag. 121.

34) Es mag dieselbe vielleicht in den geistlichen Gerichten recipirt gewesen sein, so wie uns auch P. Gregorius Tholosan.,

Digitized by Google

mum accessit, ut quia venenum propinavit, sed venenatus adhibitis medicamentis mortem effugit. *Lopez de Salsedo* l. c not. B. pag. 396. col. 1. verb.: „Secundus casus.“ — Endlich

c) jedoch gleichfalls nur nach einer zwei extreme Meinungen [35]) vermittelnden dritten Ansicht — „si pecuniam accipiens pro venenando ad actum proximum devenerit, etiam quod homicidium non sequatur.“ *Bajard.* l. c. num. 136. — *Franc Casonius* l. all. cap. 2. num. 5. in fin. (pag. 281. v). — Annahme von Geld gegen das Versprechen, Jemanden vergiften zu wollen, ward nämlich als ein qualificirtes assassinium aufgefaßt. [36])

Uebrigens wurde wegen der atrocitas veneficii auch schon der entfernte, erfolglose Versuch mit Strafe belegt. *Lopez de Salsedo* l. et not. cit. verb. „Primus“ pag. 396. init. Namentlich war dieses bei dem Mandatare der

---

Syntagm jur. univ. Part. III. Libr. XXVI. cap. 18. num. 18. ihre praktische Gültigkeit in Frankreich berichtet.

35) Die eine Partei wollte nämlich selbst dann, wenn das Gift vom gedungenen Assassinen gar nicht gereicht worden, wider diesen Todesstrafe erkannt wissen. Jo. de Lignano Consil. criminal. Libr. I. consil. 20. — Die andere hielt an der allgemeinen Regel der gelinderen Strafbarkeit des Conatus fest Cornelii Consil. Vol. I. cons. 202. num 1. Vgl Bajard. ad J. Clar. Libr. V. §. „Assassinium.“ num. 24. pag. 11. col. 1. u. Jul. Clarus selbst libr. et §. cit. num. 7. pag. 7. col. 1. u das hier alleg. neapolitan. Consilium. —

36) Ueber die Bestrafung desjenigen, welcher den assassinus gedungen hatte, vgl. Augustin. Ariminens. Addit. ad Ang. Aret. Tit „Et Sempronium Rodulphi“ ch. 29. col. 2. num. 7. 8. „Quodsi delictum non est secutum, licet assassinus debeat decapitari, quia pervenit ad actum proximum; tamen ex quo delictum non est consummatum, quia mors non est secuta, bene faciet princeps, si commutet illam poenam corporalem mandantis in pecuniariam.“ (ch. 29. v. col. 1. init.)

Digitized by Google

Fall. [37]) *Bajard* ad Jul. Clar. Qu. LXXXIX. num. 7. 8. pag. 290. Hatte noch überdies der Mandatar Geld angenommen, so konnte auch Reue und Selbstanzeige bei Gericht ihn von einer arbiträren Strafe nicht befreien. *Jo. de Lignano* Consil. criminal. Libr. I. consil. 20. bei *Bajard.* ad J. Clar. Libr. V. §. „Homicidium." num. 34. pag. 51. col. 1. infr.

IV. Theilnahmshandlungen. — „Auxiliatores (i. e. qui dederunt et praestiterunt auxilium et favorem ipsis occisoribus) tam late non debent puniri: quia constat, eos minus deliquisse, quam ipsum homicidam; nam ille homicida pro omnibus punitur. — — Deinde post multas altercationes fuerunt doctores et sapientes in concordia, ut dicti auxiliantes puniantur media poena qua dicti homicidae debeant puniri vel ex forma juris communis vel forma statuti." *Gandinus* Rubr. „De homicidiariis" num. 7. ch. 158. col. 2. infr. ch. 158. v. col. 1. init.

Dieser allgemeine, nach dem objectiven Gesichtspunkte des germanischen Rechtes ganz consequente, Grundsatz [38]), daß zwar der Theilnehmer an einem Verbrechen strafbar, aber mit einer gelinderen Strafe, als der autor criminis (reus principalis), zu belegen sei, steht auch ausnahmslos in der Lehre von der Vergiftung fest. [39]) Denn, wenn nach *Bajard.* ad J. Clar. Qu. LXVIII. num. 131. pag.

37) Den mandans traf nach der opinio communis doctorum dieselbe Strafe, wie den mandatarius. Gandinus Rubr. „de poenis reorum" num. 12. ch. 152. v. col. 1. — Jul. Clarus libr. cit. §. Fin. Pract. Crim. Qu. LXXXIX. num. 1. pag. 257. col. 2.

38) Die Theoretiker dagegen, wie z. B. Bonifacius Rubr. „De homicid." num. 5. ch. 178. v. col. 2., hielten sich strenge an die röm. Principien: „Agentes et consentientes pari poena puniuntur."

39) Decian. l. c. num. 10. 13. pag. 122 col. 1.

Digitized by Google

247. col. 2. der wissentliche Verkauf von Giftstoffen zu einem veneficium, „si sequutum sit homicidium“, sofern also der Ausgang ein tödtlicher gewesen, mit dem Tode geahndet (außerdem mit einer poena arbitraria belegt) wurde, so dürfte hierin nicht sowohl eine Theilnahmshandlung, als vielmehr ein selbstständiges Verbrechen angenommen worden sein. Jedenfalls ist es aber eine, auf andere Hülfshandlungen durchaus nicht zu erstreckende Singularität. [40]) — Die im Kirchenstaate (Constitut. Marchiae Libr. IV. cap. 68. bei *Bajard.* l. c. num. 133.) geltende Bestimmung aber, wonach sogar den „ignoranter vendens“ bei erfolgtem Tode des Vergifteten — Todesstrafe treffen sollte, darf gewiß nicht als das Resultat einer communis opinio doctorum jener Zeit angesehen werden. —

V. Strafe. — Die Strafe der vollendeten Vergiftung war jene des Tödtungsverbrechens überhaupt — die Enthauptung. — „Poena capitis.“ *Bonifacius* l. c. num. 6. — „Caput amputatur.“ *Jul. Clarus* Libr. V. §. „Homicidium.“ num. 13. pag. 31. col. 2. — „Decapitatio naturalis.“ *Hippolyt. de Mars.* §. „Leg. Corn.“ pag. 15. [41]) — Jede Berücksichtigung des Standes des Verbrechers war ausgeschlossen. — „Et hodie locum habet haec poena tam in nobili committente homicidium, quam in plebejo.“ *Jul. Clarus* l. c. num. 18. pag. 32. col. 1. — Daß dagegen die „qualitas

40) Decian. l. c. num. 13. nimmt es auch bei dem „emens venenum“ an. S noch Menochius de arbitr. judic. Libr. II. centur. 4. cas. 359

41) Damhouder cap. cit. num. 1. pag 123 col. 1. „gladii animadversione punitur cum confiscatione bonorum.“ — Decian. cap. 25. num. 1. pag. 124. col. 2. — S. aber auch daf. num 2., woraus hervorgeht, daß man doch noch die römische Verbannungsstrafe bisweilen vertheidigt habe, vielleicht um vornehme Verbrecher, wie sie in Italien nicht selten vorgekommen sein mögen, dem Tode zu entziehen.

Digitized by Google

occisi" auf die Strafart Einfluß haben konnte, versteht sich von selbst. *Carrerius* bei *Giacharius*, Addit. ad J. Clar. l. c. pag. 42. col. 1. not. aa. — Uebrigens erschien es, wenigstens nach der Ansicht Einiger [42]), als ein Strafmilderungsgrund, so daß die poena capitis in relegatio verwandelt werden konnte, wenn Jemand eine zu seiner Parentel gehörige, zum Tode durch Henkershand verurtheilte Person, um dieselbe der Schmach zu entziehen, mittels Giftes getödtet hat. *Conradi* Practic. criminal. Tit. „de venefic." num. 13. pag. 339. (welcher sich jedoch im Tit. „de homicid." num. 7. selbst widerspricht.). *Bajard.* ad Jul. Clar. Libr. V. §. „Homicidium." num. 28. pag. 51. col. 1. —

Als Strafen des conatus veneficii führt *Jul. Clarus* l. c. num. 14. pag. 31. col. 2.: „fustigatio, condemnatio ut inserviret infirmis et languentibus hospitalis, transmissio ad triremes per decennium" auf. — Den conatus proximus der als assassinium erscheinenden Vergiftung gegen Lohn (III. c.) will *Bajard.* ad J. Clar. Qu. LXVIII. num. 136. in fin. pag. 247. col. 2. mit dem Strange („laqueo sit suspendendus.") geahndet wissen.

VI. Culpose Vergiftung. — War keine Absicht zu tödten vorhanden, und überhaupt die That ohne allen bösen Willen geschehen, so kam der, auf einer eigenthümlichen Auslegung des fr. 14. D. h. t. beruhende Grundsatz zur Anwendung: „Si non dolo crimen committitur, voluntatem non exitum spectari." *Placentinus* de accusat. publ. jud. Tit. VII. (Tract. Tract. XI. 1. pag. 4. v.), d. i. bei nicht dolosen Handlungen solle der Richter nicht den eingetretenen Erfolg zum Maaßstabe der Strafe nehmen, son-

42) Andere, z. B. Follerius, Pract. crim. verb. „Item qui sororem venenavit" num. 34., nehmen des besonderen Motives ungeachtet dennoch ein parricidium an.

Digitized by Google

dern vielmehr lediglich in's Auge fassen, daß der Urheber dieses Erfolges denselben ja nicht gewollt habe.

Wie nun bei allen culposen Delicten[43]), so ließ man auch bei culposen Vergiftungen nur eine, jedoch ziemlich strenge, poena extraordinaria[44]) eintreten. *Decian.* Libr. IX. cap. 23. num. 2. pag. 121. col. 1. Richtig bemerkt derselbe daher: „dolum non requiri, ut puniatur quis venenum ministrans."

Gewissermassen eine Ausnahme machen aber die philtra, pocula causa amoris data, welche sich fast immer mit den pocula abortionis zusammengestellt, und gleich beurtheilt finden. Die Hauptstelle darüber ist bei *Gomez* l. c. num. 33. und *Bajard.* l. c. num. 9. segm. 2. 3. pag. 242. col. 1. Hiernach trat nämlich, wenn das philtrum in verbrecherischer Absicht, z. B. eines Ehebruches wegen, jedoch keineswegs mit dem Willen zu morden gereicht wurde, und tödtliche Folgen nach sich zog, Todesstrafe, sofern es aber eines „amor licitus" wegen[45]) gegeben und die Ursache des Todes geworden ist, nur eine extraordinaria poena ein. Jedenfalls hatte aber, selbst wenn kein damnum erfolgte, „ob malum exemplum" eine arbiträre Strafe Statt.[46])

Vom polizeilichen Gesichtspunkte aus ist endlich die Strafbarkeit der aromatarii (pigmentarii) aufgefaßt, welche

---

43) Jul. Clarus Libr. V. §. „Homicidium" num. 4. pag. 29. 30.

44) z. B. poena triremium ad tempus (v. g. triennium.) Jul. Clarus l. c. pag. 30. col. 1. init. — Moscatellus de cognit. delict. (Neap. 1670) Tit. XIX. num. 43. sq.

45) So limitirt Gomez die Erläuterung des Bartolus ad fr. 38. §. 5. D. de poenis. (XLVIII. 19.), welcher bei eingetretenem Tode durchaus Todesstrafe erkannt wissen will.

46) Vgl. übr. Hippolyt. de Mars §. „Adjectio" num. 1. pag. 14. (S. oben Einleit. §. 3. I. S. 17. Note 12.)

Digitized by Google

gifthaltige aromata an Perſonen verkauften, auf welchen der Verdacht haftete, daß ſie damit ſchlimme Werke beginnen möchten, z. B. meretrices, fatuae (sagae), servi. Dergleichen Nachläſſigkeiten wurden nach Analogie des fr. 3. §. 3. D. h. t., jedoch nur nach richterlichem Gutdünken geahndet. *Hippolyt. de Mars.* §. „Alio SCto." num. 1. pag. 14. v. col. 1. — Hatte der aromatarius an „personae probae et non suspectae" Gifte verkauft, haftete er für keine Folgen. („excusatur."). *Bajard.* l. c. num. 131. in fin. pag. 247. col. 2. [47])

47) Die culpa und imperitia eines Arztes berechtigte die Verwandten des hiedurch Getödteten jedenfalls, auf Schaden und Intereſſe zu klagen. Jul. Clarus l. c. num. 17. in fin. pag. 31. col. 2. Merkwürdig iſt der allda mitgetheilte Fall: „quod quaedam Rosa, quae medicamentum non malo animo dederat, ex quo sequuta erat mors, non fuit punita, quia fuerat tolerata, ut ita mederetur; sed fuit illi solummodo interdicta in futurum ars medendi." — Pocula sterilitatis („ut non conciperet mulier") zogen für den Geber, wie für die Annehmende, Strafe (jedoch nur eine „mitior poena") nach ſich. Follerius, Pract. crim. verb. „Poenia debitis" num. 66. —

Zweites Kapitel.

Das canoniſche Recht. *)

§. 13.

Mit dem Aufblühen der Lehren des Chriſtenthums und der darin angedeuteten Idee von der Exiſtenz eines

*) Quellen. a. des morgenländ. Kirchenrechts: Synod. Laodicen. Canon. XXXVI. (Cabassutii Notit. eccles. histor. concilior etc. Lugd. 1702. fol. pag. 155. col. 2. num. 18.). — Photii Nomocanon. Libr. IX. cap. 25. Balsamon ad h. l. (Justelli Bibl. jur. can. vet. Tom. II. pag. 976. 981.). — b. Des abendländ. KR.'s: Concil. Illiberritan. cap. I. can 6. (Cabassutius l. c. pag. 73. col. 2. num. 11.). — Concil. Agathens. can. LXVIII. (ibid. pag. 237. col 2.). — Concil. Turonens. can. XLII. (ibid pag. 155. cit.). — Herardi Archiepisc. Capitula, cap. I. num. 3. (Baluz Capitularia Ed. Paris. 1677. fol. Tom. I. pag 1287.). — Burchardi Wormatiens. Decretor. Libr. XVI. cap. 4. 5. XVII. cap. 57. — Ivonis Chartr. Decret. Part. X. cap. 37. XVI. cap. 226. 315. — Corp. jur. canonic. α. Decret. can. 18. C. VI. Qu. 1. — can. 15. C. XXVI. Qu. 5. — can. 31. C. XXIII. Qu. 5. — β. Decretal. cap. 5. X. de homicid. (V. 12.). — Bulla XLVI. Gregorii XV. d. 20 Maj. 1623. dat. et incip. „Omnipotentis Dei.“ —

Die hierauf größtentheils ſich ſtützenden weltlichen Geſetze, namentlich Capitularien, werden im Texte ſelbſt und in den dazu gegebenen Noten genau bezeichnet werden.

Literatur. Reiche, Pr. Chr. Thomasio, de crim. Magiae (Halae 1701. 4.). — Ipsen, Pr. Chr. Thomasio, de orig. ac progressu processus inquisit. contra Sagas. (ibid. 1712. 4.). — Als Repräſentant der im ſpätern Mittelalter zu einem Zweige der Wiſſenſchaft erhobenen Dämonologie muß noch Paul. Girlandus, Tract. de sortilegiis (vgl. oben Einleit.

Digitized by Google

bösen Dämon's (Teufel), als Vermittlers aller Uebelthaten, mußte natürlich auch eine neue Gattung von Verbrechen entstehen, indem man die Möglichkeit eines gottschänderischen Bündnisses und Umganges der Menschen mit jenem Dämon als unbestreitbar voraussetzte. [1])

Ein solches Bündniß, nach der älteren kirchlichen Ansicht wohl nur geistig bestehend [2]), im Aberglauben des Mittelalters aber bis zu einem körperlichen Zusammensein ausgebildet [3]), hieß, vielleicht um schon durch den Namen den Inbegriff aller Laster darin anzuzeigen [4]), „maleficium", und das in demselben liegende Verbrechens-Genus wurde, wenigstens im germanischen Christenthume, neben der haeresis als die zweite Hauptrichtung der Religions-Delicte betrachtet. [5]) Man faßte es nämlich ganz sachgemäß als einen Bruch der fides catholica auf, da man den maleficus als heidnischen Götzen fröhnend, sonach seine Werke als „scelera idololatria perfecta" ansah. [6])

---

§. 3. S. 16. Note 9.). wegen einzelner das venef. berührender Stellen auch hier genannt werden.

1) Devoti Institut. canon. (Rom. 1802.) Tom. IV. pag. 130. — Brendel Handb. d. kath. u. prot. Kirchenrechts (3te Aufl.) §§. 515 — 17 S. 1524. fg — Roßhirt, Geich u System, Bd. III. §§. 195 — 200. 208 S. 128. fg

2) Thomasius de crim. Magiae § XLII. pag. 29.

3) Vgl. vorz. über Deutschland Thomasius l. c. §. XLIV. pag. 30. 31. u. die höchst erbauliche Schrift von Kober (sub praes. J. V. Bechmanns) „de crim. Maleficii, Von Zauberey." (Jenae, 1678. 4.) vorz. §. V. XII. etc.

4) S. schon c. 5. C. J. de malef et math etc. (IX. 18.): „quos maleficos ob facinorum magnitudinem vulgus appellat." Vgl. Roßhirt a. a. O. S. 128. 29.

5) Roßhirt a. a. O. — Brendel a. a. O §. 515. S. 1524.

6) Augustinus de civit. Dei Libr. VIII. cap. 10. — Id de doctrina Christiana Libr. II. cap 23.

Digitized by Google

Als Zweige dieses großen, die Sünde aller Sünden umfassenden, Verbrechens-Stammes erscheinen nun: das sortilegium, die magia, die divinatio u. s. f. [7]) Hievon ist die magia [8]) der ausgedehnteste Zweig, gewöhnlich daher mit dem Gesammtausdrucke „artes magicae" bezeichnet. [9])

In der Reihe dieser magischen Künste glänzt nun über alle anderen diejenige hervor, auf das Leben, die Körper- und Geistes-Kräfte der Mitmenschen einen so mächtigen Einfluß zu üben, daß jene selbst nach Willkür zerstört werden können. Dieser waffenlosen Tödtungen, welche ohne äußere Verletzung, also ohne einen dem menschlichen Auge sich offenbarenden Zusammenhang zwischen That und Erfolg geschehen, erwähnt bereits das Concil von Illiberis aus dem dritten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung [10]), indem es (Capit. I. can. 6.) bestimmte:

„Si quis vero maleficio interficiat alterum, eo quod sine idololatria scelus perficere non potuit, nec in fine impartiendam esse illi communionem."

---

7) Die Hauptstelle im canon. R. hierüber ist: can. 15. C. XXVI. Qu. 5. — Doch sind die Ansichten über die, mit diesen einzelnen, Zweigen zu verknüpfenden, Begriffe sehr schwankend. So wird namentlich häufig unter „sortilegium" das ganze Verbrechensgenus verstanden, wie dies bei Girlandus der Fall ist, wenn er (l. c. cap. I. num. 4.) definirt: „Sortilegus largè is est, qui diabolicam religionem professus est, et noxia quaeque superstitiosa aut elusoria daemonis instrictione componit." — Eine genaue Unterscheidung der einzelnen species maleficii gibt Devoti l. c. Libr. IV. Tit. 13. 14. pag. 127 — 133.

8) Ueber den Begriff s. Thomasius l. c. §. XII. pag. 13. sq. — Devoti l. c. pag. 132.

9) So schon in c. 4. C. J. libr et tit. cit.

10) Cabassutius l. c. pag. 70. col. 2. num. 1. pag. 71. col. 1. num. 2.

Digitized by Google

Es wurden diese Tödtungen theils auf rein magischem Wege durch bloße incantatio [11]) (carmina magica) verübt, theils durch Vermittlung von Naturstoffen, vorzüglich herbae, über welche man in mysteriösen Formeln [12]) — deren Gebrauch selbst zu guten Zwecken kirchlich verboten war [13]) — den Fluch des Bösen herabbeschwor, und welche Stoffe man in Mischungen den zum Opfer Bestimmten beibrachte. Dies letztere hieß speziell „veneficium", und die sich hiemit abgebenden malefici [14]) (magi) wurden insbesondere „venefici" genannt. [15])

Diese Verbindung der Vergiftung mit der Magie trägt übrigens durchaus nichts naturwidriges [16]) an sich, sobald

---

11) Merkwürdig ist hier eine alte, aus Pipin's Zeiten stammende Teufel Abschwörungsformel bei Pertz Monum. Germ. hist. Legum Tom I. pag 19 lin 31 33. pag. 20. lin. 2. — Vgl. auch Ansegisi Capitular. Libr. I. §. 62. (Pertz l. c. pag. 279.). — S. Heineccii Elem jur. Germ. Tom. II. §. 273. —

12) „observationes." Vgl. Martin. a Braga Antiqu. Cod. Eccles. Hispan. can. LXXIV. (ap Lopez de Barrera de ant. Canon. cod. Rom. 1758. 4. pag. 148).

13) Concil. Turonens. I. not. *) cit. — Martin. a Braga l. c.: „Non licet in collectione herbarum, quae medicinales sunt, aliquas observationes aut incantationes attendere, nisi tantum cum Symbolo Divino."

14) Roßhirt a. a. O. §. 208. S. 150. — Eine wichtige Stelle hierüber findet sich b Hincmar. Rhemensis de Divortio Lotharii regis et Teutbergae, all interrog. XV. (Vgl. Sirmond. ad Capitulare Karoli Calvi ab a. 873. Baluz. Tom. II. pag. 802.): „Alii potu, alii autem cibo a sortiariis dementati, alii vero tantum carminibus a strigis fascinati." — Hincmar bedient sich des Wortes „sortiarius" (i. e. sortilegus) als Genusnamens für „maleficus." S. oben Note 7. — Vgl. übr. Bähr Gesch. der Röm. Lit. im karoling. Zeitalter (1840). §. 195. III. S. 512. 13. —

15) Vgl auch P. Girlandus l. c. cap. II. num. 3., cap. III. num. 15.

16) Der Mensch sucht ja bei allen Sinneserscheinungen irgend einen,

man nur den Grund derselben auf historischem Wege zu erforschen sucht, dabei also den zu jener Zeit vorzüglich im Gebiete der Naturwissenschaften herrschenden Mysticismus [17]), so wie den damaligen Zustand der Arzneikunde, welcher — um nur Eines zu erwähnen — das Seciren von Leichnamen bei weiten nicht bekannt, sonach die reelle Ursache einer Vergiftung zu entdecken, fast eine Unmöglichkeit war [18]), nicht aus den Augen verliert.

Für die gesetzliche Combination des crimen veneficii mit der magia sind freilich die Beweise in den ältesten kirchlichen Rechtsquellen sehr dürftig, und dort hiefür kaum Andeutungen gegeben. [19])

Dagegen tritt seit der Regierung der Karolinger dieselbe allenthalben in der kirchlichen und der, sich daran anschließenden, weltlichen Gesetzgebung hervor [20]), indem wir theils die venefici mit den magi, sortilegi, arioli zusam-

---

ihm natürlich dünkenden, Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung zu entdecken, und schafft sich darum das combinirende Moment aus seiner eigenen Phantasie, sofern nämlich die concrete Thatsache selbst ihm dieses nicht bietet Erwägt man nun, wie viel Räthselhaftes ein Vergiftungsfall und die ihn begleitenden Phänomene für den noch auf niederer Bildungsstufe stehenden Menschen enthalten mußten, wie kann es auffallen daß er, ohnehin zu abergläubischen Vorurtheilen geneigt, um das Räthsel zu lösen, zur Annahme einer hiebei stattgehabten dämonischen Mitwirkung sich wandte?

17) Roßhirt a. a. O. — Vgl noch Schirach Handb des schlesw.-holstein. Crim. R's. u. Proc. I. Bd. (1828) S. 352.

18) Ueber Anwendung des s. g. Bahrrechts bei Vergiftungen vgl. Schottel Kurzer Tractat von Unterschiedl. Rechten in Teutschl. cap. III. S. 90. Note.

19) S Thomasius l. c. §. XIX. pag. 17. §. XLII. pag. 29. Vgl. die oben Note *) a. alleg. Quellen.

20) Haeberlin Speculor. Sax. et Suev. jus crim. (Lips. 1838. 8.) §. 17. pag. 63.

men genannt [21]), theils sogar das crimen veneficii unter dem Namen „maleficium“, was besonders in einigen Volksrechten der Fall ist [22]), antreffen.

Von jetzt an blieb die kirchliche Idee das Eigenthum der weltlichen Legislationen, welche nach dieser neu adoptirten Auffassung wenige Jahrhunderte später den ganzen Bau ihrer Lehrsätze auf bemerkenswerthe Weise modificirten. [23])

---

21) Benedicti Capitularia. Libr. II. cap. 215. (Pertz l. c Legum Tom. II. Capit. Spuria pag. 84. col. 2. lin. 6—11.) — Libr. III. cap. 181. (Pertz. pag. 113. col. 2. lin 62 — 66). — Addit. Ildae cap. 21. (Pertz. pag. 136. col. 1. init. et lin. 20 — 24.) etc.

22) Vgl. unten Kap. III. §. 14. I. — S auch Jarcke Handb. III. Bd. S. 234. Not. 3 —

23) S. unten Kap III. §. 15 — Man könnte die so eben entwickelte neue Auffassung des Vergiftungsverbrechens, welche mit allmälig wachsender Stärke in den Gesetzgebungen hervortrat, im Gegensatze zu der, im Cornelischen Strafgesetze zu Grunde gelegten, natürlichen am passendsten die mystische, oder, weil ihre Urstätte die Rechtsquellen der Kirche sind, die kirchliche (canonische) nennen. Die hiemit beginnende neue Periode in der Geschichte der legislativen Ausbildung der vorliegenden Lehre reicht zwar, in Rücksicht auf das gemeine R., nur bis auf Schwarzenberg's Gesetzgebungen, indem die Bambergensis bereits die Vergiftung wieder unter die „böse todtung“ (art. CLV. fol. 43. Ausg. v. 1507.) stellt, sich also hierin an das ältere röm. R anschließt Allein in den Rechten einzelner, namentlich nordischer, Lande dauert die gesetzliche Anerkennung jener kirchl. Idee noch im 16ten, ja bis gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts fort. Vgl. Stat. der Stadt Peina v 1597. Abs. 3. (Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. IV. Append. pag. 243) — Lüneburger Stadtrecht v 1679. VIII. Thl. Tit. III. Abs. 2. (ib. pag. 763.) — Den Kampf der wieder auftauchenden natürlichen Idee wider jene mystische, freilich mit lange Zeit hindurch behaupteter Oberhand der letzteren, versinnlichet am besten das Statut. des Hadelerschen Landes v. 1583, welches, um beiden Ansichten Genüge zu thun, eine

Digitized by Google

Fragt man, was hievon die Ursache gewesen, so dürften wohl die Macht der Hierarchie, das Ansehen ihrer Disciplinen, namentlich aber die geistlichen Gerichte und deren Praxis [24]), wie sich dieselbe besonders in der heiligen Sende geltend machte, am meisten zu jener Uebersiedlung beigetragen haben. Und mußte nicht ohnehin eine Idee, welche, ursprünglich nur Volksansicht, erst allmälig zur Rechtsansicht erhoben wurde, eben darum viel leichter, als eine andere, jedem fremden Rechte sich assimiliren?

Als praktische, mit dieser Auffassung des Vergiftungsverbrechens im Zusammenhange stehende, Folgen werden in des Leviten Benedict Capitulariensammlung, zum Theile aber schon in den Constitutionen der christlich-römischen Kaiser: Ausschluß des veneficus vom canonisch-gültigen Zeugnisse [Benedicti Capitular. Libr. II. cap. 397. Libr. III. cap.

natürliche (Thl. V. Tit 15.) und eine zauberische Vergiftung (Thl. V. Tit 7) unterscheidet. die letztere im Sinne des älteren Rechtes mit dem Feuertode bedrohend (Pufendorf l. c. Tom. I. Append. pag. 56. u 55.). — Als endlich mit dem anbrechenden 18ten Jahrhunderte die Morgenröthe der Erkenntniß auch die traurigen Schattenseiten der Criminalgesetzgebung zu erleuchten anfing, erhielt, wenigstens mittelbar, die Lehre vom venefícium an Thomasius einen mächtigen Sospitator. Er war es, welcher in jenem glorreichen Kampfe wider Carpzov auch dem Vergiftungsverbrechen seine alte, ihm gebührende, Stelle im Strafrechtssysteme für alle Zukunft vindicirte, und besonders dem Proceßverfahren gegen der Vergiftung Beschuldigte, welches seit Innocenz VIII. im J. 1484. erlassener Zauberbulle (s. Brendel a. a. O. S. 1530. m. Note i) vielfach dem Verfahren wider Hexen genähert worden war, eine neue Richtung gab. Vgl. Thomasius de orig. ac progr. etc. §. XXIII. pag. 18. et sq. §. LXXV. LXXVI. pag. 63 — 65. etc. So bietet fast jede Rechtslehre Gelegenheit, das Andenken des großen Mannes zu feiern. S Marezoll Criminalrecht. Einl §. 11. S 30.

24) Haeberlin l. c. pag. 64. — Eichhorn deutsche St. u. R. Gesch. II. Bd. §. 322. (4te Ausgabe.)

369.] [25]), vom Rechte der Anklage [Capitular. cit.] [26]) und der Appellation im Prozesse [Capitular. Libr. III. cap. 181. [27]) — c. 1. C. Th. Quorum appellat. non recip. (XI. 36.). — c. 2. C. J. eod. tit. (VII. 65.). —] erwähnt.

Das spätere canonische Recht, wie es sich besonders im Corpus juris canonici gesammelt findet, schließt sich offenbar diesen älteren Ansichten der Kirche an. Dafür liegt in den beiden Stellen bei Gratian can. 15. C. XXVI. Qu. 5. und can. 18 C. VI. Qu. 1., in deren letzterer als kirchliche Strafe die infamia über die venefici ausgesprochen ist [28]), ein ziemlich schlagender Beweis. Dagegen bezieht sich der can. 31. C. XXIII. Qu. 5.:

„Homicidas, sacrilegos et venenarios punire, non est effusio sanguinis, sed legum ministerium.“ [29])

---

25) Pertz. l. c. pag. 95 col. 1. lin 58 — 63; pag. 125. col. 1. lin. 14 — 19 Burchard. Wormat. l. c. Libr. XVI. cap. 4. — Jvo l. c. Part. X. cap. 37. Vgl. can. 18 in fin. C VI. Qu. 1. et Gloss. m. ad h. l.

26) Vgl. die Note 25. all. Stellen.

27) S. oben Note 21. — Vgl. Jvo l. c. Part. XVI. cap. 226. 315.

28) Ausschluß der venefici von der immunitas ecclesiae (Prosp. Fagnanus, Comment in Decretal. Libr. III. Part. II. pag. 381. num 50.) ist keine Besonderheit ihres Verbrechens. S. Behaghel, Praes. Houck, Disq. inaug. An Asyla sint toleranda? (Traj. ad Rh 1748. 4.) pag. 16. 17. — Ganz eigenthümlich sind die kirchl. Ges. England's. Vgl. Poenitentiale Ecgberti Archiep. Eburac. Libr. IV. cap. 16.: „Si quis alterum veneficio perdiderit, VII. annos jejunet, III. in pane et aqua, et IIII. III. diebus per hebdomadam in pane et aqua.“ (Ancient Laws and Instit. of England. London. 1840. fol. pag. 379. vgl auch pag. 409.)

29) Vgl. Birnbaum im Neuen Arch. d. Crim. R's. Bd. XIV. Num. XXII. S. 520. Note 74.

Digitized by Google

worin übrigens, was nicht zu übersehen sein möchte, von den **venenarii**, nicht venefici, die Rede ist, ohne Zweifel blos auf das damalige weltliche (römische) Recht, dessen blutige Strenge (Todesstrafe; daher: „effusio sanguinis") wider die dort aufgeführten Verbrecherclassen vom kirchlichen Standpunkte aus, offenbar aus weltlich politischen Gründen, hier gerechtfertigt und gebilligt wird. Doch zeigt die besondere Hervorhebung der venenarii nach den homicidae, und vorzüglich die Trennung der ersteren von den letzteren durch Einschiebung der sacrilegi, daß man das veneficium auch nach seiner Bedeutung im nichtkirchlichen Rechte durchaus mit dem homicidium nicht zusammenstellen, sondern als ein delictum contra religionem, daher im fraglichen Kanon dem sacrilegium angereiht, aufgefaßt wissen wollte.

Das cap. 5. X. de homicidio (V. 12.) endlich, welches vom eigentlichen veneficium jedoch nicht handelt [30]), legt der Mehrzahl der darin berührten Fälle lediglich den natürlichen Gesichtspunkt der Menschentödtung unter, indem es nur im Eingange bei den zur Erweckung von Leidenschaften bestimmten Tränken auch die, dem Gebrauche solcher Mittel inwohnende, **unmoralische Tendenz**, wenigstens als secundäres Strafmotiv, hereinzieht.

Was nun noch das neueste päbstliche Recht [31]) betrifft, so begnügt sich dasselbe, den maleficus oder sortilegus, durch dessen Verbrechen der Tod eines oder mehrerer Men-

30) S. oben Kap. I. Abschn. II. §. 11. Note 73. S. 119.

31) S **Reiffenstuel** Jus Canon. univ. Tom. V. pag. 431. col. 1. num. 16. — **Devoti** l. c. pag. 133. (§. II. not. 2. 3.

32) Vgl die oben Note *) cit. Bulle Gregor's XV. — Ob hier auch die kirchliche Strafe der degradatio Statt hatte, ist eine Controverse S. **Benedicti** XIV. de Synodo Dioecesana (Ferrar. 1760. 4.) Libr. IX. cap. 6. num. 8. Tom. I. pag. 476

Digitized by Google

schen veranlaßt worden ist, sofern es ein clericus, der Curia saecularis zur Bestrafung zu überweisen [32]), im Ganzen übrigens den Geist und die Ansichten der älteren Kirche auch hier bewahrend. [33])

---

33) Als ein besonders ausgezeichnetes veneficium führen die canonischen Criminalisten die Vergiftung von Hostien oder des bei der Messe gebrauchten Kelches an. Bern Diaz Pract. crim. Rubr. „de Veneficio.“ Quaest. LXXXIX. Lopez de Salsedo Pract. crim. canon. cap. XCV. pag. 395. col. 1. d. Daselbst findet sich auch in den Noten (pag. 396. col. 2. not. D.) als Beispiel die am 15. Aug. 1313. verübte Vergiftung Robert's, des Königs beider Sicilien, mittels eines in die Eucharistie gemischten Giftstoffes erwähnt.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Das deutsche Recht.

§. 14.

A. Die altgermanischen Volksrechte und Capitularien der fränkischen Könige. *)

Die Gesetze der Alemannen, Sachsen, Friesen und Burgunder [1]) ausgenommen, enthalten sämmtliche alte Volks-

*) Quellen. a. Volksrechte. α. deutscher Stämme: Lex Salic. Tit. XXII. §. 1. 3. (Heroldin.) Tit. XXI. § 1. 2. 4. (Lindenbrog.). — Lex Ripuarior. Tit. LXXXIII. (Heroldin. LXXXV.). — Lex Baiuvarior. Tit. III. cap. 7. — Lex Anglior. et Werinor. Tit XIV. — β. verwandter Völker: Leges Langobardic. Rotharis Reg. num. 139—142 s Lombardae Libr. I. Tit. 3 §. 4. 5 Tit 9. §. 6. 7. (mit der Vergleichung des Cod Esten. bei Muratori, Script. Rer. Ital. Tom. I. Part. II. pag. 24. col. 2. et 25. col. 1); Heinrici II. (III. Imp.) Constitutio Langob. de Venetiis ab a 1054. (Pertz Monum. Germ. hist Legum Tom. II. pag. 42.) — Lex Wisigothor. Libr. VI. Tit. 2. §. 2. — Leges Anglo-Saxonic. Reg. Aethelstani I. 6.; Wilhelmi („the Conqueror") I 36.: Henrici I. num. LXXI. §. 1. 2. (in: Ancient Laws and Instit. of England. Printed by Command of His Late Majesty King William IV. London. 1840. fol. pag. 86. (lat. 513.); 207; 251). — b Capitularien. Mur Karoli II. Capitul. Carisiacense. (4 Jan. 873.) cap. VII. (Pertz l. c. Legum Tom. I. pag. 520.)

Literatur. Heineccii Elementa jur. Germ. (Edit. II. Hal. 1743. 8.) Tom II Libr II. Part. 2. Tit. XXVI. §§. 253. 265. 268 269. 277. — J. S Fr. de Boehmer Meditation. in C. C. C. ad Art CXXX §. V. pag 545. 46.

1) S. Heineccius l. c § 268. pag. 239: §. 273 pag. 245.; §. 271. pag. 242.; §. 259 pag. 228.

Digitized by Google

rechte der deutschen und diesen verwandten Stämme mehr oder minder umfassende Bestimmungen über das Verbrechen der Vergiftung, meist in rein germanischem Geiste abgefaßt, und nur in der westgothischen Sammlung, in den späteren [2]) lombardischen, und vielleicht auch theilweise in angelsächsischen [3]) Gesetzen, aus wohl erklärlichen Gründen, Spuren des Einwirkens römischer Rechtsprincipien an sich tragend. Ich habe mir nun die Aufgabe gemacht, in nachfolgendem die dort über das venefícium niedergelegten Grundsätze sammt dem Wenigen, was sich darüber noch in den Capitularien [4]) vorfand, übersichtlich zusammenzustellen.

I. Auffassung des Verbrechens. — Diese betreffend lassen sich die gesammten Volksrechte — der in den fränkischen Capitularien vorherrschenden Idee ward bereits im vorausgehenden Kapitel Erwähnung gethan — in zwei Classen scheiden, nämlich:

a) solche, welche das venefícium mit dem Verbrechen der Zauberei in Verbindung bringen.

Die Ueberschrift des davon handelnden Titels oder Abschnittes ist hier gewöhnlich: „de maleficio“ [5]) oder „de maleficis“ [6]); im Gesetze Heinrich's I. von England „de

2) Ueber die früheren s. Türk Vorles. über das deutsche Privatrecht S 83.

3) S. jedoch Türk a. a. O. S. 75

4) Vgl das vorhergeh. Kapitel u. das. Note 11 21. 25 —

5) Lex Ripuar. tit. c.

6) Lex Sal. (Herold.) tit. cit. — „de maleficiis“ (Ed. Lindenbrog.) — Die alte Gerichtsglosse zur L. Sal l c. §. 1. bringt uns ein altgermanisches Wort (wenigstens dafür hält man es gewöhnlich) zur Bezeichnung des venefícus, welches „affectu“ heißt. J. W. Hoffmann, Observat. jur. Germ. (1783. 8.) Libr. I. cap. 4 pag 36 — 39., wollte dasselbe in dem mittelalterlich-latein. Worte „affacturator“ (S. Du Cange s. h. v.) wiederfinden, dessen Stammwort das celtische „afu“ d. i. hepar sein sollte. Allein wahrscheinlicher möchte sein, das

homicidio vel aliis maleficiis.“ [7]); in Bromtons lateinischer Uebertragung der Gesetze Äthelstan's: „de sortilegis et liblacis.“ [8]) [englisch: „of witch-crafts.“] [9]).

---

das Wort „affectu“ in dieser Gestalt gar nicht germanischen Ursprungs sei, sondern vielleicht durch den ungeschickten Eifer eines Copisten, welcher nur in dem unbeholfenen Latein seiner Kirchenautoren zu Hause war und das ihm unverständliche germ. Wort nach dem Sinne, welchen er damit verband, modulirte, wohl mit Rücksicht auf das vorkommende falsch verstandene „lendi“ (s. Luden deutsche Gesch. III Bd. S. 328. J. Grimm Deutsche Rätterth. And. Halfte S. 652. Num 6), in den Text des Gesetzes eingeschoben wurde, so daß wir darin nichts weiter, als ein, nach der Schreibmethode jener Zeit abbreviirtes, mittelalterlich-lateinisches Wort, zu erblicken haben Das von Hoffmann angezogene, in Gl. Accursii u. ad fr. 1 §. 2. D. de obsequ. a lib (XXXVII. 15.) vorkommende, „affatoratrix“ ist offenbar ein lat mit fatum, fari zusammenhängendes Wort, und hat dann allerdings mit den, in den romanischen Dialecten vorkommenden, Worten „fada, fata, fee“ einerlei Ursprung. Daß dieser in „affari“ liege ist darum unwahrscheinlich, weil dies Wort nie in malo sensu gebraucht wird. Aus diesem wenigen geht hervor, daß Hoffmann im Ganzen verkehrt argumentirt habe Ueber die Hdschr. d. Lex Sal. vergl. als sich hierher beziehend vorz Ortloff von den Handschr u. Ausgaben S 45. — Eichhorn deutsche St. u. R. Gesch I. Bd. § 36. b. mit Not. e. f. — Gaupp das alte Gesetz der Thüringer (Breslau, 1834. 8.) §. 21. S 212.

7) Ancient Laws pag. 251.

8) Ibid. pag 513. Ueber „Liblac“ vergl B Thorpe's Glossary (hinter den Ancient Laws) s. v. Liblac, wo das Wort mit: „venificium, witch-craft“, erklärt und mit dem altalemannischen, noch in Wielands Oberon vorkommenden Zeitworte: „luppen verluppen“ d. i. vergiften bezaubern (daher: luppi-venenum; luppig-venenatus; luppari-venificus; lubper-maleficus S. Ancient Laws. pag. 86. not. b.) zusammengestellt wird.

9) Den Begriff hiervon s. in Thorpe's Glossary l. c.: „— — consisted in the compounding and administering of drugs and philtres.“

Außer den eben erwähnten beiden angelsächsischen gehören hierher die Gesetze der Salier, Ripuarier und Westgothen [10]).

b) Solche, welche das veneficium naturgemäß als homicidium, und zwar als ausgezeichnete Art desselben, auffassen.

Die Rubriken der betreffenden Abschnitte lauten hier: „de veneficio", [11]) „de veneficiis", [12]) „de potione mortifera". [13]) Hierher sind zu stellen:

α) die Gesetze Königs Rotharis für die Lombardei [14]) und Wilhelm des Eroberers für die Angelsachsen [15]), welchen die Idee der Tödtung rein und unvermischt zu Grunde liegt;

β) das baierische, thüringische und lombardische Gesetz König Heinrich's II., [16]) worin sich mehr oder weniger deutlich der Charakter des heimlichen oder verrätherischen Mordes, sei es durch Zusammenstellung des veneficium mit den übrigen Arten der „furtiva

10) Die Ueberschrift des Titels ist hier: „De maleficis ac consulentibus eos, atque veneficis" Der §. 2. führt die besondere Rubrik: „De veneficis." Der Begriff derselben ist in den Worten: „id est, qui venena conficiunt" im Texte angedeutet.

11) Lex Reg. Wilhelmi („the Conqueror") cit. in d Ancient Laws. pag. 207.

12) Lex Angl. et Werin. tit. cit. — Const Langob. Heinr. II. cit.

13) Lex Baiuvar. l. c.

14) l c In der Lombarda führt der Titel (I. 3.), welchem sie eingereiht sind, die Ueberschrift „de consilio mortis" d. i. von der vorsätzlichen, überlegten Tödtung. (Georgisch, Corp. jur. Germ. ant. pag. 914.)

15) S. Note 11.

16) S. die Noten 12. u. 13.

Digitized by Google

mors“ [17]) oder dem homicidium proditorium, [18]) sei es durch die Wahl des, das Reichen des Giftes bezeichnenden, Ausdruckes, wie dies bei dem „donare“ der Lex Bainvariorum der Fall ist, [19]) hervorgehoben findet.

II. Begriff von Gift. — Causalität zwischen That und Erfolg. — Was Gift [„venenum“, „veneficium“, [20]) „herbae“ [21])] im legalen Sinne sei, darüber enthalten freilich die Volksrechte keine ausdrückliche Bestimmung; und es würde sogar auffallend sein, wenn sich in denselben eine solche vorfände. Allein dennoch lassen uns die Gesetze nicht ganz ohne Anhaltspunkte, um daraus entnehmen zu können, was sich ihre Verfasser unter venenum dachten. Das Resultat dieser wenigen Andeutungen ist nun

17) Const. Langob. Heinrici II: „venefitio ac diversae furtivae mortis genere“ (Pertz l. c. lin. 31.) — „venefitio seu quolibet modo furtivae mortis.“ (lin. 34.) — S. Canciani ad h. l. (Leges Barb. ant. Vol. I. pag. 235. 238.). — Birnbaum im Neuen Arch. des Crim. R's. Bd. XIII. Num. XV. S. 431. mit Note 116. S. auch S. 432. — Ueber den Begriff anderer heiml. Tödtungen im Sinne der alten Volksrechte vgl. J. Grimm a. a. O. S. 625.

18) Lex. Angl. et Werin. l. c. — Vgl. die Erörterung Gaupp's hiezu (a. a. O. S. 403 — 405.)

19) Bemerkenswerth ist auch der Ausdruck des Rotharischen Gesetzes (num. 139.): „si quis ven. temperaverit.“

20) Lex Sal. (Herold.) § 3. „— dedit veneficium.“ Hier bedeutet sonach veneficium — das Giftgemische, das zum Genusse zubereitete Gift. (potio venenata.)

21) Vgl. darüber Pithoei Glossar. Leg. Salic. ad Tit. XXI. (Baluz. Capitular. Reg. Franc. 1677. Tom. II. pag. 688. infr.) — Bignon Not. ad Leg. Salic. l. c. (ib. pag. 836.) — Eccard ad Leg. Salic. pag. 47. — S. auch Wachter, Glossar. Germ. s. v. „Herberger.“ pag. 711. — Unfruchtbarmachung der Frauen durch solche „herbae“ erwähnt das salische Gesetz (Lindenbrog. l. c. §. 4.), sie mit einer Buße von 62. sol. ahndend. Die Lectio Herold. (§. 2.) hat hier „maleficium fecerit.“ S. Bignon l. c. (pag. 837.)

Digitized by Google

folgendes: Der Begriff Gift bezeichnet stets eine an sich todtbringende Substanz [„mortiferum“][22], welche nur unter besonders günstigen Umständen eine bloße Krankheit[23] oder Gebrechlichkeit [„debilitas in corpore“][24] ohne tödtlichen Ausgang, immer aber eine „varietas“[25] „cutis variacio“,[26] also wenigstens eine äußerlich wahrnehmbare krankhafte Veränderung der Haut, nach sich zieht.

Diese Substanz, wohl häufig aus Pflanzenstoffen [„herbae“ für „venenum“ im salischen Gesetze][27] gewonnen, und meist in der Form von Tränken[28] [daher „bibere“ „dare bibere“ „dare ad bibendum“][29] gereicht, weßhalb sogar das baierische Gesetz seinen Titel „de potione mortifera“, vielleicht im Zusammenhange mit alter Gastrechtssitte, und um hiedurch das Verrätherische solcher Morde noch klarer[30] auszudrücken, überschreibt, muß

---

22) Lex Baiuvar. l. c. „in quo (Al. quâ) mortiferum esse dinoscitur.“

23) „corporis contrahat egritudinem.“ Lex Henrici I. cit. § 2. in Ancient Laws. pag. 251.

24) Lex Ripuar. cit. § 2.

25) ibid. — Ich glaube hier, an das schon viel besprochene fr. 236. pr. D. de V S. (L. 16.) u. die Ansichten der röm Juristen von den Wirkungen der venena erinnern zu müssen. S. oben Kap. I. Abschn. I. §. 5. S. 32. Abschn. II. §. 7. II. S. 54.

26) Lex Henrici I. cit. §. all.

27) S. oben Note 21. u. vorz. den allda cit. Wachter.

28) Vgl. Lex Wisigothor. l. c. „venenata potio — — poculum veneni.“ — Der im baierischen Gesetze Tit. III. cap. 6. befindliche Abschnitt „de sagitta toxicata“ ist mit dem folgenden (cap. 7.) „de potione mortifera“ nicht unter einen und denselben Gesichtspunkt zu bringen, da dort als die Hauptursache das „sanguinem fudisse“ hervorgehoben ist. Vgl. Bignon ad Leg. Sal. Tit. XIX. (Baluz. Tom. II. pag. 835.)

29) S. Lex Sal. l. c. Leg. Rotharis cit. —

30) S. oben I. b. β.

Digitized by Google

sich ihrer Materie nach von der Beimischung, in welcher sie sich findet, schon durch das Auge unterscheiden lassen [„dinoscitur“] [31]), was wohl des Beweises wegen gesetzliches Erforderniß sein möchte. — Uebrigens ist die Quantität gleichgültig [„quamvis parvum sit aut multum“] [32]), sobald nur der im Becher gefundene fremdartige Stoff als wirkliches Gift erkannt wird.

Ausdrücklich fordern aber die Volksrechte einen Causalzusammenhang zwischen dem gereichten Gifte und dem eingetretenen Erfolge [ex ipso veneno“; [33]) „et qui biberit mortuus exinde fuerit.“ [34])]. Ja! das ripuarische Gesetz [35]) scheint sogar in den Worten „seu debilitatem probabilem ex hoc in corpore habuerit“ den gerichtlichen Beweis dieses ursachlichen Verhältnisses zu verlangen.

III. Dolus. — Irrthum im Objekte. — Auf die Willensfassung des Vergifters ist — will man nicht höchstens das salische Gesetz ausnehmen, wo in den Worten „dederit bibere ut moriatur“ [Ed. Heroldin.] [36]) wenigstens scheinbar die Absicht, durch das Gift zu tödten, sich angedeutet findet, — nirgends ein entschiedenes Gewicht gelegt. Denn wenn es im thüringischen Gesetze: „vel dolo malo ad occidendum prodidisse“ heißt, und nach

31) S. Note 22.

32) Lex Baiuvar. cap. cit.

33) Lex Rotharis num. 140

34) Lex Wisigothor. l. c.

35) tit. c. §. 2. — Auch der mit dem ripuar. Ges auffallend ähnliche §. 2 des angelsächs. Ges.'s Heinrich's I. (vgl. Türk a. a. O. S. 77) sagt: „probabilem corporis contrahat egritudinem“, wo jedoch wegen des mangelnden „ex hoc“ nicht so deutlich zu ersehen ist, ob blos das wirkliche Vorhandensein einer Krankheit, oder auch deren Zusammenhang mit gegebenem Gifte bewiesen werden sollte.

36) § 1. — And. Hdschr. lesen jedoch: „ut moreretur.“ Heineccius l. c. §. 265 pag. 235.

Digitized by Google

der Titelrubrik „de veneficiis“, welche auf mehrere species veneficii hinzeigt, auch in den angeführten Worten von einer Tödtung durch Gift [37]) die Rede sein dürfte, so dient hier das „dolo malo“ doch keineswegs, um damit die innere Willensbeschaffenheit der venefica zu bezeichnen, sondern unter „dolus malus“ ist hier das listige, trügerische Handeln [38]) der Ehefrau zu verstehen, wodurch sie ihren Gatten den Händen seiner Mörder überliefert, also z. B. zum Genusse des von diesen bereiteten Gifttrankes überredet.

Dagegen enthält das Gesetz Heinrich's I. für England die ausdrückliche Bestimmung, daß eine Aberration in der Person des zu Vergiftenden keinen Unterschied der Bestrafung des Vergifters begründen solle. („Sive illi paratum sit, sive alii, nichil refert.“) [39]) —

IV. Vollendung und Versuch. — Vollendet erscheint das veneficium in sämmtlichen Volksrechten nur mit dem eingetretenen Tode des Vergifteten. Blos das baierische Gesetz spricht lediglich vom Versuche der Vergiftung, ohne der vollendeten zu gedenken. Es ist aber diese Eigenthümlichkeit wohl zu erklären. Denn, trat der Tod ein, so war durch die Bestimmungen des Tit. III. cap. XIII. „de interfectione liberi hominis“ hinlänglich gesorgt. Blose Gesundheitsstörungen durch Gift paßten aber unter dieses Kapitel so wenig, als unter cap. I. dieses Titels: „Si quis liberum percusserit per iram“, wo auch nur von äußerlichen Verwundungen die Rede ist. Es war daher nothwendig, in den Kapiteln II. bis XIII. einzelne, häufiger vorkommende Verletzungsarten besonders aufzuführen.

37) Allgemeiner faßt es Gaupp a. a. O. S. 404.

38) Vgl. Lex Frision. Tit. II. „De forresni“ §. 1. u. darüber Gaupp a. a. O. Hier ist das „dolo malo“ des thüring. Rechtes durch „per ingenium“ ausgedrückt.

39) Ancient Laws. pag. 251.

Digitized by Google

Uebrigens wird allenthalben der Versuch von dem vollendeten Verbrechen durch Strafabstufung unterschieden, was selbst in denjenigen Volksrechten der Fall ist, auf welche unstreitig römische Rechtsprincipien eingewirkt haben. Es dürfte hier das Ersprießlichste sein, die einzelnen Gesetze nach der Reihenfolge zu betrachten.

1) **Lex Salica** l. c. §. 1. 3. (Heroldin.) §. 2. (Lindenbrog.) Sie straft den Verbrecher, soferne der Vergiftete nicht unterliegt („evaserit" — „mortuus non fuerit") mit einer Buße von 62. sol., also nur um etwas mehr, als mit dem vierten Theile jener Buße, welche bei erfolgtem Tode des Vergifteten erkannt zu werden pflegte.

2) **Lex Ripuariorum** l. c. §. 2. Nach ihr mußte der Verbrecher, wenn der Vergiftete zwar mit dem Leben davon kam, aber doch eine vorübergehende Störung in seinem Wohlbefinden mit sichtbaren Spuren („varietas") erlitten hatte, oder gar mit einem unheilbaren Gebrechen („debilitas in corpore") behaftet blieb, eine Buße von 100 sol. erlegen.

3) Hiemit auffallende Aehnlichkeit hat die **Lex Anglo-Saxonica Henrici** I. l. c. § 2.: „Si autem insorticatus non fuerit mortuus, set cutis variacionem vel probabilem corporis contrahat egritudinem, emendetur, sapientum diffinicionibus, sicut acciderit. — Die Größe der in diesem Falle dem Könige zu leistenden „emendatio" ist hier jedoch nicht angegeben.

4) **Lex Bainvariorum** l. c. Sie bestimmt für den Fall, daß der Vergiftete gerettet wird („si evaserit"), eine Compositionssumme von 12. sol., also dieselbe, welche nach Tit. cit. cap. I. §. 6. bei Schädelverletzungen stattfand.

Digitized by Google

5) Lex Wisigothorum. l. c. „Si certe poculo veneni potatus evaserit, in ejus potestate tradendus est ille, qui dedit: ut de eo, quod facere voluerit, sui sit incunctanter arbitrii.“ — Sie ſtellt alſo den Vergifter in die Gewalt und Willkür des geretteten Vergifteten [40]; eine höchſt merkwürdige Singularität des Geſetzes bei dem veneficium.

6) Leges Rotharis Langobardicae. l. c. Noch durchgeführter, als in den bisher erörterten Geſetzen, findet ſich der Vergiftungsverſuch im älteren lombardiſchen Rechte hervorgehoben, wo wir zuerſt einer Eintheilung des Conates in Grade [41] begegnen. Es kennt dasſelbe nämlich a) einen entfernteren, in bloſem Beginnen der Ausführung beſtehenden Verſuch, welcher eine Geldbuße von 20 sol. nach ſich ziehen ſollte. Die Requiſite dieſes Verſuchs-Grades ſind, daß die Miſchung, alſo auch Bereitung des Giftes vollendet, und, dasſelbe dem zu Vergiftenden zu reichen, bereits ein ernſtlicher Verſuch gemacht worden ſei. (num. 139. „— — temperaverit, — — daro voluerit.“) — b) Der nähere Verſuchs-Grad, wo ſchon das Gift wirklich beigebracht worden, aber ohne tödtlichen Erfolg geblieben iſt, wurde mit Verurtheilung des Vergifters zur Erlegung der Hälfte des Wehrgeldes des Vergifteten [num. 140. „medietas pretii“] [42] geahndet. — War übrigens der Thäter ein Sklave oder eine Sklavin, ſo lag dem Herrn derſelben die Pflicht ob, das Wehrgeld zu bezahlen (num. 142. wo es jedoch wieder nur: „medietatem

40) J. Grimm a. a. O. S 743. Note.

41) Vgl. Jarcke Handb. III. Bd S. 235. Note 4.

42) Der Cod. Esten. bei Muratori (l. c. not. 77) hat hier: „medietatem pretii ipsius, quod appretiatum fuerit, ac si eum occidisset.“

pretii“ heißt). Nebstdem wurden der Sklave oder die Sklavin, deren Kaufwerth jedoch von der Summe des durch ihren Herrn zu leistenden Wehrgeldes in Abzug gebracht werden durfte [43]), dem geretteten Vergifteten „ad occidendum“, also wohl zur freien Verfügung [44]), ausgeliefert.

Diesen Bestimmungen derogirte auch die spätere Constitution König Heinrich's II. nicht, weil sie nur den Fall des erfolgten Todes des Vergifteten im Auge hat, daher auf bloße Versuchshandlungen keine Anwendung leidet.

V. Theilnahmshandlungen. — Nur das Capitulare Carisiacense von 873. und die schon öfter erwähnte Constitutio Langobardica de venefitiis von 1054. enthalten auch über die Strafe der Theilnehmer an einer Vergiftung besondere — strenge Bestimmungen. Im ersteren Gesetze bedroht nämlich Karl II. („der Kahle“) die „conscii et complices“ gleich den Urhebern selbst mit der Todesstrafe, „ut una cum eis“ — sind seine Worte — „scientia tanti mali de terra pereat.“ (cap. VII.) In

43) Diese Bestimmung ist nach dem Compositionensysteme ganz natürlich; denn der Herr des Sklaven, welchem dieser ja auch nur für eine res, für einen Vermogenstheil gilt, würde durch die Auslieferung des Sklaven neben der compositio mehr, als das gesetzliche Wehrgeld leisten, wenn er den Werth des servus nicht mit anschlagen („appretiari“), also von der Compositionssumme abziehen dürfte.

44) Daß in den Worten „ad occidendum“ kein Zwang zur Tödtung des Sklaven ausgesprochen sei, erhellt schon aus den Schlußworten des Gesetzes: „et nulla sit redemtio aut excusatio in morte servi vel ancillae“ Es ist daher hierin durchaus keine Abweichung vom deutschen Wehrgeldssysteme zu finden, da diese traditio servi nur als eine noxae deditio, aber gewiß nicht als Todesstrafe betrachtet werden kann.

Digitized by Google

der letzteren Constitution werden aber a) eigentliche Gehülfen und Mitwisser („quicunque — — aut inde consentiens fuerit"), wie die Vergifter selbst, mit dem Tode und der Confiscation des ganzen Vermögens; dagegen b) Begünstiger („qui refugium aut subsidium praebuerit") mit Einziehung ihres sämmtlichen Besitzthums und Infamie („nostrum omniumque nostrorum indignationem incurrat.") bestraft.

VI. Eigenthümlichkeiten der Procedur. — Zu einem besonderen Eifer in Aufspürung dieses verabscheuungswürdigen Verbrechens und seiner Urheber muntert schon Karl II. im Capitulare von 873. seine Comites auf. „Expresse praecipimus, ut unusquisque Comes in suo comitatu magnum studium adhibeat, ut tales (sc. malefici et venefici) perquirantur et comprehendantur."

Der Beweis des Verbrechens wurde in der Regel durch glaubhafte Zeugen („testes veraces." Capitul. l. c.) geführt. Ward dieser Beweis nicht für zureichend erkannt, um den „nominatus vel suspectus" darauf hin zu verurtheilen, so mußte dieser nach den meisten [45]) Gesetzen durch Ordalien, nach anderen, wie dem ripuarischen — jedoch hier nur, wenn der Tod des Vergifteten nicht erfolgte — durch Ableistung des Reinigungseides mit sechs Eideshelfern [46]) seine Unschuld erproben. Die Formel eines solchen, von einem der Vergiftung beschuldigten Weibe zu schwörenden, Eides, daß es nämlich nie einem Menschen

45) Vgl z. B. Lex Aethelstani cit. (ff. unten Note 70.) — Capitul. Carisiacense ab a. 873. l. c. „Dei judicio examinentur, et sic per illud Dei judicium aut liberentur, aut condemnentur." u. s. w.

46) tit. cit. §. 2. „aut cum sex juret." — Ueber Eideshelfer im Allg. vergl. Luden deutsche Gesch III. Bd. S 401. fg. — Michelet Origines du Droit Francais (Ed. Bruxelles 1838. 12.) Tom. II. pag. 174.

Digitized by Google

eine „potio malefica“ gereicht habe, hat uns Marculph [47]) aufbehalten.

Dagegen scheint gerade das thüringische Gesetz die mulier venefica vom Reinigungseide gänzlich auszuschließen. [48])

Als bei dem veneficium zulässige Ordalien nennen die alten Volksrechte:

1) das duellum [49]), jedoch nur anwendbar, sofern der Verdächtige ein Freier war. Constit. Langobard. de venefitiis. — Das thüringische Gesetz gestattet auch der, eines Giftmords an ihrem Gatten angeklagten, Ehefrau, wenn sie in der Reihe ihrer „proximi“ einen campio für sich findet, also mit Ausschließung eines gemietheten Kämpfers, das Gottesurtheil des Zweikampfes zur Erprobung ihrer Schuldlosigkeit. [50])
2) Das judicium ferventis aquae [51]) für Sklaven. Constit. Langobard. cit. —
3) Das judicium ferri candentis [52]) im thüringischen Gesetze für den Fall bestimmt, daß die

47) Formular. Appendix. Num. XXXIV. „Notitia de herbas maleficas.“ b. Baluz. Tom. II. pag. 453. 454. Vgl. Bignon ad h. l. (ibid. pag. 963.)

48) S. Gaupp a. a. O. S. 406. Vgl. auch S. 316.

49) Rogge. Gerichtswesen der Germanen (Halle 1820.). S. 206. fg.

50) S. auch Heinrici II., imp. Leg. num. 3. (ab a. 1019.) bei Pertz Monum. Germ. hist. Legum Tom. II. pag. 38. „Qui vero infra treuvam vel datum pacis osculum aliquem hominem interfecerit et negare voluerit, pugnam per se faciat, nec campionem pro se dabit.“ — S. Gaupp a. a. O. S. 405. fg. S. 317. Num. 2. — Ueber das häufige Vorkommen von Mieth-Kämpfern vgl. die treffliche Ausführung das. S. 406. 407. u. J. Grimm a. a. O. S. 929. 30.

51) Vgl. hierüber Michelet l. c. pag. 181. 182.

52) S. J. Grimm a. a. O. 913. 914. cc. Vgl. auch S. 916.

Digitized by Google

mulier venefica keinen, ſie mit dem Schwerte vertretenden, Kämpfer finden würde [53]), und der Form nach darin beſtehend, daß die des Verbrechens Verdächtige durch das Hinwegſchreiten über neun glühende Pflugſchaaren ſich von jedem Verdachte reinigen ſolle. [„ipsa ad novem vomeres ignitos examinanda mittatur.“] [54])

VII. Strafe der vollendeten Vergiftung. — Die Beſtrafung des Vergifters betreffend, wenn der Tod ſeines Opfers erfolgte, theilen ſich die, hier zur Sprache kommenden, Geſetze von ſelbſt in zwei Claſſen, in ſolche nämlich, welche das germaniſche Element rein bewahrten, und ſonach auch dem Giftmorde, wie jeder anderen Tödtung, als Strafe bloſe Geldbußen und Erlegung des Wehrgelds drohen; ferner in ſolche, welche ihre Nationalität mit den Principien fremder Rechte vertauſchten, und im Geiſte dieſer über den veneficus die Todesſtrafe verhängt wiſſen wollen. Die erſteren ſind nun:

a) Das ſaliſche Geſetz. Das Wehrgeld beträgt hier 200. sol.

b) Das ripuariſche Volksrecht. Es verlangt die Erlegung des vollen Wehrgelds des Getödteten („werigildum componat.“), wie ſich deſſen Größe aus Tit. VII. bis XIV. nach der „qualitas personae“ beſtimmen läßt. [55]) —

---

917 Ueber die fragl. Stelle insbeſondere ſ. Gaupp a. a. O. S. 403. 316. 317.

53) S. Gaupp S 317. Num. 2.

54) S. Michelet l. c pag. 184. Gaupp a. a. O. S. 403.

55) Alſo: Für einen antrustio (Tit. XI. §. 1.), u. eine verheirathete Frau (XII. §. 1. 2.) — 600 sol.; für eine mulier ecclesiastica — 300. sol. (XIV. §. 1.); für jeden freien Mann (VII.), für eine über 40 Jahre alte puella eccles, (XIV. §. 2.), endlich für jedes unverheirathete Mädchen (XIII.) — 200. sol.;

Digitized by Google

c) Das baierische Gesetz, ohne Zweifel der Ansicht des vorigen folgend. [56]) —

d) Ein Gleiches galt in den Gesetzen des Königs Rotharis, welche das „pretium mortui secundum qualitatem personae“ [num. 141.] [57]) forderten, aber in dieser Beziehung durch die spätere constitutio de veneficiis Heinrich's II. als aufgehoben betrachtet werden müssen. Endlich

e) konnte, jedoch nur unter besonderen Umständen [58]), auch nach dem späteren angelsächsischen Rechte das

---

für den homo eccles. (X. §. 1.) — 100. sol., für einen Sklaven nur 36. sol. (VIII.). — Ueber die Zahlenverhältnisse des Wehrgelds s. überh. Luden a. a. O. S. 332 33.

56) Demnach für einen Freien — 160. sol. (Tit. III. cap. 13. §. 1.), für eine Frau — 320. sol. (ib. §. 2.); für einen peregrinus 100. (Gold) sol. nebst einer Gewette von 160. sol. an den Fiscus (ib. cap. 14. §. 2. 3.); für einen Sklaven 20 sol. fordernd. (Tit. V. cap. 18). —

57) Der Cod. Esten. b. Muratori l. c. pag. 25. col. 1. not. 78. fügt noch bei: „At si foeminae liberae dedit, in CC. soldos componat.“

58) Die höchst merkwürdige Bestimmung König Heinrich's I. (Ancient Laws. pag. 251. cap. LXXI. §. 1.) heißt: „Si quis veneno, vel sortilegio, vel invultuacione, seu maleficio aliquo faciat homicidium, sive illi paratum sit sive alii, nichil refert, quin factum mortiferum, et nullo modo redimendum sit. (Ueber diese corrupte Stelle vergl. die Note c. des Herausgebers der Ancient Laws hiezu.) Reddatur utique qui fuerit reus hujusmodi parentibus et amicis interfecti, ut eorum misericordiam aut judicium senciat, quibus ipse non pepercit. Si res in compellacione sit, et emundacione miseveniat, episcopi judicio reservetur. Et si beneficio legis ad misericordiam vel concordiam pertrahatur, de wera mortui plene satisfaciat; et witam et manbotam, et omnibus rite pacatis, plegios legalitatis deinceps inveniat; triplex vero lada vel emundacio in agendis hujusmodi sit.“

Digitized by Google

veneficium durch Zahlung des vollen Wehrgeldes des Ermordeten gebüßt werden, wobei aber überdies die an den König zu leistende „emendatio“ die dreifache Größe der gewöhnlich zu entrichtenden Summe hatte. Diese „emendatio“, zu 120. sol. angeschlagen, findet sich auch schon im früheren Gesetze König Athelstan's [59]) erwähnt.

Im Gegensatze zu diesen, verhängen aber die nachfolgenden Gesetze über den veneficus die Todesstrafe, nämlich:

a) die Lex Wisigothorum. Dieselbe droht dem Vergifter, ohne Rücksicht auf seine Standesverhältnisse [60]), als Strafe „mortem turpissimam“, worunter wohl am ersten die poena suspendii zu verstehen sein möchte. [61])

b) Die lombardische Constitution Heinrich's II. Hier ist Todesstrafe sammt dem Verluste des sämmtlichen, sowohl beweglichen als unbeweglichen, Vermögens ausgesprochen, wovon nach vorerstigem Abzuge eines Betrages von „X librae auri“, welche als eigentliches gesetzliches Wehrgeld („pro legitimo widrigild“) den nächsten männlichen Verwandten des Vergifteten erlegt werden mußten, die eine Hälfte dem Fiscus, die andere der Familie des Ermordeten (also auch den weiblichen Verwandten) zufallen sollte. [62])

---

59) Ancient Laws. pag. 513.

60) „Ac primum ingenuos sive servos veneficos“

61) Heineccius l. c §. 253 Not. *) pag. 224. will hierunter die alt-röm. poena cullei verstanden wissen. Allein diese Strafe wurde auch im germ R. nur über eigentliche Elternmörder verhängt. S. Haeberlin Speculor. Saxon. et Suev. jus crim. §. 3. pag. 9. Dagegen gehörte die poena suspendii stets zu den entehrendsten Strafen. Vgl. Haeberlin l. c. pag. 10. J Grimm a. a. O. S. 687.

62) S. Heineccius l. c. §. 277. Not. *) pag. 250.

Digitized by Google

c) Die früheren angelsächsischen Gesetze der Könige Äthelstan und Wilhelm des Eroberers. Wenigstens dürften die Worte des Ersteren: „vite sue culpa judicentur“ von dem Abbüßen der Schuld mit dem Leben zu erklären sein. Uebrigens ist auch hier der Fall vorausgesetzt, daß ein Ableugnen der That weder stattgefunden hatte, noch möglich war. („et negare non possint.“) — Im Gesetze Wilhelm's ist neben der Todesstrafe jedoch auch immerwährende Verbannung für zulässig erklärt [63]), was darauf schließen läßt, daß hier (ganz nach der Ansicht des späteren römischen Strafrechtes) der Stand und die Würde des Verbrechers entscheiden mußte, welche von beiden Strafen zu wählen sei.

d) Das öfter erwähnte Capitulare Karl's II. von 873. („Et si jam inde comprobati masculi, vel comprobatae feminae sunt, sicut lex et justitia docet, disperdantur.“)

Welche Arten von Todesstrafen hier gemeint seien, darüber geben uns lediglich die Annalisten und Historiker aus der karolingischen Zeit und den dieser unmittelbar vorhergehenden Jahrhunderten einige Aufklärung, deren Resultate aber immerhin nur mit Gefahr generalisirt werden dürfen. Hiernach scheinen die gangbaren Todesarten für die venefici gewesen zu sein:

1. Das vivicomburium. Gregor. Turon. Histor. eccles. Francor. Libr V. cap 40. Hierauf bezieht sich der im Wolfenbüttler Manuscripte des salischen Volksrechtes (Tit. XXI.) befindliche, unstreitig von späterer Hand herrührende, Beisatz nach „culpabilis judicetur“ — „aut certe igni tradatur.“ [64])

63) Die Stelle heißt im Urterte (Ancient Laws pag. 207): „Si home enpuissuned aetre, seit occis u permanablement eissilled.“

64) S. Heineccius l. c. §. 265. Not. *) pag. 235. 236.

2. Das **suspendium**. — Annales Fuldenses ad ann. 899.[65]): „Femina quoque Radpurc, quae ejusdem sceleris (d. i. der Vergiftung Kaiser Arnulf's) auctrix deprehensa certa examinatione inveniebatur, in **patibulo suspensa** interiit."

3. Das **supplicium aquâ suffocationis**. — Thegani Vit. Hludovici imp. cap 52.[66]) — (Astronomi) Vit. Hludov. imp. cap. 52. in fin.[67]) — Nithardi Histor. Libr. I. cap. 5.[68]) — Daß diese Strafe auch bei Männern angewandt wurde, welche sich des feigen Verbrechens der Vergiftung schuldig gemacht haben, unterliegt darum keinem Zweifel, weil sie auch die entehrende Strafe **feiger Soldaten** war.[69])

Einer, **hundert zwanzig** Nächte währenden, **Kerkerstrafe** für den nicht geständigen aber im dreimaligen Gottesurtheile unterliegenden und somit überführten Vergifter erwähnt endlich noch das, in jeder Beziehung seltsame, Gesetz des Königes Äthelstan.[70])

---

65) Pertz Monum. Germ. histor. Scriptor. Tom. I. pag. 414. J. Grimm a. a. O. S. 687. Num. 27.

66) Pertz l. c. Tom. II. pag 601. lin. 26 — 30.

67) Pertz, l. c. pag. 639.

68) Pertz l. c. pag. 652. lin. 33. 34.

69) J. Grimm a. a. O. S. 699.

70) „Si pernegare velint et in triplici ordalio culpabiles inveniantur, sint CXX noctibus in carcere, et cognatio eorum educat eos, et emendetur regi CXX. sol., et occisum hominem reddant parentibus suis, et eant eis in plegium, quod super hiis abstineant in eternum." (Nach Bromton in den Ancient Laws pag. 513.)

Digitized by Google

§. 15.

B. Die Rechtssammlungen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. *)

Der Sieg der mystischen Auffassung des Vergiftungsverbrechens über die natürliche war bereits in der, eben betrachteten, Entwicklungsperiode, in den Volksrechten und

---

*) Quellen. a) Sächsisches Recht: Sachsenspiegel Buch II Art. 13. §. 7. — Sächsisches Weichbildrecht Art. CCIII. (nach dem Cod. Palat. herausg. von W. v. Thüngen. Heidelb. 1837. 8. S. 52.). — Das Rechtsbuch nach Distinctionen Buch IV. Cap. XIV Dist. I. (Ortloff Sammlung deutscher RQuellen I. Bd Jena 1836. 8 S. 205. mit den Noten S. 510.) — Alb. Pölman's Handtbuch (Distinctionen) Buch VI. Cap. XI. Dist. XV. (Ausg. v. 1576. 4.) — Von den dem Sachsensp. nachahmenden Stadtrechten: Statuta Stadensia (1279.) Stück XI. Art. 8. (Pufendorf Observ. jur. univ. Tom I. Append. pag 226.); Statuta Verdensia (1330.) num. 151. (Pufendorf l. c. pag. 125.); Leg. Goslarienses Libr. II. Tit. I. cap. 63. (v. Bruns Beiträge zu den deutschen Rechten des MA.'s Helmstädt 1799. 8. S. 357.); Statuta unde Ordele der Stadt Bremen Stat. 88. (Pufendorf l. c. Tom. II. Append. pag. 61. 62.). — b) Schwäbisches Recht: Schwabenspiegel cap. CLXVI. §. 30 (Ed. Scherz.), cap. CXVI. num. XII. §. 29. (Ed. v. d. Lahr.), und cap. CCCLXXXIII. (Ed. v. d. Lahr.). —

Literatur: Reiche, Pr. Thomasio, de crim. magiae, §. XLIV. pag. 30. — Schilteri Praxis jur. Rom. in Foro Germ. (Edit. III.) Exercit. ad Pand. XLIX. § 125. 126. Tom. III. pag. 171. 172. — Carpzovii Practicae novae Rer. Crim. Part. I. Qu. XX. num. 18 pag. 119. et J. S. Fr. de Boehmeri observ. II. ad h. qu. num 36. 38 pag. 121. 122. — Ejusd. Meditat. ad C. C. C. art. CXXX. §. V. pag. 546. — Schirach Handbuch des schleswig-holsteinischen Criminalrechts und Processes I. Bd. S. 333. fg. — Jul. Volkmann Lehrbuch des im Königr. Sachsen geltenden Criminalrechtes (Leipz. 1831. 32. 8. II. Bdchen.) §. 193. fg. — Haeberlin Speculorum Saxonici et Suevici jur. crim. Part. II. Tit. II. §. 17. pag. 63. 64.

Digitized by Google

Capitularien, vorbereitet. [1]) Auf das vollständigste errungen sehen wir ihn aber erst im dreizehnten Jahrhunderte, als dessen Repräsentanten, wenigstens für die Hauptlande des germanischen Reiches, sich der Sachsen- und Schwaben-Spiegel darstellen. Von nun an wurzelte diese, aus dem fremden Rechte adoptirte, Idee auf dem gesetzlichen Boden Deutschland's immer fester [2]), was seinen ganz natürlichen Grund darin hatte, daß sich Doctrin und Legislation des genannten und der beiden folgenden Jahrhunderte meist nur in Nachbildungen und Umarbeitungen jener zwei Hauptsammlungen bewegten.

Da sich nun alle Erscheinungen der Gesetzgebung dieses Zeitraumes blos in zwei Classen theilen, nämlich in solche, welche das Vergiftungsverbrechen gar nicht erwähnen, und in andere, welche bei Erwähnung desselben sich lediglich auf eine fast wortgetreue, kaum bemerkbare Abweichungen in einzelnen Ausdrücken enthaltende, Wiederholung des Sachsenspiegels beschränken, so bedarf es auch zur Darstellung der Lehre nach den Rechtsbegriffen dieses Zeitalters nur einer kurzen Erörterung der Grundsätze der angeführten beiden Mustersammlungen. Vorerst möge mir jedoch ein Wort darüber gestattet sein, warum wohl die Mehrzahl der ältesten Partikular-Statute die Vergiftung in der Reihe „der Uebelthaten, welche geschehen möchten" [3]) mit Stillschweigen übergangen habe?

---

1) S. oben Kap II. §. 13 Note 23 S. 149

2) Vgl vorz Roßhirt Gesch u. System II. Bd. § 73 S. 199. „Die Vergiftung haben die Deutschen in Italien kennen gelernt, und sie ist aus den fremden Rechten, namentlich aus dem kanonischen, in den Sachsenspiegel als eine Handlung gegangen, welche ein Bündniß mit dem bösen Feinde voraussetzt"

3) Das häufige oder seltene Geschehen eines Verbrechens war offenbar für die ältere Strafrechtspolitik das oberste leitende Princip bei Abfassung von Gesetzen. Vgl z B. Tyroler Maleff-

Digitized by Google

Daß dieſe Geſetzwerke das veneficium unter dem Morde oder der Tödtung mitbegriffen haben ſollten [4]), darf gewiß nicht angenommen werden. Ein Hauptgrund ihres Schweigens möchte vielmehr das ſeltene Vorkommen von Vergiftungen in jenen Zeiten [5]) geweſen ſein. Hatten ja auch mehrere der älteren Volksrechte [6]) dieſes Verbrechen gar nicht gekannt! — Unſtreitig lag aber noch eine weitere, und vielleicht die eigentliche Urſache dieſer auffallenden Unvollſtändigkeit der Statute in dem Umſtande, daß damals die, nach canoniſcher Auffaſſung verſchwiſterten, Verbrechen der Zauberei und Vergiftung in manchen Ländern ausſchließlich dem geiſtlichen Forum [7]) vindicirt waren. Denn es mußte in dieſem Falle der weltlichen Legislation, bei dem ohnehin nur auf das Nothdürftigſte beſchränkten Inhalte ihrer Producte, überflüßig erſcheinen, etwas noch beſonders zu normiren,

---

ordnung v. 1499. §. 57. (Bayeriſche Annalen Jahrg. 1834 Beilage zu Nr. 137. S. 4. Col. 1.)

4) So behauptet etwas zu allgemein de Boehmer Meditat ad C. C. C. l. c.

5) Noch im 16. Jahrhund. war die Vergiftung eines der ſeltenſten Verbrechen. Dies ergibt ſich z. B. aus dem nicht unintereſſanten Werkchen — „Meiſter Frantzen Nachrichters zu Nürnberg all ſein Richten am Leben u. ſ. f.“ Herausgeg v. Dr. Endter (Nürnberg 1801. 8.) — worin ſich in dem Zeitraume v. 1573—1617. unter 299. Criminalfällen nur 4 Vergiftungsfälle aufgezeichnet finden

6) S. den vorigen §. im Eingange.

7) Vgl. Maldank Geſch. der Peinl. Ger Ordnung Kaiſ. Karls V. S. 61. fg. S. auch Rechtbuch des Ruprecht von Freyſing herausgeg v. L. Weſtenrieder (München 1802. 8.) §. 132 S. 89, wo es ausdrücklich heißt, daß derjenige, welcher einen Anderen als Ketzer Giftmiſcher oder Blutſchänder anklagen will, ſich an den geiſtlichen Richter zu wenden habe. Hieraus klärt ſich dann auf, warum das Landrecht Kaiſer Ludwig's von 1346. (?) der Vergiftung mit keiner Sylbe Erwähnung thut.

Digitized by Google

worüber schon anderswo eine Bestimmung gegeben, und was genau genommen ihrem Gebiete fremd war. Ich will zum Beweise hiefür nur daran erinnern, daß gewöhnlich in jenen Statuten, welche das Vergiftungsverbrechen übergehen, auch der Zauberei nicht gedacht wird [8]), welche doch bekanntlich eine der Hauptgegenstände der kirchlichen Strafgewalt gewesen ist. [9])

Nun, nach dieser Zwischenbemerkung, zur Erörterung der Grundsätze selbst. Vor Allem mögen jedoch die ehrwürdigen Verfasser der beiden Rechtsspiegel sich mit ihren eigenen Worten vernehmen lassen.

I. Im Sachsenspiegel (Landrecht, Buch II. Artik. 13. §. 7.) heißt es:

a) Niedersächsisch
Nach der Berliner Hdschr. v. J. 1369 (Das Sächs. Landrecht herausgeg. v. Homeyer. II. Ausg. Berlin 1835 8.)

„Svelk kersten man oder wif ungelovich unde mit tovere ummegat oder mit vergiftnisse, unde des verwunnen wirt, den sal man uppe'r hort bernen."

b) Dem Hochdeutschen annähernd.
Nach der Leipziger Hdschr. aus dem angehenden 14. Jahrhunderte (Der Sachsenspiegel herausgeg. v. J. Weiske. Leipz. 1840 12 S 71)

„Swilch cristen man ungeloubic ist oder mit zcoubere umme get oder mit vergifnisse, unde des verwunden wirt, den sal man uf der hurt burnen." [10])

8) Diese Erscheinung begegnet uns noch in den späteren Halsgerichtsordnungen, z. B. der erwähnten Tyroler, der Radolphzeller von 1506. Vgl. Bayer. Annalen Jahrg. 1834. Nr. 151. S. 2134. Col. 1. —

9) S. Marezoll Criminalrecht §. 158. S. 481.

10) Vgl. noch a) das sächs. Weichbildrecht (a a. O.): „Strafe des unglaubens, der zcauberey und vorgifftinge — wEr unglaubig ist, unnd cristen, ist aber mit zcauberey umb geet aber vorgifftinge dy sall man Brennen uff einer hort." — b) Das Rechtsbuch nach Distinctionen (a. a. O.): „Nu von den ungloubigen cristen. — Welch cristenman ungloubig ist, ab-

Digitized by Google

II. Die Bestimmung des schwäbischen Landrechtes ferner lautet:

a) Nach dem Cod. Ambrasianus bibl. Vindobon. pergamen. Saec. XIII.

(Ed. de Senckenberg in Corp. jur. Germ. med. aevi. Tom II. Sect. 2. pag. 41. col. 2 lin. 8.10.)

„Swelich christen mensche mit zouber umbe get. oder vergift. den sol man uf der hurden brinnen.“ [11])

b) Nach dem Cod. Krafftianus membranac. Saec XIV ineuntis.

(Ed Scherz in Schilteri Thes. antiq. Teut. Tom II. pag. 101. Cap. CLXVI. §. 30.)

„Swelch cristan mensche ungelaeubig ist, oder mit zauber umbgat, oder mit vergift, wirt er dez uberait man sol in uff ainer hurte brennen ez si man oder wip.“

Hiernach ist

1) Das Vergiftungsverbrechen, wie schon die Zusammenstellung desselben mit der Apostasie und Zauberei zeigt, als ein Abfall vom Christenthume [12]) aufgegriffen,

---

der mit vorgift adder mit czeuberniß umbeged. wert he des vorwunden, den sal man burnen uff der hurt

11) Vgl. noch die Treuga Heinrici Regis (v Juli 1230.) num. 21. b. Pertz Monum. Germ. histor. Legum Tom. II. pag. 268.: „Heretici, incantatores, malefici, quilibet de veritate convicti et deprehensi, ad arbitrium judicis poena debita punientur,“

12) Marezoll a a. O. — Falsch ist J. S. F v. Böhmer's Behauptung (Elem. jurisprud. crim. Ed. III. §. CCXXXVII. pag. 447.): „Saxones ob graves cum veneni propinatione conjunctas insidias, hoc crimen sub Mordro comprehendisse videntur, adeo. ut secundum Spec. Sax. (l. c.) poena ignis veneficis immineat“ Eben diese dem Vergifter gedrohte Strafe spricht schon gegen jene Ansicht Die Strafe des Mordes, besonders des heimlichen, war Radbrechen S. Treuga Heinrici Regis num. 8. (Pertz l. c. pag. 267. lin. 30.): „Qui alium clam occiderit, quod mort dicitur, in rota punietur.“ Vgl. noch Haeberlin l c. pag. 63 et §. 10. init. pag. 26.

Digitized by Google

und konnte darum auch nur von einem Christen begangen werden. Von einem Nicht-Christen[13]) verübt, erschien die Vergiftung offenbar als ein Mord. Selbst in jenen Handschriften des Schwabenspiegels, welche (wie das angeführte Wiener Manuscript) die Apostasie aus dem erwähnten Verbande hinweggelassen haben, findet sich nichts desto weniger die Nothwendigkeit, daß das Subject des Verbrechens ein Christ sein müsse, ausdrücklich anerkannt.

2) Nur von einem Umgehen mit Vergiftung ist allenthalben die Rede. Daß sonach ein bestimmter Effect nicht erfordert ward, unterliegt keinem Zweifel.[14]) Allein wie weit mußte die Thätigkeit des Vergifters bereits vorgeschritten sein? Was ist unter diesem „Umgehen" wohl verstanden?

Ich glaube, aus mehrfachem Grunde behaupten zu müssen, daß erst der unmittelbare Act der Giftreichung selbst den Verbrecher, im Falle er dessen überwiesen worden[15]), der bestimmten Gesetzesstrafe unterworfen habe.

---

13) Ich will jedoch hier an jene Gräuel der Judenverfolgungen im Anfange des 14ten Jahrhund. erinnern, welche in Mainz allein 12,000 Menschen das Leben kosteten, die man als Opfer des unglücklichen Wahnes, als hätten sie durch Vergiftung der Brunnen die damals verheerend wüthende Seuche herbeigeführt, auf dem Scheiterhaufen sterben ließ. Vgl. J. F. C Hecker der schwarze Tod im 14 Jahrhundert. Nach den Quellen für Aerzte und Nichtärzte bearbeitet. (Berlin 1832. 8.) S. 42 — 65. u. vorz. Anhang. S. 87 — 102. —

14) Jarcke Handbuch Bd. III. S. 235. Note 4.

15) Dieses Erforderniß ist allenthalben besonders hervorgehoben. Auffallend ist daher, daß es die alte latein. Uebersetzung des Sachsenspiegels hinweggelassen hat. (Ausg. v Loß v J. 1545 fol. XCVIII. col. 2. infr.). Eine Interpretation des Wortes „verwunnen" bietet die Note 11. alleg. Stelle aus dem Gesetze K. Heinrich's. Es ist interessant, hiemit die Auffassung der späteren nordischen Stadtrechte zusammenzuhalten. Vgl. noch die latein. Marginalnote c. zum deutschen Texte des Loß'schen Sachsenspiegels. fol. XCIX. col. 2.

Digitized by Google

Für das sächsische Recht erhellt dieß — von der Bedeutung des Wortes „vergiftnisse“ [16]), wofür erst in spätern Nachbildungen des Sachsenspiegels sich der Ausdruck „vorgift“ [17]) einschlich, ganz abgesehen — einmal aus

16) Deutlicher im sächs. Weichbildrechte: „vergifftinge“ d. i. Vergiftung. Pölman im „Handtbuch“ a. a O. sagt paraphrasirend: „oder einen menschen vergibet.“, was obige Ansicht noch mehr bestätiget.

17) S. oben Note 10 b). — Bremer Statute a. a. O. „vorgifte.“ — Das schwäbische Landrecht hat „vergift.“ — Das Wort „gift“ hieß im Altdeutschen „Gabe“, hatte also an und für sich durchaus keine schlimme Bedeutung Um daher diesem Worte erst eine solche zu geben, bediente man sich der Vorsylbe „ver“ (Wachter Glossar. German. pag. 1765. s. v. „vergeben“), und es tritt sonach in dem hiedurch entstandenen Compositum „vergift“ eine nicht zu leugnende Aehnlichkeit mit dem älteren lat. malum venenum hervor. Wie man nun hier auch erst dann das „malum“ gänzlich verschwinden ließ, als im Hauptworte venenum die Bedeutung des schädlichen die allein vorherrschende geworden war so wurde im 16ten Jahrhund. im Worte „vergift allmälig das „ver“ wieder entfernt, und „gift“ immer nur malo sensu verstanden. Blos in Zusammensetzungen z. B. „Mitgift“ hat es noch seine ursprüngliche Bedeutung von „Gabe“ beibehalten. — Noch klarer läßt sich diese sprachliche Bemerkung am Zeitworte „vergeben“ beweisen, welches im älteren Sprach-Gebrauche stets mit dem Dativ vorkam, d. i. Jemanden schädliches („ver“) geben Vgl. noch Wachter l. c. pag. 586. s. v. „Gift.“ — Adelung gramm.-krit Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. Thl. II. S. 687. Thl. IV. S. 1040. 1047. (II. Ausg.) — Daß man übrigens unter Gift eine Substanz verstand, welche den Tod eines Menschen herbeizuführen vermag, erhellt aus Schwabenspiegel Cap. CCCLXXXIII. (Ed. v. d Lahr.): „do man die lewte mit tödtet.“ Mit dieser Bedeutung einer unheilbringenden geheimnißvollen Kraft treffen wir schon das Gift, als Mittel der Riesinnen, im nordischen Mythus an. S. den Gesang Hyndlas, Strophe 55., in Hachmeister's Nord. Mythologie (Hannover 1832. 8.) S. 260 mit S. 252. —

Digitized by Google

der alten lateinischen Uebersetzung des sächsischen Landrechtes [18]), worin die fragliche Stelle mit: „vel qui quaeve venenum alicui ministraverit“ übertragen ist; dann aus der Interpretation des Begriffes „verwunnen“ „verwunden“ durch die fortbildende Praxis, wie sich diese in den meisten nordischen Stadtrechten z. B. von Stade, Verden, Bremen, welche im Uebrigen den Sachsenspiegel wörtlich wiedergeben, niedergelegt findet. Hier heißt es nämlich statt „verwunnen“ — „mit dher verschen daet begrepen“ [19]), welche Worte (wie selbst die Interpunction in den Statuten der Stadt Bremen [20]) andeutet) sich vorzüglich nur auf den Vergifter zu beziehen scheinen. Was kann aber mit dem Ausdrucke „frische That“ hier anders gemeint sein, als der Moment des Giftgebens selbst?

Das schwäbische Recht dagegen betreffend, bietet der Schwabenspiegel selbst in seinem „Von den die vergift machent merck also.“ [21]) überschriebenen Kapitel einen Anhaltspunkt für meine oben aufgestellte Meinung.

Ich will die Stelle, da es hier vorzüglich nur darauf ankommt, zu erfahren, wie man dieselbe praktisch interpretirt habe, was sich viel weniger aus der Scherz'schen Lesart, als aus der von von der Lahr wiederholten Augsburger Edition vom J. 1480., erkennen läßt, nach der letztgenannten Ausgabe mittheilen. Hier heißt es nun im **Cap. CCCLXXXIII. (de Senckenberg. Corp. jur. Germ. med. aevi Tom. II. Sect. 1. pag. 462.):**

18) a. oben Note 15. cit. O.

19) Stat. Stadensia l. c. —

20) a. a. O.: „So welk Kersten Man ofte Wif, die vnlouich is, ofte mit touerie vmme geit, edder mit vorgiffte vnd mit dher verschen daet begrepen wurde ꝛc.“

21) Bei Scherz (Schilteri Thes. antiq. Teut Tom. II. pag. 104. et 187. cap. CLXXI. CCCXVI.) lautet die Ueberschrift blos: „Der vergift machet (machent).“ —

Digitized by Google

„1) Es mag (eyn man sin wip. Cod. Uffenbach. et Jung) ein weib wol rügen und ein weib iren mann ob sy im oder er ir ein gift machet do man die lewte mit tödtet. [22])

„2) Söllent beyde ir ingesind von inen tun ob sy der unthat von in innen werdent."

Es bezieht sich sonach dieses Kapitel zunächst nur auf Vergiftungen, welche Ehegatten gegenseitig beabsichtigen, also auf eine species parricidii. Wie nun bei diesem im römischen Rechte das „emere venenum" besonders verpönt war, so scheint auch im alemannischen Rechtsgebrauche, um das heilige Band der Ehe vor dem furchtbarsten Verbrechen zu schirmen, schon das „vergift machen" sowohl von Seite der Ehegatten selbst, als der ihnen hiezu leicht an die Hand gehenden Dienstleute als strafbar ausdrücklich hervorgehoben, und den Ersteren darum zur Pflicht gemacht worden zu sein, selbst des Ehegenossen nicht zu schonen, wenn er bis zu einem so freventlichen Unternehmen sich verirren sollte, das Gesinde aber, wenn sich wider dieses ein Verdacht solcher Unthat ergeben würde, sofort zu entlassen.

In dieser, die Spuren kirchlichen Ursprunges nur zu deutlich an sich tragenden, Bestimmung des schwäbischen Landrechtes dürfte aber indirect verständlich genug ausgesprochen sein, daß unter dem, in der Hauptstelle über das Vergiftungsverbrechen vorkommenden etwas allgemeinen Ausdrucke „mit Gift umgehen" keineswegs auch das bloße Bereiten (Machen) eines Giftes mitbegriffen sei.

Das Wort „umgehen" hat vielleicht hier technisch die Bedeutung von „bedrohen, angreifen, auflauern", und gibt dann, so erfaßt, auch bezüglich des vorausgehenden

22) Bei Scherz a. a. O.: „Es mag ain man sin wip und ain wip iren man wol rugen ob ir ainez vergift machet, da man die lute mit tötet."

„mit Zauberei“ den richtigen Sinn, indem, wie noch die Gesetze des sechzehnten Jahrhunderts [23]) theilweise zeigen, die Zauberei nur, wenn sie in der Absicht, um einem Menschen an seinem Leben oder seiner Gesundheit zu schaden, und mit wirklich nachtheiligem Erfolge angewandt wurde, Todesstrafe nach sich zog. [24])

Die Strafe des Vergifters ist jene der Ketzerei [25]) und Zauberei [26]) — die Feuerstrafe. [27]) Die Vollziehungsart ist in den Worten „auf der Horde“ d. i. dem Scheiterhaufen [28]) angedeutet. Ein Unterschied des Geschlechtes soll hier durchaus nicht gelten. Dieß ist besonders in einzelnen Handschriften des Schwabenspiegels klar ausgesprochen, wo sich am Ende noch der Beisatz: „es sey Mann oder Weib“ angehängt findet.

---

23) Namentlich auch die C. C. C. art. 109.

24) Vgl. Malblank a. a. O. S. 57. und die allda cit Parerga Alciati Libr. VIII. cap. 21.

25) S vorz Bruchstück eines alten Rechtsbuchs (Schwabenspiegels) in Spangenberg Beyträge zu den Teutschen Rechten des MA.'s (Halle 1822. 4.) Nr CCCXXII. S. 224. u. die Cit. des von der Lahr'schen und von Senckenberg'schen Schwabenspiegels daselbst in Note *).

26) Schirach a. a. O. S 352 u S 335 fg.

27) S. Kramers Versuch einer system. Darst. des peinl. Rechts (Schleswig 1798. 8.) §. 181. S 161. 162 — Volkmann a. a O. — Haeberlin l. c. pag. 64 — Dagegen de Boehmer ad Carpzov. l. c. num. 36 pag. 121., welcher zwei Arten des Vergiftungsverbrechens (vgl auch Schilter l. c. §. 126 pag. 172.), die eine mit der Natur der Tödtung („simplex“ bei Schilter), die andere als reine Zauberei („pacto diabolico conjunctum“ bei Schilter) annimmt, und nur die letztere, bestehend in „sortilegium et incantatio“ im Sachsenspiegel verstanden, daher nur diese mit der Feuerstrafe geahndet wissen will, was aber offenbar unrichtig ist. —

28) S. Jul. Weiske's Wörterbuch z. s. Ausg. des Sachsenspiegels S. 159. — Vgl. noch J. Grimm deutsche Rechtsalterthümer. And. Hälfte S. 699. Nr. 15.

Digitized by Google

§. 16.

C. Die Vorbereitung einer legislativen Umgestaltung der Lehre durch die Praxis. *)

Bisher war die Thätigkeit der Gesetzgebung, Doctrin und Praxis in den gesammten Landen des germanischen Reiches, den südlichen wie nördlichen, Gegenstand dieser Betrachtung. Von nun an muß sich jedoch dieselbe auf engere Grenzen beschränken, da jetzt die Ergebnisse der Gesetzgebung im Norden, wo jene durch den Sachsenspiegel dahin verpflanzten Ideen noch im siebenzehnten Jahrhunderte fast unvertilgbar fortwährten, [1]) weil hier eigentlich ihre Entfaltung erst begonnen hatte, nachdem im südlichen Deutschland die Zeit ihres Glanzes bereits vorüber war, nur wenigen Stoff zu Erörterungen mehr bieten können.

Dagegen wird es hiedurch möglich, mit desto aufmerksameren Blicke den Fortgang der Entwicklung gegenwärtiger Lehre in demjenigen Theile Deutschland's zu beobachten, wo jene herrliche Frucht eines kräftigen, gediegenen Geistes, die Carolina, keimte, blühte, endlich zur Reife kam.

Zuerst also — um das einmal begonnene Gleichniß festzuhalten — von der Zeit ihres Keimens und ihrer Blüthe. Zwei Momente sind es hier vorzüglich, welche

---

*) Quellen: Stadt- u Landrechtsbuch Ruprecht's von Freysing. „Das annder Rechtpuech." Cap. 20. (Ausg. v G. L. von Maurer, München 1839. 8, S. 258. 59. mit Note 7). — Ulr. Tengler, der neu Layenspiegel. (Vgl. oben Einleit. §. 3. S. 19. Note 21.) —

Literatur: Malblank Geschichte der Peinl Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. (Nürnberg 1783 8.) §. 12 S. 53

1) Vgl. z. B. das Ditmarsische LR. v. 1567. Artik. 124. §. 2. 3.; das revid. lübische Recht IV. Buchs X. Tit. § 1., u. darüber Kramers Versuch einer systemat. Darstell des peinl. R's § 181. S. 161. — S. auch oben Kap. II. §. 13. Note 23. S. 149.

gewürdiget werden müssen, nämlich auf der einen Seite die Praxis einzelner Gerichtsbezirke und Städte, insoferne sie, vielfach fremde Elemente in sich aufnehmend, eben dadurch fördernd auf die Ausbildung der Grundsätze über das Vergiftungsverbrechen einwirkte; auf der anderen Seite einzelne, aus jener Praxis theilweise geschöpfte, particuläre Halsgerichtsordnungen; in wieweit sich in ihnen entweder ganz neue geläuterte Ansichten über den fraglichen Gegenstand geltend machten, oder wenigstens die, dort noch kaum im Keime bemerkbaren Ideen, zur schönen Blüthe entwickelten.

Nach diesen beiden Richtungen hin muß daher die folgende Darstellung ausgedehnt werden. —

Den eigentlichen Uebergang von der oben besprochenen Periode der Rechtsspiegel zur neuen, mit der Carolina sich schließenden [2]), Epoche bildete der Gerichtsgebrauch, welcher sich im Altbaierischen allmälig festgesetzt zu haben scheint, und wovon wir zuerst in den späteren, sehr modificirten und vervollständigten, Handschriften des vom Schöffen und Fürsprecher Ruprecht von Freysing wohl schon im Jahre 1332 [3]) angelegten s. g. Stadt- und Landrechts-Buches sichere Spuren antreffen, ohne jedoch darüber nur irgend eine Andeutung aufzufinden, wem diese, hier so wichtigen, Nachträge ihren Ursprung verdanken möchten.

In dem durch G. L. von Maurer vor Kurzem veröffentlichten MS. vom Jahre 1473 lautet nun das hierher gehörige Capitel 20., wie folgt:

„Welichs mörder haissent."

„Alle dy leut väring zue tod slagenn. auch alle dye dy todslags langenutt untz das sy sein uberkumenn

2) S. oben Einleit. §. 4. S. 28.

3) Vgl. Rechtbuch des Ruprecht v. Fr herausgeg. von L. Westenrieder (Iltes Rechtbuchs) §. 102. S. 190.

Digitized by Google

werdnn. auch all dy dye leut mordnn an den höltzernn oder dy haimlich mordennt. [4]) — auch der ainem gifft eingeit zue essen davon er stirbt. dye haissen wir all mörder unnd dy sol man all radprechnn."

Mit einigen an sich unwesentlichen Veränderungen fand sich dieser letzte, die Vergiftung betreffende, Beisatz, welcher in der, von Westenrieder edirten, älteren Münchner Handschrift fehlte, schon im MS. vom Jahre 1436., dessen Text, zur Vergleichung mit jenem im MS. von 1473., in der von Maurer'schen Ausgabe auszugsweise in den Noten mitgetheilt wird. Hier [5]) heißt aber die fragliche Stelle:

„und wër dem andern vergifft zue essen gibt davon er sterbin mues. das heißen wir all mörder. die sol man radprechen."

Daß nun diese Ergänzung aus der Feder eines Romanisten oder wenigstens eines, mit dem römischen Rechte und seiner Auslegung in den italischen Schulen und Gerichten sehr vertrauten, Gelehrten gekommen, geh't, abgesehen von der Wahrscheinlichkeit dieses Zusammenhanges aus localen Verhältnissen, einmal aus der Subsumirung des Vergiftungsverbrechens unter die Gattung der qualificirten Tödtungen (Mord), während nach allgemeiner Zeitansicht die Idee des sächsischen und schwäbischen Rechtes sonst allenthalben (selbst, wie noch der viel spätere Ulrich Tengler [6]) beweis't, in den dem Heimathlande des Rechtsbuches benachbarten Gegenden) prävalirte, noch deutlicher aber daraus hervor, das hier, im revidirten Ruprecht'schen Werke, gerade im Gegensatze zu den Spiegeln, welche nur von einem „Umgehen mit Vergiftung" sprachen, ein tödtlicher

4) Soweit auch bei Westenrieder §. 42. S. 42. Natürlich finden sich hier auch die Schlußworte: ‚Die heiß wir alle morder: di sol man alle radprechen."

5) S. 259. Note 7.

6) a. a O. Die Stelle ist oben (S 19. Note 21) abgedruckt.

Digitized by Google

Erfolg [7]) zur Verhängung der gedrohten Strafe erfordert wird. Denn diese Ansicht, allerdings im Allgemeinen germanischen Ursprungs, konnte, da wir sie in den, die Rechts-Ideen von ganz Deutschland in sich tragenden, Sammlungen des dreizehnten Jahrhunderts, bezüglich des in Rede stehenden Verbrechens, einem, gerade entgegengesetzten, Grundsatze aufgeopfert finden, hier nur den Einflüssen fremder Doctrin, [8]) welche dies germanische Element selbst auf fremden Boden auch in gegenwärtiger Lehre treu bewahrt hatte, ihre Zurückführung in die deutsche Rechtspflege verdanken.

Als Strafe mußte natürlich den, einmal als Mörder richtig betrachteten, Vergifter auch die Strafe des Mordes treffen — nämlich das Rad, bei Ruprecht noch, ohne Rücksicht auf das Geschlecht des Verbrechers, Männern wie Frauen gedroht. [9])

Daß nun diese Auffassung des Vergiftungsverbrechens sich im fünfzehnten Jahrhunderte über einen ziemlich großen Theil des deutschen Reiches schon verbreitet haben müsse, erhellt daraus, daß wir dieselbe, nach Malblank's [10]) Mittheilungen, auch als von der strafrechtlichen Praxis der Reichsstadt Nürnberg recipirt antreffen.

---

7) MS. v. 1473.: davon er stirbt.' Klarer im MS. v. 1436.: „davon er sterbin mues.' d. i mußte.

8) Kap. I. Abschn III. §. 12. S. 135. 136.

9) Im Allgemeinen war das Rad nur eine Strafe für männliche Verbrecher. Doch führt schon Gregor von Tours ein Beispiel an, daß auch mulieres „maleficae" gerädert wurden. S. J Grimm deutsche Rätterth. And Hälfte. S. 689 — Im Rechtsbuche Ruprecht's findet sich ausdrücklich die Strafe des Rades wider Frauen ausgesprochen, welche ihre Ehemänner tödten. [Ausg v Westenrieder (1ten Rechtbuchs) § 32. S. 32. 33. Vgl. auch das. S. 194]

10) a. a. O. S. 33. Vgl. auch Siebenkees Materialien zur Nürnbergischen Geschichte Bd. II. S. 532 — 50. 592 — 600.

Digitized by Google

„Der Mord" — berichtet nämlich Malblank — „d. i. alle Arten des vorsetzlichen muthwilligen Todtschlags, auch die Vergiftungen, vornemlich die Ermordung der Eltern, Ehegatten und anderer naher Anverwandten ward ordentlicher Weise mit dem Rad, und bei Weibspersonen sehr häufig mit lebendig begraben oder ertränken bestraft, zuweilen mit dem Zusatz des Hinausschleifens und der glühenden Zangen."

Es weicht sonach dieser im Nürnbergischen herrschende Gerichtsgebrauch von jenem, im Ruprecht'schen Hülfsbuche beschriebenen, altbaierischen nur insofern ab, als dort bereits statt der Radstrafe an Frauenspersonen meist eine andere vollzogen zu werden pflegte, wohl gewöhnlich die des Ertränkens, unter Umständen, wahrscheinlich insbesondere bei Vergiftung des Ehegatten, jene des Lebendigbegrabens. [11]) Wenigstens deutet hierauf der Umstand, daß auch „das gestrenge Recht zu Altdorf" [12]) mit dieser, eben erwähnten, Strafe Frauen bedrohte, welche ihre Ehemänner entweder selbst ermordeten, oder hiezu mit Rath und That beitrugen. [13])

Ebenso nennt Geiler von Keisersberg [14]) das Le-

11) Vgl. besonders Siebenkees a. zuletzt all O — Mittermaier im Neuen Arch. d. Crim. R's Bd. IX. Num. III. S. 56.

12) S Will Sermo academicus de antiqua constitut. crim. Altorfina (Altorfii 1779. 4.) pag. 31.

13) Ueber die Strafe im Allg. s. J. Grimm a. a O. S 694. Num. 11. Die Strafe des Ertränkens betreffend vergl. dens. S. 696. Num. 14.; auch oben Kap. III. §. 14. Num. VII. 3. S. 171.

14) Doctor keiserßbergs Postill. IV. teyl. Von den Heyligen. — Ein beschluß predig von dem todt der siben hauptsünden. (Edit. Straßburg 1522. fol. pag. XXXXI. lin. 8. sq.): „Die sechsten vergrebet man lebendig. Frawen die veren mannen vergeben, die vergrebet man lebendig, oder sust, dornoch es ein lantrecht ist"

beendigbegraben speciell als die (wenigstens in einigen Landen übliche) Todesstrafe für Weiber, welche sich eines Giftmordes an ihren Gatten schuldig gemacht haben.

Was aber die Schärfungen mittels Schleifens und Zangenreißens betrifft, so mochten diese nicht bei jedem Giftmorde, sondern nur in besonders ausgezeichneten Fällen z. B. Elternvergiftung u. s. w. zur Anwendung gekommen sein.

§. 17.

D. Die Bambergensis. *)

Dieser Praxis gegenüber ist nun die Gesetzgebung, großen Theils auf jene basirt, und gegen Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in einzelnen kleineren Reichslanden zuerst auch als besondere Strafgesetzgebung hervortretend [1]), ins Auge zu fassen.

Auffallender Weise herrscht aber gerade in zweien der wichtigsten Straflegislationen dieses Zeitraumes, in der Tyroler Malefizordnung von 1499 [2]) und der Halsgerichts-

*) Quellen: Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507. Artikel XLV. LXII. CLV. (Original-Edit. v 1507. Bamberg durch Hannsen Pfeyll, Samstag nach sanct Veytstag, fol. 16. v.; 20.; 43.) — Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516. Artikel XLV. LXII. CLV. (Bei Zöpfl, Die Peinl. G. O Kaiser Karl's V. u. s. f. Heidelberg 1842. gr. 8., S. 19.; 24; 52 in der rechten Columne.). — Zur Erläuterung dienende Schriften des 16ten Jahrhunderts: Außer den oben in d Einleit. § 3 S. 18 19. (mit den Noten 18 — 23) genannten gehören hierher noch: Das Statutenbuch (Frankf. 1558. Fol.) pag. CXLVIII. v. — Abr. Saur Fasciculus de poenis, vulgo Strafbuch (VIIte Ausg. Frankf. 1583. Fol.) pag. 104. 103 184.

Literatur: Malblank Gesch. der Peinl. Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. § 23. S. 107. 108.; §. 32. S. 148. —

1) Vgl. Marezoll Criminalrecht §. 9. S 23.

2) Ausg. von v. Wendt in den Bayer. Annalen v. 1834 Beylage zu Nr. 137. (Blatt für Literatur Nro. XCI).

Digitized by Google

ordnung für die Stadt Radolphzell von 1506 [3]), über das Vergiftungsverbrechen ein tiefes Stillschweigen. Daß dasselbe nur aus dem höchst seltenen Erscheinen dieses Verbrechens erklärt werden müsse, unterliegt keinem Zweifel. [4]) Anders verhält sich dagegen die Sache mit der, für die Geschichte des Criminalrechts gleichfalls unendlich wichtigen [5]), Wormser Reformation von 1505. Denn wenn auch diese der Vergiftung mit keiner Sylbe erwähnt, so kann der Grund davon nur darin gesucht werden, daß hier die Tödtung durch Gift in dem generellen Titel „von straffe der todtschleger" [Theil II. Buch VI. Titel 19.] [6]) mitbegriffen sei, was auch die daselbst vorkommenden Worte: „oder welcher gestalt das geschicht" genügend beweisen. [7])

Es scheint sich aber gerade in diesem Stillschweigen der Gesetzbücher gleichsam die Ahnung einer bevorsteh-

---

3) Ausg. von K. Walchner in den Eranien zum deutschen Recht. Forts. Herausgeg von Dr. R. Falck 2te Lief. 1826. S. 80 — 89 — Vgl. hierüber Mittermaier im Neuen Arch. d. Crim. R.'s Bd. IX. Num III. —

4) Vgl. Tyrolienſis §. 57. (S. 4. Col. 1.); Radolphzell HGO. § XXVI. (S. 87.) — S. oben §. 15. S. 173. mit Note 3.

5) S. Mittermaier a. a O. S. 57.

6) Ausg v. 1509. fol. XCIII.: „Wer eynen andern menschen leyblos thut oder vom leben zum tod bringt, es sey mit hauwen, Stechen, Schlahen, werffenn, Schiessen, oder welcher gestalt das geschicht, der soll auch zu tötten verurteilt unnd gericht werden, mit dem schwert oder wie sich nach gesta't und gelegenheit der Persone zuthund gepürt" — Dasselbe dürfte auch von der späteren Henneberger Landes-Ordnung v. J. 1539. gelten, wo vermuthlich die Vergiftung unter dem „fürsetzlichen Morde" (Buch VIII. Tit. III. Cap. 1) mitverstanden ist.

7) Der „von straffe der zauberer" handelnde Abschnitt der Wormser Reformation (Thl II. Buch VI. Tit. 12 fol. XCII.) bezieht sich offenbar auf die Vergiftung nicht.

Digitized by Google

den neuen — der Vollendungsperiode dieser Lehre an den Tag gelegt zu haben.

Denn schon in der, im Jahre 1507 für die Stift-bambergischen, 1517 auch für die fränkisch-brandenburgischen Lande publicirten Halsgerichtsordnung — der Meister-Schöpfung des noch heute mit Recht gefeierten großen Staatsmannes Johann von Schwarzenberg [8] — sehen wir das Verbrechen der Vergiftung einer selbstständigen, und zwar zum ersten Male im Verhältnisse zu den früheren Gesetzgebungen ziemlich umfassenden Darstellung gewürdiget, da demselben (in beiden Redactionen) drei eigene Artikel, nämlich außer dem, das Materielle der Lehre und die Strafnorm enthaltenden, Hauptartikel CLV. noch zwei rein processualischen Inhaltes, die Artikel XLV. und LXII. gewidmet sind.

Von selbst wird nun die Wichtigkeit der beiden Fragen einleuchten: auf welche Quellen sich die Bestimmungen der Bambergensis — denn nur von dieser, welche in der, ihr verschwisterten, Brandenburgischen peinlichen Gerichtsordnung wörtlich wiederkehrt, soll hier die Rede sein — zurückführen, inwiefern sie sich als ein legislativer Fortschritt erachten lassen? Diese historisch-critische Doppelfrage soll nun in steter Verbindung beantwortet werden.

I. Die Reihe der, von der Vergiftung handelnden, Abschnitte eröffnet im Artikel XLV. [9] eine kurze Belehrung

---

8) S. Roßhirt im Neuen Arch. d Crim. R.'s Bd. IX. Num. X. „Johann von Schwarzenberg in seiner Beziehung zur Bambergensis und Carolina.

9) fol. XVI. v. d. Orig. Ed. v. 1507: „Von heimlichen vergeben Genugsam anzeygung. — Item so der verdacht bewisen wurdet, das er gifft kaufft oder sönst damit umbgangen ist, das macht ein redliche anzeigung der missetat, er könt dan mit glaublichem

für die Richter, auf welche Indicien hin sie den der Vergiftung Verdächtigen peinlich befragen dürften.

Die Stelle ist wahrscheinlich nur freie Uebertragung aus irgend einem, nicht näher bekannten, lateinisch geschriebenen Torturbuche. [10]) Hierauf deutet insbesondere der viel zu allgemein gewählte Ausdruck „umgehen“ [11]), womit offenbar eine Zusammenfassung aller jener, in den römischen Gesetzen begegnenden, Begriffe „habere, facere, conficere“ u. s. f. beabsichtigt war.

Die große Dürftigkeit dieses Artikels läßt sich übrigens so wenig verkennen, als das demselben zu Grunde liegende Princip, daß es bei dem Vergiftungsverbrechen mit der Abwägung der Anzeigen nicht so genau zu nehmen, vielmehr eine „promptitudo ad torquendum“ gar sehr dem Richter zu empfehlen sei. [12])

---

scheyn anzeigen. das er sölche gifft zu andern unstrefflichen sachen hat brauchen wöllen, oder gebraucht het.“

10) Vgl. übrigens auch Sawr's Strafbuch S 184. wo es unter Beziehung auf Angelus sup. const. 8. C J. de quaest. (IX. 41.) heißt: „Also auch, So einem mit Gifft vergeben würde, were wider denen der die Gifft verkaufft. ein grosse vermuthung deß Todes, daß er darauff möchte befragt werden“ Wahrscheinlich ist aber das ‚verkaufft“ falsch, sei es, daß hier ein Verstoß des Verfassers, sei es, daß ein bloser Druckfehler zu Grunde liegt. — Daß hier von Schwarzenberg das röm. Recht selbst vor Augen gehabt, und namentlich aus fr. 1. in fin. D. de Lege Pomp. de parricid. und fr. 1. § 1. fr. 3. pr. D. ad Leg. Corn. de sic. et venef. geschöpft habe, so daß er nur im Geiste des german. Strafrechts dasjenige, was dort schon ein crimen venef. begründete, als indicium veneficii angeführt hätte. ist nicht wahrscheinlich. da er ja zu seiner Zeit ziemlich vollständige Indicienverzeichnisse in den Torturbüchern vorfand. woraus er die zuläßig erscheinenden ausgewählt haben mochte.

11) Vgl. Adelung gramm.-krit. Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. (IIte Ausg.) Thl. IV. S. 804. Num. 4.

12) Vgl. oben Kap. I. Abschn. III. §. 12. Num. 1. S. 192.

Digitized by Google

II. Um vieles reichhaltiger, als der eben betrachtete Artikel, und gewiß, erwägt man den Zustand des Strafprocesses [13]) zu von Schwarzenberg's Zeiten, die Unbeholfenheit halbgelehrter Richter [14]), endlich die bis dahin gänzlich verkannte Natur des Vergiftungsverbrechens, von entschiedenem Verdienste ist dagegen der Artikel **LXII.** [15]), dem Untersuchungsrichter einige Unterweisung an die Hand gebend, wie er, selbst noch nach abgelegtem Geständnisse des Verbrechers, zur vollkommenen Feststellung des Thatbestandes — des factum sowohl als des dolus — durch zweckmäßige Fragen beitragen könne.

Welche Quelle hier der Gesetzgeber vor Augen gehabt habe — darüber eine Bestimmung zu geben, würde immer gleich jeder Hypothese ein Wagstück sein. So ist eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den Grundideen dieses Artikels und jenen in Cicero's Cluentinischer Rede unverkennbar, namentlich was das dem Richter zur Pflicht gemachte Eingehen in die Motive des Vergifters zur That betrifft. [16]) Ebenso unwiderlegbar ist es aber auch, daß in diesem Artikel Spuren der oben [17]), geschilderten, mittelalterlich-romanistischen Dolustheorie durchschimmern, daß insbesondere dem Gesetzgeber jene tief-psychologische Maxime: „factum animum metitur" [18]) vorgeschwebt haben mochte.

---

13) S. Malblank a. a. O. §. 15. fg.

14) Vgl überhaupt Jarcke im Neuen Arch. d Crim. R.'s Bd. IX. Num. IV. S. 77 — 81.

15) fol. XX. der Orig. Ed. v. 1507.: „Auff bekentnuß von vergifftung. — Item bekent der gefragt, das er yemant hab vergifft, oder vergifften wöllen, man soll jne auch fragen, aller ursach und umbstende (als obstet) und des mere, was jne darzu bewegt, auch womit, und wie er die vergifftung gebraucht, oder zugebrauchen vorgehabt; und wo er solche gifft genommen habe"

16) S. oben Kap. I. Abschn. I. §. 6. S. 46.

17) Kap. I. Abschn. III. §. 12. II. S. 131. 132.

Digitized by Google

Doch kann von Schwarzenberg insofern der Ruhm der Originalität gewiß nicht abgesprochen werden, als er den, jene hier vereinigten verschiedenartigen Momente combinirenden, Gedanken durchaus nur aus sich selbst zu schöpfen im Stande war, da Genauigkeit und Vollständigkeit in Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen, wodurch doch allein die Wahrung der materiellen Gerechtigkeit im formellen Rechte bedingt ist, der Zeit vor der Bambergensis fast fremd genannt werden muß.

III Wichtiger aber, als die beiden nun besprochenen Abschnitte, ist der Artikel CLV., jenen, welche den processualischen Theil der Lehre enthielten, gegenüber die eigentliche neue Theorie derselben in sich tragend.

Darum vorerst die Textworte des Gesetzes selbst, dann deren Erläuterung.

1) Text:[19] „Hernach volgen etliche böse todtung, und von straff derselben tetter"

„Erstlich von straff der die heymlich vergeben."

„CLV. Item wer yemant durch gifft an leyb oder leben beschedigt, ist es ein manßbilde, der sol einem furgesetzten mörder gleych mit dem rade zum tode gestrafft werden. Tet aber sölliche mißtat ein weibßbilde, die sol man ertrencken. Doch zumerer forchte andern, sollen sölche boßhafftige mißtettige person vor der endtlichen todstraff geschleyfft, oder etlich griff in jr leyb mit gluenten zangen gegeben werden, vil oder wenig nach ermessung der person und tödtung, wievor vom mordt deßhalb gesetzt ist."

18) S. ebendas. S. 132.

19) fol. XLIII. et vers der Orig. Ed. v. 1507. — Die Unterscheidungszeichen, im Originale lediglich schiefe Striche, habe ich hier, wie in den beiden vorausgehenden Artt. (Noten 9. u. 15.), in Punkte und Kommata umgewandelt. —

Digitized by Google

2) Erläuterung. — Es ist nun die, im Nachfolgenden zu lösende, Aufgabe, die Auffassung des Vergiftungsverbrechens, den Thatbestand und die Strafe desselben nach den Worten des eben mitgetheilten Gesetzes einer Prüfung zu unterstellen.

a Die Vergiftung ist eine Tödtung d. h. im Sinne der Bambergensis — ein Angriff auf das Leben, nie entschuldbar, daher als „böse Tödtung" hervorgehoben [20]), selbst aber wieder vor diesen Tödtungen durch ihre Gefährlichkeit ausgezeichnet, darum strenger, dem verächtlichsten, am Herrn, Ehegatten oder Freunde begangenen, Morde gleich, mit geschärfter Todesstrafe geahndet [21]), darum vielleicht an die Spitze jener Tödtungen gestellt. — Zur leichteren Veranschaulichung dieser Verhältnisse wird sie noch im Conterte mit dem vorsätzlichen Morde, einem in der damaligen Praxis schon richtig erkannten Verbrechen, parallelisirt. —

Wie das veneficium sich am Anfangspunkte seiner historischen Entwicklung, im alten syllanischen Gesetze, naturgemäß als homicidii species aufgefaßt, unseren Blicken darstellte, so erscheint es hier, nahe seinem Ziele, gleichsam nach vollendetem Kreislaufe, wieder in die ihm gebührende Stelle zurückgekehrt — im genus der Tödtungen. Jene durch abergläubische Vorurtheile erzeugte, eben darum so gefährliche Combination der Vergiftung mit der Zauberei ist nicht mehr sichtbar. [22])

Dieser geläuterten richtigen Auffassung hatte aber, wie oben [23]) sich zeigte, schon das vermehrte Ru-

20) Vgl. unten Note 75.

21) S. Bambergensis Artik. CLXII.

22) Hefftter-Lehrbuch §. 274. Note 2. S. 294.

23) S. den vor. §. des. S. 184.

precht'sche Rechtsbuch Bahn gebrochen, worin der Vergifter ausdrücklich ein Mörder geheißen und mit der Strafe des Mordes bedroht wird. Sonach dürfte diese Ansicht längst in der Praxis einheimisch gewesen, und aus dieser unmittelbar in den neuen Strafcodex recipirt worden sein. Ob nun von Schwarzenberg das erwähnte Ruprecht'sche Buch, welches freilich zu jener Zeit noch nicht im Drucke erschienen war, gekannt und benützt, oder ob er (was Malblank [24]) anzunehmen geneigt ist) aus dem Gerichtsgebrauche des, ihm so nahe gelegenen, Nürnberg geschöpft habe, ist nicht zu bestimmen. Uebrigens zeigen die vielen, in kurzen Zwischenräumen sich folgenden, immer zeitgemäß veränderten und vermehrten Handschriften des Ruprecht'schen Werkes [25]), welche in ihrer Gesammtheit fast ein ganzes Jahrhundert füllen, daß dieses, zum praktischen Gebrauche bestimmte, Hülfsbuch seinem Zwecke entsprochen, und darum hohes Ansehen genossen haben mußte. Wäre es daher nicht recht gut denkbar, daß auch von Schwarzenberg, welcher sich doch gewiß für die das Recht seiner Zeit erörternden wissenschaftlichen Produkte — umsomehr wenn sie deutsch geschrieben waren [26]) — angelegentlich interessirte, und welchem es auch zu deren Erlangung an höherer Unterstützung nicht fehlen konnte, zur Kenntniß des Stadt- und Landrechts-Buches gekommen sei, vielleicht dasselbe gar handschriftlich besessen habe?

War nun unstreitig diese, sei es blos traditionelle, sei es bereits schriftlich aufgezeichnete, Praxis von Schwarzenberg's unmittelbare Quelle bei Abfassung des Artikels CLV., so waren es eben darum mittelbar jene, aus den italischen Rechtsschulen in die germanischen Schöf-

24) a. a. O. §. 12. S. 33.; §. 31. S. 143. — Vgl. auch Roßhirt a. a. O. S. 244. Dagegen s. Zöpfl, Das Bamberg. R. als Quelle der C. C. C., S. 175.

25) S. darüber v. Maurer's Vorr. z. s. Ausgabe.

26) Roßhirt a. a O. S. 239.

fenstühle verbreiteten, romanistischen Ideen, welche auf denselben einwirkten. Spuren dieses Einflusses werden sich auch noch im Nachfolgenden wahrnehmen lassen.

b. Der Thatbestand der Vergiftung ist insoferne näher bezeichnet, als zur Begehung derselben — Heimlichkeit [27]), zur Vollendung aber und also zum Eintritte der vollen Gesetzesstrafe — entweder der Tod oder nur eine Leibesbeschädigung des Vergifteten erfordert wird.

α) Die Bambergensis kennt nur ein „heymlich vergeben." Es fragt sich nun, worin diese Heimlichkeit bestehe? — Bekanntlich gehörte nach älterem deutschen Strafrechte heimliche Begehung zum Begriffe des Mordes überhaupt [28]), obwohl dieselbe keineswegs das entscheidende Moment darin gewesen ist. [29]) Es könnte nun auch hier mit dem Beisatze „heimlich" nichts weiter beabsichtigt sein, als die, mit der Vergiftung von jetzt an gesetzlich verknüpfte, Idee des Mordes bestimmter, in der Weise der älteren Rechtssprache hervorzuheben.

Allein jene, zum Wesen des Mordes gehörige, Heimlichkeit bestand, wie die Volksrechte [30]) zeigen, in einzelnen der Tödtung selbst nachfolgenden Handlungen des Thäters zum Zwecke, durch Verbergung des Leichnams [31])

27) Vgl. auch die Ueberschrift des Artik. XLV. der Bambergensis. (Oben Note 9.) — Auffallend ist die variirende Schreibart des Wortes „heimlich" in diesem u. dem CLV ten Artikel.

28) S. die im §. 15. Note 12 S. 176. mitgetheilte Stelle aus der Treuga Heinrici Regis v. J. 1230 u. Birnbaum im Neuen Arch. d. Crim. R.'s Bd. XIII. Num. XV. S 432. mit Note 118.

29) Dieß war eigentlich das Vorbedachte u. Verrätherische. Birnbaum im angef. Arch. Bd. XIV. Num. XXII. S. 527. 28.

30) Vgl. Walch Glossar. interpretat. C. C. C. inserv. s. v. „Mörder" pag. 378. 79.

31) J. Grimm deutsche Rtterth. And. Hälfte. S. 635.

Digitized by Google

die That selbst dem Auge des Richters zu verheimlichen, und wurde, eben diesem Begriffe nach, im späteren Mittelalter höchst wahrscheinlich nur particularrechtliche [32]) Ansicht. Gerade in dem Strafrechte derjenigen Lande aber, welche von Schwarzenberg's Aufenthaltsorte und Wirkungskreise am nächsten lagen, findet sich jene altgermanische Idee im fünfzehnten Jahrhunderte längst mit einer neueren vertauscht. Die hier herausgehobene Heimlichkeit der Begehung bezweckte vielmehr nur ein Verbergen der That vor dem Auge des zu tödtenden, bestand also in einem, von diesem nicht vorherzusehenden, daher alle Gegenwehr ausschließenden, meuchlerischen Angriffe auf sein Leben. So nennt Ruprecht von Freysing [33]) einen heimlichen Mord als besondere Species, ohne ihn jedoch bezüglich der Strafe vor den anderen Arten auszuzeichnen, und es ist höchst bemerkenswerth, daß unmittelbar an diejenigen, „by haimlich mordennt", sich dann in den jüngeren Manuscripten die Vergifter angereiht finden; vielleicht schon ein Beweis, daß man damals auch in der altbaierischen Praxis den Giftmord mit dem heimlichen Morde in eine, auf der Gleichheit der Charakter beider Verbrechen beruhende, unmittelbare Verbindung gebracht habe. Deutlich ersehen wir aber in den Bestimmungen des Gestrengen Rechts zu Altdorf [34]):

„Umb heimliche morderei ist recht schleyppfen, und radtprechen."

„Umb offenuliche morderej ist recht enthaubten."

den neueren Begriff des heimlichen Mordes, und daß dieser auch in den Artikel CLV. der Bambergensis [35]) übergegangen sei, läßt sich, von örtlichen Beziehungen abgesehen,

32) Marezoll a. a. O. §. 98. S. 288. Note 2.

33) S. das im vorigen §. angef Cap. 20. u. die Note 4.

34) Will Sermo academ. de ant. const. crim. Altorfina. pag. 31. 9.

35) Vgl. auch den Artikel XL. derselben.

einigermassen daraus schließen, daß auch die Altdorfina den heimlichen Mord mit dem Zusatze des Schleifens zum Rade ahndet.

Es bedürfte übrigens dieser Beweise nicht, da der erwähnte Begriff der Heimlichkeit in specieller Rücksicht auf das Vergiftungsverbrechen viel älter, als alle diese genannten Gesetzwerke, und im ganzen Mittelalter gemeine Rechtsansicht gewesen ist. Möge man sich doch nur an das oft beregte alte Gesetz König Heinrich's II. für die Lombarden zurückerinnern, worin das veneficium ausdrücklich eine „mors furtiva" heißt [36]), welche Idee vor Augen habend dann der alte Glossator zum Sachsenspiegel (in der, die Anfangsworte dieser Schrift [73]) bildenden, schönen Stelle) die Vergiftung als dasjenige unter den Verbrechen wider das Leben der Menschen bezeichnet, was der Diebstahl unter den Delicten wider dessen Eigenthum ist. Assimilirten ja selbst die Romanisten diese Idee ihrem fremden Rechte, das veneficium, welches sie ohnehin nur als ein „delictum occultum", „occulte commissum" kannten [38]), noch besonders als „proditio" oder „homicidium proditorium" [39]) charakterisirend.

---

36) S oben § 14 I S 159.

37) Einleit §. 1. S. 1. Anf u. Note 2.

38) S. oben Kap I. Abschn. III. §. 12. I. S. 128.

39) Ebendas. u. S. 129. — Vgl auch Roßhirt im Neuen Arch. d. Crim R's Bd. IX. Num VI. §. 2. S. 143. 44. — Interessant ist hier eine Vergleichung des zu denselben Zeiten in England geltenden Strafrechtes, wie sich dasselbe bei Guill. Blackstone, Commentaire sur le code criminel d' Angleterre, traduit par M l' Abbé Coyer, (Paris 1776. 8. 2. Tomes.) Tom. I. pag. 218. mitgetheilt findet: „La plus détestable de toutes (les manières qui détruisent l' homme), c' est le poison, parce que c' est celle dont on peut le moins se garder par le courage, ou la précaution; c' est pourquoi ce genre affreux de délit fût déclaré trahison par le statut 22. de Henri VIII. ch. 9., et puni par un genre de mort

Von Schwarzenberg ging also bei der Aufnahme dieses Merkmales in den Thatbestand des Vergiftungsverbrechens lediglich von einer, vor ihm und zu seinen Zeiten im germanischen Rechte herrschenden, Ansicht aus, und daß ihm hiebei speciell jene Auffassung der Romanisten vorgeschwebt habe, läßt sich höchstens daraus entnehmen, daß auch er, wie wir es oben [10]) in der Doctrin der italienischen Criminalisten zu beobachten Gelegenheit hatten, durch diese nähere Angabe der gefährlichen Natur des Giftmordes die Auszeichnung desselben vor dem gewöhnlichen Morde in Stellung und Strafe [11]) motivirt zu haben scheint. —

β) Die Bambergensis hebt nebst der Tödtung durch Gift, welche sie mit dem Ausdrucke „Lebensbeschädigung" bezeichnet, auch noch die, durch solche Stoffe verursachte, „Leibesbeschädigung" hervor, dieselbe in den rechtlichen Folgen für den Verbrecher der vollendeten Tödtung gleichstellend. [42])

Diese an sich merkwürdige, durch die Schicksale ihrer Interpretation in der Praxis [43]) aber noch wichtiger gewordene, Bestimmung erheischt eine nähere Beleuchtung der beiden Fragen:

---

plus cuisant et plus lent que le droit coutumier ne l' avoit prescrit. On faisoit bouillir l' empoisonneur jusqu' à extinction de vie: mais une loi si dure n' étoit pas faite pour subsister long-temps en Angleterre. Elle fut abrogée par le premier statut d' Edouard VI. ch. 12." — Die Strafe des Tödtens im siedenden Wasser war übrigens im älteren deutschen Rechte auch bei Ketzern gewöhnlich. S. J. Grimm a. a. O. S. 700. Num 16.

40) a. a. O. S. 129. 130.

41) S. hierüber unten Abs. c.

42) Vgl. hier insbesond.: Jordan, Ueber die Auslegung der Strafgesetze mit besond. Rücks auf das gem. R. §. 17. D. S. 116 — 118. (Ausleg. des Art. 130. C. C. C.)

43) S. oben Einleit. §. 3. II. S. 20. mit Not. 30. 31.

Digitized by Google

aa) Wie sind die Worte „an leyb beschedigt" zu verstehen?

bb) Hatte diese Neuerung von Schwarzenberg's eine historische Quelle?

ad aa) Die Bestimmung der Bambergensis, auch in die ihr verschwisterte Gesetzgebung der Markgrafen von Brandenburg übergegangen, kehrte wörtlich in den beiden, dem Reichstage später vorgelegten, Entwürfen [44]) einer peinlichen Gerichtsordnung für das ganze Reich wieder, und wanderte endlich aus diesen, ohne irgend einen erläuternden Zusatz, in das zu Stande gekommene Reichsgesetz, die Carolina [45]), selbst. Daß man also an den fraglichen Worten keinen Anstoß nahm, sie klar und verständlich, somit alle Zusätze überflüssig fand, geht hieraus zur Genüge hervor, da sich in dem langen Zeitraume von 26. Jahren, wo doch gewiß auch die gelehrte Welt über die, auf den Reichsversammlungen zur Sprache gebrachten, Projecte mit ihrem critisirenden Urtheile sich vernehmen ließ, und man überhaupt ohne Zweifel nicht versäumte, das nur im Geringsten tadelnswerthe an den neuen [den Reichsständen eben nicht sehr willkommenen] [46]) von Schwarzenberg'schen Schöpfungen aufzudecken, zuverläßig eine Stimme erhoben und die undeutliche Fassung dieses wichtigen Satzes bekämpft haben würde.

Es erhellt aber hieraus ferner, daß man die beregte Stelle auch ganz wörtlich aufgefaßt haben müsse, da im gegentheiligen Falle eine Modification derselben in den jünge-

44) v. 1521 u. 1529 Artik. CXXXVI. bei Zöpfl a. oben Note *) a. O. S. 167.

45) Artik. CXXX. b. Zöpfl a. a. O. S. 239.

46) Vgl. z. B. Malblank a. a. O. §. 44. S. 208. fg. — Ueber Sachsen Horix Wahre Veranlass. der Peinl. HGO. Kayl. Carls des Vten §. 14. (hinter Koch's 3ter Ausg. der C. C. C. Giessen 1781. S. 296.

ren Projecten, oder wenigstens in den revidirten Redactionen der Bambergensis [47]) und Brandenburgica [48]) von 1580. und 1582. nicht unterblieben wäre, besonders da die Aenderungen der mit der Prüfung und Revision beauftragten Commissionen, wie der Augenschein gibt, sich bei den Projecten fast nur auf sprachliche Emendationen beschränkten. [49])

47) Art. CLV. Auch in dem neueren Abdrucke v. 1738. (S. 75.) unverändert.

48) Art. CLVII. (Fol. XXXIII.)

49) Vgl. überhaupt noch Horix a. a. O. §§. 12—14. S. 293 — 95 — Diese wörtliche Auffassung scheint sich insbesondere auch auf die Disjunctiv-Partikel „oder" in der Stelle „an leyb oder leben beschedigt" zu beziehen (Wachter Glossar. Germ. s. v. „Oder" pag. 1162. — Koch Vorrede z. s. Ausg. der C. C. C. S. 6. 7.), weßwegen wir bei keinem der, mit der Carolina gleichzeitigen, Interpreten eine Spur finden, woraus sich schließen ließe, daß man dem „oder" eine copulative Bedeutung zu unterschieben versucht habe. (Walch l. c. s. v. „Oder" pag. 399. sq.) Eine Umwandlung des „oder" in „und" auf legislativem Wege geschah im Tit. XV. Theil V. der Verordnung des Hadelerschen Land-Gerichts und Rechtens v. 1583. (b. Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. I. Append. pag. 56. 57.: „Straff derjennen, die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben. — Wer jemandt durch Gifft oder Venen an Leib und Leben beschedigt, ist er ein Man, soll er mit dem Rade zum Tode, wie ein Mörder gestrafet werden. Teht es ein Weib, die sol man ertrenken oder sonst lebendig begraben. Es kann auch die Straffe nach Ermessung der Person und Tödtung gescherfet werden"), hängt aber hier mit einem weiter unten zu erörternden Umstande zusammen, indem im Tit. VII. dess. Theils „Von Zauberey" (Pufendorf l. c. pag. 55.) denjenigen „welche mit Hülffe des leidigen Teufels Leuten — — Schaden zufügen", wohin offenbar namentlich die Beschädigungen durch Gift gezählt werden müssen, da in diesem Titel auch vom (zauberischen) Umbringen der Menschen mit Gift die Rede ist, die Strafe des Feuers gedroht wird. Unmöglich kann man daher diese Bestimmung des hadelerschen LR.'s dazu benützen, um der berüchtigt gewordenen Carpzov'schen Chimäre eine historische Basis unterzulegen, und dieselbe so wie

Sonach reducirt sich die erstere der, hier zu erörternden, Fragen lediglich darauf: was eine Beschädigung am Leibe im damaligen Sprachgebrauche geheißen habe? —

Die beste Antwort hierauf gibt uns Gobler,[50] welcher die, auch im CXXXten Artikel der Carolina unverändert wiederkehrende, Stelle folgendermassen übersetzt hat: „Qui veneno aliquem interimit, aut corpus ejus vitamque male adficit, laeditque.“

Analysirt man nämlich diese, der Form nach mehr einer Paraphrase gleichende, scheinbar mit Pleonasmen angefüllte, Uebertragung, so ergibt sich, daß hier nur von lebensgefährlichen,[51] permanenten,[52] äußerlich wahrnehmbaren[53] Gesundheitsstörungen die Rede sei.

---

der den, sie mit Recht treffenden, Vorwurf der Laune und Willkür zu vertheidigen S Mittermaier im Neuen Arch. d. Crim. R's Bd. IX. Num III. S. 65. Note 48. — Jarcke Handb. Bd. III. S. 236. Note 6. (Das Nähere über Carpzov's Idee u ihre Bekämpfung s. im dogmat. Theile.)

50) Interpretatio C C. C. pag 140. Ed. Abegg. — Einfach mit „corpori nocere“ geben es Remus (ib. pag. 141) u. Clasen (ib pag. 140. not.) wieder.

51) „vitamque.“ „Leib“ hieß im älteren Sprachgebrauche so viel, als Leben Daher: „entleiben“ leyblos thun“ (s. oben Note 6.) für tödten Vgl. Wachter l. c. s. v. „Leib“ pag. 950 — Walch l. c. s. ead. v. pag. 362. sq. — Häufig liegt deßhalb der Formel „Leib und Leben“ nur ein Pleonasmus zu Grunde, aus dem Streben jeder noch in ihrer Entwicklung begriffenen Sprache erklärlich, durch Cumulirung mehrerer gleichbedeutender Worte die darin auszusprechende Idee kräftiger hervorzuheben. Jordan a. a. O. §. 2. S. 10. Adelung i. a. W. Thl. II. S. 1091. a. E. Dies ist namentlich im oben angeführten hadelerschen LR. (s Note 49.) der Fall. dessen Styl überhaupt an Tautologien ziemlich reich ist; durchaus aber nicht in der Bambergensis. Vgl. Walch l. c. pag 364., wegen des Art CLXIV. (139. C. C. C.) Marezoll a. a O. §. 24. S. 64. fg. Hier stehen sich offenbar die Begriffe „Leib“ und „Leben“, wie die partielle Ursache einer Erscheinung dieser

nd bb) Läßt sich diese Bestimmung von Scharzenberg's auf irgend eine schon vorhandene Quelle, und auf

---

selbst, gegenüber. Leben ist hier die Gesammtheit aller die Möglichkeit der Existenz bedingenden inneren und äußeren Voraussetzungen, sich kundgebend in einem, mit Thätigkeit verknüpften, wahrnehmbaren Dasein; Leib dagegen ist der physische Träger jener Bedingungen, erst in Vereinigung mit dem Lebensprincipe die Gesammtheit derselben formirend. —

52) „male adficit.“ Das Zeitwort „afficere“ dient (wie Beispiele bei class. Autoren z. B. Cicero, wo besonders das part. pass. „affectus“ häufig in Verbindung mit abstracten Begriffen, wie virtus, vitia u. s. f., vorkommt, beweisen) stets, um ein Zufügen mit bleibenden Folgen anzudeuten. Dasselbe ist aber auch bei dem deutschen Worte „beschädigen“ der Fall. Adelung a. a. O. Thl. III. u. d. W. „Schaden“ S. 1319. In Beziehung auf die Bambergensis zeigt dies speciell deren Art. CLXI., wo der Gesetzgeber die Entleibung eines Menschen durch ein schädliches Thier — eine „Beschädigung“ nennt.

53) „laeditque“ — gleichsam das „male adficit“ glossirend. Laedere, laesio bezeichnen hauptsächlich äußere, sichtbare Verletzungen. Daß nun Vergiftungen häufig von solchen, auch dem Auge des Laien sogleich erkennbaren, Krankheitserscheinungen begleitet sind ist eine nur zu bekannte Sache Vgl. Henke Lehrb. (5te Ausg.) §. 640. S. 445 § 644. S. 447. Neben den somatischen Veränderungen stellen sich sogar häufig auch psychische Alienationen ein. S Friedreich System der gerichtl. Psychologie (2te Aufl. Regensburg 1842.) S. 443. 44. (Daselbst auch über die aus Hyosciamus, Stramonium, Belladonna u. s. f. bestehende Hexensalbe.) —

Durch das in dieser und den beiden vorhergehenden Noten Gesagte widerlegt sich aber von selbst die Bemerkung Jordan's (a. a. O S. 117.): „Der Gesetzgeber konnte nicht gewollt haben, daß derjenige, welcher einem Andern durch Gift eine vielleicht geringe Beschädigung am Leibe zugefügt hat, mit der schwersten Strafe, mit dem Rade, bestraft werde.“ — Solche vorübergehende leichte Störungen im Wohlbefinden hießen in von Schwarzenberg's Munde keineswegs „Leibesbeschädigungen.“

welche, zurückführen? — Jarcke [54]) will darin eine Annäherung an das alte Sachsenrecht entdecken. Allein, wie oben [55]) aus den eigenen Worten der beiden Rechtsspiegel gezeigt ward, erforderten diese zur Strafe nur die erwiesene Darreichung des Giftes, ohne auf irgend einen Effect derselben ein Gewicht zu legen. Gerade dieß thut aber die Bambergensis, indem sie noch überdieß die Effecte, deren Hervorbringung den Vergifter der Gesetzesstrafe unterstellen sollte, genau bezeichnet. Oder sollte vielleicht eine durch Gift herbeigeführte Zerrüttung der Körper- und Geisteskräfte nicht als ein Effect der Vergiftung zu betrachten sein?

Dasselbe Resultat aber, welches hier die Zusammenstellung der Bambergensis mit dem sächsischen und schwäbischen Rechte ergab, geht auch aus einer Vergleichung des Artikels CLV. mit dem römisch-justinianischen Rechte hervor. Endlich bedarf es kaum einer Erwähnung, in welchem grellen Contraste die fragliche Bestimmung von Schwarzenberg's mit den Principien der vor und zu seiner Zeit blühenden romanistischen Praxis stehe. Es genügt, wenn ich deßhalb auf meine [oben [56]) versuchte] Darstellung dieser mittelalterlichen Auffassung des römischen Rechtes, und auf die hierher betreffende Stelle des Ruprecht'schen Rechtsbuches [57]) verweise.

Es bleibt sonach nur noch das altgermanische Recht, wie es in den Volksrechten sich darstellte, zur Vergleichung übrig, und daß von Schwarzenberg bis auf diese, so ferne gelegenen Zeiten zurückgeschritten sein, und dort dasjenige geschöpft haben sollte, wovon er in seiner nächsten

54) Handbuch III. Bd. S. 235. Note 4.

55) §. 15. S 175 fg. 178.

56) Kap. I. Abschn III. § 12. S. 136.

57) S. den vorigen §. S. 184. 85.

Digitized by Google

Umgebung die ergiebigsten Quellen vorfand, wer sollte dieß auch blos wahrscheinlich finden können?

Dennoch liegen hiefür erhebliche Gründe vor — abermals ein Räthsel in dieser vielfach räthselhaften Lehre!

Ich mußte bereits oben [58]) darauf aufmerksam machen, daß man schon in der alten **Lex Ripuariorum** als Folge der Kraftentwicklung des Giftes neben dem Tode des Vergifteten auch eine „varietas" und „debilitas in corpore" gesetzlich hervorhob, beide Fälle nach der Grundmaxime des Gesetzes mit Geldbußen belegend. Diese Idee war aber keineswegs eine blos particuläre des ripuarischen Rechtes, sondern sie mag vielmehr im früheren Mittelalter sehr allgemein verbreitet gewesen sein, da wir ihr sogar in den angelsächsischen Gesetzen [59]) wieder begegnen.

Daß nun unter den Ausdrücken „varietas" („cutis variacio"), „debilitas in corpore" („corporis egritudo") äußerlich wahrnehmbare Mißgestaltungen und Gebrechlichkeiten zu verstehen seien, kann, will man nun den Grund jener alten Bestimmung in dem hohen Werthe, welchen der Germane auf Körperkraft und Wohlgestaltung legte, oder in der Culturstufe der Heilkunde, oder in dem Zustande und der Form des Beweisverfahrens der damaligen Zeit suchen, keinem Zweifel unterliegen.

Welche auffallende Uebereinstimmung herrscht aber zwischen dem erwähnten alten Gesetze der Ripuarier und von Schwarzenberg's CLVten Artikel!

Ich wage hier durchaus nicht, eine unmittelbare Beziehung des letzteren auf das erstere anzunehmen; eine mittelbare aber allerdings, beruhend in der Gleichheit der Zeitansichten. In den Volksrechten und besonders im Ripuarier-Gesetze sahen [60]) wir ja den Anfangsmoment

58) § 14 II. S 159 mit Note 23. u. IV. num. 2. S. 162.
59) S. am eben all Orte num. 3.
60) Vgl. oben Kap II. §. 13. S. 148. 49. m. Note 22.

Digitized by Google

der oft berührten mystischen Auffassung des Vergiftungsverbrechens, als deren Endepunkt für das Bereich der Gesetzgebung die Bambergensis gelten kann; denn hatte sich auch schon früher die Praxis einzelner Gegenden oder Lande [61]) wieder der älteren römisch-rechtlichen Ansicht zugewandt, so war doch dieselbe, der in Deutschland überhaupt, gleichsam als gemeine Ansicht geltenden, gegenüber, nur wie eine Ausnahme von der Regel zu betrachten.

Die Vergiftung war noch im Allgemeinen — Zauberei; namentlich aber galt sie als solche, wenn ihre Wirkungen die oben erwähnten körperlichen Gebrechen, oder gar Störungen im geistigen oder Seelenleben waren. [62]) Den Urheber solcher Leiden traf die, der Zauberei überhaupt gedrohte, Feuerstrafe. Man darf sich, um hiefür Beweise zu finden, nur an die, aus dem 16ten Jahrhunderte uns in den Archiven so zahlreich erhaltenen, auch vielfach in Druckwerken mitgetheilten, Hexenprocesse erinnern. [63])

---

61) S. den vorigen §. S. 185. 86

62) Vgl. Besold Thesaur. Pract. (Norimberg. 1697. fol.) s. v. „Hexen." pag. 387. Fragst. 44. 51. — J. Döpleri Theatrum poenarum, And. Thl. (Leipz. 1697. 4.) pag. 569 — 73. Num. CCXII. 2. CCXV. — Freudentheil im Beilage-Hefte zum Arch. d. Crim. R.'s. Neue Folge. 1838. S 34. fg. 37. fg. — Im Allg. s. Bopp in v. Rotteck's u. Welcker's Staats-Lexikon Bd. VII. u. d. Art. „Hexen. Hexenprocesse." S. 740. fg. — Hierher gehört auch, was ich oben vom hadelerschen LR bemerkt habe (Note 49.), mit welchem ziemlich übereinstimmt das pfälzische LR v. 1582. b. Sawr, Strafbuch, pag. 11. Nicht zu übersehen ist hier Gobler's Uebers. des Art. 109. C. C. C. (CXXXI. Bamb.): „Poena veneficorum. — Si quis hominibus veneno damnum dederit etc." (Ed. Abegg. pag. 120.). Vgl. auch Clasen ad h. l. (ib. in not.): „Magus aut incantator, qui suis veneficiis damnum dedit alteri etc." —

63) S. Bopp a. a. O. S. 751. 52. (Literaturnotizen.)

Digitized by Google

Von Schwarzenberg läuterte nun das Vergiftungsverbrechen von diesem Unrathe abergläubischer Beimischungen. Er mußte daher auch den nebst der Tödtung gewöhnlichsten — ja vielleicht damals, wo man die Giftstoffe und ihre Kräfte noch nicht so ergründet hatte [64]), wie jetzt, sogar häufigeren — Fall einer Leibesbeschädigung mittels Giftes an seine richtige Stelle bringen, umsomehr als dieß gerade der von den ungebildeten Richtern und Schöffen am leichtesten zu verkennende war. Daß er ihn nun auch in Beziehung auf die Strafe der vollendeten Gifttödtung ganz gleichstellte, mag (abgesehen davon, daß der gemeine Mann, an den Wahn einwirkender Zaubermächte gefesselt, solche permanente Effecte mit viel ärgerlicherem Auge betrachtete, und daß, wie eben bemerkt worden, solche Beschädigungen, als Beherungen beurtheilt, stets ihre Urheber zum Scheiterhaufen geführt haben) in dem noch ziemlich erbärmlichen Zustande der Arzneikunde seinen Grund haben, welcher die Heilung Vergifteter — selbst in unseren Tagen selten erreichbar — schon darum kaum gelingen konnte, weil sie sich in dem, bei der Vergiftung mitthätigen, bösen Dämon einen überlegenen Gegner zu träumen pflegte [65])

Die Sache enthält, auch mit unserem, von jenem Zeitgeiste nicht mehr irre geleiteten, Auge beschaut, durchaus nichts so unerklärliches. Vollendete Tödtungen durch Gift — gesetzt auch, sie wären häufig vorgekommen — mußten doch eben wegen der so gefährlichen Eigenthümlichkeiten dieser Er-

64) Vgl die beiden Fälle bei Döpler l. c. pag 327 Num. VIII IX.

65) S. Bopp a. a. O. S. 749 Eine glückliche Hand in der Heilung solcher vermeintlicher Beherungen zu haben, konnte sogar insofern gefährlich werden, als man dadurch nur zu leicht auf sich selbst den Verdacht zog, in die schwarze Kunst des Bösen eingeweiht zu sein. Wie wir nämlich durch Girlandus erfahren, war es nach den Ideen der Dämonologen nur Eingeweihten möglich, Werke des Satans zu vernichten. — Vgl. jedoch einen Fall b. Mende, ausführl. Hdb. der gerichtl. Medizin, Thl. II (1821.) Vorrede S IV. —

mordungsart einerseits, wegen der Unzulänglichkeit der richterlichen Beweismittel jener Zeit aber andererseits in den meisten Fällen verborgen bleiben. Darum das seltene Vorkommen dieses Verbrechens in den, aus jener Periode uns freilich spärlich erhaltenen Berichten über Strafrechtspflege.[66]) Dagegen kamen desto leichter und häufiger die besprochenen Leibesbeschädigungen durch Gift zur Entdeckung und Abwandlung.

Somit wäre die zweite oben aufgeworfene Frage lediglich dahin zu beantworten, daß der Verfasser der Bambergensis, geleitet durch die Ansichten und Vorurtheile seiner Zeitgenossen, welche er, wenn auch das Irrige in ihnen erkennend, doch nur behutsam beseitigen, nicht aber mit einem Schlage vernichten konnte, geleitet ferner durch die, richtig durchschauten mißlichen Verhältnisse, in welchen sich zu seiner Zeit noch die praktische Heilkunde in Deutschland[67]) befand, deren Einfluß auf die gerechte Beurtheilung von Vergiftungsfällen der so kluge, erfahrene Mann gewiß nicht übersehen konnte, — nur aus der Grundquelle aller Criminalgesetzgebung, aus der Politik, die hier erörterte Bestimmung des CLVten Artikels geschöpft habe, daß dieselbe sonach als originell erachtet werden müsse.[68])

Daß aber dem Artikel CLV. der römische animus necandi nicht untergeschoben, somit durchaus nicht angenommen werden dürfe, die Leibesbeschädigung mittels Giftes sei hier nur insoweit der Tödtung gleichgestellt, als bei ersterer der Wille zu tödten vorhanden gewesen sei,[69]) ergibt ein

66) S. oben § 15. Note 5 S. 174.

67) Interessant ist hier die Biographie des Paracelsus von Hohenheim (geboren 1493, gestorben 1541.) in Rixner's und Siber's „Leben und Lehrmeinungen berühmter Physiker" (2te Aufl. Sulzbach 1829. 8.).

68) Ueber Jordan's einschränkende Erklärung dieser Stelle s. oben Note 53 u. die folg. Nott. 71. 75

69) S. Quistorp's Beiträge z. Erläuterung verschiedener R. Materien

einziger vorurtheilsfreier Blick auf den Artikel **LXII.** Dort ist nämlich auch vom Vergiftungsversuche die Rede, und gewiß hätte von Schwarzenberg, welcher, wie eben dieser Artikel beurkundet, die Fähigkeiten seines Richterpersonales nur zu genau kannte, die Frage nach der speciellen Absicht des Verbrechers, ob er blos beschädigen oder ob er tödten wollte, vor allen anderen unter die dort gestellten eingereihet, da er voraussehen mußte, daß dieselbe von den, als Psychologen wohl nicht sehr zu rühmenden, oft vielleicht eher (ihren Schöffen gleich) mit einer gewissen „Unbegreiflichkeit" behafteten [70]) Richtern, welche noch überdieß gerade bei diesem Verbrechen stets so ziemlich im Dunkeln herumtappten, niemals gestellt werden würde.

Man kann freilich die Lücken des Artikels **CLV.** mit mancherlei modernen Ideen ausfüllen; allein ob sich dieselben auch mit dem Geiste der Zeit, welcher das Gesetz entsprossen, vereinigen lassen, ist die, immer zu wenig beachtete, Frage, welche sich nicht sogleich bejahen läßt, sobald man möglicherweise die in Rede stehende Idee dem Urheber des Gesetzes zutrauen dürfte, da vielmehr gerade dieser Umstand, welcher auf ein absichtliches Verschweigen hindeutet, das Gegentheil bestätigen möchte.

Allerdings ist der Leibesbeschädiger durch Gift dem vorsätzlichen Mörder gleichgestellt. [71]) Allein selbst

---

(2te Aufl. 1787) S. 108. — Roßhirt Lehrbuch §. 153. S 337.; Gesch u. System II. Bd §. 82. S. 217. 18 — Marezoll a. a. O. § 109. S. 235: „in der bösen Absicht um diesen dadurch an seinem Leben oder an seiner Gesundheit zu beschädigen." (Vgl. auch das. Note 5. u. S 326. Note 2. a. E.) — And Mein. dagegen: Bauer Lehrbuch der StRW. (1te Ausg.) §. 163. Note b. S. 220. — v. Wächter Lehrbuch II. Thl. § 175. Note 79. S. 188. u. And.

70) Vgl oben Note 14.

71) Jordan (a a. O. Num. 1.) sucht seine Ansicht, daß der Gesetzgeber im Art. 130. C. C. C. nur den Giftmörder vor

Digitized by Google

gesetzt, es fordere die logische Consequenz, daß zwei sich gleichgestellte Gegenstände auch alle Merkmale vollkommen gleich haben müßten, so folgte hieraus für den vorliegenden Fall nur soviel, daß, wie der vorsätzliche Mörder die Absicht zu morden habe, ebenso bei dem Giftbeschädiger — um ihn in die gedrohte Strafe verurtheilen zu können — gesetzlich erfordert werde, daß er den Willen, durch Gift am Leibe zu beschädigen, bei der That gehegt habe, indem das Beiwort „fürgesetzt" d. i. vorsätzlich nur den Dolus überhaupt, [72]) aber keineswegs speciell den animus necandi bezeichnet.

Augen gehabt habe, dadurch zu begründen, daß die Strafe des Rads nach dem ganzen Strafsysteme der Carolina nur die Mörder treffe, und die, welche ihnen gleichgesetzt werden. Nun sagt Jordan aber selbst (S. 116.) der Inhalt des Art. 130 setze denjenigen einem vorsätzlichen Mörder gleich, welcher Jemanden durch Gift am Leibe beschädige. Gleichsetzungen mehrerer Verbrechen mit verschiedenen Wirkungen kennt aber gewiß die Carolina nicht. Wenn ferner Jordan fortfährt: „Hier sind die gesetzlichen Worte offenbar zu weit gerathen, weiter als der Gesetzgeber wollte", so könnte hiefür nur der Geist des ganzen Gesetzbuches einen Maßstab bieten. Der Geist eines Gesetzes kann aber richtig nur aus dem Geiste seines Entstehungszeitalters beurtheilt werden, und mit diesem steht die fragliche Bestimmung des Art. CLV. Bamb. (130. C. C. C.) nicht im geringsten Widerspruche.

72) Marezoll a. a. O. §. 26 S. 71. Note 2. — Daß hier überhaupt nicht von einer buchstäblichen Interpretation die Rede sein könne, zeigen die Uebertragungen des Begriffes „fürgesetzter mörder" im Art. 130. C. C. C. durch „ipsissimus latro" bei Gobler; „latro professus" bei Remus; endlich mit „latro" allein bei Clasen. — Es ist diese Stelle wieder ein Beweis, mit welcher Inconsequenz die Interpreten bei Auslegung des erwähnten Artikels verfahren. Während man in die Worte „an Leib oder Leben beschädiget" durch künstliche Auslegung einen Sinn zu legen sich bemüht, wovon jenes Sätzchen gerade das Gegentheil zu enthalten scheint, sucht man sich hier an dem Buchstaben festzuklammern! Mit demselben Rechte,

Digitized by Google

Übrigens ist eben in jener Gleichstellung das Gegentheil der, gewöhnlich daraus deducirten, Behauptung klar ausgesprochen, indem man gewiß zwei an sich nach allen Merkmalen schon gleiche Gegenstände nicht noch einmal besonders gleichzustellen brauchte. — Den wahrscheinlichen Grund dieser Gleichstellung — welche man eigentlich eher eine Vergleichung [73]) nennen möchte — habe ich schon früher [74]) angegeben.

Nicht mehr, als aus dem Worte „furgesetzt", kann aber auch aus dem Begriffe „boßhafftig" [75]) gefolgert werden,

---

mit welchem man sich bei ersterer Stelle auf das spätere Landrecht von Hadeln (s. oben Note 49) beruft, um für die Erklärung des „oder" mit „und" ein festeres Fundament zu gewinnen, könnte man auch hier, um den Begriff „vorsätzlicher Mörder" richtig zu erfassen, auf dasselbe Landrecht Rücksicht nehmen, wo es blos einfach: „wie ein Mörder" heißt, also deutlich zu ersehen ist, daß man auf das „vorsätzlich" kein besonderes Gewicht legte.

73) Daher: „tanquam" bei Gobler u. Clasen; „aequiparatus" bei Remus. Es geht diese Vergleichung (wie das erwähnte hadelersche LR wieder am besten beweisen dürfte) eigentlich nur auf die Strafe des Rades; daher blos der männliche Vergifter dem Mörder gleichgestellt ist. Wollte man nun die Stelle wörtlich erklären und aus jener aequiparatio Folgerungen bezüglich des dolus ziehen, so könnte offenbar von einem solchem, möchte er wie immer beschaffen sein, nur bei Männern gesprochen werden, während von einer Berücksichtigung desselben bei Frauen Umgang zu nehmen wäre. Zu welchen vernunftwidrigen Resultaten müßte aber dieß führen? —

74) S. oben unter a. S. 193.

75) Marezoll a. a. O. — Dieß zeigt auch schon Gobler's Uebersetzung mit: „facinorosus", während Remus und Clasen gar kein Gewicht darauf legen. — Eben so wenig darf aber aus der Ueberschrift der mit dem Art. CLV. Bamb. (130. C. C. C.) beginnenden Reihe von Verbrechen: „Hernach volgen etliche böse todtung" u. s. w. auf einen animus necandi geschlossen werden, was Manche wegen des mißverstandenen Begriffes „böse" gethan haben. Wie Birnbaum (im

Digitized by Google

da auch hierin nur die Bezeichnung des böſen Willens (dolus) überhaupt, nicht aber einer beſtimmten Richtung desſelben, enthalten iſt.

c. Die Strafe der Vergiftung iſt bei männlichen Verbrechern — Radbrechen; bei Frauen — Ertränken. Um aber dieſe Tödtungsart vor dem gewöhnlichen Morde auch rückſichtlich der Beſtrafung des Verbrechers auszuzeichnen, ſollen die zum Tode verurtheilten zur Richtſtätte geſchleift, und bisweilen

---

Neuen Arch. d. Crim. R.'s Bd. XIII. Num. III. S. 108. 9.) erörtert hat, heißt vielmehr „böſe" hier lediglich ſo viel als ſtrafbar. Die Artt. CLV. — CLXII. Bamb. (130 — 137. C. C. C.) enthalten nämlich die ſtrafbaren Tödtungen, während in den darauffolgenden Artt. die, im Gegenſatze zu jenen als entſchuldbar bezeichneten Tödtungsfälle zur Sprache kommen. Auch ſtehen unter der angef. Rubrik mehrere Fälle, wo weder von einer wirklichen Tödtung (wie z. B. Art. CLVII. CLVIII. Bamb.; 132. 133. C. C. C.), noch von einer auf Tödtung gehenden Abſicht (wie in Art CLIX. Bamb. 134.; C. C. C.) die Rede iſt, woraus einleuchtet, wie wenig aus dem unbeſtimmten Ausdrucke „Tödtung" gefolgert werden dürfe. Heißt es daher am Ende des Art. CLV. „nach ermeſſung der tödtung", ſo iſt unter dem Worte Tödtung weiter nichts, als die Vergiftungshandlung überhaupt zu verſtehen, wie ſich aus der Paraphraſe (Gobler's) im Statutenbuche fol. CXLVIII. vers: „nach ermeſſung der Perſon und Handlung" entnehmen läßt. Durch das Geſagte dürfte auch Jordan (a. a. O. S. 117. Num 2.) widerlegt ſein. Wenn derſelbe aber endlich (S. 118. Num. 3.) aus dem, nur in der Ueberſchrift vorkommenden Worte „vergeben", was dem Ausdrucke „mit Gift tödten" völlig gleich ſtehen ſoll, für ſeine Anſicht etwas ableiten will, ſo erinnere ich nur — einräumend, daß „vergeben" dieſe Bedeutung haben ſolle — an den Art. CLXI. Bamb. (beſſer und vollſtändiger im Art. 136. C. C. C. wiederholt), wo auch die Rubrik blos vom „entleiben" d. i. tödten ſpricht, im Contexte aber doch auch nebenbei von Leibesbeſchädigungen gehandelt wird.

sogar vor der Hinrichtung noch mit glühenden Zangen gerissen werden. Die Zahl der Zangengriffe soll sich nach den besonderen, die That begleitenden, Umständen richten, namentlich nach der Persönlichkeit des Vergifteten [76]) [ob derselbe eine hohe, treffliche Person gewesen, ob zu ihm der Verbrecher in irgend einem näheren, Liebe, Achtung, Ehrfurcht gebietenden, Verhältnisse gestanden ist] [77]), und nach der Art der Ausführung der Vergiftung [78]) [ob hiebei mit besonderer Hinterlist und Grausamkeit verfahren, die Giftreichung mehrmals wiederholt worden ist u. s. w.]. [79]) Im Falle sich keiner dieser gravirenden Umstände vorfinden würde, muß freilich die Schärfung des Zangenreißens weichen; nicht aber jene des Schleifens zum Richtplatze, welche ausnahmslos jeden Vergifter treffen soll.

Zwei Gründe sind es, welche von Schwarzenberg

---

76) Irrthümlich übersetzt Clasen: „juxta qualitatem delinquentis.“

77) Vgl. den Art. CLXII. Bamb. (137. C. C. C) a. E.

78) S. das oben Note 75. alleg. Statutenbuch a. a. O. — Auffallend ist Gobler's Ueberf mit: „juxta reputationem — — supplicii.“ Da er dieß Wort kaum zwei Zeilen zuvor in der gewöhnl. Bedeutung von „Todesstrafe“ gebraucht hat, so möchte es wohl auch hier wieder in demselben Sinne zu nehmen sein. Was könnte aber Gobler dann anderes hiemit sagen wollen, als daß die Strafschärfung in desto geringerem Maße anzuwenden sei, je martervoller und schmerzhafter die Art der, den Verbrecher treffenden, Todesstrafe schon an sich erscheine? In diesem Falle geräth aber Gobler mit seiner eigenen, im Statutenbuche gegebenen, richtigen Auslegung in Widerspruch. — Am besten gibt Clasen das Wort „Tödtung“ hier mit „delictum“ wieder.

79) Hierher gehörte besonders der Fall, wenn mehrere Personen durch das Gift umkamen.

Digitized by Google

zur Exemtion des weiblichen Geschlechtes von der Radstrafe [80]) bewogen, nämlich:

α) die bei Vollstreckung dieser Strafe an Frauenspersonen nicht nur leicht mögliche, sondern fast nicht zu verhütende Verletzung des Anstandes und der Schamhaftigkeit. [81]) Dasselbe Streben, auch bei den blutig-ernsten Acten der Gerechtigkeit jedes, das moralische Gefühl beleidigende, Schauspiel zu vermeiden, ein Ausfluß der, noch in mancher anderen Stelle der Bambergensis sich auf eine herrliche Weise kundgebenden, Achtung ihres Verfassers vor den heiligsten Urgesetzen der Sittlichkeit, finden wir auch im Artikel **CLXXXVII.** zu bewundern Gelegenheit, wo die Strafe des Stranges, [82]) wie (offenbar aus gleichem Motive) bereits das altbambergische Strafrecht [83]) und die Tyrolensis [84]) thaten, bei Frauen in jene des Ertränkens verwandelt ist. —

β) Die auf dem zarteren Baue des weiblichen Körpers beruhende größere Schwäche desselben im Verhältnisse zum männlichen Körper — [85]) und ihr gegenüber das Martervolle der Strafe des Radbrechens. Wir lernen dieses Motiv am besten aus dem sogleich nachfolgenden Artikel **CLVI.** kennen, wo die, vor der Bamber-

---

80) Vgl. vorz. Spangenberg „über das rechtl. Verhältniß des weiblichen Geschlechts in Bezug auf Criminalrecht und Criminalgesetzgebung" im Neuen Arch. d. Crim. R.'s VI. Bd. Num. V. XII.

81) Spangenberg a. a O. Num. XII. S. 306—8.

82) Derselbe S. 308.

83) Zöpfl, Das Bamberger Recht als Quelle der C. C. C, S. 164.

84) §. 34. (Bayer Annal. a. a. O. S. 2. Col. 2.) — Zöpfl a. a. O. — Vgl. auch die Radolphzeller H. G. O. §. XX. (a. a. O. S. 85.). —

85) Spangenberg a. a. O. S. 308. 9.

gensis für den Kindsmord allgemein [86]) und auch bei Vergifterinnen in einzelnen Landen und Städten übliche, [87]) Strafe des Vergrabens und Pfählens — keineswegs durch die Art ihrer Vollziehung Anstoß erregend, wohl aber schon bei dem blosen Gedanken daran das Innere mit Schauder erfüllend — wie der Gesetzgeber sagt, „um Verzweiflung zu verhüten", in die Strafe des Ertränkens umgewandelt, [88]) und nur beibehalten ist für den Fall, daß alle Gelegenheit des Wassers fehlen sollte. Dagegen muß das Übergehen jener Strafe im Artikel CLV. unstreitig dahin gedeutet werden, daß sie bei Vergifterinnen nie mehr, selbst dann nicht angewandt werden sollte, wenn sich der Execution der Wasserstrafe Hindernisse entgegenstellen würden.

Spangenberg [89]) machte nun die Ansicht geltend, diese Berücksichtigung des Geschlechtes bei der Bestrafung des Giftmordes erstrecke sich auch auf die übrigen, mit qualificirten Todesstrafen verpönten Verbrechen, welche in der Bambergensis und Carolina vorkommen. Gewiß verdient diese Behauptung allen Beifall. Ich will nur an Einen Umstand erinnern. Nirgends spricht von Schwarzenberg den mit der Strafdrohung beabsichtigten Zweck deutlicher aus, als er dieß im Artikel CLV. thut — sie soll Furcht erregen, abschrecken. [90]) Daß Vergiftungen vorzugsweise in die Verbrechenssphäre des Weibes, welchem zu anderen Tödtungen Muth und Stärke mangeln, gehören, ist

86) Vgl. z. B. Tyrolienſis §. 23. (a. a. O. S. 2. Col. 1.); Radolphzeller H. G. O. §. XIV. (a. a. O. S. 84. 1. — S. auch Maltblank a. a. O. §. 12. S. 33 u. vorz. Quistorp's Beiträge S. 109. 110.

87) S. den vorigen §. S. 186. 87. mit Note 14.

88) Spangenberg a. a. O. S. 310 fg.

89) a. a. O.

90) Marezoll a. a. O. Einleit. §. 9. S. 25. mit Note 1.

Digitized by Google

dem klugen Manne offenbar nicht entgangen. Er scheint vielmehr gerade darum, was er bei den mehrsten anderen Verbrechen, selbst solchen, welche, wie z. B. die Zauberei [91]), von Frauen am häufigsten begangen zu werden pflegten, unterließ, des weiblichen Geschlechtes besonders erwähnt zu haben. Dennoch droht er den Frauen selbst hier, wo es doch galt, vorzüglich sie abzuschrecken, nur die mildere, weniger qualvolle Strafe des Ertränkens. Würde man ihn nun nicht einer auffallenden Inconsequenz beschuldigen müssen, wenn man annähme, daß er eine Mörderin, welche nicht Gift, sondern eine andere Waffe, z. B. einen Dolch, zum Werkzeuge ihrer Frevelthat gebraucht hatte, ohne Rücksicht auf die, ihrem Geschlechte eigene, Zartheit des Körperbaues, auf die, auch an der Verbrecherin heilig zu haltende, Schamhaftigkeit des Weibes, worauf er doch der viel gefährlicheren Vergifterin ihre Rechte einräumte, mit der Strafe des Rades das Verbrechen wollte büßen lassen?

Die Schärfungen, welche von Schwarzenberg den, so eben näher betrachteten, Todesstrafen beifügte, sind zweierlei Art, nämlich

α) eine allgemeine, jeder Vergiftung gedrohte, und dadurch das Verbrechen schon nach seiner objectiven Beschaffenheit vor den übrigen Tödtungen qualificirend, das Schleifen zur Richtstätte. Bereits das altbambergische Recht [92]) kennt dasselbe als erhöhenden Zusatz der Strafen bei ausgezeichneten Tödtungen, und auf gleiche Weise begegnen wir ihm bei dem heimlichen Morde im Altdorfer gestrengen Rechte [93]), und (was wegen der mittelalterlichen Auffassung des crimen veneficii als proditio immerhin be-

91) Art. CXXXI. (109. C. C. C.)

92) Zöpfl a. a. O. S. 114. 136.

93) S. oben unter b. α. u. Note 34. S. 196.

Digitized by Google

merkenswerth ſein dürfte) bei dem Verbrechen des Verrathes in den alten Halsgerichtsordnungen Maximilian's I. für Tyrol [94]) und Stadt Radolphzell [95]). Die Anſichten der nürnbergiſchen Praxis habe ich oben aus Malblank [96]) mitgetheilt.

β) Eine beſondere, nur dann neben der erſtgenannten zugleich anzuwendende Schärfung, wenn im concreten Falle gewiſſe Umſtände und Verhältniſſe zur That hinzugetreten ſind, welche das Verbrechen erſchweren, das Reißen mit glühenden Zangen.

Die dieß enthaltenden Worte der Bambergenſis und Carolina erlitten zwar ſchon verſchiedene Auslegungen, und ſelbſt die älteſten und darum wichtigſten Interpreten des letzteren Geſetzes variiren bedeutend in der Auffaſſung dieſer Stelle. [97]) Allein dem Buchſtaben des Artikels folgend, welchen bei der Normirung des Strafübels zu verlaſſen kein Grund vorhanden und nie zu rechtfertigen wäre, kann man nur zu dem oben angegebenen Reſultate gelangen. Zur Erläuterung diene noch Folgendes:

Von Schwarzenberg trennt das Schleifen und Zangenreißen in ſeiner Beſtimmung durch die Partikel „oder", was ſowohl Gobler als Remus in ihren, die Carolina betreffenden, Schriften überſahen [98]), und nur Claſen durch Ueberſetzung mit „aut" gehörig berückſichtigte. Dieſes „oder" hat aber hier eine ſteigernde Bedeutung, wie in der Formel „Leib oder Leben." Denn Schleifen

94) §. 13. (a. a. O.).

95) §. VII. (a a. O S. 83.). Vgl. auch Art. CXLIX. Bamb. (124. C. C. C.)

96) S. den vorigen §. S. 186.

97) Vgl. vorz. v. Wächter im Neuen Arch. d. Crim. R.'s Bd. XII. Num. III. (Abſchn. III. Num. 4.) S. 97.

98) Beide gebrauchen copulative Partikeln, Gobler „que", Remus „et."

und Zangenreißen sind durchaus keine gleichartigen und überhaupt sich gleichstehenden Strafen.

Wenn man aber die Worte des Gesetzes, insbesondere ihre Stellung genau erwägt, so zeigt sich schon hierin, wie bestimmt und durchgreifend von Schwarzenberg die beiden Strafschärfungen von einander unterschieden hat. Vom Zangenreißen sprechend verweist er bezüglich der Anzahl der Griffe auf Artikel CLXII. Denn unmöglich können sich die Worte: „vil oder wenig" auf das Schleifen zugleich mitbeziehen. Im allegirten Artikel ist jedoch überhaupt nur für den Fall des Vorhandenseins bestimmter persönlicher Verhältnisse zwischen dem Subjecte und Objecte des Verbrechens die Anwendung der fraglichen Schärfungen verordnet. Es kann daher auch hier nur in diesem Falle, und wenn die Art der Tödtung, d. i. der Ausführung der Vergiftung, die Strafbarkeit noch erhöht, von Beifügung des Zangenreißens die Rede sein. [99])

Dagegen sind in den Worten: „Doch zu merer forchte andern söllen sölche boßhafftige mißtettige person vor der endtlichen todstraff geschleyfft — — werden" alle Vergifter ohne Ausnahme bezeichnet. Es brauchte daher kaum erwähnt zu werden, auf welch grobem Irrthume des Remus Paraphrase dieser Stelle beruhe, wenn er — die in den Worten: „zu merer forchte andern" niedergelegte Territionstheorie mißverstehend — hier den Fall eines auffallend häufigen Vorkommens von Vergiftungen supponirt. [100])

---

99) Marezoll a. a. O. §. 109. S. 326. Note 2. will jedoch auch die Schärfung mittels Schleifens nur bei ausgezeichneten Fällen angewandt wissen. Vgl aber denselben §. 97. S. 286. — S. dagegen v. Wächter a. a. O. —

100) „Verum, si ita opus sit, cum crimen sit frequentius,

Das ganze Verhältniß dieser beiden Strafschärfungen klärt sich am besten auf, wenn man die Natur derselben durch eine Vergleichung beider sich veranschaulichet. Hiernach ist das Schleifen mehr eine erniedrigende, zugleich die Ehre afficirende, das Zangenreißen aber eine lediglich marternde Leibesstrafe. Darum folgt das erstere feigen, entehrenden Handlungen, wie z. B. dem Verrathe; daher ist es stets in der Begleitung der Vergiftungsstrafe; denn Vergiftungen können nie, an wem auch immer begangen, den Charakter des Feigen und Verrätherischen verleugnen.

Zangenreißen dagegen ist eine merkliche Vergrößerung der körperlichen Leiden des Verbrechers; es setzt darum auch eine merkliche Vergrößerung der Strafbarkeit des Verbrechens voraus, dessen Strafe es verschärfen soll. Beispiele bei dem, hier noch immer fast unentbehrlichen, Döpler [101]) bestätigen das Gesagte zur Genüge.

§. 18.

E. Die Carolina. *)

Diese, so eben näher geprüften, Bestimmungen der Bambergensis waren auch in das, im Jahre 1521. auf

ut alii deterreantur, exempli statuendi causa, purissime puniri potest venenorum artifex etc." (Ed. Abegg. pag. 141.) S. v. Wächter a. a. O.: „Remus bezieht die Worte „nach ermessung u. s. f." auf die Anwendbarkeit der Qualification überhaupt, statt auf den Grad derselben, und gibt so in seiner Paraphrase dem Artikel (130 C. C. C.) die unrichtige Deutung, als ob derselbe nur nach Umständen hier eine Qualification wolle."

101) l. c. et pag. 328. Num. XI.

*) Quellen. a. Die Projecte der C. C. C. von 1521. u. 1529. Artikel 38.; 51.; 136 (Zöpfl, Die Peinl. G. O. Kaiser Karl's V. u. s. f. S. 130.; 136.; 167.). — b. Die Carolina, Artikel XXXVII., L., CXXX. (nach der Orig. Ed. v. 1533.

dem Reichstage zu Worms [1]) in Berathung gebrachte, Project einer peinlichen Reichs-Gerichtsordnung — bis auf eine unbedeutende Abweichung des Artikels 51. dieses Entwurfes [2]) vom Artikel LXII. der Bambergensis gänzlich unverändert — recipirt worden. Ein Gleiches geschah in dem, den Reichsständen im Jahre 1529. zu Speyer vorgelegten, zweiten Projecte [3]); jedoch erschien hier bereits der, dem Artikel XLV. der Bambergensis entsprechende, Artikel 38. vermehrt und berichtigt, sowie auch die beiden andern Artikel 51. und 136. einzelne, wenn auch nicht bedeutungsvolle, Zusätze im Verhältnisse zu den ihnen correspondirenden Artikeln LXII. und CLV. der Bambergensis erhalten hatten.

Aus diesem zweiten Entwurfe gingen nun die drei Artikel, materiell unverändert, und nur sprachlich neu redigirt, in die, im Jahre 1532. auf dem Reichstage zu Regensburg [4]) zu Stande gekommene „peinlich gerichtsordnung Keyser Karls des fünfften unnd des heyligen Römischen Reichs" — die sogenannte Carolina — über, wo sie (nach der neuen Anordnung der Gegenstände) die Artikel XXXVII., L., CXXX. bilden.

---

bei Zöpfl a. a. O. S. 222, 223.; 225; 239.). — Ueber Erläuterungsschriften aus dem 16ten Jahrhund. vgl. die Eingangsnote *) zum vorigen §.

Literatur. Wegen des Heeres von Commentatoren, aus deren Schriften jedoch für den speciellen Zweck dieses Abschnittes nur Weniges zu entnehmen war, verweise ich auf G. W. Böhmer's Handbuch der Litteratur des Criminalrechts §§. 19, 20. Num 187—205. S. 62. fg.

1) Malblank Gesch. der Peinl. G. O. Kaiser Karls V. §. 38. S. 180. fg.

2) Es heißt dieselbe: „unnd ob er des mer zugebrauchenn vorgehabt, und woe er solch giefft genommen hab."

3) Malblank a. a. O. S. 183. fg.

4) Derselbe a. a. O. S. 188 fg. Vgl. auch daselbst §. 39. S. 190. fg.

Digitized by Google

Hält man nun dieselben zur Vergleichung mit den, ihnen als Quelle [5]) zu Grunde liegenden, Abschnitten der Bambergensis zusammen, so ergibt sich nachfolgendes Resultat:

1) Die Unbestimmtheit des von Schwarzenberg'schen Artikels 45. [6]) und die, möglicherweise aus diesem Gebrechen hervorgehende, Gefährdung der Angeschuldigten bestimmten die Redactoren der Carolina, den in der Bambergensis als zureichend zur Folter aufgeführten Indicien des Giftkaufes und des Umgehens mit solchen Stoffen diese Kraft im Artikel **XXXVII.** ihres Gesetzbuches nur für den Fall einzuräumen, daß jene Anzeigen noch durch andere, den Verdächtigen gravirende, Umstände (als welche z. B. sich Leichtfertigkeit desselben [7]), standhaftes Ableugnen des erwiesenen Giftkaufes von seiner Seite, Feindschaft zwischen ihm und dem Vergifteten u. s. w. [8]) angegeben finden) unterstützt würden.

---

5) Malblank a. a. O. §. 40. S. 195.

6) S. den vor. §. Abs. I. S. 190.

7) „Leichtfertig" ist wohl seinem Begriffe nach so viel als: wegen schlechten, unmoralischen Lebenswandels berüchtigt. Gobler (Ed. Abegg. pag. 56.) übersetzt es mit: „vilis", Remus (ib. pag. 57) paraphrasirt die Stelle unrichtig mit: „aut veneficus ea morum levitate sit, ut, mercede pacta se conduci passum, probabiliter credatur." — Vgl. noch Kress, Commentat succ. in C. C. C. (Hanover. 1736. 4.) ad h. art. §. 1. pag. 118.: „homo nequam."

8) Die Stelle lautet: „vnd der verdacht, mit dem vergifften. inn vneynigkeyt gewest, oder aber vonn seinem todt, vortheyls oder nutz wartend wer, oder sunst eyn leichtfertig person, zu der man sich der that versehen möcht, das macht eyn redlich anzeygung, der mißthat" u. s. f. — „Item so eyner gifft kaufft, vnd des vor der oberkeyt inn laugnen stünd, vnd doch des kauffs überwiesen würd, macht auch gnug-

Der letzte Absatz [9]) enthält eine, die Apotheker betreffende, polizeiliche Vorschrift, unwillkürlich, seinen Worten und seiner Stellung nach, an fr. 3. §. 3. D. ad Leg. Corn. de sic. et venef. (XLVIII. 8.) und die darin mitgetheilte Bestimmung wegen der römischen „pigmentarii“ [10]) zurückerinnernd. [11])

2) Nach den, dem Artikel L. beigefügten Endworten: „vnd wer jm darzu geholffen, oder geraten habe.“ [12]) soll der Richter seine Thätigkeit auch auf Entdeckung etwaiger Gehülfen und Rathgeber [13]) [intellectueller Urheber] [14]) ausdehnen.

3) Die wenigsten Zusätze erhielt endlich der Hauptartikel CXXX., wo außer dem, nach dem Worte „gifft“

---

sam vrsach zu fragen, warzu er solch gifft gebraucht, oder brauchen wöllen.“

9) „Item es sollen auch alle oberkeyten an jeden orten, die apotecker vnd ander, so gifft verkauffen, oder damit handtieren, inn glübt vnd eyde nemen, daß sie niemandts eynich gifft verkauffen noch zustellen, on anzeygen, vorwissen vnd erlaubung derselben oberkeyt.“

10) S. oben Kap I. Abschn. II. §. 7. S 59. 60.

11) de Boehmer, Meditatt. in C. C. C., ad h. art. §. IV. pag. 164. — Kress l. c. §. 3. Not. *) pag. 120. erinnert auch an fr. 35. §. 2. D. de contrab. emt. (XVIII. 1) Vgl. oben a. a. O. §. 9. S. 67. 68. mit Note 6 —

12) Die älteren Interpreten, Gobler, Remus, Clasen, beziehen diese erwähnte Hülfe viel zu enge blos auf das Verschaffen des Giftes, während doch darunter alle Arten von Hülfsleistung zu verstehen sein möchten, da ja schon die vorausgehende Frage: „wo er solch gifft bekommen“ die Ermittlung desjenigen bezweckt, welcher das Gift verschaffte. Zu beschränkt faßt die Stelle selbst noch de Boehmer l. c. ad h. art. §. I. in fin. pag. 206. auf.

13) Gut Remus (Ed. Abegg pag. 71.): „quemque suasorem, aut conductorem habuerit.“

14) S. Kress l. c. ad h. art. not. * 4. pag. 163. —

Digitized by Google

in der Ueberschrift und im Eingange des Textes gemachten, Einschiebsel „oder veuen“ (worüber ich bereits in der Einleitung zu dieser Abhandlung [15]) einige Andeutungen zu geben versucht habe) lediglich die Strafbestimmung für Frauenspersonen dahin erweitert wurde, daß statt der Strafe des Ertränkens auch eine andere Todesstrafe zulässig sein sollte [16]), sofern sich nämlich der ersteren z. B. wegen zu weiter Entfernung eines Flusses u. s. f. nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstellen würden. Konnte sich auch von Schwarzenberg wegen der localen Verhältnisse des Ländchens, für welches seine Bambergensis bestimmt war, hier auf die alleinige Ertränkungsstrafe beschränken, — so mußte doch um so dringender die Nothwendigkeit der fraglichen Erweiterung hervortreten, sobald der Artikel 155. in die Strafgesetzgebung für das ganze deutsche Reich überging. Darum die alternative Fassung der Strafbestimmung für Frauen im Artikel CXXX.: „die soll man erdrencken, oder inn andere weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten.“ Daß sich übrigens dieser Beisatz wohl nur auf die Enthauptungsstrafe beziehen könne, geht aus dem hervor, was ich in meiner Erläuterung des 155ten Artikels der Bambergensis über die Strafe der Vergifterinnen nach von Schwarzenberg's Grundsätzen bemerkt habe. [17]) Denn daß wegen bloser Zufälligkeiten — und als eine solche kann ja doch der Mangel eines Flusses oder See's in einer Gegend juristisch nur betrachtet werden — es dem Richter erlaubt sein sollte, zu einer mit der Politik sowohl, als auch selbst mit den moralischen Ansichten eines Zeitalters nicht

15) §. 2. S. 12.

16) Remus (Ed Abegg pag. 141.): „aliove quo violento mortis genere, quae violentia fraudulenta et blanda usa sit, interimatur.“ — Besser Clasen (ib. pag. 140. not): „vel alia ratione ultimo tamen supplicio affici debet.“

17) S den vor §. S. 212 — 211.

Digitized by Google

mehr harmonirenden Strafe, wie jene des Lebendigbegrabens seit von Schwarzenberg's Gesetzgebung hier erscheint [18]), zurückzugehen, läßt sich vernunftgemäß wohl nicht annehmen. Hieraus erhellt aber auch, daß die Worte „nach gelegenheit [19])" d. i. „juxta qualitatem et circumstantias delicti et personae", wie sie Gobler wiedergibt, lediglich auf schärfende Zusätze zur Schwertstrafe bei besonders ausgezeichneten Fällen sich beziehen können [20]), somit im Hinblicke auf die sogleich daran sich knüpfende Stelle des Artikels als eine überflüssige, ungeschickte Worthäufung nur zu tadeln seien. [21])

---

§. 19.

Schlußbetrachtung. *)

Ich habe nun die Lehre in ihrer Entwicklungsgeschichte bis zur letzten Stufe — dem Endpunkte ihrer Ausbildung im gemeinen Rechte — begleitet. Welcher Raum zwischen diesem und dem Vollendungspunkte im eigentlichen Sinne noch in Mitte liegt, diese Frage kann wohl nicht zur Beantwortung aufgeworfen werden, da die Lehre noch jetzt in einem steten Fortbildungsgange begriffen ist. Eine ganz an-

---

18) Vgl. C. C. C. Art. CXXXI. u. oben a. a. O. S. 214.

19) Vgl. auch C. C. C. Art. CXXXII.: „nach gelegenheyt der sach." — „nach gelegenheyt des geverlichen hinlegens."

20) Anders versteht sie Remus. (S. oben Note 16.)

21) Am richtigsten faßt daher Clasen die Stelle, indem er diese Worte ganz unübersetzt läßt. (S. oben Note 16.)

*) Literatur. Einiges hierher bezügliches enthält: Mittermaier, über die neu aufgefundene HGO. v. 1506. für die Stadt Ratolphzell Mit Bemerk. über die Benutzung alter Quellen zum Studium der C. C. C., im Neuen Arch d. Crim. R.'s Bd. IX Num. III. S. 65. 67. — Jarcke Handbuch Bd. III. §. 39 S. 235. Note 4 —

Digitized by Google

dere und wohl zu lösende Frage ist es dagegen, wie sich die Verdienste der Carolina, oder vielmehr von Schwarzenberg's — denn ist hier überhaupt von Verdiensten die Rede, so kann deren Erndte nur ihm gebühren — zu denen der früheren Gesetzgeber verhalten möchten?

Allerdings ist es nicht zu verkennen, daß von Schwarzenberg das Vergiftungsverbrechen vom richtigen Gesichtspunkte aus erfaßt hatte, daß er der ihn umgebenden Irrthümer Herr geworden, daß es sein vorzüglichstes Streben war, den Anforderungen, welche eine vernünftige Politik an den Gesetzgeber machen kann, nach Kräften zu genügen. Allein über die allgemeinen äußerlichen Gebrechen der Strafgesetzgebungen seines Zeitalters, vielfach mit der, noch im Kindesalter stehenden, deutschen Sprache zusammenhängend, vermochte auch er nicht sich zu erheben. Die ihm vorschwebenden Ideen, welche er gewiß klar durchschaut mit deutlich ausgeprägten Zügen in seinem Innern trug, konnte auch er nicht als ein treues Gemälde, dem ersten Blicke erkennbar, wiedergeben. So bot er in seinem 155ten Artikel mehr ein Räthsel zur Lösung, als ein Gesetz zur Anwendung.

Die Folgen dieses den genannten Abschnitt der Bambergensis, somit auch den Artikel **CXXX.** der Carolina mit Recht treffenden Vorwurfes einer zu matten Beleuchtung der Hauptpunkte konnten daher auch nicht lange ausbleiben. Sie waren: auf der einen Seite die immer schroffere Abweichung der gemeinrechtlichen Praxis von dem, ihr zur Richtschnur bestimmten, Gesetze, und dann die Ausbildung eines, fast selbstständig zu nennenden, Gerichtsgebrauches; auf der andern Seite die Verweigerung der Aufnahme der von Schwarzenberg'schen Bestimmung in viele der trefflichsten particulären Strafgesetzgebungen des sechzehnten, siebenzehnten und selbst noch achtzehnten Jahrhunderts, von welchen die älteren, sogar bezüglich der Auffassung, lieber bei ihren alten Irrthümern beharren, als den fremden, noch nicht

Digitized by Google

aufgehellten, leicht verwirrenden Worten nachbeten wollten, die späteren aber zwar (was der geläuterte Zeitgeist mit sich brachte) die Grundidee der Carolina adoptirten, bezüglich der Darstellung jedoch einen ganz selbstständigen Weg einschlugen. Nur in wenigen deutschen Landen, in jenen nämlich, wo (sei es aus mangelnder wissenschaftlicher Energie oder einer gewissen Bequemlichkeit des Regimentes, sei es aus wirklicher Ueberzeugung von den Vorzügen des neuen Reichsgesetzes oder aus Respekt vor dem Gesetzgeber, sei es endlich aus treuer Anhänglichkeit an die Manen des großen ersten Urhebers) die Carolina wenig oder gar nicht geändert, nur unter neuem Titel, publicirt wurde [1]), treffen wir auch den Artikel CXXX. in seiner ursprünglichen Gestalt an.

Die Praxis aber, welche (wie Gilhausen [2]) zeigen dürfte) sich noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts in einem bedauernswerthen Zustande befand, entwickelte, wie bemerkt, freilich langsam, da erst die vielfachen Spaltungen, in welche sie selbst, eben aus Veranlassung jener Unbestimmtheit der Gesetzesworte, sich getrennt hatte, wieder durch die Vermittlung einer herangereiften neuern Theorie geheilt werden mußten, ein ganz neues, den Zeitansichten und Verhältnissen entsprechendes Lehrgebäude — das Fundament der particulären Strafgesetzgebungen des verflossenen und laufenden Jahrhunderts. [3])

1) Vgl. Koch's Vorr. z. s. Ausg. der C. C. C. §. 10. S. 62.

2) Arbor judic. crim. cap. II. tit. 17. num. 6. 7. 17. 18. (ausführliche Mittheilung eines Falles v. Dezemb. 1595)

3) Um den Zustand der Lehre in der deutschen Gesetzgebung und Praxis seit der Publication der Carolina bis zur Abfassung der, jetzt in den einzelnen Staaten Deutschland's geltenden, Criminalgesetzbücher beurtheilen zu können, genüge folgende kurze Uebersicht:

I. Der Süden Deutschland's. a) Oesterreich. Ueber die ältesten Ges. vgl. de Boehmer ad C. C. C. art. CXXX.

Eine Schilderung der verschiedenen Stadien dieser Praxis, deren entscheidenden Anfangsmoment ich bereits oben bezeichnete, und aus welcher allein die Beantwortung der

---

§. VI. pag. 546. (auch über Salzburg.) Von den neueren ist wichtig Kais. Joseph's II. allg. Gesetzbuch über Verbrechen u. deren Bestrafung v. 1787. Thl. I. Kap. IV. §. 100. (Jos. II. Gesetze u. Verfassungen im Justizfache, Wien 1787. fol., S. 27. — „Des Meuchelmords ist schuldig, wer durch — — Gift auf eine Art gemordet hat, die von Seite des Ermordeten Vorsicht, und Vertheidigung ausschloß" — Strafe ist im 2ten Grade langwierige Anschmiedung. §. 101.) — S noch oben Einl. §. 2. Note 2. S. 8. — b) Baiern. Bayr. Malefiz-Proc. v 1616 Tit VIII. Art. 4. (Schwertstrafe, auch wenn das Gift ohne Schaden wieder abging.). Ihm folgt hierin der Cod. jur. Bav. crim de a 1751. Thl I. Cap 3 §. 12. (§. 13. Verg. v. Vieh, Brunnen, Weiden nach Größe der Gefahr an Leib u. Leben zu strafen; §. 14. Unvorsicht Verkauf von Giften durch Apotheker willkürlich zu ahnden) Der §. 3 Thl. II. Cap. 3. befiehlt Untersuchung durch Aerzte, der §. 6. 4 to Cap. 4. ibid. handelt gut von den Indicien Die Quellen des Gesetzes — vorz. Schriften der Praktiker — lassen sich aus v. Kreitmayr's „Anmerk über den Cod. jur. Bav. crim." (München 1752. fol.) S. 43. 102. 107. ersehen. Wichtiger Fall in v. Aretin „Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in B." Jahrg. 1811. Num. I S. 1 — 8. (A. Marg Zwanziger). — Churfürstl. Bayr. Oberpfälz. Malefiz-Proceß. Tit. X. Art. 4. (Vgl. Münchmeyers Compend. des Ober-Pfälz LR.'s (1689. 4) pag. 294). — Bambergische Lande: Die s. g. neue Bambergensis v. 1580. (1738.) enthält im Art 155. wörtlich die Bestimmung der C. C. C. — M. Pflaum. Entwurf einer peinl. Gesetzg. (1793.) Thl. I. Abschn. 12 §§. 99 — 102. S. 94. fg. (Sehr ausgedehnt; Todesstrafe nur bei erfolgtem Tode; der §. 101. handelt von „unvorsichtiger" d. i culposer Verg.). — Ueber die Nürnbergische Praxis finden sich die interessantesten Notizen in dem schon erwähnten Werkchen: „Meister Frantzen all sein Richten am Leben" u. s. f. Num. 109. S. 31., Num. 122 S. 41., Num. 277 S. 117. Danach wurden Frauenspersonen enthauptet; Todesstrafe aber auch bei nicht erfolgtem Tode des Vergifteten verhängt. Nach S. 128. Num. 9. ward eine Frauensperson, welche einen Liebes-

Digitized by Google

die Lehre bildenden Hauptfragen geschöpft werden kann, ferner eine Prüfung ihrer Vorzüge und Gebrechen, gestützt auf die Ergebnisse der neuesten Criminalpolitik, wie sich dieselben

---

trank gereicht hatte, worauf fast der Tod erfolgt wäre, doch nur mit Ruthenstreichen bestraft. — c) Würtemberg. Vgl. H. A. Spittler, Pr J. D. Hoffmann, Diss. de jurisdict. crim. Wirtembergica et maxime de Centena Moecemühlensi (Tubing. 1775. 4.) §. 20. Not c. pag. 33. Ueber das neuere, bis zum Strafgesetzbuche v. 1. März 1839. gültig gewesene Crim. R. s. Knapp, Das würtembergische Criminalrecht, Abthlg. II. (1829.) §. 222. u. 246. — d) Baden. Das LR. f. d. Markgrafsch. Baden v 1588. Thl. V. Tit. 15. (Vgl. Mittermaier a. a. O. S. 67.), die Churpfälzischen LRechte v. 1582 Thl. V. Tit. 19. (Sawr Straffbuch pag. 103.) u. 1611. ib., endlich das LR. der Fürstenth. u. Landen der Markgr. Baden v. 1710. (Vgl. Jarcke a. a. O.) bedrohen sämmtlich nur das „vergeben" mit Gift d. i. die Tödtung mit der Strafe des Mordes — e) Hessen. (Großherzogthum.) Die Philippina v. 1535. (Koch a. a. O. S. 63. fg.) enthält zwar die Artt. XXXVII. u. L. C. C. C. als Artt. 37. u. 56. nach v. Böhmer's Zählung, nicht aber den Hauptartikel CXXX. — f) Sachsen. Wiege der neueren Praxis. S. oben Einl. §. 3. II. S. 20. Vgl. vorz. Erhard, Handbuch des Churfächs. peinl. Rechts (Leipz. 1789—8.) I. Thl. §. 296. fg. Volkmann im oben § 15 S. 172. Note *) all. Werke, Bch. I. §. 194. fg. — Bemerkenswerth ist die durch Carpzov veranlaßte Umänderung der Strafe der C. C. C. für Frauen in jene des Rades. S. Koch Anfangsgründe des peinl. R.'s §. 495. Note 3. S. 354. Vgl const. Saxon. 3. Part. IV (Püttmann Elem. jur. crim. §. 361. pag. 167.). — Wichtig ist die Verord. des Churfürst. August über Weibervergiftung v. J. 1572. in Sawr Straffbuch l. c. u. Cod. Aug. Part. IV. const. 18. (S. Püttmann l. c. § 362. Erhard a. a O §. 297.). In processual Hinsicht ist noch als interessant zu erwähnen Ernst's II. Sachsen-Gothaische Ger. u Proc.-O. v. 1776 P. III. cap. III. §. 11. S. 313. —

II. Der Norden Deutschland's. — a) Preußen. Die sog. Brandenburgische Reformation v. 1582. („Peinl. HGO. des Fürsten Georg Friedrich Marggraven ꝛc.") Art. 157. fol. XXXIII. ist ein wörtl. Abdruck des Art. 155. der

in den jüngsten legislativen Produkten deutscher und ausländischer Staaten niedergelegt finden, sowie auf die Forschungen der — in dieser Materie dem Culminationspunkte

---

älteren Brand v. 1516. Nur die Rubrik hat den Zusatz: „oder venen." — Wichtig ist das Culmische Recht, welches im Buch V. Thl. II. Tit. 7. Cap. 3. die Verg. noch mit der Zauberei zusammenstellt, aber nur von der Tödtung mittels Giftes redet. Vgl. Mittermaier a. a. O Note 47. S. 65. — Das LR. für das Herzogth. Preußen. v. 1620. Buch VI. Tit. V. Art. 1. §. 2. (bei Jarcke a a. O. a. E.) setzt, im Uebrigen mit der C. C. C. harmonirend, zur vollen Strafe den wirklich erfolgten Tod des Vergifteten voraus. — Ueber die schlesische Praxis, noch häufig, besond. bei Frauen, die Feuerstrafe anwendend, s. einige Fälle b. Döpler, Theatr. poenar. And. Theil. Cap. XX. pag. 327—29. — b) Braunschweig-Wolfenbüttel. Seit 1568. die C. C. C. recipirt. (Koch Vorr. z. s. Ausg. der C. C. C. a. a. O) Die Praxis erkannte aber nur bei besonders gravirenden Umständen auch dann die Todesstrafe, wenn blose Gesundheitsbeschädigung erfolgt war Vgl. Scholz III., Merkwürd. Strafrechtsfälle, I. Bd. S. 529. — c) Hannover. Die C. C. C. noch in der 2ten Hälfte des 18ten Jahrhund. in genauster Anwendung. Vgl. O. E. Niemeyer, Ueber Criminal-Verbrechen, peinliche Strafen u. s. w. (Lüneburg 1824. 8) S. 119. 129. (Mittheilung eines im J. 1765. im Amte Meinersen vorgekommenen Straffalles aus den Crim. Acten.) — Freudentheil im Beilage-Hefte z. Arch. d. Crim. R's. Neue Folge. 1838. S. 31. 41. Note 53. — Eine auffallende (theoretisch-merkwürdige) Erscheinung ist die, eine Declaration der C. C. C. enthaltende Verord. König Georg's II. für die Chur-Braunschweigischen Lande v. 9/20. März 1744 (Pufendorf Observ. jur. univ. Tom. II. obs. CLXXXVIII. §. II. pag. 582. 83. — Struben, Rechtl. Bedenken, Bd. 2 (1788) Bed CXIV. S. 334 35) u. erneuert am 22. Apr. 1774 (G. J. F. Meister princ. jur. crim. §. 152. not. f. pag. 167.), wonach selbst bei nicht erfolgter Gesundheitsbeschädigung den Vergifter, gleichviel welches seine Absicht war, Todesstrafe treffen soll. Ueber die Rechte v. Bremen, Hadeln u. Lüneburg s. oben Kap. II. §. 13 Note 23 S. 149. Kap. III. §. 15. 17. — d) Holstein u. Schleswig Die Praxis folgt bezüglich der Strafe den Bestimmungen

gewiß nimmer fernen — gerichtlichen Medicin, endlich der Verſuch einer feſten Begründung der Lehre durch Hebung der noch darin beſtrittenen Momente — dieſe drei, in ſteter Parallelle zu betrachtenden, Gegenſtände ſollen den Inhalt des ſich, hier anreihenden, zweiten Buches dieſer Schrift ausmachen.

---

der C. C. C. S. Kramers Verſuch einer ſyſtem. Darſtell. des peinl. R'ſ §. 181. S 162. Bei nicht erfolgtem Tode tritt, ſofern der Schaden am Leibe unheilbar, die Strafe des Beiles, ſofern er geheilt werden konnte, lebenswierige Karren- oder Zuchthausarbeit ein. Kramer a. a. O. §. 182. Intereſſanter Fall in v. Schirach, Kriminalrechtsfälle, Num II. S. 43. fg. u. das Urtheil S 92. —

Von ausländiſchen Geſetzgebungen müſſen wegen Aehnlichkeit mit deutſchen Anſichten aus dem franzöſiſchen Rechte die Declaration de Louis XIV. vom Juli 1682., worüber Ferrière, Dictionnaire de droit et de pratique, (Nouv. Edit. Paris 1771.) Tom. II. pag. 365. 66. et Tom. I. pag. 586. ausführliche Mittheilungen macht, und wonach den Vergifter die Strafe des Feuers traf, dann das alte ruſſiſche Recht v. Alexei Michailowicz aus dem J 1647. Cap. XXII. Abſ. 23. (Ueberſ. v Struve, Danzig 1723. 4. S. 236.), welches den Vergifter nur bei eingetretenem Tode des Vergifteten der Todesſtrafe unterſtellte. erwähnt werden.

Berichtigungen.

S. 2. Zeile 10. lies statt Verbrechen — Verbrechen.
" 12. Note 18 Zeile 2 ist statt: „vor der Bambergensis" — „vor der Carolina" zu setzen.
" 18. " 17. " 3. ist statt: Gesetze — Gesetze zu lesen.
" 19. " 23. lies statt: tit 14. — tit. 17. num 6. 7. 17. 18.
" 20. Zeile 16. 17. sind die Worte: „jedoch nur scheinbar" zu streichen.
" 32. " 5. lies statt: straftechtlichen — strafrechtlichen.
" 92. Note 29. Zeile 3. lies Existenz.
" 93. " 29 " 6. lies σκοπεῖται.
" 119 " 73. " 3. statt £. — X.
" 127. " 5. " 4. lies statt: veneorum — venenorum.

Wegen etwa übersehener Druckfehler nehme ich die Nachsicht meiner Leser in Anspruch.

Digitized by Google